BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fulda, Friedrich Carl,

Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften

Tübingen 1820

Cam. 46 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388306-0

Cam. 469

C. Fr. [redacted].

Tübingen 1822.

<366318628300 19

<366318628300 19

Bayer. Staatsbibliothek

Grundsäze

der

ökonomisch-politischen

oder

Kameralwissenschaften.

Von

Friedrich Carl Fulda,

Prof. in Tübingen.

Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Tübingen,
bei Buchhändler C. F. Osiander.
1820.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

UNIV. BIBL. MAINZ

07/05/341

Vorrede.

„Da man sich über die mancherlei Erkenntnißzweige, welche unter dem Nahmen der Kameralwissenschaften zusammen zu fassen sind, noch immer nicht vereinigt hat, jener noch mit Lampredht den Kameralisten zu dem allumfassenden Staatsmann erhebt, dieser ihn zum blosen Verwalter der Landgüter des Staats herunterseszt, so machen diese bedeutenden Abweichungen jedem Lehrer zur Pflicht, hier seinen eigenen Weg zu gehen, und ihre Grenzen, zumal für den Vortrag einer Encyklopädie, selbst zu berichtigen.“

„Wenn die Kameralwissenschaften als Zweige der allgemeinen Staatswissenschaft angesehen werden dürfen, diese aber es mit dem Menschen als von Natur vernünftigen, zu Handhabung der Sachen bestimmten

Wesen zu thun hat, so ist es seine technische Anlage, welcher die Kameralwissenschaften ihre vornehmste Aufmerksamkeit widmen, wogegen alle anderen Zweige der Staatswissenschaft dieselbe vornehmlich auf seine moralische Anlage richten, und diese aus der Natur des Menschen, als unmittelbaren Gegenstandes aller Staatswissenschaft, abgeleitete Grenzbestimmung liegt gegenwärtigem Entwurf zu Grund."

Mit diesen Worten eröffnete der Verf. gegenwärtiger Schrift vor vierzehn Jahren die wenigen Bogen, welche er u. d. T. „Systematischer Abriß der Kameralwissenschaften, Tübingen 1802." zum Gebrauch seiner Vorlesungen ausgab. Seine Ansicht ist nicht ohne Beifall geblieben, und er hat keinen Grund im Wesentlichen von derselben abzugehen. Sie erscheint aber hier erweitert, auf das Verhältniß des Menschen zu den materiellen Gütern, die seine physischen Bedürfnisse unmittelbar befriedigen oder hiezu mitwirken, überhaupt ausgedehnt, und hiemit unter einem anderen Gesichtspunkt erfaßt, als ihn die bisherigen

Encyklopädien der ökonomisch-politischen Wissenschaften aufstellten. Wenn auch in allen äuseren Handlungen des Menschen seine moralische und seine technische Anlage, wie in dem ganzen Gebiete der Staatswissenschaft selbst und der ihr zunächst verwandten Wissenschaften die geistigen und materiellen Güter in steter Wechselverbindung stehen, so erscheinen gleichwohl in gegenwärtigem Zweig derselben, in Vergleichung mit allen anderen solcher Zweige, die leztern als die vorherrschenden, und wie keine Wissenschaft wahre Fortschritte machen kann ohne Spaltung in verschiedene Zweige unter sorgfältiger Vermeidung jeder Einseitigkeit, so muß auch die besondere Berücksichtigung des ökonomischen Verhältnisses der Personen und des physischen Kapitals oder des eigenthümlichen Verhältnisses des Menschen zu den materiellen Gütern der genannten Art das Gebiete der Wissenschaft erhellen.

Wie der Verf. hiemit im Ganzen diesen Gesichtspunkt erfaßte, so hat er demselben getreu, unter dankbarer Anerkennung der vielen trefflichen Vorar-

beiten, auch in den einzelnen Theilen den Plan befolgt, den er als den einfachsten und natürlichsten erkannte, und sowohl die Ueberzeugung ausgesprochen, die er sich eigen machte, als sich bemüht, die Sache so einfach darzustellen, wie sie an sich ist, mit Vermeidung aller überflüssigen neueren Terminologien. Wenn auch in anderen Encyklopädien der Kameralwissenschaften die Privatökonomie am weitläufigsten behandelt, selbst auf die Lehre von der Kultur einzelner Gewächse ꝛc. in der Landwirthschaft und auf die Beschreibung vieler einzelner Fabrikationen in der Technologie ausgedehnt wurde, so schien ihm umgekehrt die National- und Staatsökonomie, hier als das Wesentlichere, die Hauptberücksichtigung zu verdienen, jenes aber um so mehr nur Andeutungen in allgemeinen Grundzügen zu erfordern, als es sowohl abhängiger von Localverhältnissen ist, als, obgleich immer wichtig für den Staatswirth, doch auf seinem Standpunkt mehr untergeordnet für ihn erscheint.

Die Gründe für manche dem Verf. eigenthümli-

chen Ansichten in der Nationalökonomie und den auf sie gebauten Grundsäzen der Staatsökonomie, welche hier gleichfalls nur Andeutungen zuliessen, wird er in einer Reihe kleiner Abhandlungen über Gegenstände der National- und Staatsökonomie ausführlicher entwikeln und bekannt machen, wenn die äuseren Umstände eine solche Bekanntmachung begünstigen. Indessen wünscht er, nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Nationalökonomie, bei Beurtheilung seiner Arbeit nicht unbeachtet zu lassen, daß eben der besondere Gesichtspunkt, von welchem er im Ganzen ausgieng, auch die Nationalökonomie in den bezeichneten Schranken eines Zweigs der ökonomisch-politischen Wissenschaften halten muß, und wie er hier der neueren Grundansicht dieser Lehre nicht beipflichten konnte, nach welcher die Begriffe von Gut und Werth nur immer auf etwas Künftiges und nicht auch auf etwas denselben Vorausgegangenes sollten bezogen werden können.

Mit einer Anzeige von vielen Schriften wollte

er sein Buch nicht überladen, aber die Quellen der Litteratur nachzuweisen, oder die Nahmen derjenigen zu nennen, welche die Wissenschaft wirklich beförderten oder hiezu mitwirkten, hielt er für Pflicht. Die grose Zahl und Manchfaltigkeit der leztern aber wird die Mängel dieser Nachweisungen entschuldigen, mit welchen überhaupt keine Vollständigkeit beabsichtigt werden kann.

Möchte diese Schrift als Lehrbuch und als Handbuch Denjenigen nicht unbrauchbar erscheinen, welche die Wichtigkeit einer wissenschaftlichen Uebersicht des Feldes erkennen, in dessen theoretischer und praktischer Bearbeitung ihr Beruf begründet ist.

Tübingen im März 1816.

Nachschrift

zu der zweiten Ausgabe.

Es sind nun drei Jahre verflossen, seit die erste Ausgabe dieser Schrift erschienen und die gegenwärtige zweite Ausgabe nothwendig geworden ist. Wenn die schnelle Verbreitung einer Schrift als ein Be-

weis ihrer Brauchbarkeit und Annehmlichkeit betrachtet werden darf, so kann sich der Verf. mit der Hoffnung schmeicheln, nicht ohne Nuzen und Beifall gearbeitet zu haben. In dieser zweiten Ausgabe hat er sich vornehmlich bemüht, den Ausdruck zu verbessern und dadurch seine Ansichten da klarer auszusprechen, wo in der ersten noch Unbestimmtheit gefunden wurde. Dieses ist insbesondere in dem ersten Abschnitt der Nationalökonomie geschehen, dessen Inhalt, in seiner von den neueren Ansichten abweichenden Darstellung, einigen Anfechtungen unterlag. Der Verf. hat deswegen auch hier noch zu bemerken, daß er, (indem er (s. Vorrede u. §. 4. u. 14.) die ganze Lehre blos auf das Verhältniß des Menschen zu den materiellen Gütern bezieht) weder zu der als einzig richtig dargestellten Ansicht, von welcher jene Gegenbemerkungen ausgiengen (Leipz. L. Z. 1817. nro. 273. 2c.), sich bis jezt erheben konnte, noch die Folgerungen aus seiner Darstellung zu ziehen vermag, welche vermittelst jener Bemerkungen gezo-

gen wurden, indem er den Ausdruck „Vermögen“ nie in einem anderen Sinne genommen hat, als er ihn (§. 7.) aussprach, so wie „Tauschwerth im engeren Sinne“ in keiner anderen Beziehung als in welcher sie (§. 189.) bezeichnet ist. Hiemit glaubt er (weit entfernt Preis und Werth je für identische Dinge erklärt zu haben ꝛc.) jenen Begriff von aller willkührlichen äuseren Werthschäzung unabhängiger zu erhalten und durch diesen einen festeren Standpunkt zu Bezeichnung und Schäzung von materiellem Vermögen und Reichthum zu gewinnen, als er bei der Beziehung dieser Begriffe einzig auf den äuseren Werth bisher gegeben war. Eine weitere Ausführung würde aber hier bei der übrigen Klarheit und natürlichen Folge-Ordnung seiner Darstellung zu weit führen. In der gleichen Absicht wurden in dem ersten Haupttheil Verbesserungen angebracht und sind in dem dritten dieser Theile einige neue §§. hinzugefügt worden. Auch sind die neuesten Werke über diese Gegenstände nicht unbeachtet ge-

blieben. Grose Erweiterungen würden der Bestimmung dieser Schrift nicht entsprochen haben.

Tübingen im August 1819.

Inhalt.

Vorbegriffe — — — — — Seite 1.
Privatökonomie — — — — — 9.
Erster Theil: Landbau — — — — 11.
Erster Abschnitt: Gewinnung der organischen Körper 12.
I. Besondere Landwirthschaft — — — 14.
Pflanzenbau — — — — — 14.
Viehzucht — — — — — 33.
II. Landwirthschaftliche Haushaltung — — 38.
Zweiter Abschnitt: Gewinnung der Mineralien 44.
I. Einfache Gewinnung — — — — 45.
II. Bergbau — — — — — 45.
Zweiter Theil: Technologie — — — — 57.
Dritter Theil: Handel — — — — 61.
I. Eigentliche Handelslehre — — — 62.
Waarenhandel — — — — — 64.
Geld- und Wechselhandel — — — 68.
II. Hülfsmittel — — — — — 77.
Nationalökonomie — — — — 91.
Einleitung — — — — — — 93.
Erster Abschnitt: Von Entstehung des Nationalvermögens — — — — — — 106.
I. Quellen der Güter — — — — 106.
II. Tausch der Güter — — — — 118.
Zweiter Abschnitt: Von Vermehrung des Nationalvermögens — — — — — 146.
I. Im Allgemeinen — — — — 146.
II. Durch einzelne Erwerbswege — — 153.
Dritter Abschnitt: Von Vertheilung des Nationalvermögens — — — — — 160.
Vierter Abschnitt: Von Verzehrung des Nationalvermögens — — — — — 176.

Staatsökonomie — — — — — 189.
Einleitung — — — — — — 191.
Erster Theil: Gewerbspolizei — — — 193.
Erster Abschnitt: Im Allgemeinen — — 193.
Zweiter Abschnitt: In Beziehung auf einzelne Erwerbsarten — — — — — 207.
I. Landbaupolizei — — — — — 207.
II. Fabrikpolizei — — — — — 221.
III. Handelspolizei — — — — 232.
Zweiter Theil: Finanzwissenschaft — — — 255.
Erster Abschnitt: Ausgaben des Staats — 255.
Zweiter Abschnitt: Einnahmen des Staats — 261.
I. Quellen der ordentlichen Staatseinkünfte 264.
A. Domainen — — — — — 265.
B. Regalien — — — — — 269.
C. Zufällige Einkünfte — — — 277.
D. Steuern — — — — — 279.
Auflagen auf den Erwerb — — — 291.
Auflagen auf den Besiz — — — 306.
Auflagen auf den Genuß — — — 311.
II. Quellen der auserordentlichen Einkünfte — 320.
Dritter Abschnitt: Verwaltung des Staatsvermögens 335.

Im Verlage von C. F. Osiander in Tübingen sind unter andern Schriften folgende im Jahr 1819 erschienen:

Grundlinien der Kameral-Praxis mit vorzüglicher Rücksicht auf die Finanzverfassung der Königl. Baierschen, Königl. Württembergischen, Großherzogl. Badischen, Herzogl. Nassauischen und anderer deutschen Staaten. Von Dr. Hoeck, Königl. Baiersch. Regierungs-Rathe und verschiedener gelehrten Gesellsch. Mitgliede. gr. 8. 1 fl. 30 kr. oder 20 ggr.

Diese Schrift giebt eine systematisch geordnete Anleitung zu der Amtspraxis der Kameral-Verwaltungen aller Klassen mit ausführlichen Beispielen aus der Gesetzgebung aller der auf dem Titel genannten Länder. Sie legt daher den höhern und niedern Kameralbeamten dieser Länder nicht nur dasjenige systematisch geordnet vor, was sie in den einzelnen Regierungsblättern zerstreut suchen müssen, sondern auch mit den erforderlichen Erklärungen und Hinweisungen auf andere Schriften. Ihr Innhalt umfaßt in dem ersten und allgemeinen Theil die Organisation der Finanz-Behörden, den Geschäftsgang und die Finanzgeschäfte überhaupt, als Berichte, Rescripte, Etats, Kassen- Rechnungs- und Registraturwesen, mit steter Beziehung und ausführlicher Darlegung der neuesten Gesetzgebung jener Länder, in dem zweiten oder besondern Theil unter eben dieser Hinweisung die Einkünfte, Ausgaben und Staatsschulden. Sie wird daher für einen jeden in gedachtem Wirkungskreis ein brauchbares Handbuch seyn.

G. von Forstner, Prof., Landwirthschafts-Polizey (ein Ding, das da seyn soll — und nicht ist) und Domainen-Wirthschaft (ein Ding, welches nicht seyn sollte, und doch ist). gr. 8. 8 ggr.

Dessen nähere Beleuchtung des Zehent- und Trift-Zwanges (als Fortsetzung von obigem). gr. 8. 6 ggr.

Ueber Steuer-Bewilligung und Besteuerung in Württemberg. 8. 7 ggr.

Vorbegriffe.

§. 1.

Der Mensch, als freies moralisch vernünftiges Wesen, ist in der Lage, in welche er hier versezt ist, in zweierlei Beziehungen zu betrachten: 1) in Beziehung auf seine Mitmenschen; 2) in Beziehung auf die Sachen um ihn her — auf die Naturgaben.

§. 2.

In Beziehung auf seine Mitmenschen (§. 1.) darf er von seiner natürlichen Freiheit nur so weit Gebrauch machen, als sie mit der Freiheit aller übrigen zusammenstimmt. Diese nothwendige Beschränkung natürlicher in äußere Individualfreiheit wird durch die Staatskorporation bezweckt, denn aus derselben entspringt die Sicherheit aller Menschenrechte, welche höchster absoluter Endzweck des Staats ist.

§. 3.

Unter diese Beschränkung bringt ihn und unter ihr erhält ihn die Staatsconstitution und seine Regierung, und in dieser Beziehung hat den Menschen der im engeren Sinne sogenannte Gesezgeber und ein jeder Handhaber der Rechte und öffentlichen Ordnung zu betrachten.

§. 4.

In Beziehung auf die Sachen um ihn her (§. 1.) sucht er in denselben und durch dieselbe die fortdauernde Befriedigung geistiger und physischer Bedürfnisse, sucht und findet er in ihnen und durch sie in lezterer Rüksicht sein Auskommen. Nicht alle Sachen aber gewähren ihm dieses Auskommen. Diejenige, welche der Mensch zu diesem Zweck als Mittel anerkennt, und welche hiemit einen Werth, d. i. Tauglichkeit für seine Zwecke, in dieser Rücksicht in seinen Augen haben, nennen wir hier Güter — materielle Güter.

§. 5.

Der Mensch im Verhältniß zu diesen Gütern erscheint 1) als bloser individueller Erwerber; 2) als Glied der menschlichen Gesellschaft überhaupt, in welche er hier versezt ist, Weltbürger; 3) als Glied der besonderen geschlossenen Gesellschaft, unter welcher er lebt, Staatsbürger.

§. 6.

Als bloser freier Erwerber (§. 5.) bemächtigt er sich der materiellen Güter, welche die Natur ihm darbietet, bezwingt er selbst die Natur in Hervorbringung derselben, ist er 1) Landbauer (unmittelbarer Producent); verändert er die Form der Naturprodukte, veredelt er sie, verwandelt er sie in Kunstprodukte, ist er 2) Fabrikant;

vertauscht er die Natur- und Kunstprodukte, ist er 3) Handelnder; oder leistet er seinen Mitmenschen 4) persönliche Dienste.

§. 7.

Was der Erwerber auf jedem dieser Wege erwirbt, ist sein Ertrag: der Innbegriff der materiellen Güter in seinem Besiz ist sein Vermögen, in einem Ueberfluß vorhanden Reichthum: seine ausschliesende Beschäftigung in Erwerbung des Ertrags ist sein Gewerbe, und sein freiwilliges Bestreben, den Ertrag des Gewerbes auf's höchste zu treiben, ist seine Industrie. Sämtliche Lehren der unmittelbaren Erwerbung materieller Güter (§. 6.) (mit Ausschluß also bloser persönlicher Dienstleistungen) bilden die Privat-Oekonomie.

§. 8.

Als Glied der Gesellschaft überhaupt, in welche der Mensch hier versezt ist, als Weltbürger (§. 5.), bildet sich sein Verhältniß zu den materiellen Gütern durch das gesellschaftliche Band, das ihn an seine Mitmenschen knüpft. In allen gesellschaftlichen Verhältnissen, unter allen Zonen und abgesehen von allen bürgerlichen Einrichtungen ist die Erwerbung von Vermögen, die Fortschreitung desselben zu Reichthum und der Genuß dieser Güter gewisen Naturgesezen unterworfen, deren Entwiklung uns die natürliche Verschlingung der Gewerbe in einander und die Erscheinungen in dem Gebiete des menschlichen Verkehrs kennen lehrt. Die Erörterung dieser Geseze, unter denen die Entstehung und Vermehrung, die Vertheilung und Verzehrung aller materiellen Güter in jeder Gesellschaft steht, bildet die National- (Völker) Oekonomie.

§. 9.

Das engere Band der Menschen im Staat ändert das natürliche Verhältniß derselben zu den materiellen Gütern auf manchfaltige Weise ab. Wie in dem Gebiete der blosen Körperwelt z. B. das Wasser durch Kunst an Bergen hinauf geleitet werden kann, und nur hiebei mehrere natürliche Kräfte zusammenwirken, welche deswegen das allgemeine Gesez der Schwere nicht aufheben, so bewirken auch positive Geseze und bürgerliche Einrichtungen im Staatenverband manchfaltige Veränderungen der natürlichen Verhältnisse der Menschen zu den Gütern, aber sie heben damit die Naturgeseze nicht auf, denen diese Verhältnisse unterworfen sind, und ebenso, wie derjenige, der das fliessende Wasser in seinen Nuzen verwenden will, häufig seinen natürlichen Lauf hemmen muß, so nöthigt auch die Verbindung der Menschen unter einem gesezlichen Oberhaupt zu öfterer Entgegenwirkung der Natur der Dinge, die den Nuzen der gesammten Verbindung und ihrer einzelnen Glieder zum Zweck hat.

§. 10.

Als Glied der geschlossenen Gesellschaft, in welcher der Mensch lebt, als Staatsbürger betrachtet (§. 5.), hat daher die Staats-Regierung in seine Erwerbung mit zu sprechen: 1) vermöge eines relativen Staatszwecks — vermöge des Standpunkts, auf welchen sie gegen jeden Individual-Erwerber gestellt ist, indem ihr auf demselben alles Gute Zweck sein muß, was ohne Verlezung des absoluten Staatszwecks (§. 2.) die Gewerbsamkeit der Staatsgenossen zu ermuntern und die gesammte Staatsgesellschaft selbst zu bereichern dienen kann; und 2) vermöge des Staatszwecks überhaupt, indem sie die materiellen Mittel zu Befriedigung der Staatsbedürfnisse

oder zu Bestreitung des Staatsaufwands bestimmt, ohne welche die Staatskorporation nicht bestehen, kein Zweck derselben erreicht werden kann.

§. 11.

Was daher die Staatsregierung hier mitspricht, diß beabsichtigt einer Seits jenes Gute, die Erhöhung des Ertrags, die Erleichterung des Gewerbes, die Beförderung der Industrie (§. 7.) in sämmtlicher Individual-Erwerbung, und anderer Seits diese Mittel, als die gerechte Bestimmung und zweckmäsige Benuzung der dem Staat vorbehaltenen unmittelbaren Erwerbsquellen und die bestmöglichste Anordnung der Individualbeiträge vom Ertrag, und wird zusammen begriffen unter dem Namen der Staats-Oekonomie.

§. 12.

Auch die Maasregeln, welche die Staatsregierungen in Beziehung auf Bildung, innere und äusere Sicherheit, öffentliche Ordnung ꝛc. ergreifen, haben einen Einfluß auf das Verhältniß des Menschen zu den Gütern. Da aber nicht dieser Einfluß ihr unmittelbarer Zweck ist, sondern vielmehr diese Maasregeln das Verhältniß des Menschen zu den geistigen Gütern oder das Verhältniß des Menschen zu den Mitmenschen (§. 3.), nicht sein Verhältniß zu den materiellen Gütern (§. 4.) im Auge haben, und mithin die Veränderung dieses Verhältnisses nur eine Folge solcher Maasregeln sein kann, so liegen sie auserhalb des Gebietes der Staats-Oekonomie.

§. 13.

Da die Staats-Oekonomie in genauer Verbindung mit der National-Oekonomie steht, indem die wesentli-

chen Bedingungen des ökonomischen Zustandes des gesellschaftlichen Menschen die Grundlage der Maasregeln sein müßen, welche die Staatsregierungen zu den (§. 10.) genannten Zwecken ergreifen, und indem sie ohne höhere und wichtigere Zwecke damit zu erzielen, dem natürlichen Lauf der Dinge auch in dem Kreis der Güter nicht ungestraft entgegen wirken können; — da ferner National- und Staatsökonomie in genauester Verbindung mit der Privat-Oekonomie stehen, indem jene beiden mittelbar, diese unmittelbar die freie Individual-Erwerbung zum Gegenstand haben, und durch Erhöhung des Ertrags das Gesammtvermögen erhöht, die Individualbeiträge an den Staat für den Erwerber erleichtert und für den Staat vermehrt werden können, so faßt man diese verwandten Lehren zusammen unter dem Namen der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften.

§. 14.

Der erste Theil der Kameralwissenschaften (§. 7.) liegt hiernach auserhalb des Gebietes der Staatswissenschaften; der zweite (§. 8.) bildet die philosophische Grundlage des dritten, und der dritte (§. 11.) macht einen Theil der positiven Lehren aus, welche sich auf den Staat beziehen. Die Kameralwissenschaften, welche das Verhältniß des Menschen zu den materiellen Gütern unter allen Gesichtspunkten darstellen, lösen sich hiemit in die drei grosen Zweige auf, Privat-Oekonomie, National-Oekonomie, Staats-Oekonomie.

§. 15.

Da die Kameralwissenschaften aus der Natur des Menschen und der Sachen abgeleitet sind, welche seine physi-

schen Bedürfnisse entweder unmittelbar befriedigen oder durch ihre wirkenden Kräfte zu dieser Befriedigung beitragen (§. 1. 4.), so sind Geschichte der Menschheit und Philosophie; Naturkunde und Mathematik ihre allgemeinen Grundwissenschaften.

§. 16.

Indem die Privat-Oekonomie die Güter der Natur und Kunst (§. 6.) zu ihrem unmittelbaren Gegenstand hat, die Natur aber in Hervorbringung und die Menschen in Bearbeitung derselben von der natürlichen Beschaffenheit ihres Landes, seiner Verfassung und individuellem Industriegeist abhängen, so sind Länder- und Staatenkunde ihre besonderen Hülfswissenschaften.

§. 17.

Indem die Staats-Oekonomie aus der Natur des Staats abgeleitet (§. 10.), diese aber nach Anlage, Herkommen und Maasgabe der natürlichen und politischen Verhältnisse der Staaten manchfaltig modificirt ist, so sind allgemeines Staatsrecht, Staatengeschichte und Staatenkunde ihre besonderen Hülfswissenschaften.

§. 18.

So wie also diese die Grund- und Hülfskenntnisse, so machen jene (§. 14.) die Berufskenntnisse des sogenannten Kameralisten aus, welche ihn auf natürlichem Wege zu Erfüllung seiner Pflichten in gewissenhafter Vollziehung der Geschäfte leiten, die ihm der Staat anvertraut. Durch ihren Zusammenhang mit der Natur und den wirklichen Staaten aber werden sie jedem nüzlich, der sich zum Dienst des Staats vorbereitet und sich da-

mit zum Ziel sezt, nur vermittelst des Staats und abhängig vom Staat sein Auskommen zu finden.

* Vergl. in Beziehung auf die vornehmsten Schriften über den Inhalt und Umfang der Kameralwissenschaften:

D. F. Seeger System der Wirthschaftslehre. Zweite Aufl. Carlsruhe 1815. 4. S. 57. ꝛc.

F. B. Weber Einleitung in das Studium der Kameralwissenschaften. Nebst dem Entwurf eines Systems desselben. Zweite Auflage. Berlin 1819. 8. S. 163. ꝛc.

Privat-Oekonomie.

Erster Theil.

Landbau.

§. 19.

Das Gewerbe (§. 7.) der unmittelbaren Produktion der materiellen Güter in seiner ganzen Ausdehnung oder die Kenntniß der Mittel und der Art und Weise, wie die nuzbaren Produkte der Natur von dem Menschen zweckmäßig gewonnen werden, wird begriffen unter der Lehre von dem Landbau (§. 6.) Sie gibt eine wissenschaftlich geordnete Anleitung zu dieser Kenntniß.

§. 20.

Der Landbau ist der erste und wichtigste Erwerbungsweg der Menschen. Die wissenschaftliche Kenntniß desselben bildet einen Theil der angewandten Naturwissenschaften, und gründet, sichert und erleichtert die wirkliche Ausübung des Gewerbes. Nur wenige Gewerbe haben sich auch von alten Zeiten her bis auf unsere Tage in gleichen Graden der Theilnahme wissenschaftlicher Forscher zu erfreuen gehabt, wie dieses. Die hohe Ausbildung des Gewerbes selbst unter den Händen einzelner Erwerber dieser Art verdankt vornehmlich jener Theilnahme ihren Ursprung und fordert insbesondere auch eine Berüksichtigung von Seiten derjenigen, in deren Beruf eine unmittelbare Einwirkung anf die Gewerbe liegt.

§. 21.

Indem sich der Landbau nur auf Gewinnung von materiellen Gütern, d. i. solchen Produkten aus allen Rei-

chen der Natur beschränkt, welche unmittelbar oder mittelbar zu Befriedigung der physischen Bedürfnisse des Menschen beitragen (§. 4.) so belegt man diese mit dem Namen der ökonomischen Produkte. Es entsteht hieraus eine ökonomische Botanik, ökonomische Zoologie, ökonomische Mineralogie.

§. 22.

Die ökonomischen Produkte sind daher entweder organischer oder unorganischer Natur. Die organische Natur vermag der Mensch durch seine Arbeit in Hervorbringung ihrer Produkte zu bezwingen, bei der unorganischen Natur hingegen vermag seine Arbeit nichts, als ihre Schätze hervorzusuchen. Es sind deswegen die Arbeiten und ihre Wirkungen bei der organischen Natur wesentlich verschieden von denen bei der unorganischen, und es entspringen hieraus die zwei Hauptabtheilungen der Lehre von dem Landbau: 1) die Gewinnung der organischen Körper (Landwirthschaft) und 2) die Gewinnung der unorganischen Körper (Mineralien).

Erster Abschnitt.

Gewinnung der organischen Körper.

§. 23.

Das Gewerbe der Landwirthschaft in seiner genannten Beziehung auf die nuzbaren organischen Produkte, welche einer künstlichen Vermehrung fähig sind, bezweckt die Gewinnung derselben nach Quantität und Qualität mit dem grösten nachhaltigen Ertrag. Indem aber dieser Zweck nach Klima und anderen Lokalverhältnissen auf verschiedenen Wegen und mehr oder weniger leicht erreicht werden kann, so ist sowohl zwischen der Landwirthschaft ver-

schiedener Nationen zu unterscheiden, als lassen sich zu Betreibung derselben nur wenige allgemein geltende Grundsäze und Regeln auffssen. Auf diese Grundsäze und die in der kultivirten Welt überhaupt und in irgend einem Lande insbesondere üblichen Mittel und Wege, welche ergriffen werden können, um mit Vortheil in den Besitz der hier einheimischen Güter der Natur zu gelangen, muß sich daher eine jede zweckmäßige Anleitung zur Kenntniß und Ausübung der Landwirthschaft beschränken.

§. 24.

Diese Mittel zu Gewinnung nuzbarer organischer Körper sind unter allen Verhältnissen I. besondere, welche auf die Gewinnung einer jeden Gattung dieser Körper, als Pflanzen und Thiere, und II. allgemeine, welche auf ihre Gewinnung überhaupt verwandt werden. Es soll aber hier nur auf diejenigen hingedeutet werden, welche in teutscher Landwirthschaft ihre Anwendung finden können. Die Landwirthschaftslehre zerfällt hiernach in den besonderen und in den allgemeinen Theil oder in I. die besondere Landwirthschaft und II. die landwirthschaftliche Haushaltung.

* Vergl. in unseren Tagen die Wirthschaften und Schriften von A. Thaer, Grafen v. Podewill, Gerike, Fellenberg, Grafen Festetics, Schwerz ꝛc. und s. insbesondere in Beziehung auf wissenschaftliche Uebersicht und Litteratur:

„J. Beckmann Grundsäze der teutschen Landwirthwirthschaft. Sechste Auflage. Göttingen 1806. 8.

„L. Trautmann Versuch einer wissenschaftlichen Anleitung zum Studium der Landwirthschaftslehre, 2 Bde. Zweite Aufluge. Wien 1814. u. 1816. 8.

„F. B. Weber Handbuch der ökonomischen Litteratur. 4 Bde. Berlin 1803, 1809 u. 1816. 8.

I.

Besondere Landwirthschaft.

Pflanzenbau.

§. 25.

Oekonomische Pflanzen werden A) wirklich angebaut, daher der Boden zum Pflanzenbau vorbereitet, alsdann diese Pflanzen selbst gewonnen werden (Acker- und Gartenbau); oder sie werden B) von dem Menschen vielmehr nur unterhalten und an sich gezogen, wenn er ihrer bedarf (natürlicher Wiesenbau- und Forstwirthschaft).

§. 26.

A) Die Erde, so weit sie der Vegetation zur Grundlage dient, heißt die ackerbare Krume oder der Boden. Sie gewährt den Gewächsen einen festen Standpunkt; sie ist das Magazin für die Nahrung derselben, indem sie in ihrem Schoose die nöthigen Bedingungen der Gährung, gemäsigte Wärme, Feuchtigkeit und von aussen Zutritt der Luft darbietet, ohne welche kein organisches Leben und Wachsthum möglich ist; sie ist das Zuleitungsmittel der in ihr zubereiteten Nahrungsmittel zu den Gewächsen. Erde an sich nährt die Pflanzen nicht, und eine chemisch-einfache Erde gewährt ihnen auch keinen tauglichen Standort. Die tragbare Erde besteht daher aus mehreren mineralischen Theilen. Die Verbindung derselben mit Resten verwesener Thiere und Pflanzen oder dem Humus bilden den fruchtbaren Boden, und dieser schließt die Grundstoffe in verschiedenen Verhältnissen in sich, welche den Pflanzen zur Nahrung dienen.

§. 27.

Die vornehmsten mineralischen Bestandtheile des Bodens sind Thonerde, Kalkerde und Kieselerde, mehr zufällige sind Bittererde, Metalle insbesondere Eisen, Salze ꝛc. Der erste Bestandtheil bildet, wenn er ein Uebergewicht in der Bodenmischung hat, schweren, kalten, harten, zähen Boden; der zweite in diesem Uebergewicht lokeren, leichten, schwachen Grund, weil er den Wurzeln keinen festen Standort gibt, wenn er gleich in fruchtbarem Boden nie mangeln darf; der dritte Bestandtheil, die Kieselerde, kommt, wo sie einen Haupttheil des Bodens bildet, nur vornehmlich als Sand vor, todter, schwacher Grund. Nächst diesen mineralischen Bestandtheilen hängt es auch von dem Untergrund, ebener und abhängiger Lage, Klima ꝛc. ab, ob ein Boden ein mehr oder minder schiklicher Standort verschiedener Gewächse ist. In Absicht des Mischungsverhältnisses aber wird schwerer, kalter, zäher Boden durch Kalk, vornehmlich gebrannten Kalk, wohl auch zuweilen durch Sand, und umgekehrt leichter, lockerer und schwacher Boden durch Beimischungen von Thon verbessert, beide aber meist leichter und zweckmäsiger vermittelst des Mergels (Thonmergel, Kalkmergel ꝛc.)

§. 28.

Die wahre Fruchtbarkeit erhält ein auch in seinen mineralischen Bestandtheilen gut gemischter Boden erst durch die Mittheilung der die Gewächse nährenden Substanzen, und diese fliesen ihm aus den Resten organischer Verwesung (§. 26.), theils aber auch aus der Athmosphäre zu. Leztere bietet ihm, wo er ihren Einflüssen ausgesezt ist, als zusammengesezte Substanz, nicht nur ihre Bestandtheile, sondern auch Licht, Wärme und Wasser dar, und erstere bewirken in ihm die Gährung, welche zu Er-

nährung und dem Wachsthum der Pflanzen erfordert wird. Was auf diese Weise, je nach seinen Bestandtheilen und seiner besseren oder schlechteren Zubereitung durch die Fäulniß den Boden mehr oder weniger und auf kürzere oder längere Zeit fruchtbar macht, heißt Dünger, (natürliche, künstliche, grüne Düngung). Was aber blos auf Beförderung der Gährung und damit den Boden gleichsam lebendig zu machen wirkt, ist nicht Dünger sondern Reizmittel, als Holz-, Torf-, Steinkohlen-Asche, Gyps, Salze, sogen. Düngersalze ꝛc. Welche Gattung von Düng- und Reizmitteln in den verschiedenen Böden und für die Cultur der verschiedenen Gewächse, zu welcher Zeit, wie und in welcher Menge dieselbe anzuwenden sind, hängt von den jedesmaligen Zwecken des Landwirths und von so vielen Nebenumständen ab, daß es nur unter specieller Berüksichtigung derselben eine genügende Beantwortung zuläßt.

§. 29.

Wenn die Kunst den Boden zu Tragung nüzlicher Gewächse hergestellt hat, so heißt er urbar, im Gegensaz des wilden oder Leedeboden, welcher entweder keine oder nur wenig oder gar nicht brauchbare Gewächse tragt. Solche Böden sind 1) mit Holz und Gesträuche bewachsene Ländereien, 2) Moräste, 3) Heidegrund, und 4) Flugsand. Eine jede Urbarmachung solcher Leeden oder Anger fordert ihr eigenthümliches Verfahren, als 1) das Abschwenden, Stockausziehen ꝛc., 2) die Ableitung des Wassers durch Gräben und Anlegung der Saugschächte ꝛc., 3) das Abplaggen, Abbrennen ꝛc., und 4) das Verhaken, Verzäunen ꝛc.; und eine jede erfordert auch die besondere Berücksichtigung, daß nicht durch Aufhebung eines Uebels ein anderes erst entstehe, als z. B. durch

Aus-

Ausrottung der Holzungen erst Moräste und Flugsand, und daß der Grund der Cultur überhaupt fähig sei und den darauf gewandten Aufwand vergüten könne.

§. 30.

Zu Bearbeitung des urbaren Bodens, der Aufschliessung für die Einflüsse der Athmosphäre, der Umwendung, Auflokerung und Mengung der Bestandtheile desselben, der Zerkleinerung der Klöse, Unterbringung des Düngers und der Saamen und der Vertilgung der Unkräuter dienen die Acker- und Gartenwerkzeuge, Schaufel und Rechen, Hacken und Karsten, Pflug, (Hackenpflüge, Räder- und Schwingpflüge, Doppelpflüge, Cultivators) und Egge (gemeine Egge und Exstirpators) und Walze (gemeine hölzerne, eiserne oder Stein-Walze, Stachelwalze, kanellirte Walze.)

* s. „Beckmann Landw. §. 51 ꝛc.
„Thaer Beschreibung der nuzbarsten neuen Ackergeräthe, 3 Hfte. Hannover 1803. u. 1805. 4.
„Fellenberg landwirthschaftliche Blätter von Hofwyl, 3tes und 4tes Heft. Aarau 1811. 8.

§. 31.

Die Anwendung dieser Werkzeuge hängt von der Beschaffenheit des Bodens und der Gattung der Gewächse ab, für deren Bau der Boden zubereitet werden soll. Im Allgemeinen muß tiefer gepflügt werden, wo der Boden in der Tiefe von guter Art ist; in schwerem Boden sollen schmale Ackerbeete, in lockerem aber breite angelegt werden, in nassem Boden wohl auch zwischen diesen tiefe Wasserfurchen; in abhängigen Gegenden soll die Richtung der Beete mehr nach der Breite als nach dem Abhang des Berges gehen, und das Pflügen selbst soll so oft wiederholt werden, bis der Ackergrund vollkommen auf-

gelokert und gereinigt ist. Je zweckmäsiger der Boden einmal kultivirt und gedüngt und von Unkräutern sorgfältig gereinigt ist, desto seltener wird es nöthig werden. Das gewöhnliche jährliche drei bis viermalige Pflügen heißt das Stürzen, das Wenden (Felgen), das Rühren und zur Saat pflügen. Die Egge folgt nach und leistet mehr an der Oberfläche, was das Pflügen in der Tiefe bewirkt. Die Walze dient Klöse zu zerbrechen, zu leichtes Land fester zu machen, und wohl auch der Saat eine bessere Lage und Verbindung mit dem Boden zu geben. Die kleineren Werkzeuge finden mehr ihre Anwendung nur bei dem Garten- als Ackerbau.

§. 32.

Die Benutzung des Bodens zum Bau der Getreidearten und Hülsenfrüchte, Futter- und Handelsgewächse im Grosen begreift der Ackerbau in sich (§. 25.) Getreidearten sind grasartige Früchte, welche vornehmlich in Rüksicht ihrer grosen und mehlreichen Saamenkörner zum Genuß der Menschen und Thiere gebaut werden (Kornfrüchte). Sie heißen Winter- oder Sommerfrüchte, je nachdem sie im Herbst oder im Frühjahr gesäet und in folgendem Sommer geerndtet werden. Die Hauptarten sind der Dinkel oder Spelz (Triticum spelta), Weizen (Trit. aristatum), Einkorn (Trit. monococcum), Roggen (Secale cereale), Gerste (Hordeum), Haber (Avena), Hirse (Panicum), Mais (Zea) ꝛc. mit ihren Abarten. Die vornehmsten Hülsen- oder Schootenfrüchte, deren genießbare Saamen in Hülsen wachsen, sind die Bohne (Vicia), Erbse (Pisum), Linse (Eruum) ꝛc. mit ihren Arten. Unter Futtergewächsen werden zunächst die Futterkräuter, als diejenigen Pflanzen begriffen, die auf den Aeckern in der Absicht gebaut werden, dem Vieh

ein gesundes und nahrhaftes Futter zu geben. Dahin gehören vornehmlich die verschiedenen Kleearten, als rother Wiesenklee (Trifolium pratense), Luzerne (Medicago sativa), Espar (Hedysarum onobrychis) ꝛc.; auch werden hieher manche andere Wurzel- Kohl- ꝛc. Gewächse (Erdbirnen (Solanum), Rüben Beta), Kohl (Brassica) ꝛc.) gerechnet, in so fern sie im Grosen oft in gleicher Absicht eine Anpflanzung finden. Handelsgewächse endlich sind solche, die auf Aeckern nicht unmittelbar zur Nahrung für Menschen und Thiere, sondern als Materialien zur Verarbeitung oder als rohe Handelsartikel gebaut werden, als Oelgewächse, Färbekräuter, Arzneigewächse, Gespinnstpflanzen u. a., als Tabak (Nicotiana), Hopfen (Humulus) ꝛc. Die besondere Berücksichtigung eines jeden dieser Hauptzweige des Ackerbaues kann nur der ausführlichen und localen Landwirthschaft angehören.

§. 33.

Mit den Saamen solcher Gewächse wird der Acker besäet, in einzelnen Fällen wohl auch mit den Pflanzen besezt. Von der Vollkommenheit, Reinheit und Reife des Saamens und seiner hinlänglichen und gleichförmigen Verbreitung auf dem Acker ist der Ertrag vornehmlich abhängig. Leztere geschieht aus der Hand oder vermittelst zweckmäsiger Säemaschinen für jede besondere Gattung von Aussaat. Je vollkommener und reiner der Saame ist, und je zweckmäsiger er verbreitet wird, um so weniger wird davon erfordert, da man auf die Gewisheit des Aufgehens in solchen Fällen um so eher zählen kann. Die Quantität desselben jeder Gattung auf eine gewise Fläche aber hängt auch, wie die Tiefe, zu welcher derselbe unterzubringen ist, von Boden, Lage, Klima, Witterung zur Zeit der Aussaat ab, und läßt, wie die

UNIV. BIBL. MAINZ

genauen Zeitpunkte der Aussaat selbst, keine allgemeine Bestimmung zu. Das seichte Unterbringen der Saamen geschieht durch das Eineggen, Einstreifen, Einwalzen; das tiefere durch Einpflügen, Einfurchen. Die Vorbereitung mancher Saamen zu besserem Gedeihen der Früchte in erweichenden, salzigen, kalkigen 2c. Beizen (Imprägnation) hat nur in besonderen Fällen Grundsätze und Erfahrungen für sich. Die nach den Gattungen der Früchte verschiedene Erndtemethoden, wenn erstere die gehörige Reife erlangt haben, sind das Abbringen und Ausziehen mit Sichel und Sense, Schaufel und Spaten 2c.

* Ueber verschiedene Säemaschinen s. §. 30. * u. Beckmann a. a. O. §. 70.

§. 34.

Da ein an sich auch fruchtbarer Boden, selbst bei reichlicher Düngung, im Ertrag nachläßt, wenn er mehrere Jahre hintereinander edle Früchte getragen hat, sich aber auch ohne Düngung bei Befreiung von der Aussaat und zweckmäsiger Beackerung von selbst wieder erholt, so hat diese Erfahrung Veranlassung gegeben, den Ackergrund nach einer solchen zwei, drei bis vierjährigen Benutzung ein oder mehrere Jahre unbesäet zu lassen, d. h. ihn zu brachen. Durch die wiederholte Bearbeitung in der Brachhaltung werden die Unkräuter ausgerottet und der Boden fähig gemacht, zur Pflanzennahrung erforderliche Bestandtheile der Athmosphäre in sich aufzunehmen (§. 28.) So gegründet aber dieses in der Natur ist, so läßt sich gleichwohl, wo nicht unter allen Umständen doch in den meisten Fällen, die Brache durch starke Bedüngung des Bodens und einen Früchtewechsel von Getreidearten, saftigen Futter- und solchen Wurzelgewächsen, welche zu ihrem Gedeihen ein wiederholtes Auflockern des Bodens

erfordern, entbehrlich machen. Wo die Brachhaltung mehr oder weniger allgemein eingeführt ist, dient auch das Brachfeld zu besonderer oder gemeinschaftlicher Huth und Trift.

§. 35.

Die nothwendige Verbindung von Ackerbau und Viehzucht, vornehmlich in Rücksicht der Gewinnung des erforderlichen Düngers für erstern, und die durch Grundsätze und Erfahrung bewährte Wahrheit, daß der Boden die Gewächse nur in groser Menge und Vollkommenheit hervorbringt, wenn man mit dem Bau derselben auf gleicher Fläche abwechselt, haben zu verschiedenen Ackerbausystemen Veranlassung gegeben, welche sich unter die zwei Hauptklassen, die Felder- und Wechselwirthschaften, bringen lassen. Erstere beschränken sich blos auf den Ackerbau, und behalten besonderes Grasland zu Waiden und Wiesen bevor (§. 39. 40.), leztere ziehen auch diese mit in ihren Wechsel. Erstere begreifen das älteste und üblichste Dreifeldersystem (Sommer- Winterfeld und reine Brache oder gesommerte Brache mit Brachfrüchten), das zusammengesezte Dreifelder- oder das Sechs- Neun- ꝛc. Feldersystem, das Vier- und Fünffeldersystem in sich. Leztere widmen das ganze Feld eine längere oder kürzere Reihe von Jahren nach einander abwechselnd der Saat, der Brache und der Viehwaide nach einem bestimmten Umlauf und Eintheilung in Schläge oder Koppeln; nur das zum Fruchtbau ganz unfähige Land bleibt hier der Heugewinnung oder Waide beständig vorbehalten. Ein jedes dieser Systeme kann, je nach vorhandenen Localverhältnissen, Gröse des vorräthigen Landes zu Acker- und Grasfeldern und übrigen Wirthschaftsverhältnissen seinen Zweck erfüllen, den höchsten

reinen nachhaltigen Ertrag zu gewähren, und ist daher weniger im Allgemeinen, als nur unter solchen besonderen Verhältnissen richtig zu beurtheilen.

§. 36.

Die Aussaat um so zweckmäsiger und gleichförmiger in Reihen zu verbreiten, Saamen damit zu ersparen, die Brache durch die Auflockerung des Erdreichs zwischen den aufgegangenen Saaten oder durch die Behackung auch der Getreidearten und Hülsenfrüchte wie der Wurzelgewächse, und selbst einen Früchtewechsel um so mehr entbehrlich zu machen, die Felder von Unkräutern reiner zu erhalten, und dadurch verhältnißmäsig höheren und vollkommeneren Ertrag zu erzielen, dient die Drill- oder Pferdehackenkultur. Die dazu erforderlichen Werkzeuge sind der Drillpflug oder Furchenzieher, die Säemaschine, welche die Saamen in die Furchen ausstreut, welche jener gezogen hat, und die Pferdehacke, mit welcher die Erde an die aufgegangenen Saatreihen wiederholt angehäuft und die Zwischenräume von Unkraut gereinigt werden. Ihre vornehmste Anwendung findet bei Hülsenfrüchten und Wurzelgewächsen statt. Die Arbeit und die Sorgfalt aber, welche diese künstliche Wirthschaftsmethode erfordert, und das Kapital, welches in die dazu nöthigen Geräthschaften gesteckt werden muß, läßt nur eine beschränkte Anwendung derselben zu, bei welcher der Boden schon zuvor sorgfältig beackert, und von Steinen ꝛc. gereinigt werden muß.

* Ueber Drillwerkzeuge s. insbes. §. 30. * Thaer a. a. O.

§. 37.

Die Uebel, mit welchen der Ackerbauer zu kämpfen

hat, sind manche Krankheiten der Getreidearten (Brand, Afterkorn ꝛc.) und anderer Gewächse, viele schädliche Thiere (Roth- und Schwarzwild, Hamster, Feldmäuse, Maulwürfe, Sperlinge, Schnecken, eine Menge von Insekten) und Unkräuter (Wucherblumen, Kandelwische, Quecken ꝛc. ꝛc.) Gegen die ersteren und lezteren schüzt sorgfältige Kultur am sichersten, und gegen die zweiten können meist nur gemeinschaftliche Verbindungen oder landesgesezliche Verfügungen zu ihrer Verminderung oder gänzlichen Vertilgung mit Erfolg angewandt werden.

§. 38.

Die Benutzung des Bodens zum Bau der Gartenkräuter oder Küchengewächse und der Obstbaumzucht begreift der Gartenbau in sich (§. 25.) Erstere werden gemeiniglich unter folgende Klassen gebracht: 1) Kohlgewächse (olera), deren Blätter und zarte Stengel zur Speise dienen; 2) Wurzelgewächse (radices), deren Wurzeln eßbar sind; 3) Zwiebelgewächse (bulbosae), welche eßbare Zwiebeln haben; 4) Salatgewächse (acetaria), deren Blätter ungekocht genossen werden; 5) Hülsenfrüchte (legumina), deren eßbare Saamen in Hülsen wachsen; 6) Aepfelkräuter (cucurbitaceae), deren Aepfel eßbar sind; 7) Spargelkräuter (turiones), deren zuerst hervorkeimende Wurzelsprossen genossen werden; 8) Blumenfrüchte (disci), deren Blumenböden eßbar sind; 9) Beerenkräuter (bacciferae), welche wegen der Beere gezogen werden; 10) Gewürzpflanzen (condimenta), die zur Würzung der Speisen dienen. Die Obstbäume sind: 1) Kernobstbäume (pomiferae), deren Frucht eine mit einem fleischigen Wesen umgebene Kapsel ist, als Aepfel, Birnen ꝛc.; 2) Steinobstbäume (drupiferae), deren Saame sich in einer harten Schaale befindet, die mit einem

fleischigen Wesen umgeben ist, als Zwetschen, Pfirschen, Kirschen ꝛc.; 3) Nußbäume (nuciferae), deren Schaale oder Nuß der fleischige Umschlag fehlt, als Wallnüsse, Haselnüsse, Kastanien ꝛc.; 4) Beerenbäume (bacciferae), deren Früchte ein volles saftiges Saamengehäuse haben, in welchem die Saamen ohne andere Einfassung liegen, als Weinbeere oder Trauben, Johannisbeere ꝛc. Die Befriedigungen der Gärten oder Plätze, denen das Gartenrecht zukommt, sind todte oder lebendige, und leztere unfruchtbare oder Fruchthecken. Die eigenthümliche Behandlung und Beschützung einer jeden Gattung von Gartenkräutern, deren mehrere im Grosen auch Gegenstände des Ackerbaues sind (§. 32.), wie die Anlegung und Unterhaltung der Obstbaumschulen, die Fortpflanzung und Veredlung des Obstes durch Absäugung, Propfen und Oculiren ꝛc., die Berüksichtigung der Krankheiten und anderer den Obstbäumen selbst wie ihrem Ertrag gefährlichen Uebel, gehören nur einer besonderen Betrachtung der Gartenkunst an.

§. 39.

B) Die natürlichen Waiden (§. 25.), welche dem Vieh stets als Hutungsplätze dienen, gewähren sehr selten bedeutenden Nutzen, und ihre Beibehaltung ist nur unter den besonderen Umständen zu billigen, unter welchen ihre Lage und natürliche Beschaffenheit keine andere Nutzungsart leicht zuläßt, oder der Unterhalt einer besonderen Gattung von Nutzvieh ihre Gegenwart erfordert. Sie sind natürliche Anger, welche durch Ausrottung von Gesträuchen, Disteln u. a. Unkräutern, Verbreitung von Maulwurfs- und Ameisenhäufen, Ableitung des stehenden Wassers ꝛc. wohl zu verbessern sind, oder Waldgrund, dessen Behutung der Holzkultur in der Regel entgegen-

steht. Wo solche als Gemeinheiten vorhanden sind, ist ihre ökonomische Nutzung noch weit geringer und ihre Verbesserung weniger zu erwarten als im Privateigenthum.

§. 40.

Wiesen, welche stets als solche genüzt und abgemäht werden, tragen dauernde Grasarten, deren Saamen zu diesem Ende wohl ausgestreut wurden, als verschiedene Arten von Wiesenrispengras (Poa), Wiesenhaber (Avena), Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus), Wiesenlieschgras (Phleum), Roßgras (Holcus), Schwingel (Festuca), Ruchgras (Anthoxantum) ꝛc. ꝛc., auch wohl Pflanzen mit Schmetterlingsblumen oder Kleearten (§. 32.) Ihr ökonomischer Werth, ihre Unterhaltung und Verbesserung beruht auf den Gattungen von Gräsern, welche sie liefern, der Bewässerung (natürliche und künstliche Wässerung), Ableitung stehenden Wassers, der Bedüngung, Vertilgung der Unkräuter insbesondere der Moose, Verbreitung der Maulwurfs- und Ameisenhäufen vermittelst der Wiesenschlepper ꝛc. Sie sind ein- zwei- dreischürig- und geben hienach Heu, Oemt oder Grummet, Nachoemt. Die Zeit der Heuerndte ist, wenn die meisten Gräser zu blühen anfangen. Auf solchen natürlichen und künstlichen Futterbau (§. 32.) und die nothwendige Menge Düngers, welche ein zweckmäsiger Kulturzustand des Feldes erfordert, muß ein richtiges Verhältniß des Acker- und Futterbaues und der Viehzucht in der Landwirthschaft gegründet werden.

§. 41.

Mit wilden Holzarten bewachsene Flächen nennt man, je nachdem sie sich mehr oder weniger weit erstrecken, Wälder oder Hölzungen, oder, in einer

für die Verwaltung festgesezten Begränzung, Forste. Die Natur hat uns mit denselben reichlich versehen. Es kommt daher hier viel mehr darauf an, die bereits vorhandenen Waldungen zu unterhalten und nachhaltig oder so zu bewirthschaften, daß bei Fällung derselben die Fortbenutzung der Nachkommenschaft in gleichem Maaß gesichert bleibt, als neue Anlagen dieser Art zu machen. Die Grundsätze zu dieser Fortpflanzung und neuer Anlegung, wo das Bedürfniß sie erheischt, Benutzung und Erhaltung (Beschützung) der Wälder, wie der wirthschaftlichen Einrichtungen zu diesem Ende, gibt die Forstwirthschaft (§. 25.)

* Vergl. Beckmann, Moser, Käpler, Cramer, v. Gleditsch, Jung, v. Burgsdorf, Hartig, v. Witzleben, Walther, Medicus, Laurop, Cotta, Barkhausen, Velker, Meyer, Gatterer, Jeitter, Hartmann, v. Seutter, Hundeshagen ꝛc. ꝛc.

-s. auch „F. B. Weber Handbuch ꝛc. I. Th. 2. B. oder Handbibliothek der teutschen forstwirthschaftlichen Litteratur. Berlin 1803. 8. u. desselb. Handbuchs III. Th. Berlin 1809. S. 154. ꝛc., IV. Th. Berlin 1816. S. 94. ꝛc.

§ 42.

Die Waldungen sind theils mit Laub- theils mit Nadelholz theils mit beiden zugleich bestanden, und theilen sich daher in dieser Beziehung in Laubholz-, Nadelholz- (Tangel- oder Schwarzholz) und in gemischte Waldungen. Die teutschen Laubholzwaldungen sind reine Eichen-, Buchen- Birken- Erlen- Waldungen oder gemischte Laubholzwaldungen, bestanden mit Eichen, Buchen, Birken, Ulmen, Eschen, Ahorn, Aspen, Linden ꝛc. Die Nadelholzwaldungen sind reine Tannen- Fichten- Kiefern-

Lerchenwaldungen oder von diesen gemischt. In Beziehung auf die Benutzungs- oder Betriebsart unterscheidet man den Hoch- Saamen- oder Baumholz-Betrieb, bei welchem man die Holzarten ihr natürliches Alter mehr oder minder erreichen, und aus dem von ihnen erzeugten Saamen, an Ort und Stelle sich wieder fortpflanzen läßt, so daß, gleichen Schrittes wie dieser junge Wald in einigen Jahren dem Saamen entsproßt, die Saamenbäume nun sämmtlich abgeholzt werden; und ferner den Niederwald- oder Schlagholzbetrieb, wobei man zu gewisen Zeitperioden die Laubhölzer über der Wurzel abhaut und durch den Wiederausschlag dieser und des Stammrestes die Nachbildung eines neuen Holzbestandes erzweckt. Die Nadelhölzer eignen sich, ihrer höchst geringen Reproduktion wegen, zu lezterer Behandlungsart nicht. Häufig verbindet man aber beide Betriebsarten, und erzieht Baumholz und Schlagholz, (Oberholz und Unterholz) unter einander und nennt dieses den Mittelwald- oder gemischten Hoch- und Niederwaldbetrieb. Auch läßt sich durch periodisches Abhauen der Aeste bei manchen Laubhölzern ein Wiederausschlag erzeugen und also der sogenannte Kopfholzbetrieb anwenden.

§. 43.

Wenn die zur Befriedigung der Holzbedürfnisse nöthigen Baumstämme bald hier bald da zerstreut auf der ganzen Waldfläche ausgehauen, diese also nicht nach einer gewisen Reihenfolge theil- oder schlagweis regelmäsig abgeholzt und wieder verjüngt wird, so entsteht die sogenannte Plänter- Schleich- oder Fehmelwirthschaft. Sie ist den Wäldern verderblich, der wahren Oekonomie entgegen, und nur da zu entschuldigen,

wo Waldgrund im Ueberfluß vorhanden ist, welcher bei Mangel an arbeitenden Händen keine andere Benutzung zuläßt. Sie sollte teutscher Land- und Forstwirthschaft nunmehr fremd sein. Eben so wenig zweckmäsig ist die sogenannte Hackwaldwirthschaft oder der in einigen rauhen Gebirgsgegenden herrschende Gebrauch, nach Fällung des Schlagholzes den Boden zwischen den Baumstöcken aufzulokern, mit Roggen zu besäen, und auf diese Weise, gleichzeitig mit dem Wiederausschlag des Holzes im ersten Jahre, zugleich eine Fruchternte zu gewinnen, indem dem Holznachwuchs dadurch sehr geschadet wird.

§. 44.

Um einen Wald jeder Gattung in gutem Stande zu erhalten, muß mit der Abnutzung eines jeden Waldtheiles stets zugleich auch die Sorge für einen neuen Nachwuchs (§. 42.) verbunden werden. Ein Forst besizt daher eine gewise Anzahl Wirthschaftstheile oder Schläge, die immer nach einer gewisen Reihe von Jahren von neuem zur Hauung kommen. Man nennt diesen Zeitraum den Turnus oder die Umtriebszeit, und sie umfaßt, je nachdem Holz- und Betriebsart, Boden, Lage ꝛc. ꝛc. verschieden sind, bald eine grösere bald eine geringere Anzahl von Jahren. So sind für die Reife oder Haubarkeit eines Hochwaldes 70 — 120 und 200 Jahre, für Niederwald 10 bis 40 Jahre nöthig. Die Schläge mögen nun hin und wieder zerstreut oder zusammenhängend liegen, so fordern sie unter sich eine solche Abstufung im Alter, damit jedes Jahr eine oder einige derselben zur Haubarkeit gedeihen und angehauen werden können. Die völlige Abholzung eines solchen Schlages kann, besonders im Hoch- und Mittelwalde (§. 42), der zu-

gleich in Zweck liegenden neuen Besaamung wegen, nur binnen einigen Jahren, also allmählich geschehen. Man wirthschaftet also stets in mehreren Jahresschlägen zugleich.

§. 45.

Die Holzzucht (natürliche) enthält die Regeln, nach welchen die Waldungen, durch die freie Wirkung der Natur, aus dem Saamen oder dem Wiederausschlage, bei ihrer Abholzung sich wiederherstellen oder verjüngen. Sie beruht auf einer genauen Kenntniß von den natürlichen Eigenschaften der wilden Holzarten (Gegenstand der Forstbotanik) und von dem Einfluß des Bodens, des Klima's, der Lage ꝛc. ꝛc. und lehrt, wie nach Maasgabe dieser die Besaamungsschläge in den Hochwaldungen angelegt, die neu erzeugten Holzbestände von Zeit zu Zeit vom absterbenden Holze befreit oder durchforstet und bis zu ihrer abermaligen Haubarkeit behandelt werden müssen. Ferner zeigt sie die Art und Weise, wie ein künftiger Stock- und Wurzelausschlag in den Nieder- und Mittelwaldungen, so wie bei dem Kopfholz, erzielt werden könne. Der Holzanbau (künstliche Holzzucht) begreift dagegen die Grundsätze, wornach durch Saat, Pflanzung oder Stecklinge und Ableger, verdorbene Waldungen ausgebessert, oder neue Waldungen da angelegt werden, wo die Wirkung der Natur eine künstliche Unterstützung bedarf oder ganz aufgehört hat. Eine grundsäzlich betriebene Holzzucht muß daher den Holzanbau mehr und mehr entbehrlich machen. Man begreift übrigens beide zusammen unter der Lehre von dem Waldbau.

§. 46.

Die Forstbenutzung (§. 41.) enthält die technischen Regeln der Abholzung der Wälder selbst und die Zugutmachung ihrer Produkte zu verschiedenen Zwecken.

Sie lehrt demnach die physischen Eigenschaften der Holzsubstanz von den verschiedenen Baumarten und den Einfluß kennen, den die Fällungszeit und sonstige Behandlungen darauf äusern; ferner die Fällung des Holzes durch die Säge, Axt und das Ausroden, das Aufarbeiten, Sortiren und Formen desselben, so wie die Transportmittel und die zweckmäsigste Verkaufsmethode der Waldprodukte. Leztere sind nun entweder ein Gegenstand der Hauptnutzung oder der Nebennutzung. Zu der Haupt- oder Holznutzung gehören a) die zu verschiedenem Behuf nöthigen Bauhölzer, als für den Landbau, Wasserbau, Erd- und Grubenbau, Maschinenbau; b) Die Nutz- und Werkhölzer, als Schnitt- oder Blochholz, die Handwerks- Geschirr- und Oekonomiehölzer, und endlich c) die Brennhölzer verschiedener Art. Zur Nebennutzung zählt man die Zugutmachung der Rinde, Säfte, Früchte, Blätter, des Waldgrases (§. 39.) und der im Forste befindlichen Thongruben, Torfstecherei, Steinbrüche u. dergl. Die Forsttechnologie macht nur einen supplirenden Theil der Forstbenutzungslehre aus, indem sie zeigt, auf welche Weise die wichtigsten Forstprodukte künstlich verändert und verfeinert werden, z. B. durch das Verkohlen, Theerschwelen, Harzsieden, Kinnrußbrennen 2c. 2c.

§. 47.

Die oft sehr lange Zeit, welche ein Wald erfordert, um zur Reife oder Haubarkeit zu gelangen, sezt ihn gar mancherlei Gefahren aus. Diese abzuwenden, ist Gegenstand des Forstschutzes (§. 41.) welcher daher alle auf den physischen Zustand und die Waldwirthschaft nachtheilig einwirkenden Gegenstände kennen lehrt, und die zum Schutz und Sicherung der Waldungen gegen

solche Einwirkungen und Eingriffe zu ergreifenden Maasregeln angibt. Dahin gehören die Maasregeln gegen Windbrüche, Frostschaden, Schneedruk, die Krankheiten der Forstbaumärten, Insektenvermehrung ꝛc.; ferner die Sicherung des Waldumfanges durch Begränzung und Vermessung, und durch die Einschränkung der Haupt- und Nebennutzungen auf gewise Gränzen der physischen Unschädlichkeit für den Waldbestand z. B. der Waldwaide, Streuzeugsammeln; endlich aber die Sicherungsmittel gegen die gewaltsamen Eingriffe und Beschädigungen der Menschen, also gegen Forstbeschädigung, Holzfrevel, Waldbrand ꝛc. ꝛc.

§. 48.

Der Waldbau, die Forstbenutzung und der Forstschutz begreifen zusammen die eigentliche Waldwirthschaft, oder die Grundsätze zur vollkommensten physischen Behandlung des Waldes, während die Forstverwaltungslehre die wirthschaftlichen Einrichtungen angibt, wodurch der weitläufige Forsthaushalt zweckmäsig geleitet wird (§. 41.) Sie theilt sich in Forstabschätzungs- und Forstgeschäftslehre.

§. 49.

Eine nachhaltige Forstwirthschaft sezt voraus, daß auf einem Forste jährlich nicht mehr an Waldprodukten genuzt werde, als darauf zuwächst, und dieses Quantum auszumitteln, ist Gegenstand der Forstabschätzung. Zu diesem Zweck dient die Vermessung der Forste, Verzeichnung derselben in Charten, und die Classifikation der Holzbestände nach Verschiedenheit der Holzarten, des Alters und der verschiedenen Betriebsarten. Alsdenn muß ein Wirthschaftsplan für jeden Theil entworfen und berechnet werden, wie viel Ertrag dieser zur Zeit

der Haubarkeit liefern werde. Diese leztere Berechnung geschieht nun entweder durch Auszählung, Ausmessung und cubische Berechnung der auf den verschiedenen Waldtheilen jeder Art vorhandenen Bäume, oder durch Schlüsse aus den durch Erfahrung bekannten Erträgen von verschiedenartigen Beständen, welche man in sogenannten Erfahrungstafeln deswegen gesammelt hat. Erstere Methode wird gewöhnlich bei haubaren aber unregelmäsigen Beständen, leztere aber für die Berechnung des von jungen und des von regelmäsig bestandenen, haubaren Hoch- Mittel- und Niederwaldungen zu erwartenden Ertrages, angewandt.

§. 50.

Ist auf solche Weise das jährliche Nutzungsquantum festgesezt, so wird bestimmt, in welchem Wirthschaftstheile, wie und in welchen Jahren derselbe zur Fällung kommen soll, so also, daß die jährliche Nutzung mehr auf eine gewise Quantität, als gerade auf eine streng abgegränzte Fläche, oder auf ein gewises Jahrestheil, eingeschränkt ist; denn eine solche in früherer Zeit vorgeschlagene Eintheilung der Forste in proportionirte Schläge oder Gehaue, wird durch die Unmöglichkeit, in Hoch- und Mittelwaldungen den kahlen Abtrieb anwenden zu können (§. 44.), zwecklos, wogegen man eine sichere Controlle erhält, wenn bestimmt wird, was in diesem oder jenem Forsttheile in einem gewisen Zeitraum z. B. einem Decennio zur Nutzung kommen soll.

§. 51.

Die Forstgeschäftslehre (§. 48.) begreift endlich die Funktionen des beschützenden, wirthschaftenden, inspicirenden, berechnenden und dirigirenden Personals, hinsichtlich einer grundsäzlichen Nuzung, Verwendung

und Berechnung der Waldprodukte, des Forstkultur- Forstschutzwesens 2c.

Viehzucht.

§. 52.

Oekonomische Thiere werden gleichfalls von dem Landwirth A) wirklich erzogen oder wenigstens gehalten, wenn auch keine wirkliche Aufzucht stets damit verbunden ist, (eigentliche Viehzucht); oder sie werden B) von dem Menschen vielmehr nur unterhalten und an sich gezogen, wenn er ihrer bedarf (Jagd- und Fischfang).

§. 53.

A) Die eigentliche Viehzucht begreift die Aufzucht, Haltung oder Wartung und zweckmäsige Nutzung des Arbeits- und eigentlichen Nutzviehs, als Säugthiere (Pferde, Esel, Rindvieh, Schaafe, Schweine 2c.), Vögel (Federviehzucht), Fische, (Teichfischerei), Insekten (Bienen und Seidenraupen) in sich. Die Vortheile der einen oder der andern Viehart, sowohl bei Benutzung ihrer selbst oder ihrer Arbeit als der Produkte, welche sie liefern, so wie die Vortheile der Selbstaufzucht gegen die Erkaufung oder umgekehrt 2c., hängen von Localverhältnissen, vorhandener Fütterung und Waide und dergl. und der besonderen Sorgfalt ab, mit welcher sie behandelt werden.

§. 54.

Die Pferde sind in Kräften und Ausdauer zu den Arbeiten nach den mancherlei Racen vornehmlich verschieden, die aus verschiedenen Ländern abstammen oder später durch Auswahl der Individuen und mittelst Durchkreuzung entstanden sind. Die vollkommene Kenntniß derselben und ihrer Behandlung ist Gegenstand der besonderen Pferdekunde. Das Alter erkennt man mit zimlicher

Sicherheit bis zum siebenten Jahr an den Vorder- oder Schneidezähnen. Zur Zucht, im Kleinen oder in öffentlichen Landgestüten, sind die beiden Geschlechter von dem dritten, besser aber erst von dem fünften oder sechsten bis zu dem vierzehnten Jahr fähig. Die Wartung besteht in der Fütterung, Reinigung, Beschlag und Gesundheitspflege; die Nutzung vornehmlich in der Arbeit, auch in dem Dünger, dem Fell, den Haaren ꝛc.

§. 55.

Der Esel ist, ungeachtet seiner eigenthümlichen Natur, mit dem Pferde nahe verwandt. Die Kennzeichen des Alters sind ebendieselbe Beide Geschlechter sind nach dem zweiten Jahr zur Zucht fähig. Die Begattung der Pferde und Esel giebt zweierlei Bastarde, das gemeine Maulthier, vom männlichen Esel gezeugt und der Stute geworfen, und der Maulesel, vom Hengst gezeugt und der Eselin geworfen. Ihre Nutzung besteht in der Arbeit, auch dem Dünger, Fell ꝛc.

§. 56.

Das Rindvieh ist gleichfalls nach verschiedenen Racen und ihren Durchkreuzungen zu den verschiedenen Nutzungen, deren es überhaupt fähig ist, mehr oder weniger vollkommen geeignet. Zur Zucht sind beide Geschlechter nach zurückgelegtem dritten Jahr am fähigsten, der Bulle bis in das siebente, achte Jahr für 30 — 40 Kühe, und leztere bis in das zehnte, zwölfte Jahr. Die Wartung besteht in der Reinigung, Gesundheitspflege und Fütterung, Winter- und Sommerfütterung, Waide und halbe und ganze Stallfütterung, welche leztere in der Regel die meisten Gründe und Erfahrungen in Absicht der Nutzung und Sicherung wieder viele Krankheiten für sich hat. Die Nutzung besteht in der Milch (Molkerei, Butter-

und Käseberitung), dem Fleisch und Fett (Mastung), dem Fell, Dünger und der Arbeit, vornehmlich der Ochsen.

§. 57.

Das Schaf und seine Hauptracen, Landschaf und insbesondere feine durch spanische Raçe veredelt (Merino), genießt meist unter den Nutzthieren die gröste Aufmerksamkeit. Sein Alter erkennt man gleichfalls vornehmlich an den Zähnen. Zur Zucht soll das Mutterschaf nicht vor dem zweiten, der Bok (Stör) nicht vor dem dritten Jahr gebraucht werden; beide sind alsdann bis in das achte Jahr brauchbar; lezterer für 30 — 40 Schafe. Die Fütterung ist Sommer- und Winterfütterung, und erstere wilde und angebaute oder künstliche Waide. Die wilde besteht in Angerweide, Brach- und Stoppelweide, Vor- und Nachhut auf den Wiesen, auch wohl Waldwaide; die künstliche findet auf den in der Koppelwirthschaft dazu ausgesezten Schlägen (§. 35.), besaamt mit Waidegräsern und Kleearten, statt. Die ganze Stallfütterung ist wiederholt empfohlen, und hat nun auch bei ansehnlichem Futtervorrath und zweckmäsiger Einrichtung der Ställe auf grosen Landgütern einige Erfahrungen für sich. Das Salzlecken ist den Schafen, wie andern Nutzthieren, von Zeit zu Zeit zuträglich. Die Gesundheitspflege liegt vornehmlich theils in dem Beruf der Schäfer, theils höherer Vieharzneykunde. Der Nutzen dieser Thiere besteht hauptsächlich in der Wolle durch jährliche zwei- meist besser aber nur einmalige Schur, auf deren Veredlung durch Auswahl feinwolliger Störe in den Schäfereien die Hauptaufmerksamkeit zu richten ist; in dem Fleisch (Mastung), dem Dünger (Pferch, Hordenschlag), den Häuten, Knochen und der Milch.

§. 58.

Schweine, Ziegen, angorische Ziegen, Kaninchen gehören gleichfalls zu den nüzlichen Hausthieren, erstere in Rüksicht des Fleisches und Fetts vornehmlich bei Eichel- und Buchmast (§. 50.), Brauereien und Branntweinbrennereien und vielen Abfällen von Garten- u. a. Gewächsen, leztere in Rüksicht der Haare, auch wohl der Ziegenmilch, Häute und Unschlitt; so wie auch die Federviehzucht, als die verschiedenen Hünervögel, Wasservögel und Taubenvögel hier in Rüksicht des Fleisches, Eier, Federn, einer Erwähnung verdienen.

§. 59.

Eine geordnete Teichfischerei erfordert dreierlei Teiche mit Ab- und Zufluß des Wassers und Sicherheit wieder wilde Fluthen, Streichteiche zu Erzeugung, Strekteiche zur Aufzucht und Satzteiche zu Ernährung und Mastung der Fische; auch um verschiedene Gattungen von einander absondern zu können. Wiederholte Reinigung und Brache, Aufhauen des Eises im Winter ꝛc. ist in solchen Teichen erforderlich. Die vornehmsten Teichfische sind die Karpfen und Forellen, alsdenn Hechte, die als Raubfische ihre besondere Teiche fordern.

§. 60.

Die Bienenzucht erfordert die Gegenwart von Bienenpflanzen, aus deren Blüthe sie ihre Nahrung ziehen können, Bienenhäuser oder Ständer und Körbe oder hölzerne Kästen zu ihren Wohnungen (Bienenstöcke.) In jedem Stock befinden sich die Arbeitsbienen, Drohnen oder Brutbienen und der Weisel oder Königin. Die Vermehrung geschieht durch die Natur, (Schwärmen) oder mehr künstlich (Ableger.) Ihr Ertrag besteht

in dem Honig und Wachs, das man entweder durch ihre Tödtung mittelst Schwefelrauch, weit zweckmäsiger aber durch das Zeideln oder vermittelst der Kolonie- oder Magazinkörbe erhält. Unglüksfälle, die der Bienenzucht zustoßen, sind die Weisellosigkeit und das Rauben, Faulbrut und Bienenfeinde, als manche Vögel und Insekten ꝛc.

§. 61.

Der Seidenwurm nährt sich von den Blättern des weisen Maulbeerbaums. Wenn leztere angefangen haben auszuschlagen, so läßt man die Eier des erstern in gehörigem Wärmegrad ausbrüten, und nährt die ausgekrochenen Raupen in Schachteln ꝛc. Nach viermaliger Häutung von Woche zu Woche werden die Raupen in für sie bereitete Spinnhüttchen gebracht, und die von ihnen verfertigten Gespinnste (Coccons) bilden die Seide, das Gewirre um die Coccons die Floretseide. In ihnen werden die Raupen meist in heisen Backöfen oder in einem Dampfbad getödtet. Um aber Eier zur Fortpflanzung zu erhalten, erwartet man von mehreren das Ausbeissen der Schmetterlinge, welches drei bis vier Wochen nach dem Einspinnen erfolgt. Männchen und Weibchen paaren sich, leztere legt ihre 300 und mehr Eier, und beide sterben ab. Vor Mäusen, Vögeln und manchen Insekten, Raupentödtern, Ameisen ꝛc. sind sie zu bewahren.

§. 62.

B) Die wilden Säugthiere theilt man in edles (Roth- und Schwarz-) und unedles Wild oder Raubthiere. Die Jagd selbst ist hohe oder niedere, deren Grenzen die Landesgesetze verschieden bestimmen. Zu Gewinnung dieser Thiere werden Jagdhunde und Jagdzeug erfor-

dert. Beobachtung der Hegezeit, Schonung der Dickigte in den Wäldern, Anlegung der Salzlecken und Füttern, Verminderung der Raubthiere erhalten die Wildbahn. Die nuzbaren Jagdprodukte sind das Fleisch, die Häute, der Talg, die Hörner, die Klauen und die Haare der Thiere. Wilde Vögel werden vornehmlich durch ihr Fleisch und ihre Federn nüzlich oder als Raubvögel schädlich. Der Vogelfang erfordert insbesondere die Bemerkung der Zugzeit der Zug- und Streichvögel. Die wilde Fischerei ist Meer-, Fluß- und Landseefischerei, und der Fang geschieht mit Angeln, Netzen ꝛc. Zu ihrer nachhaltigen Erhaltung dient Beobachtung der Fischzeit, der Netze, Vertilgung ihrer Feinde ꝛc.

II.

Landwirthschaftliche Haushaltung.

§. 63.

Da die Gewinnung der meisten und wichtigsten Güter der organischen Natur durch wirklichen Anbau (§. 25.) und Aufzucht oder Haltung (§. 52.) derselben erfolgt, und mithin auf Landgütern beruht, so begreift die allgemeine Landwirthschaft oder landwirthschaftliche Haushaltung die Mittel zu Erwerbung (Anlegung, Ankauf, Pacht) und wirthschaftlicher Einrichtung und Nuzung derselben in sich. Indem aber die genannten Wege der Erwerbung eine Beurtheilung und folglich eine Kenntniß desjenigen voraussetzen, was zur Vollständigkeit einer Wirthschaft erfordert wird, so muß leztere, wenigstens eine Kenntniß wirthschaftlicher Verhältnisse, der erstern vorangehen.

§. 64.

Die Vollständigkeit eines Landguts und mithin sein Werth als Mittel oder Tauglichkeit zu einem Zweck

(§. 4.) wird immer abhängig sein: 1) von seiner Grösse, welche am sichersten durch geometrische Vermessung (Charte und Vermessungsregister), weit unbestimmter nach dem Einsaatmaaß oder dem mittleren Ertrag ausgemittelt wird; 2) von der Lage des Ganzen und der Anzahl und Verhältniß der Theile, welche theils von der Natur der Gegend abhängig sind, in welcher sich die Grundstücke befinden, als ob mehr Acker- Garten- oder Wiesen- und Waidegrund, ob Wasser, Wege 2c. vorhanden sind, theils von den bürgerlichen Verhältnissen, in welchen sie stehen, als ob sie mehr oder weniger zusammenhängend oder zerstreut liegen, und hienach auch von der Lage des Wirthschaftshofes gegen die Felder, der Sicherheit, dem Reichthum in der Gegend und den merkantilischen Verhältnissen, unter welchen sich dieser Hof befindet 2c.; 3) von den äusern Verhältnissen, Vorzügen und Gerechtsamen oder Belastungen, die auf ihm ruhen, als Holz- Trift- Pferch- Zehnt- Frohndienst- Jagd- 2c. Gerechtigkeiten; und 4) von der wirklichen Beschaffenheit der Theile, als des Bodens für jede Hauptnuzungsart (§. 25.), dessen Beurtheilung auf den (§. 26. 2c.) erwähnten Principien beruht, und gemeiniglich nach Klassen, gutem, mittlerem, schlechtem, geschäzt wird, und von den Gebäuden.

§. 65.

Die landwirthschaftlichen Gebäude sind Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude, als Scheunen und Vorrathshäuser, deren Stelle in gewisen Fällen, als zu Aufbewahrung des Korns im Stroh, Strohes, Heues, die Feimen zweckmäsig vertreten können; Kornmagazine (mit Luftzügen oder hermetisch verschlossen); Stallungen für eine jede Art von Vieh; Schuppen; Dungstätten 2c.

Von ihrer inneren, dem sicheren und bequemen Gebrauch angemessenen Beschaffenheit und ihrer geschikten Zusammenstellung zu einem Ganzen, wie von der Gegenwart der zu Verrichtung der nöthigen Arbeiten in ihnen erforderlichen beweglichen Geräthschaften, als Leitern, Rollen, Reinigungswerkzeugen des Getreides u. a. Früchte, Dreschwerkzeugen (Dreschmaschinen) ꝛc. hängt die Zweckmäsigkeit der Einrichtung der Wirthschaft vornehmlich ab. Von der Gegenwart und der gröseren oder geringeren Nuzbarkeit aller dieser Zugehörungen, wie von jenen die Vollständigkeit eines Landguts mehr oder weniger begründenden Erfordernissen (§. 64.) wird daher auch der Werth solcher Güter abhängig sein. Diese sind folglich auch bei Anlegung einer neuen Wirthschaft zu berüksichtigen.

§. 66.

Bei der Kaufshandlung über ein Landgut wird in der Regel von dem Verkäufer desselben ein Anschlag gemacht. Ein solcher Anschlag ist entweder ein Grund- oder Nuzungs- (Ertrags-) Anschlag. Lezterer beruht darauf, daß man den mittleren jährlichen Ertrag von jedem Stück Feldes (Morgen) jeder Gattung nach Klassen, je nach der eingeführten Wirthschaftsart (§. 35.) schäzt, die Baukosten davon abzieht, vermittelst welcher dieser Ertrag erzielt wird; beides entweder sogleich in Geld berechnet oder z. B. bei dem Ackerbau ersterm nach dem Körnerertrag, lezteren nach der Einsaat und dem Wirthschaftskorn. Nach Abzug der jährlichen Baukosten von dem jährlichen Ertrag bleibt der reine Ertrag der Wirthschaft oder, unter lezterer Schäzungsart, das sogenannte Pachtkorn. Dieser reine Ertrag, als der landübliche Zins eines Kapitals betrachtet, gibt durch die

Erhöhung zu Kapital den Werth des Landguts. Erfahrungen über den Ertrag, bei Waiden über die Nahrung, welche bestimmte Flächen einer gewisen Anzahl von Vieh geben können, bei dem Vieh selbst über seine Nutzung, wie über die Benutzung der Nebengewerbe ꝛc. müssen den Bestimmungen solcher Anschläge zu Grund liegen. Das Unbestimmte derselben wird aber auch stets solche Anschläge schwankend erhalten. In dem Grundanschlag werden die Grundstücke und Zugehörungen so geschäzt, daß man von jedem seine Vorzüge unter Berücksichtigung aller Nebenumstände beurtheilt und anschlagt, und hiemit den ganzen Werth auf einmal bestimmt, und von der dadurch erhaltenen Summe die Summe aller auf gleiche Art geschäzten Nachtheile, Beschwerden, Abgaben ꝛc. abzieht. Die dadurch erhaltene Summe leitet gleichfalls zur Werthschätzung.

§. 67.

Durch die Pacht (Zeitpacht und Erbpacht) wird nicht ein Landgut an sich, sondern nur seine Nutzung erworben. Die jährliche Entrichtung des Pächters an den Grundeigenthümer ist der nach einer solchen Schäzung aus Erfahrungen früherer Jahre ausgemittelte reine Ertrag (Pachtzins), und der Gewinn des Pächters besteht bei richtigem Anschlag in demjenigen, was sein Fleiß und Talente in der Nutzung und günstige Conjunkturen ihm über diesen, vor Uebernahme der Wirthschaft geschäzten, reinen Ertrag einbringen können. Indem aber der Zeitpächter nur auf den möglichst höchsten Ertrag in seinen Pachtjahren sieht, unbekümmert um den Werth des Guts nach Ablauf derselben, und von dem jährlich abzureichenden Pachtgeld nichts auf die Verbesserung seiner Wirthschaft wenden kann, und

der Eigenthümer daher auf diesem Wege leicht einer Verschlimmerung seiner Grundstücke entgegensieht, so müssen gegenseitige Bedingungen (Pachtkontrakte) auf der einen Seite sowohl den Bestand des Guts sichern, als auf der andern die Kräfte des Pächters nicht lähmen. So schwer solche auch zu finden sind, welche diese Zwecke erfüllen, so erreicht man sie doch sicherer durch längere Pachttermine als kürzere, und durch möglichste Sicherung des Pächters auch in dem Besiz der folgenden Pachtjahre nach Ablauf der früheren, wenn er den gerechten Erwartungen des Eigenthümers entspricht. Die Vererbpachtung der Landgüter im Ganzen, oder stückweise, hat in dieser Rücksicht Vorzüge vor der Zeitpacht, wenn der jährliche Kanon in Naturalien selbst, insbesondere Getreide, oder nach einem Durchschnittspreis derselben aus Erfahrungen früherer Jahre regulirt wird. Indessen kommen hier privative Rücksichten des Grundeigenthümers und Pächters in Betrachtung, die keine allgemeine Regeln zulassen. In solchen, insbesondere Zeitpachtkontrakten, finden übrigens mit manchen Modifikationen, Uebergabe des Inventariums, Cautionsleistungen und Bestimmungen in Absicht der Remissionen, der Pachtzeit, des Zeitraums, nach dessen Verlauf die Regulirung des Kanons erneuert wird ꝛc. statt.

§. 68.

Die vollkommene Nutzung eines Landguts beruht auf der inneren Einrichtung und Beschaffenheit des Ganzen und der Gegenwart und dem Zusammenhang der einzelnen Theile (§. 64. 65.) und ihrer Kenntniß zu Erzielung des grösmöglichen reinen und nachhaltigen Ertrags, und dieser gründet sich vornehmlich auf zweckmäsige Leitung und Vollziehung der erforderlichen Arbeiten (Hand-

und Gespanarbeit), die Verhältnisse des Viehstandes oder der Fütterung und der Düngung zum Ackerbau (§. 40.), und das darauf beruhende Wirthschaftssystem oder Feldereintheilung (§. 35.), je nach der Lokalität. Da Grund und Boden, Arbeit und Dünger die Grundlage jeder Landwirthschaft sind, so ergibt sich aus der Kenntniß und Vergleichung der Preise derselben und der durch sie zu gewinnenden Produkte unter den bestehenden Verhältnissen des Landwirths, ob derselbe bei gröserer Grundfläche und geringerem Aufwand von Arbeit und Dünger zu einem gröseren Ertrag jener Art gelangt, oder umgekehrt. Die Darstellung des wirklichen Resultats einer Wirthschaft und mithin dieses Ertrags aber erfolgt aus der landwirthschaftlichen Buchhaltung.

§. 69.

Eine vollständige landwirthschaftliche Buchhaltung muß in die stehende und die jährliche abgetheilt werden. Erstere begreift das Grund- oder Lagerbuch in sich, welches in Verbindung mit Charten (Vermessungs-Bonitirungs-Nutzungs-Charten mit dazu gehörigen Registern) eine Beschreibung der Beschaffenheit und des Werths der einzelnen Theile eines Grundbesitzes und seiner Gerechtsame enthält, aus welcher sich wohl auch der Kapitalwerth des Ganzen, und durch Vergleichung der landüblichen Zinse desselben mit dem jährlichen Wirthschaftsertrag und dauernden Meliorationen eine Grundkapitalsrechnung ergibt. Auch ist hieher das Inventarium über vorhandene bewegliche Güter und ihren Abgang und Ersaz zu rechnen. Leztere begreift die Rechnungsführung über den jährlichen Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes mit Aufzeichnung aller sich darauf beziehenden Notizen in sich. Sie besteht gemeiniglich, auser den Journalen oder

Tagebüchern, in der besondern Geldrechnung für baare Einnahmen und Ausgaben, der Naturalrechnung für jede geerndete und abgegebene Gattung von Früchten, und der Viehrechnung über Zuwachs und Abgang des Viehstandes und Empfang und Abgabe thierischer Produkte; noch vollständiger, aber schwerer und weitläufiger, in besonderen Rechnungen oder Contis über jedes einzelne Feld und jeden besondern Wirthschaftsartikel nach seinem Ertrag und Aufwand; eine jede Rechnung nach mehr oder weniger tabellarischer oder anderer Form, die immer um so vollkommener sein wird, eine je leichtere und genauere Nachweisung sie über den Erfolg aller Arbeiten, des Wirthschaftsbetriebs und aller auf ihn einwirkenden Umstände gibt, deren eigene, bisher mehr oder minder erreichte, Vollkommenheit aber nur unter specieller Hindeutung auf die einzelnen Wirthschaftszweige genauer nachgewiesen werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Gewinnung der Mineralien.

§. 70.

Die Gewinnung der Mineralien (§. 22.) erfolgt entweder auf einfachem Wege, wenn diese natürlichen Güter auf oder doch nahe an der Oberfläche der Erde sich befinden, auf künstlichem oder zusammengesetztem Wege oder vermittelst des Bergbaus aber, wenn sie mehr aus dem Innern der Erde hervorgesucht werden müssen. Das Gewerbe dieser Art zerfällt daher in I. einfache Gewinnung der Mineralien, und II. Bergbau.

I.

Einfache Gewinnung.

§. 71.

Die einfache Gewinnung der Mineralien schließt die leichten Mittel und Wege in sich, durch welche viele nuzbaren Produkte der unorganischen Natur ohne zusammengesezte Instrumente und bergmännische Gruben geschöpft und den Menschen zu ihren manchfaltigen Zwecken zugeleitet werden. Je nach Beschaffenheit des Landes wird hier manches Produkt auf einfachem Wege gewonnen, wozu dort künstliche Mittel angewandt werden müssen. Wir gelangen auf einfachem Wege zu vielen brauchbaren Erden und Steinen (Thon, Sand, Kalk als Marmor, Gyps u. a. Steinen aus Steinbrüchen ꝛc.), Salzen, brennbaren Mineralien (Torf als Stech- und Backtorf, Steinkohlen, Bernstein ꝛc.) und Metallen (Waschgold ꝛc.)

II.

Bergbau.

§. 72.

Die Bergbaukunde (§. 70.) begreift die Kenntniß der Art und Weise in sich, wie Mineralien unter der Oberfläche der Erde aufgesucht, gewonnen und zu Tag gefördert und in so weit verarbeitet oder in reiner Gestalt dargestellt werden, daß sie an diejenigen verkäuflich sind, welche sie für unsere Bedürfnisse weiter verarbeiten. Es sind vornehmlich die Metalle, welche auf diesem künstlichen Wege gesucht und gefunden werden, aber auch Salze, Steinkohlen u. a. mineralische Produkte sind nicht selten Gegenstände bergmännischer Gewinnungsart. In allgemeiner Beziehung auf Gewinnung solcher Güter zerfällt hienach die Lehre von dem Bergbau in A) unterirdische Berggeographie; B) Grubenbau; C) Lehre von

der Erz- und Bergförderniß und Reinigung der Bergwerke von Wasser, bösen Wettern ꝛc., und D) Aufbereitung über Tag.

* Vergl. Delius, Cancrin, Calwör, Werner, Lempe, Langsdorf, Lehmann, Zimmermann ꝛc. u. s. insbes. „C. T. Delius Anleitung zu der Bergbaukunst. Wien 1773. 4. mit vielen Kupf.; und „Bericht vom Bergbau. Leipz. 1772. 4.

§. 73.

A) Die Aufsuchung nuzbarer Mineralien beruht auf einer Kenntniß des Innern der festen Rinde unserer Erde. Die Oberfläche derselben zeigt uns niedere und erhabene Stellen, Ebenen und Thäler, Hügel, Berge und Gebürge. Die leztern sind in Rücksicht auf ihre äusere Gestalt sanft ansteigend oder steil, stücklicht oder prallend, und in Rücksicht auf die abgesonderten Theile derselben, welche sich über einander erheben, Vorgebürge, Mittel- und Hinter- oder hohe Gebürge. Die Art des Gesteins, aus welcher ein Gebürge oder ein ganzer Theil desselben besteht, heißt die Bergart des Gebürges. In dieser Rücksicht sind sie einfache oder gemengte Gebürge, und, je nach der Stellung der verschiedenen Bergarten, abgesezt und aufgesezt mit einer Steinscheidung, oder zerstückt. In Rücksicht auf die innere Natur, das Alter und die Entstehungsart aber theilen sich die Gebürge in uranfängliche, Uebergangs- Flöz- vulkanische und aufgeschwemmte Gebürge.

§. 74.

Uranfängliche Gebürge sind von der ältesten Entstehung; sie enthalten nichts von Versteinerungen; sie sind meist gemengt (Granit, Gneis, Glimmerschiefer ꝛc.) und als solche entweder abgesezt, worin ein Theil die

Hauptmasse ausmacht und in dieser die übrigen Theile nur einzeln zerstreut liegen, oder zerstückt, wo alle Theile des Gemengs mit einander verwachsen sind; seltener einfach (Thonschiefer, uranfänglicher Kalkstein 2c.) Sie bilden Mittel- und hohe Gebürge. Flözgebürge sind von neuerer Erzeugung; in ihnen finden sich Versteinerungen; sie sind seltener gemengt (Sandsteinarten 2c.), meist einfach (Flözkalk, Steinkohlen, Steinsalz, Kreide, Gyps 2c.), und als solche aufgesezt, worin gemeiniglich mehrere Gesteinarten in Lagern oder Flözen mit einander abwechslen. Sie sind Vor- und Mittelgebürge. Die Flözgebürge sind nicht immer direkt an die Urgebürge angelehnt oder auf dieselbe aufgelagert, sondern gewöhnlich durch eine eigene, den jüngsten Gliedern der Urgebürge ähnliche, aber spätere Formation, in welchen schon Versteinerungen einzeln vorkommen, von ihnen getrennt. Man nennt diese, vom Flözgebürg wesentlich verschiedene Zwischenlagerung das Uebergangsgebürg. Es besteht aus Grauwake und einer wiederholten Ablagerung von Thonschiefer, Kalk, Gyps, Trapp 2c. 2c. Vulkanische Gebürge verdanken ihr ganzes Dasein oder wenigstens ihre Umänderung dem Feuer, und aufgeschwemmte Gebürge oder aufgeschwemmtes Land besteht aus Theilen zerstörter, durch Fluthungen abgespühlter und weggeführter Gebürgstheilen der erstern Arten, welche meist in horizontalen (söhligen) Lagern von sehr verschiedener Mächtigkeit über einander liegen.

§. 75.

Anfänglich offen gewesene und nachher wohl meist von oben herein ausgefüllte Spalten in Ur- Uebergangs- und Flözgebürgen, deren Richtung von der Lage der Bergarten auf jede Weise abweichen kann, und welche

mit einem besonderen von der Bergart des übrigen Gebürges verschiedenen Gestein angefüllt sind, nennt man Gänge; wenn sie schmale Fugen bilden, Klüfte; und wenn sie weniger Länge aber grose Breite haben oder wenn Gänge und Klüfte zusammenstossen, Stockwerke. Ein solcher Gang, Kluft oder Stockwerk zieht sich im Gebürge nach irgend einer Weltgegend fort. Das horizontale (söhlige) Fortziehen heißt das Streichen, das verticale (seiger) Fortziehen, das Fallen. Hienach unterscheidet man söhlige oder Streichgänge, Seigergänge und verflächende (schwebende, tonnlegige) Gänge, und da der Bergmann von der Mittagslinie aus die Winkel, welche söhlige gerade Linien mit ihr machen, nach Stunden mißt, indem er den Horizont in 24 Stunden eintheilt, so streichen die Gänge ꝛc. unter irgend einem Stundenwinkel und eine jede Krümmung in dieser Richtung wirft sie aus der Stunde, wie sie in den Abweichungen des Fallens sich stürzen oder aufrichten können, und wo sie an die oberste Dammerde gelangen, sich am Tag ausbeissen. Die über einem söhligen oder verflächenden Gang liegende Bergart heißt das Hangende, die unter ihm befindliche das Liegende, und dieses Hangende und Liegende ist entweder an den Gang angewachsen oder durch eine glatte Fläche (Saalband) von ihm getrennt. Die Breite eines Gangs zwischen dem Hangenden und Liegenden heißt seine Mächtigkeit. Ein Zusammenstossen zweier Gänge ist ihr Scharren und ihr vereinigter Fortgang, bei welchem ihre Saalbänder entweder fortdauernd oder nicht mehr zu unterscheiden sind, ihr Schleppen oder Rammeln ꝛc.

§. 76.

§. 76.

Die Gesteinarten, welche die Gänge ausfüllen, nennt man die Gangarten. Sie sind Quarz, Spaat, Glimmer, Hornstein ꝛc. auch Kalk- und Gypssteine. In ihnen steken theils gediegene theils vererzte Metalle. Sie sind die Lagerstätte derselben. Spaat und Quarz werden als die vorzüglichsten Gangarten angesehen, weil die Erfahrung lehrt, daß in der feinen glasachtigen Erde derselben die edelsten Metalle brechen. Die Gänge, Klüfte und Stockwerke sind gestaltige oder ungestaltige, Gänge ꝛc., je nachdem sie nach Beschaffenheit ihrer Gangarten dißfallsige Erwartungen erregen oder nicht, und edle oder taube, je nachdem sie diese Erwartungen auch wirklich befriedigen oder nicht. Die edeln Gänge sind absäzige oder beständige Erzgänge; auch unterscheidet man hienach ganze Gebürge in Erz- und taube Gebürge.

§. 77.

Flözlager, welche den Flözgebürgen eigen sind, sind entweder selbst von der Beschaffenheit, daß ihr Gestein Gegenstand der ökonomischen Gewinnung ist, als Steinkohlen, Steinsalz ꝛc., oder sie enthalten Metalle in sich eingesprengt, vornehmlich Eisen, Kupfererze ꝛc., selten Silber, Blei ꝛc. und nach bisherigen Erfahrungen niemals Gold und Zinn. Da die Flözlager aufgesezt (§. 74.) und gröstentheils sehr schwebend (wagerecht) liegen, nennt man hier das bei Gängen sogenannte Liegend Gestein (§. 75.) die Sohle, das Hangende das Dach, und bei der krummlinigten Richtung, welche diese Lager annehmen, die Einbüge Mulden und die Erhöhungen Bukeln, das Ausgehen am Tag aber das Einschiessen des Flözes. Uebrigens wird das Streichen und

Fallen derselben auf gleiche Art, wie dasjenige der Gänge, bestimmt und gemessen. Wenn Gänge und Klüfte ein Flöz durchschneiden und das Flöz in seiner Lage dergestalt dadurch verschoben wird, daß ein Theil desselben höher als der andere zu liegen kommt, sagt man, das Flöz mache Sprünge und solche durchsetzende Klüfte werden Wechsel oder Rücken genannt.

§. 78.

Wie in Gängen und Flözen, so finden sich ferner in den erstgenannten Gattungen von Gebürgen auch wohl Metalle in blosen Nestern oder Nieren. Erstere sind kleine Räume, worin Erze beisammen liegen, letztere einzelne hie und da liegende Klumpen derselben. Dem aufgeschwemmten Land (§. 74.) gehören die Seifenwerke an. Es sind Lagen von Sand und Kieseln von verschiedener Mächtigkeit, welche sich unter der Damm-Erde in Thälern an dem Fuß von Gebürgen finden. Mit dem Sand und Kieseln sind hier zuweilen Metalle vermischt, vornehmlich gediegenes Gold, Queckfilber oder dessen Erze, Zinn und Eisen, auch wohl Edelsteine. Die Seifenwerke rühren von Ueberschwemmungen her, welche diese Metalle mit sich fortgerissen haben. An ihrem ursprünglichen Ort sind sie hier nicht. Sie erklären, nebst den Geschieben, als einzelnen mit der Damm-Erde bei dem Ausbeissen der Gänge durch Wolkenbrüche losgerissenen und in die Thäler geworfenen Stücken der leztern, warum manche Flüsse Gold führen.

§. 79.

Bei Durchörterung der Gebürge, in der Absicht mineralische Güter oder auch Quellen aufzusuchen, wird, wie bei jedem Gewerbe, Nutzung und Gewinn beabsichtigt. Ehe daher kostbare Anlagen zu diesem Ende ge-

macht werden, müssen bergmännische Anzeigen der Bauwürdigkeit der Gebürge vorhanden sein. Kenntniß der Mineralien und der Gebürge überhaupt, und der Lagerstätten der nuzbaren Gattungen der erstern in den leztern insbesondere, muß einer richtigen Beurtheilung solcher Anzeigen unterliegen. Gebürge, in welchen noch niemals ein Bergbau getrieben wurde, heissen unverrizte Gebürge, solche aber, welche von Bergleuten schon bearbeitet wurden, erschrodene oder erschürfte Gebürge. Zu Kenntniß der leztern leiten die Pingen und Halden; zu Kenntniß der erstern aber natürliche Entblösungen, als Erdfälle, Bergbrüche, offene Felsen, Flußbeete ꝛc. und künstliche Entblösungen, als Keller-Brunnengraben, das Schürfen, Röschen und Bohren. Warme Quellen, salzige Quellen, Magnet ꝛc. leiten gleichfalls auf Spuren nuzbarer Mineralien. Wahre Bauwürdigkeit der Gebürge aber kann erst auf nähere Untersuchung vermittelst der Probirkunst, auf Lage, Gegenwart von Holz und Bausteinen, Aufschlagwasser zum Betrieb von Maschinen, Möglichkeit der Abführung der Grubenwasser und der Wetterlooſung ꝛc. gegründet werden.

§. 80.

Wird die Unternehmung eines Bergbaues an Gewerkschaften verliehen, so wird der ihnen zum Bau angewiesene Raum die Zeche genannt. Die Zeche, wie die ganze bekannte innere Beschaffenheit des Gebürges wird durch einen Markscheide-Riß dargestellt. Die Ausmessung der Zeche heißt das Verschnüren, die Gränzbestimmung derselben das Verlochsteinen, und der 128ste Theil einer Zeche eine Kuxe, der Bei-

trag eines jeden Glieds der Gewerkschaft die Zubusse, sein Antheil an dem Ertrag aber die Ausbeute.

§. 81.

B) Eine jede Oeffnung in einem Gebürge, welche in der Absicht gemacht wird, unter die Erde zu gelangen, ist eine Grube (§. 72); geht sie seiger oder tonnlegig und zu Tag aus ein Schacht, wo nicht zu Tag aus ein Gesenke; geht sie söhlig oder schwebend und mit einem Mundloch zu Tag aus ein Stollen, wo nicht zu Tag aus eine Streke. Schächte sind je nach ihren Zwecken Schürfen, Fahrten oder Fahrschächte, Förderungs = Wasser = Wetter = Schächte ꝛc., wie Stollen Schurf = oder Suchstollen, Wasser = Wetter = Haupt = Erbstollen ꝛc. Leztere werden, je nach der Gegenwart von Bausteinen oder Holz, ausgemauert und gewölbt oder ausgezimmert vermittelst der Ulmen = und Fürstenstempel ꝛc.; erstere ausgemauert oder ausgezimmert vermittelst der Wandruthen und Jöcher ꝛc. Der Querschnitt eines Schachts ist ein Rectangel; die lange Seite desselben heißt der lange Stoß, die kurze Seite der kurze Stoß; der Boden eines Schachts oder Stollens die Sohle, und das Ende eines Stollens der Ort. Die Führung der Schächte und Stollen muß dem Streichen und Fallen der Gänge ꝛc. nachgehen, die bequeme Ausförderung und geschikte Leitung der Grubenwasser und Wetterzüge gewähren und die geschikte Stellung einer Anzahl von Arbeitern begünstigen.

§. 82.

Die Arbeit auf dem Gestein oder Häuerarbeit besteht, je nach Beschaffenheit des Gesteins, in dem Wegfallen, der Krampe = oder Keilhauerarbeit, der Schlägel = oder Eisen = Arbeit, dem Pulver = und dem Feuersetzen.

Die beiden ersten sind nur bei losem Gestein und in milden Gebürgen anwendbar, die dritte und vierte, vornehmlich das Bohren und Sprengen vermittelst Pulvers, bei festem Gestein. Das Feuersetzen ist selten mehr üblich. Wird die Arbeit von oben angefangen und herunterwärts fortgerückt, so heißt sie der Strossenbau im Gegensatz des Fürstenbaus, welcher von unten nach oben erfolgt. Ein Querbau geht in die Quere von dem Liegenden gegen das Hangende. Die Grubenarbeit geschieht nach Schichten, aber meist besser im Verding.

§. 83.

C) Die Erz- und Bergförderniß (§. 72.) muß so wohlfeil als möglich eingerichtet werden. Auch hier ist die Arbeit im Verding meist vortheilhafter als Schichten-Arbeit, und Stollenförderniß der Schachtförderniß meist vorzuziehen. Die Erzförderniß überhaupt aber theilt sich in diejenige, die in der Grube selbst geschieht und die Ausförderniß aus den Gruben. Die erste begreift die Stollenförderniß durch die Mundlöcher derselben und die Strekenförderniß bis an den Füllort unter einem Schacht in sich. Sie besteht in der Sauberarbeit und dem Hundelauf. Auch die Förderniß aus Gesenken vermittelst des Haspels bis zu einem geschikten Füllort ist hieher zu rechnen. Die Ausförderniß aus seichten Schächten läßt gleichfalls den Gebrauch des Haspels zu, aus tieferen Schächten kommt man der Arbeit mit zusammengesezteren Maschinen (Bergmaschinenkunst) zu Hülfe. Der Treibkorb oder Pferdegöpel und das Kehrrad, an dessen Welle ein Seilkorb befestigt wird, beide mit Premskunst, sind die üblichsten. Ersterer wird durch Pferde in Bewegung ge-

sezt, lezteres durch Aufschlagwasser, je nach der Lage mit oder ohne Feldgestänge.

§. 84.

Die Anstalten zu Ableitung der Grubenwasser, als der grösten Hindernisse, mit welchen der Bergbau zu kämpfen hat, kommen in mancher Rücksicht mit denen der Erzförderniß überein. Wo ein Schacht noch nicht weit niedergeteuft ist, werden die zusezenden Wasser durch Menschenhände mit Kübeln, ledernen Wassersäcken (Wasserpilgen), mit Haspel und Seil oder Handpumpen zu Tag erhoben; aus tieferen Gruben geschieht die Ableitung wo möglich durch Erbstollen (Wasserstollen) vermittelst der Trägwerke, und wird, wo es tiefer als ein solcher Stollen sich sammelt, aus Gesenken bis in denselben auf genannte Art erhoben. Muß es aber aus tiefen Schächten erhoben werden, so wird es mittelst Förderungsmaschinen, Druck- und vornehmlich Saugwerken zu Sumpf erhalten. Die äuseren Kräfte, welche die Pumpen in Bewegung sezen und erhalten, sind die Roßkunst, bei vorhandenem Aufschlagwasser das Rad mit dem krummen Zapfen mit oder ohne Feldgestänge, der Wasserdampf durch Dampfmaschinen, die Wassersäulenmaschinen, Luftmaschinen ꝛc.

§. 85.

Zu Beförderung des Wetterzugs sind nach Beschaffenheit der Umstände manchfaltige Mittel anwendbar, deren grösere oder geringere Wirkung auf den localen Ursachen beruht, welche die bösen Wetter in Bergwerken erzeugen. Sie bestehen in Wetterschächten und Stollen, welche durch ihre geschikte Anlage einen Luftzug

bewirken, Schachtscheidern und Trägwerken, auch blosen Wetterlutten, Wetterthüren ꝛc. Auch fliessendes Wasser in den Gruben dient zu Beförderung des Wetterzugs. In Strecken und Stollen, in welchen man Gelegenheit hat, die Grubenwasser hindurchzuleiten, wird man daher auch die Wetter verbessern. Als künstliches Mittel zu diesem Ende und zugleich als wetterblasende Maschine dient die Wassertrummel, in lezterer Beziehung die Blasbälge, die Windtrummel ꝛc.; als wettersaugende Maschinen aber die Pumpenwerke auf gleiche Art, wie zu Hebung der Grubenwasser; und endlich dient auch das Feuer vermittelst Wetteröfen ꝛc. nicht selten zu Erreichung gleicher Zwecke. Auch gehört hieher Davy's Sicherheitslampe gegen die Nachtheile und Gefahren böser Wetter, insbesondere in Steinkohlengruben ꝛc.

§. 86.

D) Die Aufbereitung über Tag besteht in der Darstellung der aufgefundenen nuzbaren Mineralien in derjenigen reinen Gestalt, in welcher sie unsern Bedürfnissen wirklich entsprechen oder doch an diejenigen verkäuflich sind, welche sie zu diesem Ende weiter verarbeiten (§. 72.). Sie ist daher natürlich nach Beschaffenheit der einzelnen Mineralien verschieden. In Beziehung auf die Metalle besteht sie im Allgemeinen in der ersten Absonderung der losgehauenen und ausgeförderten Gesteine in Halden, dem Ueberklauben, dem Zerschlagen und und Siebsetzen oder der Scheidung mit der Hand; dem trokenen und nassen Puchen in Puchwerken; der Schlämmarbeit vermittelst der Schlämmheerde ꝛc. Nach einer solchen ersten Erzscheidung kann das Metall

vermittelst der Schmelzarbeit mit geringeren Kosten an Arbeitslohn und Feuerung in seiner reinen Gestalt dargestellt werden. Die Verfahrungsart mit jedem einzelnen Metall zu diesem Ende aber gehört nur einer ausführlichen Darstellung der Lehre von dem Bergbau und der Hüttenkunde an.

Zweiter Theil.

Technologie.

§. 87.

Die wenigsten Naturalien sind roh oder unmittelbar nach ihrer Hervorbringung vermittelst des Landbaues zu Befriedigung der manchfaltigen Bedürfnisse tauglich, welche sich die Menschen in kultivirtem Zustand eigen gemacht haben. Die allermeisten müssen zu diesem Ende **verarbeitet** werden (§. 6.). Das Gewerbe (§. 7.) der Verarbeitung roher oder schon bearbeiteter Güter heißt ein **Handwerk**; wenn es ins Grose getrieben wird und mehrere Arbeiter sich in die Hände arbeiten, oder wenn es ein zusammengeseztes Getriebe von menschlichen und Kuust-Kräften bildet, eine **Manufaktur** oder **Fabrik**; und wenn es vornehmlich auf gelehrten Kenntnissen beruht, eine **Kunst**. Eine wissenschaftlich geordnete Anleitung zu Kenntniß dieser Gewerbe ist die **Technologie**.

§. 88.

Die rohen oder schon zum Theil verarbeiteten Naturalien, welche in den Werkstätten Gegenstände der Verarbeitung sind, nennt man **Materialien**. **Nebenmaterialien** sind solche, welche bei der Verarbeitung als Hülfsmittel dienen, und Handwerkszeug oder **Werkzeuge** überhaupt sind die verschiedenen Geräthschaften, welche zu Verrichtung vieler einzelner Arbeiten dieser Art

behülflich sind. Die Technologie zeigt, wie und warum zu zweckmäsiger Verarbeitung der Hauptmaterialien diese oder jene Nebenmaterialien und Werkzeuge angewandt werden und erklärt die bei dieser Verarbeitung vorkommenden Erscheinungen. Sie sezt daher auch eine Kenntniß dieser Materialien (Materialkunde) und eine Bekanntschaft mit der Natur und ihren Wirkungen überhaupt (Naturkunde) und den Gründen voraus, auf welchen die künstlichen Werkzeuge und ihre Wirkungen beruhen (Mechanik.)

§. 89.

Nicht wirkliche Handwerke und Kunstfertigkeiten oder Regeln zu dem Betrieb solcher Gewerbe soll der Technologe aus einer solchen Anleitung erlernen, sondern eine wissenschaftliche Einsicht in das grose Gebiet der vielen und verschiedenen Erwerbungswege auch dieser Art soll sich derjenige verschaffen, in dessen Beruf eine Einwirkung auf das Verhältniß des Bürgers zu den materiellen Gütern der Natur und der Kunst liegt (§. 10.) Diese Einsicht hat der heutige Zustand dieser Wissenschaft und ihre vielseitige Bearbeitung nicht wenig erleichtert.

* Vergl. die grosen Kupferwerke und Beschreibungen dieser Gewerbe, insbesondere „Descriptions des arts et métiers, faites ou approuvées par M. M. de l'academie royale des sciences. Avec figures en Taille-douce. Paris Grosfol. seit 1761." — Verschiedene Wörterbücher; die teutschen Arbeiten von Justi, Zinken, Hallen, Sprengel, Jacobson, Rosenthal, Lamprecht, Krünitz, Beckmann, Jung, Walther, Funke, Brodhasen, Busch, Gatterer, Langsdorf, Hermbstädt, Lampadius, Nemnich, Poppe ꝛc. ꝛc.

§. 90.

Man theilt nun die Technologie in die all-gemeine

und die besondere. Unter der allgemeinen versteht man eine Kenntniß der verschiedenen Mittel, welche zu den verschiedenen Absichten der Handwerker und Künstler bei ihren manchfaltigen Arbeiten angewandt werden, als Zusammenstellung der Mittel und Arbeiten, um natürliche Körper zu zerkleinern, ihren Zusammenhang zu vermindern, getrennte zu vereinigen, sie zu verdichten, ihnen eine eigene Form oder Bildung zu geben ꝛc. Da alle Fabrikationsgewerbe chemischer oder mechanischer oder von beiden gemischter Art sind, so ist die allgemeine Technologie eine technische Chemie und Maschinenlehre in jener absichtlichen Zusammenstellung. Die besondere Technologie gibt alsdenn eine Beschreibung aller dieser einzelnen Gewerbe nach der Ordnung der Arbeiten, welche bei Verwandlung eines jeden Materials in ein die menschlichen Bedürfnisse wirklich befriedigendes Gut vorgenommen werden.

* s. „Entwurf der allgemeinen Technologie v. J. Beckmann. Göttingen 1806. 8. „Lehrbuch der allgemeinen Technologie von D. J. H. M. Poppe. Frankfurt a. M. 1809. 8.

§. 91.

Wenn die besondere Technologie diese Aufgabe lösen soll, so müssen zuerst alle Handwerke und Künste in einer gewisen Ordnung aufgezählt werden, um die Beschreibungen an eine solche Ordnung anzuknüpfen. Man hat es zu diesem Ende schon auf manchfaltige Arten versucht, alle diese Gewerbe zu klassificiren, als 1) nach den Materialien, in Verarbeitungen der Produkte aus dem Pflanzenreich, dem Thierreich, dem Mineralreich und der Produkte mehrerer Naturreiche; 2) in unmittelbare und mittelbare Verarbeitungen; 3) nach dem Ge-

brauch ihrer Erzeugnisse in Gewerbe, welche für die Kleidung, die Nahrung, die Wohnung und den Hausrath des Menschen sorgen; 4) in chemische und mechanische Gewerbe mit den Untertheilungen der erstern nach dem nassen und trokenen Weg und der leztern nach Maschinen- und Handbereitungen; oder 5) in chemische und mechanische und mechanisch-chemische Bearbeitungen, und 6) durch Zusammenordnung derjenigen, deren vornehmste Arbeiten eine Gleichheit oder Aehnlichkeit in dem Verfahren selbst und den Gründen desselben haben. Keine dieser Abtheilungen wird vollkommen genügen, und bei der unendlichen Menge und den verschiedenen Eingriffen aller solcher Gewerbe in einander auch keine erfunden werden, welche alle Forderungen an eine systematische Ordnung erfüllt.

§. 92.

Da die Technologie in dieser Ausdehnung ein kaum zu übersehendes Feld ist, so wird die besondere Technologie nur auf eine Kenntniß derjenigen Handwerke und Künste beschränkt und bezogen, welche sowohl allgemein als je nach besonderen Landesverhältnissen als die wichtigsten und gemeinnützigsten erschienen (Technologie im engeren Sinne.) Unter diesem Gesichtspunkt werden aus irgend einer der (§. 91.) erwähnten Abtheilungen diejenigen herausgehoben und zusammengestellt oder auch einzeln abgehandelt, welche demselben entsprechen; eine Auswahl, welche, so wie sie nach Lokalverhältnissen verschieden getroffen werden mag, auch nur in eine besondere Betrachtung dieser Materie, nicht aber in einen Abriß der ökonomisch-politischen Wissenschaften gehört.

Dritter Theil.

Handel.

§. 93.

Der Handel oder das Gewerbe der Kaufleute besteht darin, daß Güter (Waaren) in der Absicht eingetauscht oder eingekauft werden, sie ohne weitere Verarbeitung wieder mit Vortheil zu vertauschen oder zu verkaufen (§. 6.). Auf jener Absicht beruht der Unterschied zwischen der eigentlichen Kaufmannschaft und dem landwirthschaftlichen und Kunst- oder Werkhandel, als dem Verschluß oder der Veräuserung roher und verarbeiteter Güter aus den Händen ihrer Producenten. Der Innbegriff der Kenntnisse, welche zu Betreibung und zu dem Verständniß dieses Gewerbes (§. 7.) erfordert werden, bildet die Handelslehre, Handelswissenschaft.

§. 94.

Nicht sowohl Regeln zu vortheilhafter Betreibung dieses Gewerbes, welche sich gar nicht allgemein auffassen lassen, als vielmehr die allgemeinen Mittel zu diesem Ende, einzelne Geschäfte, Vorfälle und Anstalten und die vornehmsten Kunstwörter, welche hier gebraucht werden, sind es, deren Kenntniß auch demjenigen nüzlich ist, der seine Arbeit diesem Gewerbe nicht unmittelbar widmet. Der Einfluß dieses Gewerbes auf die Weltbegebenheiten aber macht diese Kenntniß demjenigen besonders wichtig, der Geschichte, Statistik und Staatswis-

senschaft überhaupt kennen oder selbst vermittelst dieser auf jene einwirken will.

§. 95.

Da die Mittel zu Betreibung dieses Gewerbes theils wesentliche sind, welche dem Begriff desselben unterliegen, theils Hülfsmittel, welche den Betrieb desselben erleichtern, so theilt sich die Handelslehre in I. die eigentliche Handelslehre und II. die Lehre von den Hülfsmitteln zu Führung des Geschäfts.

I.

Eigentliche Handelslehre.

§. 96.

Wenn der Gegenstand des Handels überhaupt Tausch der Güter in der Absicht ist, einen Gewinn dabei zu erringen, so sezt derselbe eine Kenntniß dieser Güter (Waarenkunde) und eine Kenntniß der verschiedenen Art und Weise ihrer Vergleichung (Maase und Gewichte) und der Schätzung der Werthe (§. 4.) voraus, welche die Menschen im Allgemeinen und wohl auch im Einzelnen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten den Gütern beilegen. Aus der Vergleichung dieser Werthe verschiedener wirklich vertauschter oder zu vertauschender Güter ergibt sich ihr Preis, der gemeiniglich auf ein besonderes Gut, welches als das allgemeine Tauschmittel (Geld) angenommen ist, bezogen und durch dieses ausgedrückt wird. Man sagt daher der Preis steige, wenn für ein Gut eine grösere Quantität eines andern Guts oder auf das Geld bezogen, mehr Geld gegeben werden muß, als zuvor, und der Preis falle unter entgegengesezten Verhältnissen. Ein jeder Umstand, der auf dieses Steigen

und Fallen einen Einfluß hat, heißt eine Handels-conjunktur und eine jede Unternehmung im Handel in Rücksicht auf die Conjunkturen eine Speculation.

§. 97.

In Beziehung auf den Umfang des Gewerbes unterscheidet man Gros- und Klein- oder Detailhandel. Werden Waaren nicht nach kleinen sondern nur nach den gröbsten Maasen und Gewichten eingekauft und verkauft, so ist es Handel im Grosen, Grossohandel, welcher von den Groshändlern, Grossirern, getrieben wird. Geschieht aber der Verkauf nach kleinen Maasen und Gewichten, so ist es Kleinhandel, Handverkauf. Handverkäufer führen offene Läden und ein Sortiment, Grossirer aber nur verschlossene Gewölbe und Magazine.

§. 98.

In Beziehung auf die Personen, welche den Handel treiben, unterscheidet man Eigenen, propren Handel, welchen jemand auf seine eigene Rechnung und in seinem Namen führt; Commissions- oder Factorey-Handel, wenn Handelsgeschäfte für einen andern gemeiniglich entfernten Kaufmann übernommen werden. Der Auftrag hiezu heißt Kommission oder Ordre, die Belohnung Provision oder Commissionsgebühr, welche um so gröser sein muß, wenn der Commissionär eine Gewährleistung übernehmen oder del credere stehen soll. Ferner Speditions-Handel, wenn die Aufträge nur in Fortschaffung oder Versendung der Waaren, Speditions- oder Transito-Güter, bestehen; Compagnie- oder Gesellschafts-Handel, wenn mehrere Personen Güter zasammenbringen, damit unter gemeinschaftlicher Firma handeln, und Gewinn und Verlust in diesem Handel nach dem geschlossenen Compag-

nie= Contrakt theilen. Der Herr des Handels heißt Patron, Principal; die Gehülfen nach Beschaffenheit ihrer Geschäfte Complementirer, Faktor, Buchhalter, Kassir, Contoriste ꝛc.

§. 99.

Da die Gegenstände des Handels rohe und verarbeitete Güter oder Waaren im engeren Sinne und Geld, Wechsel und andere Papiere sind, welche leztere aber selbst nur als Waaren hier in Betrachtung kommen, so läßt sich die eigentliche Handelslehre in die zwei Hauptzweige A) Waarenhandel und B) Geld= und Wechselhandel abtheilen.

* Vergl. Savary, Ricard, Ludovici, Graumann, Krünitz, Marperger, Bohn, Krusen, Schedel, Beckmann, Büsch, Berghaus, Busse, Nemnich ꝛc.

s. insbes. „J. Beckmann Anleitung zur Handlungswissenschaft, vornehmlich zum Gebrauch derer, welche sich mit Polizei, Kameralwissenschaft, Geschichte und Statistik beschäftigen wollen. Nebst Entwurf zur Handlungsbibliothek. Göttingen 1789. 8.

„J. G. Büsch theoretisch=praktische Darstellung der Handlung in deren manchfaltigen Geschäften. 2 Th. u. 3. B. Zusätze. 2te Ausg. Hamburg u. Lübeck 1800. 8.

Waarenhandel.

§. 100.

Wenn Waaren im engeren Sinne mit Waaren wieder bezahlt werden, so heißt dieser Handel Tauschhandel, Stich= oder Baratto=Handel. Der Gewinn zeigt sich in demselben, wenn einer für ein Gut so viel von einem andern bekommt, daß er bei abermaliger Veräuserung des Eingetauschten mehr bekommen kann als er weggegeben hat. Die barattirenden Theile vergleichen

sich

sich über den Preis derjenigen Waaren, welche sie verstechen, troquiren wollen. Er ist der älteste Handel. Der Gebrauch des Geldes aber hat ihn unter kultivirten Völkern beinahe gänzlich verdrängt und dessen Zwischentritt den Barattohandel in Kaufhandel verwandelt.

§. 101.

Da der Zweck des Handels Gewinn ist, so muß der Kaufmann die Kosten oder den Aufwand berechnen, den er zu machen hat, bis eine Waare in sein Eigenthum gelangt. Die Summe dieser Handelsunkosten oder Spesen bildet alsdenn ihren Kostenpreis, unter welchem er sie nicht wieder verkaufen kann, ohne Schaden zu leiden. Die Berechnung dieses Kostenpreises nennt man eine Waaren-Calculation. Der Gewinn oder Verlust hängt alsdenn erst von der Nachfrage d. i. von dem Begehren derjenigen ab, welche die Waaren verbrauchen oder für den lezten Verbraucher kaufen wollen. Die Preise der vornehmsten Waaren, wie sie die Nachfrage bestimmt, werden in den grosen Handelsplätzen in gedrukten Preiscuranten, welche wöchentlich ein oder mehrmal ausgegeben werden, öffentlich bekannt gemacht.

§. 102.

Die Bezahlung dieser Preise geschieht entweder mit baarem Geld, per comptant, oder der Handel wird auf Zeit, Ziel, Conto abgeschlossen, wogegen nicht selten eine Handelsobligation, Handelsbillet, vom Käufer ausgestellt werden muß. Da der meiste Handel dieses Credits bedarf, so rechnet der Kaufmann in seine Preise immer die Zinsen für die Zeit, in welcher er seiner Bezahlung entgegensieht, hinein, rechnet aber sie auch gerne dem-

jenigen wieder zurück, der ihm baare Bezahlung leistet. Diese Zurückrechnung, als Abzug eines gewisen Prozents von dem Preis der auf Zeit ausgebotenen Waare, wenn die Bezahlung vor dieser Zeit geschieht, ist der Rabat oder Disconto. Auch neben ihm genießt ein jeder Käufer eine Zahlungsfrist, wofür bei baarer Bezahlung gleichfalls ein gewises Prozent abgerechnet wird.

§. 103.

Die trokenen Waaren, welche der Krämer nach Pfunden verkauft, verhandelt man im Grosen in ihren Gefässen und Paken, deren Gewicht in den Kaufpreis geht, indem der Käufer nur die Waaren nicht aber auch die Gefässe, in denen sie sich befinden, erkaufen will. Zuweilen werden daher die Waaren gestürzt und das Gefäß ꝛc. besonders gewogen. Diese Weitläufigkeit aber zu vermeiden, dient das Thariren. Die Waare mit der Emballage heißt Brutto oder Sporco, das Gefäß oder die Päkerei Thara, und die reine Waare Netto. Das Thara von dem Brutto abgezogen, gibt daher das Netto, und das Thariren besteht alsdenn darin, daß ein gewises Prozent des Gewichts der ganzen Waare, oder nach Stückzahl etwas Gewises nach eingeführter Gewohnheit für Thara abgezogen wird. Ein ähnlicher Abzug ist das Gutgewicht, als gleichfalls ein gewises Prozent vom Brutto oder Thara, welches dem Krämer den Ausschlag ersetzen soll, den er seinen Käufern in jedem Gewicht geben muß. Muß überdieß auch für einen verdorbenen Theil einer Waare etwas in Abzug gebracht werden, so heißt dieses Fusti, Refactie.

§. 104.

Der Handel mit Ellenwaaren ist von allen diesen Weitläufigkeiten, als Thara ꝛc. frei. Bei ihm kommen

daher in Berechnung des Kostenpreises (§. 101.) nur die nothwendigen Kosten, als Einkaufspreis, Fracht, Lohn aller mit dem Einkauf und der Versendung verbundenen Arbeiten ꝛc. und die mehr willkührlichen, als Assecuranzen, Zölle u. a. Abgaben, in Betrachtung, wogegen sich jene in die Kostenpreise anderer Waaren mehr oder weniger einmischen.

§. 105.

Die Waaren-Calculation (§. 101.) kann erst vollständig nach dem Empfang einer Waare gemacht werden. Soll aber eine Speculation im Waarenhandel vermittelst Erkaufung fremder Waaren unternommen werden, so läßt sich derjenige, der sie unternehmen will, von seinem auswärtigen Correspondenten eine erdichtete Rechnung, Conto finto, zusenden, welche eine solche Calculation enthält. Weißt er die Unkosten seines Platzes hinzuzufügen, so wird er seine Maasregeln darnach ergreifen. Dergleichen Entwürfe werden zur Erinnerung in ein besonderes Calculaturbuch eingetragen, die bei der wirklichen Ausführung statt findenden Unkosten aber in das Handelsunkostenbuch, und die Rechnungen, Fakturen, über Waaren, welche auf solche Weise einem Freunde erkauft und überschikt werden, in das Faktur oder Waarenrechnungsbuch. Geht ein Contract zwischen zwei Handelnden dahin, gewisse Waaren auf gewise Bedingungen zu einer bestimmten Zeit und an einen bestimmten Ort für einen voraus abgeredeten Preis zu liefern, so heißt dieser Contract ein Lieferungs-Contract. Auf ihn pflegt ein Aufgeld, Prämie, vorausgegeben zu werden, woraus das Hazardspiel, der Prämienhandel, seinen Ursprung nahm.

Geld = und Wechselhandel.

§. 106.

Das Geld der kultivirten Welt oder Gold und Silber unter öffentlicher Autorität in die Form der Münze gebracht, wodurch sein innerer Gehalt an feinem Metall und sein Gewicht beglaubigt wird, wird in dem Handel, gleich anderen Waaren (§. 101.), nach diesem seinem Gehalt und dessen Kostenpreis und nach der Nachfrage geschäzt, welche nach Gold und Silber überhaupt oder nach dieser oder jener Gattung von Münzen wirklich statt findet. Der Geldhandel an sich kommt daher in dieser Beziehung mit dem Waarenhandel überein, und da eine jede Münzsorte ihren Umlaufskreis hat, innerhalb welchem sie als Geld höher oder niedriger geschäzt und als solches angenommen und wieder ausgebracht werden kann, über diesen Kreis hinaus aber die Münze nur als Metall betrachtet wird, so stehen die Preise der verschiedenen Münzsoeten gegen einander und gegen das rohe Metall in Verhältnissen, welche sich nach Beschaffenheit der Zeiten und der Umstände, gleich den Preisen anderer Güter, ändern. Aus diesen Aenderungen entspringt der jedesmalige Münzcurs und die Beziehung dieser Preise in einzelnen Staaten auf eine gewise Sorte Landesgeld oder in dem grösseren Welthandel auf den Preis des feinen Metalls als Einheit, der aber doch immer wieder in einer Münzsorte ausgedrückt werden muß, gibt das Pari der Münzen in dem Münzcurs.

§. 107.

Wenn hienach zwei Münzsorten gegen einander verwechselt werden, in welchen dem Namen nach gleich viel bezahlt wird, die eine aber an Metallgehalt geringer ist, als die andere, und derjenige, welcher solche hingibt,

ein Aufgeld, Agio, bezahlen oder sich an der besseren Münze einen Abzug, Discont, gefallen lassen muß, um die Ausgleichung auf den wirklichen Gehalt an feinem Metall zu reduciren, so heißt diese Ausgleichung die Bestimmung des wesentlichen oder wahren Pari. Steigt oder fällt aber eine Münzsorte über oder unter dieses Pari, je nach der Nachfrage nach derselben, so heißt die Vergleichung dieses ihres Curses mit ihrem Preis als Metall oder mit einer andern bestimmten Geldsorte, die zur Einheit dient, als z. B. Bancogeld (§. 130.), das jetzige Pari oder das Pari nach dem jetzigen Curs. Dieses wird in Handelsplätzen in Preis-Curanten, Geldpreiszetteln wiederholt bekannt gemacht.

§. 108.

Die wirkliche Zahlung des Geldes im Handel hat, zumal wenn dieselbe an entfernte Orte geleistet werden soll, in der Verschiedenheit der Münzen dieser Orte und in den Gefahren und Kosten der baaren Uebersendung nicht geringe Schwierigkeiten. Diese aber heben sich natürlich, wenn derjenige, der an einem entfernten Ort eine Schuld bezahlen soll, daselbst auch einen Schuldner hat, an welchen er seinen Gläubiger verweisen kann; oder hat er nicht selbst diesen Schuldner, wohl aber einer seiner Mitbürger, so können auf eine ebenso einfache Weise die Schulden gegen einander ausgeglichen werden. Die schriftliche Anweisung, in welcher dieses geschieht und in welcher derjenige, auf dessen Anweisung die Bezahlung an dem entfernten Ort geleistet werden soll, den Werth der schon wirklich empfangenen oder doch darüber einverstandenen Schuld durch die einfachen Worte: Valuta empfangen, Valuta contento, Valuta in Rechnung ꝛc. andeutet, heißt ein Wechsel.

Durch die Wechselform dieser Anweisung und insbesondere den Gebrauch des Wortes Wechsel in derselben unterwirft sich der Schuldner der Strenge des Wechselrechts.

§. 109.

Derjenige, welcher einen Wechsel ausstellt und dafür von einem andern die Bezahlung erhält oder der Verkäufer des Wechsels, welcher seinen auswärtigen Schuldner zur Bezahlung auf diesem Wege anweißt, heißt der Trassant, Zieher, Aussteller oder Geber des Wechsels. Derjenige, welcher den Wechsel von dem Trassanten erkauft, also Geld oder Waaren auf Wechsel gibt, um zu bezahlen, heißt der Remittent, Nehmer oder Herr des Wechsels. Derjenige, welcher nach der Vorschrift des Wechsels, die darin benannte Summe auszahlen soll, ist der Trassat, Acceptant, Bezogene; und derjenige, welcher den Wechsel zur Bezahlung vorweißt, und zu der darin bemerkten Zeit den Betrag der darin bemerkten Summe empfängt, der Präsentant, Träger.

§. 110.

Der Remittent sendet den erhandelten Wechsel dem Präsentanten, der ihn dem Trassaten präsentiren und von diesem den Betrag erheben soll. In diesem Fall hat der erstere die Remesse gemacht oder Geld durch Wechsel remittirt. Ueberbringt aber der Remittent den Wechsel selbst, so vereinigt er diesen und den Präsentanten in einer Person, und hat ein Kaufmann an einem entfernten Ort einen Schuldner und einen Gläubiger und sendet dem leztern einen auf den ersten ausgestellten Wechsel zu, so werden hier Trassant und Remittent in einer Person vereinigt. Stellt aber ein Schuldner blos seinem Gläubiger eine Schuldverschreibung in Form eines Wech-

sels aus, so heißt dieser ein eigener, trokener Wechsel, bei welchem keine Uebertragung einer Schuld an einen dritten statt findet. Nur die erstere Art von Wechsel ist ein förmlicher, verhandelter, trassirter Wechsel, Kaufmanns-Wechsel oder Tratte. Wenn ein solcher dem Trassaten vorgewiesen wird, und er ihn acceptirt hat, so verpflichtet er sich durch seine Unterschrift zur gesezlichen Bezahlung.

§. 111.

Ein solcher Wechsel enthält alsdenn in der Ueberschrift den Ort und den Tag, wo und wenn er geschrieben ist, und die Summe, welche bezahlt werden soll, in Zahlen; in dem Inhalt selbst die Zeit der Zahlung (auf Sicht; nach Sicht; ein oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht; nach Dato; à Uso; Meßwechsel ꝛc.); den Auftrag, die Zahlung zu leisten; das Wort Wechsel; den Namen dessen, an den oder an dessen Ordre die Bezahlung geschehen soll; die Summe mit Buchstaben geschrieben; das Bekenntniß, daß der Trassant für den Wechsel befriedigt sei (Valuta empfangen ꝛc. (§. 108.)) und den Vorschlag der Wiederbezahlung von Seiten des Trassaten. Die Unterschrift besteht einer Seits aus dem ganzen Namen des Trassanten und anderer Seits der Adresse des Trassaten.

§. 112.

Die meisten Wechsel werden an die Ordre des Präsentanten gestellt, und ihm dadurch das Recht gegeben, die Schuld, welche er zur Verfallzeit von dem Acceptanten zu fordern hat, an einen andern zu übertragen. Diese Uebertragung geschieht auf der Rückseite des Wechsels durch die Worte des Präsentanten: „Für mich an die Ordre des N. N.“ und heißt indossiren-

Dieser Indossat kann durch solche fernere Uebertragung wieder Indossant werden, u. s. f. bis der lezte Indossat zur Verfallzeit das Geld von dem Acceptanten einfordert, und ihm entsteht das Recht, im Fall der Nichtbezahlung von Seiten des Acceptanten, sich deswegen an denjenigen Indossanten zu halten, von welchem er am leichtesten die Bezahlung erwartet. Ein solcher Wechsel, der oft indossirt ist, heißt ein Giro, girirter Wechsel.

§. 113.

Lauft ein Wechsel auf diese Weise zwischen mehreren und auch an verschiedenen Orten wohnenden Kaufleuten um, ehe er von dem Trassaten acceptirt ist, (§. 110.), so werden, um doch so bald als möglich für die Acception zu sorgen, von ihm zwei gleichlautende Exemplare unter dem Namen Prima und Secunda ausgefertigt (auf grose Enifernungen, zumal über das Meer, auch wohl eine Tertia), und das eine derselben sogleich an einen Freund in dem Ort der Zahlung versandt, welcher vermittelst dessen die Acceptation von Seiten des Trassaten besorgt. Bei jenem fordert der lezte Indossat, unter Vorzeigung des Giro, als des indossirten Exemplars, das acceptirte ab, und empfangt zur Verfallzeit nur auf Vorzeigung beider Exemplare die Bezahlung.

§. 114.

Nach geleisteter Acceptation ist ein jeder Trassate Wechselschuldner. Acceptirt er aber den vorgezeigten Wechsel nicht, so läßt der Innhaber desselben von einem Notarius eine Akte oder Erklärung aufsezen, daß, von wem und warum die Zahlung des Wechsels vergebens gesucht worden sei. Diese heißt ein Protest. Dieser Protest wird gleichfalls erhoben, wenn der Wechselschuldner gar nicht oder nicht nach den im Wechsel enthaltenen

Bedingungen bezahlt, und wird in beiden Fällen, so bald als möglich, dem Remittenten zugeschikt, und von diesem dem Trassanten vorgezeigt. Zu möglichster Vermeidung des ersten Falls, dienen die Nebenaddressen, der Wechsel, welche anzeigen, an wen sich der Innhaber bei Weigerung des Trassaten zu wenden hat, und wohl erfolgt in solchen Fällen zuweilen eine Acceptation aus Freundschaft. Im zweiten Fall wird nach Wechselrecht gegen den Trassaten verfahren, der aber stets nach dem Verfalltag noch einige sogenannte Respittage, Ehrentage genießt, ehe die Strenge dieses Rechts eintritt. In beiden Fällen wird der lezte Innhaber eines nicht bezahlten Wechsels einen anderen Wechsel auf einen seiner Vormänner ziehen, dessen Belauf sich auf die Wechselschuld und alle mit dem Protest verbundene Kosten erstrekt. Ein solcher Wechsel heißt ein Rükwechsel. Die näheren Bestimmungen für alle solche Fälle weisen die Wechselordnungen und das allgemeine und besondere Wechselrecht nach.

§. 115.

Wenn ein Wechsel über die Gränzen eines Landes geht, wo sich die Münzen verändern, so wird eine Berechnung nöthig, wie hoch eine auf Wechsel an dem entfernten Ort zu hebende Schuld an hiesigem Ort und in hiesigem Geld bezahlt werden muß. Eine solche Berechnung beruht auf denselben Gründen, nach welchen der Werth verschiedener Münzen verglichen wird (§. 106.) Die Gleichheit des inneren Gehalts der in Wechseln mit einander zu vergleichenden Münzen heißt das Wechselpari. Es wird gefunden durch die Berechnung des wesentlichen Pari der Münzsorten und bezogen auf eine wirkliche Geldsorte, deren Gehalt minder veränderlich ist

als derjenige der umlaufenden Münzen, als z. B. Bancogeld (§. 130.) oder auch wohl auf ein blos idealisches Wechselgeld. Das wirkliche Verhältniß aber, in welchem die Geldsorten verschiedener Länder gegen einander zu verschiedenen Zeiten ausgewechselt werden, gibt der Wechselcurs. Er wird in Wechselcurszetteln bekannt gemacht.

§. 116.

Bei Bestimmung des Wechselcurses wird immer ein Theil des genannten Verhältnisses als der beständige angenommen, gegen welchen der andere Theil steigt oder fällt. Die Gewohnheit hat längst dem einen oder dem andern Wechselplaz den beständigen Theil in diesem gegenseitigen Verhältniß zugesprochen, und dieser heißt alsdenn die feste oder beständige, der andere die unbeständige Valuta. Der erste wird meist als bekannt vorausgesezt und in den Curszetteln gar nicht ausgedrückt. An den Orten, wo die beständige Valuta ist, bezahlt der Remittent die beständige und empfangt durch den Wechsel die unbeständige Valuta, der Trassant aber empfangt die beständige, und gibt durch den Wechsel die unbeständige Valuta, und umgekehrt an Orten, wo die unbeständige Valuta ist. Das Steigen und Fallen des Curses zweier Orte gegen einander aber bezieht sich auf die Abweichungen der unbeständigen Valuta gegen die beständige unter Rücksicht auf das Pari der Münzen beider Orte.

§. 117.

Die Veränderungen des Wechselcurses hängen gleich den Veränderungen des Geldcurses (§. 106.) von der Nachfrage nach Wechseln wie nach Geld ab. Wenn eine handelnde Nation mehr an die andere zu bezahlen hat,

als von ihr zu fordern, so werden auf den Wechselplätzen der erstern mehr Wechsel auf die leztere gesucht als angeboten, d. h. mehr Tratten gesucht als Remessen angeboten werden. Es werden deswegen diejenigen, welche Tratten abgeben können, diese Gelegenheit nüzen, dieselbe über Pari zu verkaufen. Der Curs auf diesen Wechselplätzen gegen jene wird für jene hoch stehen, der Trassant wird dabei gewinnen, der Remittent verlieren, und umgekehrt im entgegengesezten Fall. Ein jeder Remittent aber wird seine Gläubiger an dem entfernten Ort wenigstens so lange vermittelst Wechseln zu befriedigen suchen, als ihn diese nicht höher zu stehen kommen, denn die baare Uebersendung der Schuld. Kommt noch dazu, daß ein Wechsel zwischen dem Tag seiner Ausstellung und dem Verfalltag einige Zeit zu laufen hat, so wird der Trassant dem Remittenten um so mehr einen Abzug von Zinsen zugestehen müssen, je weiter die wirkliche Bezahlung der Schuld des leztern an dem entfernten Ort dadurch hinausgeschoben ist. Die Zahlen des Curses für kürzer und länger laufende Wechsel müssen schon deswegen verschieden sein. Auch viele gute und schlimme Erwartungen werden auf diesen Curs einen Einfluß haben, und welchen die Landesregierungen in Ausprägung ihrer Münzen von ihrem gesezlich angenommenen Münzfuß ab (§. 263.), so daß kein Pari mehr mit Sicherheit berechnet werden kann, oder mischt sich selbst schwankendes Papiergeld eines Landes in die Bestimmungen des Curses ein (§. 265. 478.), so werden Speculationen mit den Wechseln zu einem wahren Hazardspiel. In allen Fällen aber macht der Gewinn, der in diesem Gütertausch vermittelst des Curses gesucht und gefunden wird, Geld und Wechsel zu einem wahren Gegenstand

des Handels, dem Wechselhandel oder Gewerbe der Banquiers.

§. 118.

Nicht ein jeder Ort, in welchem Handel getrieben wird, ist auch ein Wechselplaz, in so fern sich nicht von jedem Ort zu dem andern wechseln läßt, da zwischen manchen solchen Orten gar kein Curs, zwischen manchen nur ein einseitiger statt findet. Von solchen Orten aus müssen Wechsel an eigentliche Wechselplätze addressirt werden. Wer aber von einem eigentlichen Wechselplaz an einen andern Geld durch Wechsel bezahlen will, kann zu diesem Ende den Remittenten oder den Trassaten machen; er kann beides auf geradem Wege (à drittura), oder über andere Wechselpläze thun. Je nach der Stellung der Curse wird bald bei dem einen, bald bei dem andern dieser genannten Wege der gröste Vortheil für ihn entstehen, und dieser Vortheil wird durch die sogenannte Arbitragerechnung ausgemittelt.

§. 119.

Ein Wechsel, welcher in langer Zeit noch nicht zahlbar ist, und zwischen dem Tag seiner Ausstellung und seiner Zahlung nicht auf grose Entfernungen versandt werden muß, läßt zwischen diesen eine Frist, welche dem Innhaber desselben oft zu lang wird. In diesem Fall wendet ihn derselbe zu Bezahlung einer Schuld an oder sucht einen Vorschuß in baarem Geld oder anderen Gütern gegen denselben, wofür die Zinse für die Zeit, die der Wechsel bis zu seiner Ausbezahlung von Seiten des Trassaten noch zu laufen hat, in Abzug gebracht werden. Die Zinse, welche von dem Vorschuß abgezogen werden, heissen der Discont. Er richtet sich nach der Menge der Wechsel, für welche er gesucht wird und

ihrer muthmaslichen Sicherheit. Bei seiner Berechnung wird das Jahr nur zu 360 Tagen gezählt. Er wird sich in den Preis eines jeden Wechsels verstecken, der einige Zeit zu laufen hat (§. 117.). Das Discontiren der Wechsel wird öfters ein Handelsgegenstand eigener Disconto-Compagnien, vornehmlich der Zettelbanken (§. 133.) Auf die Leichtigkeit, Wechsel zu discontiren, gründet sich die Wechselreuterei, und auf der blosen Absicht, sich bei einem Discontenten Geld zu verschaffen, beruhen die sogenannten Kellerwechsel (blose Scheinwechsel.)

§. 120.

Nicht nur Wechsel, sondern auch andere öffentliche und Privat-Schuldverschreibungen sind auf gleiche Weise ein Gegenstand des Discontirens und wie der Curs der Wechsel diese Schuldverschreibungen zu einem Gegenstand der Handelsspeculationen macht, so können auf gleiche Weise alle Actien auf gesellschaftliche Unternehmungen (z. B. §. 127. 132.) und alle zinstragende und nicht zinstragende Papiere des Staats vermittelst ihrer mehr oder weniger erleichterten Uebertragung (§. 478. 485.) zu einem solchen Gegenstand gemacht werden, die leztern zumal alsdenn, wenn Finanzverirrungen die Werthe derselben schwankend machen.

II.

Hülfsmittel.

§. 121.

Die Hülfsmittel und Hülfsgeschäfte bei dem Handel (§. 95.) sind theils A) besondere, welche das Gewerbe nur unter gewisen Umständen und in seinen einzelnen Zweigen erleichtern und befördern, theils B) allgemeine, welche die Führung eines jeden Handels er-

fordert. Die erstern begreifen die Verrichtungen der dem Handel dienenden Personen, als bei Land- oder Wasserfracht, Mäkelei, Consulate ꝛc., und öffentliche Anstalten für den Handel, als Messen, octroirte Handelsgesellschaften und Bankinstitute in sich, die leztern die kaufmännische Buchhaltung.

* Vergl. §. 99. * und f. insbs. „J. G. Büsch sämmtliche Schriften über Banken ꝛc. Neue Aufl. Hamburg 1811. 8."

§. 122.

A) Der Waarenhandel erfordert Versendung der Waaren. Sie geschieht zu Land oder zu Wasser. Im ersten Fall wird die Fracht von dem Absender mit dem Fuhrmann bedungen, der mit ganzer, halber oder Rükfracht fahrt, und ihm ein Frachtbrief gegeben. Unterhändler der Kaufleute und Fuhrleute heißen Güterbeständer. Bei der Fluß- und Kanalschiffarth finden zwischen dem Absender und Schiffer ähnliche Verhandlungen statt. Bei dem Seehandel wird das Gewerbe, welches aus der Erbauung, Ausrüstung, Befrachtung mit Kaufmanns-Gütern und Versendung der Schiffe gemacht wird, unter dem Namen der Schiffs-Rhederei begriffen, und diejenigen, welche Antheil an einem Schiff haben, heißen Rheder, Schiffspatrone. Sie erwählen unter sich einen Director, welcher das Schiff in Fahrt und Verdienst zu erhalten suchen muß, und einen Capitain, welcher das Schiff führt Ist lezterer nicht selbst Mitrheder, so heißt er Satzschiffer. Der Schiffbefrachtungscontract heißt hier Zertepartie, der Frachtbrief Connossement. Unglüksfälle auf Seereisen können zu Belastung der Schiffe mit Bodmerey Veranlassung geben und der Schaden, welcher aus ihnen

entspringt, heißt Haverey, allgemeine oder grose, gemeine und particulaire und kleine Haverey.

§. 123.

Unglüksfälle verschiedener Art und aus ihnen folgender Verlust für einzelne Erwerber haben längst zu Vereinigungen von Mehreren Veranlassung gegeben, welche durch eine Theilung des Verlustes dem Einzelnen, auf welchen er unmittelbar gefallen ist, denselben erleichtern. Diß ist der Zweck der Assecuranzen. Die Assecuranzen der Kaufleute beziehen sich vornehmlich auf die Gefahren, welchen Schiffe und Waaren auf den Seereisen ausgesezt sind. Da aber eine Vereinigung vieler Kaufleute, zu gegenseitiger Deckung eines solchen Verlusts von Einzelnen unter denselben, vielen Schwierigkeiten ausgesezt wäre, so wird hier stets nur mit einer einzelnen Person oder auch wohl mit einer Gesellschaft (Assecuranz-Compagnie), welche ein Kapital auf Actien zu diesem Ende zusammenschießt, über den Preis dieser Gefahr gehandelt, für welchen sich dieselbe zu dem Ersaz des möglichen Verlusts verpflichtet. Derjenige oder diejenige Gesellschaft, welche sich hierzu verpflichtet und hiemit die Assecuranz übernimmt, heißt der Assuradeur, Versicherer; die Belohnung, gegen welche diese Versicherung erfolgt und welche gemeiniglich nach Prozenten des Werths des versicherten Guts, die Belohnung selbst mit eingerechnet (das ganze Interesse gedekt) oder nicht, gerechnet wird, und je nach den muthmaslichen Gefahren grösser oder kleiner ist, heißt die Prämie; der Eigenthümer des versicherten Guts der Assecurirte und der darüber abgefaßte schriftliche Contract die Police, Assecuranzpolice. Sie enthält die dißfallsigen näheren Bestimmun-

gen und lautet auf Casco d. i. auf das Schiff, oder auf die Ladung oder auf einzelne Stukgüter. Nach einem erfolgten Unglück muß der Assecurirte die Wirklichkeit und Gröse seines Schadens beweisen. Wird die versicherte Waare gar nicht oder weniger davon abgeschikt, als in der Police angegeben ist ꝛc., so findet Aufhebung der Versicherung mit Zurükgabe der Prämie ohne oder mit Abzug eines gewisen Prozents, gänzliches oder theilweises Ristorno, statt. Zu Verhütung der Assecuranzstreitigkeiten und Entscheidung derselben dienen die Assecuranz-Ordnungen und Assecuranzgerichte.

§. 124.

Der Waarenhändler und Banquier groser Handelsplätze bedarf zu Führung seines vielseitigen Gewerbes der Unterhändler oder Gehülfen, welche selbst des Handels kundig sind. Sie heißen Mäkler, Censale, und je nach den Geschäften, welchen sie sich widmen, Waaren-Mäkler, Wechsel-Mäkler. Vermittelst ihrer Beobachtungen entstehen die Waarenpreis-Curanten (§. 101.), die Geld-(§. 107.) und die Wechsel-Curszettel (§ 115.). Sie dienen dem Kaufmann auch als Zeuge seiner Unterhandlungen. Ihr Lohn heißt Mäkler-Curtage und ihre Pflichten sind ihnen in den Mäklerordnungen vorgeschrieben. Ein jeder groser Handelsplaz hat einen bestimmten Ort, die Börse, und eine bestimmte Zeit, die Börsenzeit, zur Zusammenkunft der Handelnden, wo viele Handelsgeschäfte mit oder ohne Zwischentritt der Mäkler abgeschlossen werden.

§. 125.

Der Handelsstand bedarf auch zu seiner Berathung in den vielen Streitigkeiten über Handelsgegenstände den Beistand der Rechtsgelehrten, und in bedeutenden Han-

dels-

delsplätzen werden erfahrne und angesehene Kaufleute zu Handelsdeputirten erwählt, welche das gemeinschaftliche Beste des Handels besorgen sollen. Rechtsgelehrte, welche des Handels kundig und von jenen gewählt sind, den Kaufleuten mit Rath und vor Gericht zu dienen, heissen Handels-Consulenten. Consuls aber sind Diener des Staats, welche in entfernten Ländern die Stelle der Obrigkeit unter den zu dem Handel ihrer Nation gehörigen Personen vertretten und ihre Vortheile bei der Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts besorgen sollen.

§. 126.

Zu den öffentlichen Anstalten (§. 121.), welche dazu dienen sollen, den Handel überhaupt oder nur an gewissen Orten zu beleben oder empor zu bringen, dienen die gröseren und kleineren Märkte, die Messen und Jahrmärkte, zu deren Abhaltung einzelne Orte privilegirt werden. Für den Groshandel sind sie jezt kein Bedürfniß mehr. Stapeln überhaupt heissen Handelsplätze, wohin Waaren in Menge zu weiterer Spedition gebracht werden, im engeren Sinn aber Orte, welche das Stapelrecht haben. Das Stapelrecht besteht darin, daß an solchen Orten alle oder nur gewise durchgehende Waaren (Stapelgüter) ausgeladen und auf einige Zeit zum Verkauf öffentlich ausgesezt werden müssen. Das Granrecht aber ist das Recht eines Orts, ankommende Waaren hier abzuwägen und Waarenzettel darüber auszustellen. Diese nicht selten wiedernatürlichen Rechte kommen nur den Einwohnern solcher Orte zu gut.

§. 127.

Auch die von den Staatsregierungen zu Betreibung

eines ausschliesenden Handels in entfernte Länder ausdrüklich privilegirten oder octroirten Handelsgesellschaften lassen sich in die Klasse der öffentlichen Anstalten für den Handel sezen. Sie entstehen, wenn viele Personen ein groses Kapital auf Actien zu diesem Ende zusammenbringen. Wer eine oder mehrere Actien besizt, ist ein Actionisте, und die aus den Actionisten gewählten Directoren besorgen die Geschäfte der Gesellschaft. Die aus den entfernten Ländern gebrachten Waaren werden durch öffentliche Versteigerungen oder auch gegen die von der Gesellschaft festgesezten Preise verwerthet und der reine Gewinn unter dem Namen des Dividends den Actionisten nach Prozenten der Summe, auf welche die Actien lauten, zugetheilt. Die Actien selbst sind ein Gegenstand des Verkehrs (§. 120.), wobei der Verkäufer dem Käufer seine Actie zuschreiben lassen muß. Das Erforderniß eines einzelnen Actionisten ist nichts anders, als der Besiz von Geld oder Vermögen. Dieser Verkehr ist der eigentliche Actienhandel in Gegensaz des uneigentlichen oder des Actienspiels. Die ehemals so grose Wichtigkeit dieser Handelsgesellschaften ist nun beinahe gänzlich verschwunden.

§. 128.

In grosen Handelsstädten wie auch in Staaten, in welchen ein lebhafter Handel getrieben wird, macht die baare Auszahlung des Geldes viele Mühe. Die Verschiedenheit der Münzen, das gegenseitige Zuzählen und Zuwägen derselben, wie ihr Transport von einem Hause in das andere oder von einem Handelsplaz in den andern ist bei lebhaftem Verkehr keine geringe, sondern eine zeitraubende und dadurch wohl auch kostspielige und oft gefährliche Arbeit. Sie wird zuweilen durch wech-

selseitige Abrechnung oder Anweisung, das Scontriren, Rescontriren, zu öffentlich bestimmter Scontrozeit auf dem Scontroplaze abgekürzt. Weit einfacher und vollständiger aber wird dieses Ziel vermittelst der Banken erreicht, mit welchen man die Erreichung noch mancher anderer Zwecke zu verbinden gewußt hat. Die beiden Hauptklassen derselben sind Giro- oder Deposito-Banken und Zettelbanken.

§. 129.

Eine Giro- oder Depositobank ist ein öffentliches unter Aufsicht der Obrigkeit gestelltes Gebäude einer Handelsstadt, in welchem die Kaufleute dieser Stadt ihre Gelder sicher niederlegen können, um sich davon gegen einander, anstatt der baaren Bezahlung, in den Bankbüchern durch die Bankbuchhalter ab- und zuschreiben zu lassen. Für dieses Ab- und Zuschreiben wird für einen jeden Posten etwas gewises, Partheigeld, bezahlt, oder der Bank zu gut geschrieben, wovon alle diejenigen belohnt werden, welche mit dieser Arbeit bemüht sind. Der Buchhalter ist aber nicht verbunden, unter einer gewisen Summe ab- und zuzuschreiben, indem sich das Institut mit Kleinigkeiten nicht befaßt. Derjenige Kaufmann, welcher sich solche Summen ab- und einem andern zuschreiben lassen will, erscheint selbst bei der Bank mit seinem Bancobillet, worin er dieses fordert, oder bevollmächtigt zu Ueberreichung desselben einen andern vermittelst einer Bancoprocura, und führt auch zu Hause sein Bankbuch über alle ihm ab- und zugeschriebene Gelder, welches jährlich zu einer bestimmten Zeit mit der Rechnung des Bankbuchhalters verglichen und regulirt wird.

§. 130.

Ein solches Institut kommt hiemit nur den Einwohnern des Handelsplazes, an welchem es sich befindet, zu Erleichterung ihrer gegenseitigen Bezahlung zu gut. Es ist eine gemeinschaftliche und sichere Kasse derselben, von welcher ein Auswärtiger nur vermittelst eines Innwohners Gebrauch machen kann. Es vereiniget aber mit diesem noch die grosen Vortheile für den Handel, daß, — da und wenn ein solches Institut zu seinem ursprünglichen Fond nur Münze oder Barren von gewiser Feinheit aufnimmt und Gold- und Silberbarren und wohl auch anderes gemünztes Geld, das in der Folge bei ihm etwa deponirt werden mag, nur auf den Werth von jenem reducirt und dem Eigenthümer zu gut geschrieben wird, — in diesem Bancogeld ein Maaßstab entsteht, nach welchem alle andere umlaufende Münzsorten um so mehr geschäzt und berechnet werden können (§. 107. 115.), als jenes in seiner Niederlage auch keiner Abreibung unterworfen ist. Es entsteht dadurch der Unterschied zwischen Banco-Geld und Curant-Geld, und das höhere oder niedere Agio des leztern auf ersteres, welches die Geld-Curszettel jedesmal angeben. Die Irrthümer in den Zahlungen werden viel weniger möglich, die Darlehn, zu Bancogeld gestellt oder berechnet, werden auf einen festeren Fuß gesezt, und da die meiste Uebertragung grosser Summen Geldes an Orten, in welchen sich eine solche Bank befindet, nur in den Büchern der Bank geschieht, so wird auch durch dieselbe ein nicht unbedeutender Theil der Münzkosten erspart.

§. 131.

Das Zutrauen des Handelsstandes zu einem solchen Institut wird natürlich um so fester und um so sicherer

begründet sein, je mehr ein jeder Eigenthümer hier eingelegter Summen von der baaren Verwahrung derselben überzeugt ist, und sie auch wieder an sich ziehen kann, wenn er es wünscht. Die Vorsteher desselben können daher die Verleihung groser Summen oder die Verwendung solcher zu anderen Zwecken sich um so weniger erlauben, als auch ihr eigener Credit, wie der des ganzen Handelsplazes, an den Credit dieses Instituts angeknüpft sein muß. Indessen mögen kleinere Summen gegen sichere und leicht zu veräusernde Unterpfänder zuweilen hingeliehen werden, wie auch solche Institute Nebenbestimmungen zu wohlthätigen Zwecken erhalten, so weit es ohne Schwächung dieses ihres Credits möglich ist.

§. 132.

Bei lebhaftem Verkehr gewährt die leichte Uebertragung groser Summen von einer Hand in die andere nicht geringe Bequemlichkeiten und Ersparnisse. Sie werden auf dem genannten Wege für die Bewohner eines Handelsplatzes erreicht. Von ausgebreiteterer Wirksamkeit zu diesem Ende aber wird schon ein jedes Papier eines bedeutenden Handelshauses sein, dessen Credit in und auserhalb seines Wohnsizes so begründet ist, daß seine Verschreibung oder sein Papier gleich baarer Bezahlung in der Ueberzeugung von Hand zu Hand geht, den darin bemerkten Werth von dem bezeichneten Handelshaus in Empfang nehmen zu können, so bald als man dessen bedarf. Auf solche Vorausseżungen gründen sich im Handel die Zettelbanken (§. 128.), und solche Papiere sind ihre Banknoten. Da solchen Instituten ein reeller Credit zu Grund liegen muß, so entstehen sie gemeiniglich durch Gesellschafteen, welche ein Kapital

auf Actien zu diesem Ende zusammenbringen, mit welchem das Unternehmen begründet wird, und welche aus ihrer Mitte Direktoren erwählen, deren Fähigkeit zu Leitung eines solchen Werkes anerkannt ist. Der Staat ertheilt dieser Gesellschaft denn auch wohl ein ausschliessendes Privilegium auf längere oder kürzere Zeit.

§. 133.

Die Banknoten sind Papiere, welche auf grösere oder kleinere Summen lauten und welche mit Zeichen versehen sind, die nicht leicht nachgemacht werden können. Die Bank zahlt mit ihnen aus anstatt mit Gold und Silber oder Münze, und verwechselt sie demjenigen wieder gegen Münze, der sie ihr zu diesem Ende zurükbringt. Sie sind Anweisungen auf das baare Geld der Bank, gegen welches sie einem jeden Inhaber von ihr ausgewechselt werden, der es fordert. Die Bequemlichkeiten, welche diese Papiere im Handel gewähren, werden sie um so sicherer und in einem desto weiteren Umkreis von Hand zu Hand leiten, je fester das Institut seinen Credit durch pünktliche Erfüllung seiner Zusagen gegründet hat. Je fester dieser gestellt ist, desto weniger Banknoten werden ihm daher zur Realisirung mit Münze zurükgebracht werden, ein desto kleinerer baarer Vorrath wird daher auch hinreichend sein, die Anforderungen dieser Art zu befriedigen. Die Bank nüzt deswegen die baaren Summen, welche ohne Anfragen liegen bleiben, wie ihre eigene Noten, zu anderen Handelsunternehmungen; sie leiht Geld und Noten gegen sichere Unterpfänder aus, und ist hiemit zugleich eine Leihbank; sie discontirt Wechsel und andere Schuldverschreibungen (§. 119.); sie nimmt wohl auch Münzen und ihre Noten auf, und stellt dagegen zinstragende No-

ten aus, wenn sie vermittelst derselben höhere Prozente zu gewinnen weißt, als sie darreicht, und welche alsdenn gleichfalls leicht von einer Hand in die andere übertragbar sind u. s. w. Sie bildet ein groses Wechselhaus, dessen Credit, wie derjenige eines jeden anderen, fest steht, so lange es alle seine Zusagen erfüllt. Die Actien, vermittelst welcher ein solches Haus gegründet wurde (§. 132.), Bank-Actien, werden selbst ein Gegenstand des Handels sein, bei welchem aber der Verkäufer dem Käufer seine Actie zuschreiben lassen muß, und sie werden im Preise um so höher stehen, je höher die Dividende (§. 127.) sein können.

§. 134.

Der Nutzen, welchen solche wohl begründete Institute dem Groshandel gewähren, besteht neben der Leichtigkeit der Uebertragung und Versendung der Noten in der Ersparniß der Münzen, des Golds und Silbers, welches, wenn Banknoten seine Stelle vertreten, zu anderen Handelsspeculationen verwandt werden kann. Es wird deswegen auch eine gewöhnliche Wirkung eines solchen Instituts sein, daß das Gold uud Silber auf den Handelsplätzen verschwindet, welche solche Banken besizen. Ein noch weiter greifender Nuzen solcher Institute für den Verkehr überhaupt aber besteht in der Herabsezung der Interessen aller Art, der Zinse uud des Disconts, welche sie bewirken, denn da sie sowohl Münzen darleihen können, welche ihnen ohne Anfrage liegen bleiben, als Noten, welche sie nicht weiter kosten, als das Papier und dessen Stempelung, so können sie sich mit geringeren Zinsen und Discont begnügen, als andere Darleiher. So weit als daher ihr Wirkungskreis reicht, werden auch diese Darleiher ihre Forderungen in dieser Rüksicht nach

denen richten müssen, welche ein solches Institut hierin macht.

§. 135.

Wie alle grose auf den öffentlichen Nutzen berechneten Werke durch die Erfüllung ihres Zwecks grosen Nutzen stiften können, aber auch grose Uebel nach sich ziehen, wenn sie den Erwartungen nicht entsprechen, so auch diese Banken. Erfüllen sie ihre eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, so werden sie zu der Landplage, zu welcher sie überall geworden sind, wo nicht einzig das Bedürfniß des Handels sie hervorgerufen und gesichert hat; ihre Papiere verlieren ihren Werth, wenn sie nicht mehr auf Sicht realisirt werden; ein jeder Inhaber derselben erleidet einen Verlust, der um so empfindlicher wird, je schneller sie mit dem Verfall des Credits herunterfinken, und der sich um so weiter verbreitet, je ausgebreiteter der Wirkungskreis des Instituts geworden ist. Die Bank muß, wenn sie diese Uebel nicht hervorbringen soll, ein freies kaufmänniſches Institut bleiben, nicht kleine Noten für den Detailverkehr ausgeben, nicht auf lange Termine und gegen unsichere Unterpfänder darleihen, nicht unsichere Speculationen wagen und sich hüten, mehr Noten auszugeben, als das Bedürfniß der grosen innländischen Zahlungen erfordert.

§. 136.

B) Die Buchhaltung (§. 121.) oder Verzeichnung aller Arten von Einnahmen und Ausgaben ist bei jedem Zweig des Handels unentbehrlich; auch befehlen die Geseze meist dem Kaufmann die richtige Führung seiner Bücher. Sie erfüllen ihren Zweck um so besser, je leichter man aus ihnen den Vorrath an Geld und eigentlichen Waaren, die Schulden und Forderungen und Gewinn

oder Verlust an jedem Artikel zu jeder Zeit mit Sicherheit übersehen kann. Der Kaufmann hat zu diesem Ende zweierlei Methoden seiner Buchführung. Sie sind die einfache und die doppelte oder italienische Buchhaltung. Nur die leztere erfüllt die genannten Zwecke vollkommen. Eine jede aber fordert die Führung eines Tagbuchs oder Journals, auch wohl Memorials oder Kladde, als kurzes Verzeichniß aller kaufmännischen Geschäfte und auf deren Ertrag sich beziehenden Umstände, aus welchen erst das Hauptbuch nach einfacher oder doppelter Verzeichnungsart gebildet wird.

§. 137.

Nach der einfachen Buchhaltung werden in dem Hauptbuch nur Rechnungen für die Personen geführt, mit welchen der Eigner des Handels Geschäfte hat, und wird ein jeder Posten nur einmal, unter „Soll oder Soll haben," Debet oder Credit, angeschrieben, je nachdem der Freund dem Eigner verpflichtet wird oder umgekehrt dieser gegen jenen. Am Schluß des Jahres ergibt sich leicht der Saldo einer jeden einzelnen Rechnung, auch wie weit Einnahmen und Ausgaben einander übersteigen, und wo und wie viel an Schulden noch ausstehen, und umgekehrt. Mit ihr kann der Kleinhandel ausreichen, wenn neben ihr ein besonderes Cassa-Buch für baare Einnahmen und Ausgaben und in dem Waarenhandel ein Waarenbuch oder Waarencontro geführt wird.

§. 138.

Nach der doppelten Buchhaltung erhält in dem Hauptbuch nicht nur der Eigner des Handels und eine jede Person, mit welcher derselbe in Verkehr steht, sondern auch ein jeder Gegenstand dieses Verkehrs seine beson-

dere Rechnung, und wird daher ein jeder Posten doppelt, sowohl unter „Soll als Soll haben" angeschrieben, in so fern ein Gut dem Eigner zukommt oder von ihm hinweggeht, indem in dem Handel für eine jede Einnahme auch eine wirkliche Ausgabe oder Activ-Schuld und umgekehrt für eine jede Ausgabe auch eine Einnahme oder Passivschuld entsteht. Am Schluß des Jahres wird ein jeder Conto saldirt und daraus ein Gewinn- und Verlustconto gebildet, aus welchem sich der jährliche Gewinn oder Verlust an jedem einzelnen Artikel des Handels und verglichen mit dem früher vorhandenen Vermögen (Kapitalconto) der Zuwachs oder die Abnahme desselben ersehen läßt. Auch neben einem solchen Hauptbuch aber erfordert die Vollständigkeit wohl öfters noch manche andere Nebenbücher, als im Allgemeinen ein Cassabuch, Riscontro, Haushaltungsunkostenbuch, Briefcopirbuch, Commissionsbuch, Bankbuch (§. 129.) ꝛc., im Waarenhandel ein Waarenbuch und die (§. 105.) erwähnten Bücher und im Wechselhandel ein Acceptations- und Remessenbuch ꝛc.

National-Oekonomie.

Einleitung.

§. 139.

Die National-Oekonomie soll die Grundbedingungen entwikeln, denen der ökonomische Zustand des gesellschaftlichen Menschen unterworfen ist (§. 8.). Das Verhältniß des gesellschaftlichen Menschen zu den materiellen Gütern überhaupt zu erfassen, ohne Rükficht auf abgesonderte Nationen, ist ihre Aufgabe. Aus der Lösung derselben müssen sich aber zugleich die nothwendigen Gesetze ergeben, unter welchen auch unter abgesonderten Nationen Vermögen entsteht und vermehrt, vertheilt und verzehrt wird, und unter welchen die schnelleren und langsameren Fortschritte zu Reichthum bei einer Nation in Vergleichung mit der andern stehen.

§. 140.

Anstatt diese Bedingungen zu erforschen und aus ihnen die zureichenden Gründe der Reichthümer verschiedener abgesonderter Nationen abzuleiten, hat man sich lange in dieser Untersuchung an äusere Kennzeichen gehalten, aus welchen mit mehr oder weniger sicheren Gründen die Nationalreichthümer, ihre Vor- und Rükschritte und ihre Verhältnisse gegen einander beurtheilt werden können.

§. 141.

Das erste dieser Kennzeichen ist die Uebersicht der Ausdehnung der Länder verglichen mit der Menge ihrer Bewohner. Flächenraum und Volksmenge auf

demselben und ihre Verhältnisse in verschiedenen Staaten haben lange den Statistikern zu Schätzung der Reichthums- Macht- und Kulturverhältnisse dieser Staaten gedient. v. Loen und nach ihm v. Sonnenfels waren die ersten, welche Vergrösserung der bürgerlichen Gesellschaft durch Beförderung der Bevölkerung zu dem gemeinschaftlichen Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft erhoben. Stelle man unter den verschiedenen Ländern unserer Erde, sagte man, eine auch nur flüchtige Vergleichung in Ansehung des Wohlstands, der Betriebsamkeit, Thätigkeit und selbst der Aufklärung ihrer Einwohner an, so wird man gewahr werden, daß der grose Unterschied, der in diesen Hinsichten unter den Staaten herrscht, von der Summe der Menschen abhängt, welche auf einem bestimmten Raum ihren Unterhalt finden.

§. 142.

Wo also das Verhältniß des gesellschaftlichen Menschen zu den materiellen Gütern zu erfassen war, hat man dasselbe unter den Gesichtspunkt der Bevölkerung gezogen, und aus der verhältnißmäsig grösseren oder kleineren Zahl der leztern auf ein dem äuseren Wohlstand günstigeres oder ungünstigeres Verhältniß jener Art geschlossen. In einem stark bevölkerten Land schloß man auf grösseren Reichthum, denn in einem solchen, welches nur wenige Einwohner zählt; in jenem auch auf grösere öffentliche Einkünfte als in diesem. Die Bedürfnisse des Einen werden Erwerbungswege für den andern. Je mehr daher durch die Volksmenge die Bedürfnisse zunehmen, desto vervielfältigter wurden auch die Nahrungswege, desto häufiger die Erzeugnisse der Arbeit, desto leichter die Beiträge zu den öffentlichen Zwecken erachtet.

§. 143.

Legt man ein so groses Gewicht auf die Bevölkerung, daß man nach ihr den Reichthum und Wohlstand abgesonderter Nationen und die Verhältnisse ihres äuseren Glücks beurtheilt, so ist natürlich, daß man Flächenraum und Volksmenge zu schäzen, als die erste Aufgabe der Staatswissenschaft ansah, und die Nothwendigkeit erkannte, die Staatskräfte durch Ländervermessungen und Volkszählungen einzusehen.

§. 144.

Das sicherste Mittel, die Grösse der Länder mit Genauigkeit zu bestimmen, ist die geometrische Vermessung. Die Mittel, die Bevölkerung im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen zu übersehen, sind manchfaltiger Sie sind die wirkliche Zählung (Bevölkerungslisten) und die politische Berechnung. Die leztere zieht aus Verhältnissen, welche durch Beobachtung bestimmt wurden, Schlüsse auf die Menge der Menschen. Diese Verhältnisse beziehen sich auf die Zahl der Gebohrnen gegen eine gewise Anzahl Lebender oder auf die Zahl der Gestorbenen von einer gegebenen Anzahl Lebender. Den ersten liegen die Tauf- den leztern die Todtenregister zu Grund. Nächst diesen hat man auch aus der Zahl der Familien, der Häuser, der Consumtion gewiser Lebensmittel ꝛc. auf die ganze Bevölkerung eines Landes geschlossen, und die politische Berechnung dahin erweitert, die Fortschreitung der Bevölkerung, die wahrscheinliche und mittlere Dauer des menschlichen Lebens ꝛc. zu erörtern.

* Vergl. „v. Sonnenfels Grundsäze der Polizei, Handlung und Finanz. 3 B. 6te Ausg. 8. und ebendess. Handbuch der inneren Staatsverwaltung. Erster Band. Wien 1798. 8.“ Als Antiquität, aber als Beweis der diesem

Kennzeichen geschenkten Aufmerksamkeit: „D. A. F. W. Crome über die Kulturverhältnisse der europäischen Staaten, ein Versuch mittelst Gröse und Bevölkerung den Grad der Kultur der Länder Europas zu bestimmen. Mit Tabellen und einer illuminirten Verhältniß-Karte von Europa. Leipz. 1792. 8." — Nun: „Ebendess. allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen europäischen Reichen und Ländern, mit einer Verhältniß-Karte von Europa zur Uebersicht und Vergleichung des Flächenraums der Bevölkerung, der Staatseinkünfte und der bewaffneten Macht. Leipz. 1818. 8."

hiegegen insbes. „T. R. Malthus Versuch über die Bedingung und Folgen der Volksvermehrung. Aus dem Englischen von D. F. G. Hegewisch. 2 Th. Altona 1807. 8."

§. 145.

Grose Volksmenge auf gegebenem Flächenraum ist ein Kennzeichen des Reichthums der Nation, welche diese Fläche bewohnt (§. 141.), aber grose Volksmenge ist eine Wirkung, nicht die Ursache des Reichthums. Sie ist bedingt durch die Menge der Nahrungs- und Unterhaltungsmittel, und diese leztern durch die Arbeit der Menschen, daher kann der Reichthum nicht auf der Volksmenge an sich, sondern er muß auf der Menge der beschäftigten Arbeiter und der Art ihrer Beschäftigung beruhen, und Volksmenge an sich ist nicht nur ein leichtrügendes Kennzeichen von Reichthum und Wohlstand, sondern es lassen sich auch daraus allein die wirklichen Verhältnisse der Menschen zu den materiellen Gütern und die Naturgeseze nicht darthun, denen die Entstehung und Vermehrung aller physischen Reichthümer unterliegt.

§. 146.

Das zweite Kennzeichen, welches man der Beurtheilung der Nationalreichthümer und ihrer Verhältnisse zu

Grund

Grund legte und noch zu Grund legt, ist das Geld (Gold und Silber). Die edeln Metalle haben längst alle kultivirten Völker zum allgemeinen Tauschmittel und Maasstab des Werths ihrer übrigen Güter erhoben, daher dem Besizer derselben die natürliche Gewalt eingeräumt ist, über Dienste und Arbeiten Anderer vermittelst dieses allgemeinen Werkzeugs des Handels zu gebieten. Diese Macht, welche dieser Besiz ganzen Nationen wie einzelnen Individuen einräumt, hat nicht nur Veranlassung gegeben, die grösere oder kleinere Quantität dieses Besizes unter verschiedenen Nationen als ein Kennzeichen stärkeren oder schwächeren Nationalreichthums zu betrachten, sondern sie hat auch die Idee ausgebildet, das Geld selbst, ohne seine wahre Natur und Eigenschaften genauer zu untersuchen, als den einzigen oder doch vornehmsten Reichthum der Nationen anzusehen. Diese Lehre, durch die aus Amerika nach Spanien strömenden Schäze im sechzehnten Jahrhundert erzeugt, durch Colbert zu der grosen praktischen Wichtigkeit erhoben, die sie noch heut zu Tag behauptet und in Teutschland durch v. Justi in wissenschaftliche Form ausgebildet, ist bekannt unter dem Namen des Merkantil- oder Handelssystems, wie jene unter dem Namen des Bevölkerungssystems.

§. 147.

Geld ist hienach Reichthum. Je mehr eine Nation desselben in Vergleichung mit einer anderen besizt, desto reicher ist sie in Vergleichung mit dieser. Je mehr sie desselben an sich zieht, desto mehr wächst ihr Reichthum; je mehr sie verliert, desto mehr nimmt er ab; desto mehr oder weniger leicht kann daher auch die Staatsregierung über die Vollziehung der öffentlichen Zwecke gebieten. Gold und Silber aber zu erhalten, gibt es nur zwei We-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

ge. Der erste, der eigenthümliche Besiz reicher Bergwerke, ist nur wenigen Nationen von der Natur verliehen; die meisten müssen es daher auf dem zweiten Wege durch den Handel mit anderen Nationen an sich ziehen. Werden mehrere Waaren von ihnen ausgeführt als eingeführt, so gewinnen sie den Ueberschuß in baar Geld und haben die Handelsbilanz für sich, im umgekehrten Fall gegen sich. Die Handelsbilanz für sich zu gewinnen und dadurch zu Reichthum fortzuschreiten muß daher nach diesem System das Streben einer jeden Nation sein, und alle Maasregeln der Regierungen, die ergriffen werden mögen, die Nationen zu bereichern, müssen auf dieses Ziel gerichtet werden.

§. 148.

Die Maasregeln, welche man zu diesem Ende zu ergreifen pflegt, sind die Leitung aller Gewerbe und vornehmlich des Handels von Seiten der Staatsregierungen durch gesezliche Vorschriften unter Betrachtung des Landbaues als blosen Subsistenzmittels der fabricirenden Gewerbe und des Handels, die durch ihre Arbeiten Geld in ein Land schaffen; Beschränkung der Ausfuhr roher Materialien und Lebensmittel und Begünstigung der Einfuhr derselben; Beschränkung der Einfuhr verarbeiteter Waaren durch Verbote oder hohe Auflagen und Begünstigung der Ausfuhr aller im Land verarbeiteten Güter durch Befreiung von Ausgangszöllen, Rükzölle, Ausfuhrprämien, Privilegien, Vorschüsse, Handelsverträge ꝛc., daher auch die Zölle als Stüze dieses Systems und Hauptquelle der öffentlichen Einkünfte begünstigt werden.

* s. J. H. G. v. Justi Staatswirthschaft 2 Th. 2te Ausg. Leipz. 1758.

§. 149.

Wenn gleich diese Ansicht von Volksreichthum und Vermehrung desselben nur nach genauerer Erörterung der Natur und Eigenschaften des Geldes vollständig beurtheilt werden kann und die Prüfung der genannten Maasregeln der auf die Principien der Nationalökonomie gebauten Staatsökonomie zugehört, so leuchtet doch schon von selbst ein, daß das Geld nicht den einzigen oder auch nur den vornehmsten materiellen Reichthum der Nationen ausmachen kann, sondern derselbe überhaupt in den Gütern besteht, welche ihre physischen Bedürfnisse befriedigen. Auf eine zu beschränkte Ansicht der Natur des Geldes und des Volksvermögens gebaut, kann daher das ganze System nicht anders denn selbst beschränkt und einseitig sein, und das wirkliche Verhältniß des gesellschaftlichen Menschen zu den materiellen Gütern nicht darthun.

§. 150.

Wie ein jedes dieser Systeme für sich herrschend geworden ist, so hat man auch beide mit einander verbunden, und aus einer solchen Verbindung auf den größeren oder geringeren Reichthum und von ihm abhängenden Wohlstand der Nationen Schlüsse gezogen. Man nahm auf jeden Kopf eine gewisse Summe Geldes an, und schloß aus der Bevölkerung auf die Summe circulirenden Geldes. Man nahm ein gewisses Verhältniß des baaren Geldes eines Landes zu den öffentlichen Einkünften an, und beurtheilte aus dem näheren oder weiteren Abstand der wirklichen Verhältnißzahlen der Menschen zu dem vorhandenen Geld und des vorhandenen Geldes zu der Summe der öffentlichen Abgaben von den angenommenen auf einen besseren oder schlechteren Stand des Na-

tionalwohlstandes und der Finanzen. Die Mängel beider Systeme lassen den gründlichen Forscher der Staatenkunde auch solche Combinationen derselben nur als ein Spiel des Scharfsinns betrachten, das nur zu entfernten Resultaten in Absicht des Reichthums der Völker und seiner Verhältnisse leiten kann.

§. 151.

Weit näher dem wahren Ziel der Entwiklung der Grundbedingungen des ökonomischen Zustandes des gesellschaftlichen Menschen rükte nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die sogenannte Physiokratie oder Lehre der Oekonomisten. Nicht auf blose Kennzeichen und einzelne aus der Masse der Nationalreichthümer hervorleuchtende Güter, wie das Geld, in der Beurtheilung dieser Reichthümer, ihrer Vor- und Rükschritte und des Verhältnisses des Menschen zu den materiellen Gütern sich beschränkend, ist sie auf die einfache Grundlage gebaut, daß die physische Natur die erste und einzige ursprüngliche Quelle aller materiellen Güter sei, ihre durch die freiwillig wirkende Kraft der Natur und die darauf gewandte Arbeit der Menschen hervorgebrachten Erzeugnisse das erste und einzige ursprüngliche Einkommen aller Individuen, Nationen und Staatsregierungen bilden, und nächst diesem die Macht des Menschen sich nur darauf beschränke, diesen Gütern der Natur eine andere Form zu geben und sie gegenseitig zu übertragen. Diese Lehre hat damit der Natur ihr Recht eingeräumt, das der Eigendünkel der Menschen in früheren Systemen ihr nicht zugestehen wollte.

§. 152.

Die Natur ist die ursprüngliche Quelle aller materiellen Güter, welche die physischen Bedürfnisse der Men-

schen unter allen Zonen befriedigen. Sie bietet ihre Schäze aus allen ihren Reichen dem Menschen zur Nutznießung dar, aber sie reicht sie ihm nicht freiwillig in der Menge, daß der kultivirte Mensch alle seine physischen Bedürfnisse von ihren Geschenken befriedigen kann, sondern Arbeit ist nothwendig, um ein so groses Produkt von ihr jährlich zu erzielen, als es die Befriedigung dieser wesentlichen und erhöhten Bedürfnisse erfordert. Beschränken sich nun alle Arbeiten der Menschen auf den Landbau, Fabrikation, Handel und Dienstleistungen (§. 6.), so bezieht sich die erste dieser Arbeiten allein unmittelbar auf die Erwerbung der Güter der Natur. Das System nennt daher allein diese Arbeiter die producirende, alle übrigen die sterile Klasse.

§. 153.

Sind es nur Güter der Natur, von welchen mittelbar oder unmittelbar alle Menschen leben, so lebt die sterile Klasse nur durch und vermittelst der produktiven, denn ihre eigene Arbeit bringt kein neues Produkt hervor, sondern ändert entweder an den durch die Natur selbst vermittelst der produktiven Klasse hervorgebrachten Erzeugnissen nur die Form oder überträgt sie. Während der Fabrikant diese Form ändert, und damit ein Kunstprodukt hervorbringt, lebt er von den Naturgaben, die der eigentliche Producent ihm darreicht und anderen Natur- und Kunsterzeugnissen, die schon früher auf gleichem Wege zu Stand gebracht wurden, und sein Kunstprodukt tritt an die Stelle der von ihm während seiner Arbeit verzehrten Natur- oder anderen Kunstprodukte, und während der Handelnde und Dienstleistende seine Arbeiten zum Nutzen der Gesellschaft verrichtet, nähren ihn gleichfalls die von der Natur und der produktiven

Klasse früher hervorgebrachten Güter. Die sterile Klasse (die blosen Müssiggänger ausgenommen) ersezt hiemit der produktiven durch Kunstprodukte oder Dienstleistungen, was diese ihr abgiebt, und der jährliche Ueberschuß der Naturgaben über diesen nöthigen Ersatz an materiellen Gütern und über die eigene nothwendige Consumtion derselben von Seiten der produktiven Klasse ist Gewinn für die Gesellschaft, ist reiner Ertrag.

§. 154.

Zu Hervorbringung der Naturgaben hat der Landbauer Aufwand zu machen. Dieser besteht in 1) Grundauslagen, durch welche die Möglichkeit der Produktion vieler materieller Güter bewirkt wird, Urbarmachung oder Ankauf eigentlicher Grundstücke oder anderer Quellen der Naturgaben; in 2) jährlichen Auslagen. Das durch diese Auslagen und seine Arbeit hervorgebrachte ganze jährliche Produkt muß daher enthalten 1) die Zinse dieser Grundauslagen, 2) die jährlichen Auslagen, welche in dem folgenden Jahr wieder aufgewandt werden müssen. Was ihm die Natur über diese nöthigen Einnahmen darreicht ist 3) eben der (§. 153.) erwähnte reine Ertrag.

§. 155.

Hiernach entsteht ein jeder Zuwachs zu dem schon früher vorhandenen Vermögen d. i. aller materielle Reichthum in der ganzen Welt, wie unter abgesonderten Nationen, durch den reinen Ertrag. Mit seinem Wachsthum und zweckmäsiger Benuzung wachsen die Nationalreichthümer, mit seiner Abnahme und Verschwendung sinken sie. Dieser naturgemäse Weg der Entstehung, Vermehrung und Verminderung der Reichthümer des gesellschaftlichen Menschen wurde daher von seinen Entde-

kern die natürliche Ordnung genannt. Je weniger diese natürliche Ordnung von den Menschen gestört wird, desto leichter und sicherer leitet sie zu Vermehrung der Reichthümer, daher vollkommene Gewerb- und Handelsfreiheit als der sicherste Weg zu Erhöhung des Nationalvermögens und öffentlichen Wohlstandes von ihnen vorgezeichnet wird.

§. 156.

Ist der reine Ertrag der wirkliche jährliche Gewinn für die Gesellschaft und werden dieser Gesellschaft, als solcher, Dienste von Menschen geleistet, welche ihr dasjenige, was sie für ihren Unterhalt brauchen, nicht wieder durch ein materielles Gut ersezen, so können auch diese Menschen aus keiner anderen Quelle unterhalten werden, als von dem reinen Ertrag. Alle öffentlichen Einkünfte zu Bestreitung der jährlichen Ausgaben des Staatsdienstes müssen daher aus dieser Quelle und können aus keiner anderen geschöpft werden. Es erfordert mithin die natürliche Ordnung, daß diese öffentlichen Einkünfte, anstatt sie auf Umwegen zu suchen, nur unmittelbar von dem reinen Ertrag abgezogen werden.

* Vergl. *Fr. Quesnay* † 1774. Gründer dieser Lehre; *Mirabeau, Mercier, Condillac, Le Trosne, Turgot, Dupont* ꝛc. Iselin, Schletwein, Springer, Mauwillon, Wichmann, Schmalz ꝛc.

s. insbes. „*La Physiocratie* 6 Voll. Paris 1771.

„Th. Schmalz Handbuch d. Staatswirthsch. Berl. 1808. 8. — „Ebendess. Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen. In zwei Theilen. Berlin 1818. 8.

„G. A. Will Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Literatur, Inhalt und Werth. Nebst einem Abrégé de principes de l'économie politique Sr. Durchl. des Hrn. Markgrafen von Baden. Nürnberg 1782. 8.

§. 157.

In diesen Sätzen sind die wesentlichen Grundideen des physiokratischen Systems enthalten, und der vorurtheilsfreie Forscher wird nicht verkennen, daß sie auf einem einfachen Wege zu Wahrheiten leiten, die man früher nur auf künstlich gewandten Umwegen suchte. Wenn aber gleich diese Wahrheiten nicht verkannt werden können, so leuchtet dennoch hervor, daß diese Lehre die wesentlichen Bedingungen des ökonomischen Zustandes des gesellschaftlichen Menschen noch nicht hinlänglich entwikelt und einen einfacheren Naturzustand vor Augen hat, als wir ihn unter unseren civilisirten Nationen wirklich erbliken. Auch hat sie einzelne Irrthümer verbreitet, welche die folgende Darstellung der Nationalökonomie aufdeken wird.

§. 158.

Dem mit den Physiokraten gleichzeitigen Forscher Adam Smith war es vorbehalten, einen tieferen Blick in die Verhältnisse des Menschen zu den materiellen Gütern zu thun und diese Verhältnisse näher zu zergliedern. Er ist mit seinen Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums als der Stifter der Nationalökonomie zu betrachten, wenn gleich dieser Name erst in unseren Tagen aufgefunden, und wenn gleich einzelne Principien dieser Lehre wohl vor ihm durch Montesquieu, Hume, Stewart u. a., wie es auch noch bald nach ihm durch v. Struensee, Büsch ꝛc. geschah, in die Staatsökonomie verwebt wurden. Die Bemühungen neuerer Bearbeiter dieser Lehre, vornehmlich in unserem Jahrhundert, haben sie vervollkommnet, Irrthümer hinweggewischt und neue hineingezogen. Ins-

besondere hat man sich bemüht, die ganze Lehre auf neuere und festere Grundlagen zu bauen.

* Vergl. Adam Smith, ein geb. Schotte † 1790; Sartorius, Voß, Lueder, Jakob, Schlözer, Hufeland, Kraus, Lotz ꝛc. auch Gr. v. Soden, Murhard, Gr. v. Buquoy, v. Leipziger ꝛc. *Garnier, Canard, Say, Simonde, Ganilh, Storch*, ꝛc. *J. Gray, Lauderdale* ꝛc.

s. insbes. Adam Smith Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Aus dem Engl. der vierten Ausg. übersezt (von Garve und Dörrien). 3 Th. zweite Ausg. Breslau u. Leipz. 1799. 8.

„G. Hufeland neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Volksvermögen. 1 Th. Giessen und Wezlar 1807. 2 Th. 1813. 8.

In Beziehung auf Litteratur s. „F. B. Weber Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Th. Breslau 1813. 8.

§. 159.

Wenn die National-Oekonomie darthun soll, wie in unserer ganzen Welt und unter abgesonderten Nationen Vermögen entsteht und vermehrt, vertheilt und verzehrt wird, so liegt schon in dieser Erklärung selbst die natürliche Abtheilung, unter welche diese ganze Lehre am einfachsten zu ordnen ist. Sie läßt sich in die vier Hauptabschnitte auf, deren Innhalt die bezeichnete Erklärung andeutet.

Erster Abschnitt.

Von Entstehung des Nationalvermögens.

I.

Quellen der Güter.

§. 160.

Alle Sachen, materielle Dinge an sich verdanken ihren ersten Ursprung der Natur. Die Natur schafft also auch solche Dinge, welche der menschliche Geist, in so ferne er sie tauglich für seine Zwecke findet und ihnen hiemit einen Werth beilegt (§. 4.), zu Gütern erhebt. Die menschliche Arbeit unterstüzt die Natur. Natur und Arbeit also schaffen solche Dinge, und Arbeit wird nur in der Aussicht angewandt, solche Dinge hervorzubringen, welche der menschliche Geist zu Gütern erheben kann, wenn sie einmal vorhanden sind. Die Bestimmung von Gut und Werth ist aber von den Zwecken der Menschen, von den manchfaltigen wesentlichen und erhöhten Bedürfnissen abhängig, welche sich dieselbe eigen gemacht haben. Der Geist der Völker gibt der Materie erst Leben und Bedeutung, aber sie muß früher vorhanden sein, ehe ihr diese gegeben werden kann.

§. 161.

Haben die Natur und Arbeit einen Vorrath von materiellen Gütern hervorgebracht, so gebraucht der Mensch nicht alle diese Güter zu Befriedigung seiner unmittelbaren Bedürfnisse, sondern einen Theil derselben wird er dazu anwenden, neue Dinge hervorzubringen, welche er gleichfalls als Güter nützen kann. Diesen gesammel-

ten und aufgesparten Vorrath von materiellen Gütern, in so fern er zu Hervorbringung anderer Güter verwandt wird oder doch werden kann, nennen wir ein Kapital. In ihm äusert sich der Beistand des früher erworbenen zu künftiger Erwerbung. Auch Kapitalien also sind es, welche mitwirken, die materiellen Dinge hervorzubringen, welche Güter sein oder werden können.

§. 162.

Nenne man diese Wege, durch welche die Dinge, die zu Gütern tauglich sind, und materielle Güter selbst entstehen oder hervorgebracht werden, Güterquellen, so sind diese: Natur, Arbeit und Kapital, einzeln und in ihrer Wechselwirkung. Aus ihnen entspringt alles materielle Vermögen und aller Reichthum dieser Art in der ganzen Welt wie unter einzelnen Nationen. Die Natur schaft Dinge an sich, die der Mensch als Güter für ihn anerkennt. Arbeit und Kapital werden angewandt, diese Güterproduktionen der Natur zu leiten und zu vermehren, die Güter nach den Zwecken der Menschen zu vervollkommnen und unter ihnen zu vertheilen. Natur und Arbeit sind die ursprünglichen, Kapital ist eine abgeleitete Güterquelle, indem es selbst durch jene Quellen erst erzeugt sein muß, ehe es als Güterquelle wirken kann.

§. 163.

Die Natur ist die erste Güterquelle. Auf und in der Erde bringt die sich selbst überlassene Natur, abgesehen von aller menschlichen Einwirkung, eine Menge Dinge hervor, die für uns Güter sein oder werden können. Ein Land ist mit diesem Naturfond weit reichlicher ausgestattet denn ein anderes. Wo man in dem einen mit geringem Aufwand von Arbeit und Kapital

ein groses Produkt von der Natur erzielt, reicht sie es in einem andern nur nach groser Anstrengung menschlicher Kräfte und ihrer Hilfsmittel. Wie die äusere, so ist auch die innere Natur eine Güterquelle, in so fern sie den Menschen mit geistigen und körperlichen Kräften manchfaltig ausgerüstet hat, die ihn sowohl zu geistigen Produktionen fähig machen, als sie ihm dazu behülflich sind, mehr oder weniger leicht die materiellen Güter der äuseren Natur sich zuzueignen und nach seinen Zwecken zuzubereiten. Nur die materiellen Güter aber, unmittelbar oder mittelbar tauglich zu Befriedigung physischer Bedürfnisse, sind der Gegenstand gegenwärtiger Betrachtung (§. 4.).

§. 164.

Allen materiellen Urstoff zu unmittelbarer Befriedigung der physischen Bedürfnisse der Menschen sowohl als zu der Bearbeitung zu diesem Ende liefert das Land, Grund und Boden im ausgedehntesten Sinne des Worts (Land und Wasser). Der Boden, den eine Nation bewohnt, ist ihre erste Güterquelle der äuseren Natur. Die Güter, welche er ihr liefert, sind theils bloses Geschenk der Natur, in dessen Besiz der Mensch sich nur durch die Arbeit das an sich ziehens sezen kann, theils Wirkung weiter getriebener menschlicher Arbeit und Kapitalanwendung. Durch leztere wird sein Ertrag vermehrt und vervollkommnet, und mithin die aus dieser Quelle fliesenden materiellen Reichthümer erhöht und vermehrt.

§. 165.

Die Lust zu dieser Erhöhung und Vermehrung wird bei dem Menschen erst alsdenn in vollkommenem Grad erwachen, wenn er über den Boden, der diese Früchte trägt, ungestört als über sein Eigenthum gebieten kann,

wenn das Land in Stücke vertheilt, diese in Grundeigenthum verwandelt worden sind, und eine Sicherheits-Anstalt (Staat) dieses Eigenthum, wie jedes andere, zu schüzen berufen ist. Das freiwillige Geschenk (§. 164.), welches die Natur nach einer solchen Theilung dem Grundeigenthümer an materiellen Gütern liefert, ist seine Rente, Boden-Grundrente. Er zieht sie, wenn er sein Eigenthum selbst nüzt; er fordert sie, als einen Theil des Bodenertrags von demjenigen, dem er die Erlaubniß ertheilt, auf diesem seinem Eigenthum Güter sammeln oder hervorbringen zu dürfen. Die Rente erscheint hienach als eine Folge des Grundeigenthums.

§. 166.

Die äusere Natur, welche dem Menschen Dinge liefert, die zu materiellen Gütern für ihn tauglich sind, ist hiemit eine Güterquelle; aber sie ist auch zugleich selbst ein Gut, denn sie hat an sich Tauglichkeit für menschliche Zwecke. Sie ist eine Quelle und zugleich ein Bestandtheil der materiellen Reichthümer des Menschen.

§. 167.

Die Arbeit ist, nächst der Natur, der Fond, der uns sowohl geistige Güter schaft, als uns materielle Güter erzeugt und zuleitet, welche zu den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens erfordert werden. Die allermeisten materiellen Güter, welche zu Befriedigung der wesentlichen und erhöhten Bedürfnisse des Menschen beitragen, sind ein Produkt seiner eigenen Arbeit oder Produkte fremder Hände, welche gegen seine eigenen eingetauscht werden. Je grösser dieses Produkt oder das dafür eingetauschte unter einer Nation ist, desto mehr fliesen ihr solche materielle Güter zu, welche das blose

Leben und Wohlleben erfordern, desto grösser wird ihr materieller Reichthum.

§. 168.

Die Grösse dieses Produkts wird in der ganzen Welt und unter einzelnen Völkern sowohl durch die Anzahl der fleisigen Arbeiter als durch die Art bestimmt, wie die angewandten Kräfte genüzt werden. Dieses Produkt und folglich das Nationalvermögen muß sich vergrösern, wenn die Menge der Menschen zunimmt, die mit nüzlichen Arbeiten in Erzeugung materieller Güter beschäftigt sind; es muß sich aber auch vergrösern nicht nur mit der Zahl der beschäftigten sondern auch, wenn die aufgeregten und in Thätigkeit gesezten Kräfte auf eine zweckmäsigere und geschiktere Weise, als zuvor angewandt werden. Nicht von der Arbeit blos ihrer Quantität nach, sondern vornehmlich von ihrer Qualität hängt es ab, ob das Vermögen unter einer Nation mehr oder weniger wächst oder abnimmt.

§. 169.

Die Bedürfnisse der Menschen sind Bedürfnisse der Nothwendigkeit und des Wohllebens. Die leztern umfassen weit mehrere Güter als die ersten, und vervielfältigen sich mit den Fortschritten der Cultur; auch werden die Güter beider Art durch die Befriedigung dieser Bedürfnisse schneller oder langsamer verzehrt und müssen daher immer von neuem wieder ersezt werden. Wer nun kein Grundeigenthum besizt und mithin die nöthigen Lebensmittel aus dieser Urquelle sich nicht verschaffen kann, muß allerhand nüzliche Arbeiten und Dienste verrichten, gegen welche er vermittelst des Naturfonds und seiner Besizer mit den Gütern seiner Bedürfnisse versorgt wird. Auf diese Art wird die Arbeit das regelmäsige Mittel, Bedürfnisse zu befriedigen und es entsteht ein

Austausch der Arbeiten, wobei das wünschenswerthe Gut des Einen den andern zu neuen Arbeiten ermuntert. Wie diese Ermunterung statt findet, so wird ein Ueberfluß von Gütern hervorgebracht werden, welche man zu Befriedigung der Bedürfnisse gegen andere Arbeiten, Dienste und Güter haben kann, und ein wechselseitiger Austausch dieser Art erzeugt wieder neue Bedürfnisse und ermuntert wieder zu neuen Arbeiten.

§. 170.

Sind die materiellen Güter zu Befriedigung der physischen Bedürfnisse der Menschen theils Gaben der Natur, theils Erzeugnisse der Arbeit, so wird die Quantität dieser Gaben und Erzeugnisse mit der Zahl derer, welche davon ihre Bedürfnisse befriedigen wollen, an allen Orten in einem gewisen Verhältniß stehen, und je grösser oder kleiner dieses Verhältniß der eigenen Erzeugnisse oder der dafür eingetauschten unter einem Volk gegen die Zahl derer ist, welche ihre Bedürfnisse damit befriedigen wollen, desto besser oder schlechter wird das Volk mit allen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens versorgt sein.

§. 171.

Dieses Verhältniß wird unter jedem Volk 1) durch das Verhältniß zwischen der Zahl derer bestimmt, die mit Erzeugung materieller Güter beschäftigt sind, gegen diejenige, welche blos davon zehren (§. 168.); 2) durch die Einsicht und Geschiklichkeit, welche im Ganzen bei diesen Arbeiten angewandt wird (§. 168.), und 3) durch die Aussicht, die Produkte dieser Arbeiten leicht gegen andere Güter vertauschen zu können (§. 169.).

§. 172.

So wichtig das 1) hier erwähnte Verhältniß an sich

ist, so haben doch die 2) und 3) erwähnten Umstände einen weit gröseren Einfluß auf den Ueberfluß oder Mangel der Versorgungsmittel einer Nation. Unter den rohen Völkerschaften ist beinahe ein jeder einzelne, welcher Kräfte hat zu arbeiten, mit einer nüzlichen Arbeit (Jagd, Fischfang ꝛc.) beschäftigt und dennoch ist das Produkt ihrer Arbeiten im Ganzen so klein, wo es hingegen unter den gebildeten Nationen eine grose Anzahl von Menschen gibt, die keine materiellen Güter durch ihre Arbeit erzeugen und dennoch weit mehrere derselben gebrauchen und verzehren, als der gröste Theil derjenigen Arbeiter, welche dieselbe hervorbringen, und dennoch ist das Produkt dieser sämmtlichen Arbeiter so gros, daß alle ihre Glieder reichlich versorgt werden können.

§. 173.

Die Einsicht, der Fleiß und die Geschiklichkeit (§. 171.), mit welchen die Arbeit betrieben und die Gegenstände, worauf sie gewandt wird, ausgewählt werden, oder die geistigen und körperlichen Kräfte der Menschen und ihre zweckmäsige Anwendung bewirken ein weit gröseres Produkt, und haben hiemit auf den Reichthum der Nationen einen weit gröseren Einfluß. Was aber diese Kräfte, Kenntnisse und Geschiklichkeiten hauptsächlich hervorgerufen, am meisten erweitert hat und noch erweitert, ist die Theilung der Arbeiten und ihre unmittelbaren Folgen.

§. 174.

Die Theilung der Arbeit — durch Theilnahme an gemeinschaftlicher Cultur oder auch durch den Hang des Menschen zum Tausch und die dabei gemachte Erfahrung ursprünglich veranlaßt, daß der Mensch mit gleicher Arbeit einer gewisen Art ein weit gröseres Produkt derselben

selben erzielen kann, als wenn er sich mit mancherlei Arbeiten beschäftigt, indem er sich die Zeit des Uebergangs von einer Arbeit zu der andern erspart und in derjenigen, der er sich ausschließend widmet, eine weit grösere Geschiklichkeit erlangt — diese Theilung hat eine erstaunende Vermehrung der Arbeitskräfte und eine im Allgemeinen desto grösere Erhöhung des Ertrags hervorgebracht, je weiter sie getrieben wurde. Ihre Wirkung fällt am deutlichsten in die Augen, wenn man nicht blos die Absonderung der Hauptgewerbe betrachtet, sondern die wirkliche Entstehung mancher materieller Güter verfolgt, zu deren Dasein eine unzählige Menge von Arbeitern selbst oft in verschiedenen Welttheilen beigetragen haben. Am weitesten wird sie getrieben und kann sie auch vornehmlich getrieben werden, in den Gewerben der Fabrikation. Sie hat ihre Schranken in der verschiedenen Natur der Gewerbe und in dem Absaz der erzeugten Güter, und wie alle Dinge in unserer Welt ihre Gränze, bei deren Ueberschreitung sie durch die Einseitigkeit, die der Mensch dabei erhält, nachtheilig werden kann.

§. 175.

Die Erfindung der Maschinen ist eine Folge der Theilung der Arbeit. Durch sie arbeiten alle Elemente mit den Menschen, und Kinder vertreten bei ihnen oft die Stelle von erwachsenen Personen, die nun ihre Kräfte anderen Arbeiten widmen können. Mögen sie vom Zufall erfunden, die Entdekung gemeiner Arbeiter oder Folge gelehrter Untersuchungen sein, so ist die Arbeitstheilung die Bedingung, ohne welche sie nicht wohl zum Vorschein kommen könnten. Das Produkt der Arbeit

kann mit ihrer zweckmäsigen Benuzung nicht anders denn erhöht werden.

§. 176.

Die Aussicht, die Produkte der Arbeit gegen andere Güter vertauschen zu können (§. 171.), hängt von der Stärke der Nachfrage nach solchen Gütern und dem Umfang des Markts, d. i. des Bezirks ab, über den sich der Absaz der Güter erstrekt. Die Vollkommenheit der Waare, das Bedürfniß, welches ein Mensch, eine Gesellschaft, eine ganze Nation nach den Erzeugnissen der andern empfindet, die Volksmenge und der Reichthum solcher Begehrenden, und die leichtere und schwerere Communication zu Land oder Wasser ꝛc. wird dem Markt eine grösere oder geringere Ausdehnung geben, und von dieser Ausdehnung wird das Produkt der Arbeit ganzer Nationen, wie einzelner individueller Arbeiter ebenso abhängig sein, wie von ihrem Fleiß und ihrer Einsicht.

§. 177.

Die Arbeit, welche der Mensch auf die Herbeischaffung und Hervorbringung von Dingen wendet, die als materielle Güter für ihn tauglich sind, ist hiemit eine zweite Güterquelle. Auf ihr beruht vornehmlich der Reichthum der Nationen und der Vorzug, welchen eine Nation in dieser Beziehung vor der andern hat. Sie ist eine Güterquelle, aber nicht selbst ein Gut, denn sie ist eine Handlung, eine Aeuserung geistiger und körperlicher Kräfte des Menschen, nicht wie die äusere Natur ein Bestandtheil des materiellen Reichthums. Was der Arbeiter, als solcher, durch seine Arbeit an materiellen Gütern erwirbt, ist sein Arbeitslohn. Er zieht ihn ohne Rüksicht auf einen äuseren Besiz, als Folge seiner persönlichen Thätigkeit.

§. 178.

Kapital ist eine abgeleitete Güterquelle (§. 162.). Ein Kapital kann ursprünglich nur dadurch entstehen, daß der Mensch alle diejenigen materiellen Güter, welche die Natur und die Arbeit ihm liefert, nicht sogleich verbraucht, sondern einen Theil derselben zurüklegt und sie als Werkzeuge zu neuen Produktionen nüzt. Diese Unterstüzung, welche schon vorhandene Güter den ursprünglichen Güterquellen in Erzeugung neuer Güter gewähren und die geschikte Anwendung dieser Hülfsmittel muß die Quantität dieser Güter, wie auch ihre Qualität, zu erhöhen geeignet sein. Kapitalien wirken daher, wie die Natur und Arbeit, zu Entstehung und Vermehrung der materiellen Reichthümer (§. 161.). Sie unterstüzen die Arbeit des Menschen theils unmittelbar (§. 175). theils mittelbar, indem er sie weggibt und andere Güter dagegen eintauscht.

§. 179.

Kapital ist zu Erwerbung der Reichthümer eine wesentliche Bedingung. Wer nicht sammelt und das Gesammelte wieder nüzlich anwendet, kann nicht zu einem Vorrath von Gütern d. i. zu Vermögen gelangen. Ohne gesammelten Vorrath findet keine ausgebreitete Arbeit und Theilung derselben statt. Ausgebreiteter Fleiß und Geschiklichkeit und weit getriebene Theilung der Arbeiten hängen mit dem Kapital und seiner Zunahme zusammen, und wenn lezteres die ersteren erwekt und belebt hat, alsdenn wird auch umgekehrt die Arbeit und ihre fortschreitende Theilung eine Vermehrung der Kapitalien nach sich ziehen.

§. 180.

Grund und Boden gehört zu dem Naturfond (§. 164.).

Er ist durch die Gränzen eines Landes beschränkt; er läßt sich vervollkommnen aber nicht erweitern. Die Kapitalien einer Nation aber lassen sich nicht durch ihr Territorium beschränken, sondern sie lassen eine weit unbegränztere Vermehrung zu. Dieser Vorzug macht sie fähig, neben geschikter Anwendung von Arbeit, für manche Nationen mit gröserem oder kleinerem Gebiet eine weit fruchtbarere Güterquelle zu werden, als es die erste und ursprüngliche dieser Quellen ist.

§. 181.

Die Kapitalien sind, wie die äusere Natur, Güterquellen aber auch selbst Gut, denn sie sind Bestandtheile des materiellen Reichthums und müssen von dem Menschen als Güter anerkannt werden, wenn er sie sammeln und als neue Güterquellen nüzen will. Was der Besizer und Benuzer derselben blos durch ihre Hülfe an materiellen Gütern erwerben, indem der erstere sie selbst nüzt und mithin beide Personen in sich vereinigt, oder indem er sie anderen zur Benuzung überläßt und mithin diese Personen getrennt sind, ist der Kapitalgewinn. Er ist Folge des Besizes und der Benuzung.

§. 182.

Sind hienach Natur, Arbeit und Kapital, einzeln und in ihrer Wechselwirkung, die Güterquellen der Menschen, so sind Rente, Arbeitslohn und Kapitalgewinn die Einkünfte, von denen ein jeder Mensch lebt und durch welche ein jeder mit den materiellen Gütern seiner Bedürfnisse versorgt wird. Kein Individuum, keine Nation und keine Staatsregierung kann ihre Einkünfte aus einer anderen Quelle schöpfen, als aus einer, zweien oder allen drei der genannten.

§. 183.

Die Natur für sich allein befriedigt die Bedürfnisse der Menschen nur kärglich; Arbeit wird zugleich erfordert, wenn ein Vorrath gesammelt, und Arbeit und Kapital, wenn ein groses Produkt erzielt werden soll. Alle drei sind nur in ihrer Wechselwirkung hinreichende Quellen zu Erzeugung von Vermögen und Reichthum, wenn es gleich nicht nothwendig ist, daß der Besizer von Naturfond auch arbeite oder Kapital habe, oder umgekehrt, sondern vielmehr eine jede dieser drei verschiedenen Quellen der Reichthümer in der Gewalt von ganz verschiedenen Personen sein kann, und es wirklich sehr häufig ist. Nur selten aber kann der eine des anderen gänzlich entbehren; nur da, wo der Naturfond nicht Eigenthum eines oder mehrerer Menschen ist, sondern Gemeingut (z. B. See, Haide ꝛc.), erhält man seine Güter nur durch Arbeit allein, noch häufiger durch Arbeit und Kapitalanwendung, und empfängt in ihnen nur Arbeitslohn oder nur Arbeitslohn und Kapitalgewinn, indem die Rente nur Folge des Grundeigenthums ist (§. 165.), und wo kein Grundeigenthum statt findet, die freiwillige Gabe der Natur nur als Lohn der Arbeit des an sich Ziehens derselben erscheint (§. 164.).

* Vergl. hiegegen: „Lotz Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre ꝛc. Koburg u. Leipz. 1813. III. Bd. §. 222. u. f.

§. 184.

Die äusere Natur ist gleichwohl die erste Quelle der materiellen Güter und ohne sie kann kein Ding in den Besiz des Menschen gelangen, das er als Gut nüzen kann. Arbeit und Kapital reichen hin, die Naturgaben den menschlichen Zwecken gemäß zuzurichten, aber diese

selbst, als der Stoff der Bearbeitung, müssen in irgend einer Gegend der Welt aus den Händen der Natur geschöpft werden, die der Mensch in ihren Erzeugungen nur unterstüzen, deren Stelle er auf keine Weise ersezen kann. Soll aber ein hinreichendes Produkt zu Befriedigung der manchfaltigen Bedürfnisse der Menschen vermittelst ihrer dreifachen Quellen der Reichthümer zum Vorschein kommen, so müssen die Besizer der Naturfonds, Arbeiter und Kapitalisten vereinigt darauf hinwirken, und der Eine dem Andern zu diesem Ende Hülfe leisten. Diese Hülfleistung liegt in dem Tausch. Hienach lebt ein jeder durch den Tausch und alle Nationen sind gegenseitig und unter sich selbst handelnde Gesellschaften.

II.

Tausch der Güter.

§. 185.

Haben die Natur, Arbeit und Kapitalien Güter hervorgebracht, so werden die Vorstellungen der Menschen von den Zwecken, welche durch sie erreicht d. i. von den Bedürfnissen, welche durch sie und vermittelst ihrer befriedigt werden können, an sich sehr manchfaltig sein. Gleichwohl aber erkennen ganze Nationen nach den Stuffen ihrer Kultur ebendieselben Sachen als Mittel zu ihren Zwecken. Diß ist der Fall bei den Gütern, welche die den allermeisten kultivirten Menschen einmal nothwendig gewordenen Bedürfnisse befriedigen. Sie erkennen, wo nicht in gleichen doch in wenig verschiedenen Graden, die Grösse ihres Nuzens d. i. ihren Werth an.

§. 186.

Der thätige Mensch, welcher vermittelst Arbeit und

Kapital ein Gut zu Stand bringt, hat, während ihn dieser Zweck beschäftigt, diese ihm auf seiner Stuffe der Kultur nothwendig gewordenen Bedürfnisse zu befriedigen. Er muß nach Verhältniß dieser Stuffe seine Nahrung und Bedekung, im Allgemeinen seine Güter zum nothwendigen Verbrauch haben, während er arbeitet; er muß sein Kapital in dem Stand erhalten, der zu fernerer Fortsezung seiner Produktionen erfordert wird. Das Produkt seiner Arbeit schließt daher in seinen Augen die Güter in sich, die während seiner Hervorbringung oder Anschaffung von ihm vernichtet oder in seinen Nuzen verwandt werden mußten. Der Theil, welchen sein persönlicher Unterhalt erforderte, ist sein nothwendiger Arbeitslohn, der Theil aber, welchen sein Kapital verlangt, sein nothwendiger Kapitalgewinn. Beide zusammen sind daher der nothwendige innere Werth, den seine Produktion in seinen Augen haben muß.

§. 187.

Der Tausch besteht darin, daß zwei Personen ihr Eigenthumsrecht auf verschiedene Güter sich wechselseitig abtreten. Den nothwendigen inneren Werth, den ein jeder Producent und erster Weggebende in seinem Gut erkennt, muß er in dem dafür empfangenen wenigstens wieder finden, wenn seine Produktion ihm nicht zum Schaden gereichen soll, und so fort der folgende Weggebende denselben inneren Werth in dem empfangenen nebst dem nothwendigen Arbeitslohn und Kapitalgewinn, dessen Aufwendung die Handlung des Tauschs erfordert, wenn sein Tausch ihm nicht nachtheilig werden soll. Jener innere Werth und dieser Zusaz bilden zusammen den nothwendigen inneren Werth des Guts in seiner Hand, u. s. f. Findet ein solcher in dem empfangenen einen

höheren inneren Werth, als diesen genannten, so ist diese Erhöhung ein Gewinn für ihn. Der Hang zum Genuß, der Trieb seinen Zustand zu verbessern ist aber ein in jedem Menschen liegender, allgemein wirkender Trieb. Ein jeder strebt daher durch seine Arbeiten und seine Kapitalien, sowohl wenn er beide selbst anwendet, als wenn er für andere arbeitet oder anderen die leztern zur Benuzung überläßt, und durch die Produktionen derselben, sich vermittelst des ersten Tausches und dessen Fortsezungen einen Gewinn zu verschaffen, den er zur Erhöhung seines Lebensgenusses verwenden oder zu künftigem Gebrauch zurüklegen kann. Dieser Eigennuz spornt hauptsächlich zu Arbeiten und zum Geben an andere. Zwang und Wohlthätigkeit vermag in Vergleichung mit diesem hierin, zumal auf die Dauer, wenig.

§. 188.

Wenn der Weggebende den nothwendigen inneren Werth, den er in seinem Gut erkennt, in dem dafür empfangenen wenigstens wieder finden soll, so sezt diß nur in so ferne eine Gleichheit des Werths der zu vertauschenden Güter voraus, als eine Gleichheit der während der Hervorbringung oder Anschaffung beider Güter entstandenen wesentlichen Bedürfnisse statt fand, die ihre Befriedigung forderten (§. 186.); denn wenn einem jeden der beiden Tauschenden das eine Gut so nüzlich für seine Zwecke wäre, als das andere, so wäre der Tausch zwecklos und käme hiemit nicht in Erfüllung. Bei dem Tausch an sich aber kommt zuerst der innere Werth d. i. die Erzeugungskosten, erst bei der Aussicht auf den folgenden Gebrauch aber der äußere Werth d. i. der mögliche oder wirkliche Ruzen in Anschlag. Dieser wird bestimmt durch die Aussicht auf den folgenden Gebrauch der Gü-

ter, jener durch den Rückblick auf die Erzeugungs- oder Anschaffungskosten und mithin auf bereits vergangene Nuzung.

* Vergl. hiegegen: „Hufeland a. a. O. I. S. 19. 75. ꝛc.

§. 189.

Der innere Werth ist der Tauschwerth im engeren Sinne des Worts, der äusere der Gebrauchswerth. Dieser bezieht sich auf die eigene Wichtigkeit der vorhandenen Güter für den Menschen in Absicht ihrer Nuzung, jener auf die innere Wichtigkeit derselben in Absicht ihrer Entstehung oder Anschaffung und unter diesem Gesichtspunkt auch auf die Möglichkeit, andere Güter dafür eintauschen zu können. Alle Güter haben Gebrauchswerth, denn ohne diesen wären sie keine Güter; aber nur diejenigen materiellen Güter haben diesen Tauschwerth, deren Erzeugung oder Anschaffung einen Aufwand erfordert. Solche Güter, welche die Natur umsonst reicht, schließen diesen Tauschwerth nicht in sich. So wie aber Arbeit und Kapitalaufwand zu Erzeugung oder Anschaffung eines Guts erfordert wird, so hat auch der Erzeuger und Verbreiter desselben wesentliche Bedürfnisse während der Erzeugung und Verbreitung zu befriedigen, deren Ersaz er bei dem Tausch fordert. Der Gebrauchswerth ist daher von der Entstehung der Güter unabhängig, aber dieser ihr Tauschwerth nicht. Beide hängen zwar von der, der eigenen Wirkung des Menschen überlassenen, Vorstellung ab, der erstere aber in Beziehung auf künftigen Gebrauch der Güter, der leztere in Beziehung auf den Gebrauch oder Bedarf anderer Güter während der Hervorbringung oder Anschaffung von diesen (§. 188.). Im weiteren Sinne wird freilich einem jeden Gut, sei es durch Arbeit und Kapitalanwendung hervorgebracht oder ein bloses

Naturgeschenk, ein Tauschwerth beigelegt, welches Tauglichkeit zum Tausch hat, oder wofür man ein anderes Gut im Tausch erhalten kann.

* Vergl. Hufeland a. a. O. I. S. 41.

§. 190.

Der Tausch sezt also ein gegenseitiges Anbieten und Nachfragen und dabei eine Vergleichung des inneren Werths der Güter voraus, und der natürliche Maasstab, mit welchem ein jeder Producent diesen Werth seines hervorgebrachten Guts messen wird, liegt in der Werthvernichtung oder in dem nothwendigen Aufwand, den seine Produktion ihm verursachte d. i. in den wesentlichen Bedürfnissen, welche während der Hervorbringung befriedigt werden mußten, und ebenso bei der Verbreitung. Da aber selbst die wesentlichen Bedürfnisse der Menschen auf jeder Stufe der Kultur verschieden sind, so läßt sich kein allgemeiner Maasstab des Werths der Güter finden, sondern er kann nur höchstens näherungsweise in den Gütern gesucht werden, welche Befriedigungsmittel der nothwendigsten Bedürfnisse sind (§. 185.), und welche die Lage, in der sich die meisten Arbeiter in materiellen Gütern befinden, erfordert. Unter dieser Voraussezung messe ich Werth mit Werth, Güter mit Gütern, wie Länge mit Länge ꝛc., aber der Maasstab selbst wird unter verschiedenen Nationen und zu verschiedenen Zeiten verschieden und stets unvollkommen sein, wie es selbst mehr oder weniger auch alle unsere Längen-Flächen und körperlichen Maase sind.

* Vergl. F. C. Fulda über Nationaleinkommen. Stuttg. 1805. §. 16. 17.

§. 191.

Alle Reichthümer der Welt, sagte Smith, haben ihren Ursprung in der Arbeit der Menschen, welche sie

entweder nur aufgesucht und gesammelt oder welche sie wirklich hervorgebracht haben; und so ist umgekehrt der Werth aller dieser Reichthümer für den, welcher sie besizt und dieselbe im Tausch zu Erlangung anderer Erzeugnisse anwenden will, genau der Quantität Arbeit gleich, die er vermittelst derselben in seiner Gewalt hat oder die er dadurch erkaufen kann. Arbeit ist also der reelle und lezte Maasstab des Tauschwerths der Güter. Je mehr oder weniger Arbeit dazu gehört, sich den Besiz eines Guts zu einer bestimmten Zeit zu verschaffen, desto mehr oder weniger ist das Gut werth. Da aber die Arbeiten selbst der Qualität nach verschieden sind, so wurde die gemeine Handarbeit und ein im Durchschnitt ausgemittelter gemeiner Arbeitstag zu Grund gelegt, der die Einheit sein sollte, nach welcher der Werth vollkommener Arbeiten geschäzt wurde.

* Vergl. Smith a. a. O. I. S. 48. u. f. und L. H. Jakob Grundsäze der Nationalökonomie. 2te Ausg. 3. Abschn. 2c.

§. 192.

Arbeit ist eine Handlung, nicht selbst ein Gut (§. 177.). Schon dieser Umstand macht sie zu einem Maasstab des Werths der Güter untauglich, indem ein Maasstab und das damit zu messende gleichartig sein muß. Auch abgesehen also von der unendlichen Verschiedenheit der körperlichen Kräfte der Menschen, welche die gemeine Handarbeit und einen solchen gemeinen Arbeitstag auszumitteln kaum zuläßt, kann die Arbeit nicht zum allgemeinen Maasstab des Tauschwerths der Güter erhoben werden.

§. 193.

Das materielle Gut, dessen innerer Werth am meisten geeignet ist, auf die Dauer zu einem Maasstab die-

ses Werths aller anderen Güter erhoben zu werden, ist dasjenige Nahrungsmittel, das den meisten Menschen in ihren Verhältnissen das unentbehrlichste Bedürfniß geworden ist (§. 190.). Da die Nüzlichkeit eines solchen von den meisten Menschen in wenigstens zimlich gleichen Graden anerkannt wird, so läßt sich mit derselben Quantität auch zu verschiedenen Zeiten über ungefähr stets gleich bleibende Quantitäten von Gütern anderer Art gebieten und mithin der innere Werth der übrigen Güter sich noch am sichersten auf seinen inneren Werth beziehen. Es ist dieses Gut unter den meisten Nationen das Getreide, wiewohl die Entdekung und Verbreitung anderer nahrhaften Substanzen in neueren Zeiten seine Eigenschaft der Unentbehrlichkeit wenigstens vermindert hat. Wenn gleich der Mensch, während der Hervorbringung eines Guts, manche andere wesentliche Bedürfnisse zu befriedigen hat, so läßt sich doch dieses Hauptbefriedigungsmittel bei Messung der andern zu Grund legen.

* Vergl. Lehrreiche Anwendungen von diesem Maasstab auf die Festsezung von Renten ꝛc. „C. J. Kraus Staatswirthschaft. Herausgeg. von H. v. Auerswald. Königsb. 1808. I. S. 128. ꝛc.

§. 194.

Das materielle Gut, dessen inneren Werth alle kultivirten Völker zum wirklichen Maasstab dieses Werths aller ihrer übrigen Güter erhoben haben, sind die Metalle, beinahe ausschliessend Gold und Silber. Es schliessen diese die Eigenschaften der Unverderblichkeit, Theilbarkeit, Leichtigkeit in der Uebertragung und dem Transport in sich. Sie befriedigen aber, als Gut an sich, kein wesentliches Bedürfniß der Menschen, sondern dieser ihr Gebrauchswerth wird von ihnen in sehr ver-

schiedenen Graden geschäzt; es kann auch ihre Erzeugung nicht, wie z. B. die des Getreides, nach der Nachfrage vermehrt oder vermindert werden, daher läßt sich mit gleichen Quantitäten Gold und Silbers nicht zu allen Zeiten in zimlich gleichen Graden wie mit gleichen Quantitäten der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse über unveränderliche Quantitäten anderer Güter gebieten. Mit der Entdekung der Gold- und Silbergruben der neuen Welt ist ihr innerer Werth in Vergleichung mit anderen Gütern bedeutend gefallen. Es ist das Gold und Silber ein zum Umsaz der Güter unter den Menschen weit bequemeres allgemeines Tauschmittel als irgend eines unter den unentbehrlichen materiellen Gütern gefunden werden kann, aber es ist, zumal auf die Dauer, ein weniger sicherer Maasstab des Tauschwerths der Güter, als diese.

§. 195.

Das Gut überhaupt, das die Menschen zu Vergleichung des Tauschwerths ihrer übrigen Güter ausersehen und dessen Tauschwerth im weiteren Sinne (§. 189.) mithin der Maasstab des Tauschwerths der übrigen Güter ist, heißt **Geld**. Zum Geld an sich wird nicht erfordert, daß auch ein Gebrauchswerth in ihm vorhanden sei; es ist an sich nur dadurch ein Gut, daß es jenen Tauschwerth hat, und durch diesen Werth, den die Menschen ihm beilegen, die Fähigkeit bekommt, diese Werthe anderer Güter zu messen; aber es wird gleichwohl aus einer Materie bestehen müssen, welcher auch ein Gebrauchswerth zukommt, wenn die Menschen allgemein zu seiner Annahme im Tausch sich vereingen sollen. So hat denn auch das Geld, als solches, keinen anderen Maasstab des Werths als sich selbst. Wenn

es aber aus einer Materie geschaffen ist, welcher auch ein Gebrauchswerth zukommt, so muß es auch mit anderen Gütern dieser Art eine Vergleichung zulassen und mithin beide zum gegenseitigen Maaß dienen können.

* Vergl. Hufeland a. a. O. II. S. 11. ꝛc.

§. 196.

Geld ist hienach das allgemeine Handelsinstrument, durch dessen Zwischentritt der Tausch aller Güter erleichtert wird. Diese Erleichterung ermuntert zu Arbeiten, erweitert die Theilung derselben, und vermehrt die Anlage der Kapitalien. Ohne seinen Zwischentritt würden die allermeisten Güter, die wir besizen, gar nicht zu Stand gebracht. Wenn der Weggebende den nothwendigen inneren Werth, den er in seinem Gut erkennt, in dem dafür empfangenen wieder finden will (§. 188.), so wird er bei dem Zwischentritt des Gelds, abgesehen von allem Gebrauchswerth seiner Materie, in demselben einen so grosen Tauschwerth erkennen müssen, als er ihn seinem Gut beilegt, in der Aussicht, den gleichen Werth in anderen brauchbaren Gütern vermittelst desselben einst wieder finden zu können. Erkennt er einen höheren darin, so ist diese Erhöhung ein Gewinn für ihn, in so fern er einen höheren Werth als den weggegebenen wieder dagegen erhalten kann.

§. 197.

Die Materie, welche alle kultivirten Völker als Geld gebrauchen, ist vornehmlich Gold und Silber. Die (§. 194.) erwähnten Eigenschaften und die Gewohnheit haben sie zum Geld erhoben. Es ist, wie mehr oder weniger alle materiellen Güter, ein unvollkommener Maasstab des Tauschwerths der übrigen, aber, ausgeschieden von der Gütermasse, die zu unmittelbarem Gebrauch ver-

wandt wird, ist es gleichwohl als eine Maschine der grosen Gesellschaft, als Triebrad zu Austauschung ihrer Güter, d. i. als Geld, vorzüglich brauchbar und angewandt. Durch seinen Zwischentritt vornehmlich wird der Tausch Kauf und Verkauf oder Handel (§. 100.).

§. 198.

Preis ist der verglichene Tauschwerth der wirklich in den Tausch gebrachten oder dahin bestimmten Güter. Er wird gemeiniglich ausgedrükt durch das Geld (§. 96.). Vergleicht der Verkäufer den inneren oder Tauschwerth seines erzeugten oder angekauften Guts mit dem bei seiner Erzeugung und Anschaffung gehabten nothwendigen Aufwand, ehe er sein zum Tausch bestimmtes Gut wirklich vertauscht, so bestimmt er den inneren oder Kostenpreis (die erste Schaffungs- und die Anschaffungskosten) seines Guts. Auf ihn hat die Willkühr nur in so ferne einen Einfluß, als der (§. 186.) erwähnte nothwendige Aufwand von der Kulturstufe und den auf derselben einmal angewöhnten nothwendigen Bedürfnissen des Menschen abhängt (§. 190.). Gemeiniglich wird der Verkäufer, um einen Gewinn zu erringen, den Preis seines Guts höher als diesen Kostenpreis sezen, wohl selten niedriger. Diese Bestimmung ist denn ein willkührlicher Preis. Da nun ein jeder Käufer zugleich Verkäufer sein muß, und auch in dem Geld, womit ein solcher Handel geschlossen wird, der gleiche Tauschwerth mit dem weggegebenen wieder gesucht wird, wie in dem blosen Tausch in dem empfangenen (§. 196.), so wird hier auf der einen Seite ebendasselbe statt finden, wie auf der andern. Durch Wirken und Gegenwirken, durch Angebot und Nachfrage werden mehrere unter einander handelnde wie zwei handelnde Individuen sich gegenseitig

über den Preis vereinigen (§. 101.). Dieser durch eine solche Vereinigung entstandene Preis ist der wirkliche und in so fern er aus einer gleichförmigen Meinung auf dem Markt (§. 176.) entspringt, der Marktpreis. Er wird durch die volle Willkühr der Handelnden bestimmt.

§. 199.

Ist der wirkliche oder der Marktpreis der materiellen Güter höher als der Kostenpreis, so führt er den Verkäufern einen Gewinn zu, denn er spielt ihnen einen gröseren inneren Werth in die Hände als sie zuvor besassen (§. 101. 187.). Wenn auch ein Handelnder in den Besiz eines Guts gelangt, zu dessen Kostenpreis sich bei bereits wiederholtem Austausch in den Händen, durch welche es gieng, schon Gewinnste hinzugeschlagen haben, so mag er wohl diesen ganzen Preis, für welchen er dasselbe erlangte, seinen Kostenpreis nennen (§. 101.). An sich aber ist dieses ein wirklicher oder Marktpreis, der wohl dem wahren Kostenpreis oder dem nothwendigen inneren Werth des Guts in seiner Hand (§ 187.) gleich kommen, aber auch über oder selbst unter ihm stehen kann. Ein jeder solcher Gewinn des Verkäufers aber kann an sich nicht anders, denn mit einem Verlust für den Käufer verknüpft sein, den derselbe nur durch den auf den Tausch folgenden Gebrauch oder durch den Wiederverkauf oder auf für ihn vortheilhaften Tauschwegen mit anderen Gütern ersezen kann, und umgekehrt. So wie der Gebrauch und Genuß eines materiellen Guts seinen äuseren Werth schneller oder langsamer vermindert und gänzlich aufhebt, und dieses ein offenbarer Verlust für den Besizer desselben ist, der ihm aber in dem Gebrauch desselben schon auf vielfache Weise wieder ersezt sein oder

doch

doch werden kann, so auch in dem Tausch oder Handel. Mögen die Güter durch noch so viele und entfernte Hände umgetrieben werden, zu jeder Zeit wird Derjenige Verlust erleiden, der den weggegebenen inneren Werth nicht wieder erhält und Derjenige Gewinn machen, der mehr noch als solchen wieder empfangt, denn der Tausch an sich ist keine Handlung, welche die menschliche Gesellschaft im Ganzen reicher oder ärmer macht, sondern erst die auf ihn folgende Benuzung der Güter. Gewinn an materiellen Gütern zu Befriedigung der physischen Bedürfnisse für die ganze menschliche Gesellschaft ohne wirkliche Gütervermehrung oder Zusaz von neuen Gütern zu den bisher vorhanden gewesenen ist nicht gedenkbar. Legen auch ganze Gesellschaften einem Gut auf einmal einen nochmal so grosen äuseren Werth als bisher bei, so wird der Besizer und Verkäufer desselben den Gewinn davon haben, der Käufer aber den Verlust, den er nur erst durch die Folge wieder deken kann, oder wird an bisherigen blosen Dingen an sich eine Nüzlichkeit erkannt und ihnen mithin ein Werth beigelegt, so liegt hierin selbst ein Zusaz von Gütern. Wenn daher in manchem von Natur gesegneten Lande die schönsten Früchte dem Boden entkeimen, Heerden von Wild seine Fluren durchstreichen, und dennoch seine Bewohner dürftig und ungebildet sind, so liegt der nächste Grund dieser Dürftigkeit allerdings darin, daß diese Bewohner keine Zwecke kennen, zu deren Erreichung sie jenen Ueberfluß als Mittel gebrauchen. Aus eben diesem Grund aber sind so viele Gaben der Natur für sie nur Dinge an sich, die nur alsdenn ihr Vermögen (§. 7.) vermehren, wenn sie durch unmittelbare Nuzung oder durch den Austausch gegen fremde Güter zu wirklichen Gütern

erhoben werden, und mithin einen Zusaz zu den bereits als solche anerkannten bilden.

§. 200.

Das Hauptmoment, welches tauschende Parthien zum Tausch bestimmt, ist freilich die Tauglichkeit der Güter für ihre individuellen Zwecke, oder der Gebrauch, den ein jeder Tauschende nach dem Tausch von den gewechselten Gütern zu machen erwartet. Wenn aber daraus der Schluß gezogen wird, daß beide Theile im Tausch gewinnen, so erscheint dieser in so ferne unrichtig, als hiebei der Gewinn nicht aus dem Tausch an sich erfolgt, sondern erst aus dem Gebrauch der vertauschten Güter. Auch der Maasstab, welchen ein jeder Theil zu Berechnung der wirklichen Schaffungs- und Anschaffungskosten seiner Güter anwendet, ist freilich individuell, und läßt daher keine allgemeine Bestimmung zu. Wo aber von dem Tausch und nicht von Gebrauch die Rede ist, muß ein solcher wenigstens in der Idee vorhanden sein, wenn er gleich in der Wirklichkeit sich nur durch Näherung finden läßt (§. 190.), und wo dieser vorhanden ist, kann nie von beiderseitigem Gewinn der tauschenden Glieder die Rede sein. Auf der Stuffe von Kultur, persönlicher Geschiklichkeit und Bekanntschaft mit den Hülfsmitteln zu Erzeugung eines jeden Guts, auf welcher eine Nation steht, wird eine jede Gattung von Gütererzeugung und Verbreitung ihren nothwendigen Aufwand fordern, daher ein jedes Gut nach dieser Beschaffenheit seinen Kostenpreis in sich schließen. Wenn ein Landwirth, um einen Scheffel Frucht zu produciren, den nothwendigen Aufwand A hat, und ein Tuchmacher, um eine Elle Tuch zu Stand zu bringen, ebendiesen Aufwand, so erfolgt der gegenseitige Austausch der Elle Tuchs und

des Scheffels Frucht ohne Gewinn und Verlust auf irgend einer Seite. Der Landwirth würde wohl nicht im Stande sein, die Elle Tuch ohne den Aufwand A + B und der Tuchmacher den Scheffel Frucht ohne den Aufwand A + C hervorzubringen. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnen freilich Beide. Wenn aber der nothwendige Aufwand zu Erzeugung eines Guts und hiemit sein Kostenpreis in Betrachtung kommt, so wird nur der Aufwand darunter begriffen, den in unseren Verhältnissen in der Regel derjenige dabei zu machen hat, der diese Gattung von Produktion einmal zu seinem Gewerb (§. 7.) gemacht hat.

* Vergl. hiegegen: Lotz a. a. O. I. §. 47. ꝛc.

§. 201.

Niemand wird einen Vorrath von Gütern erzeugen und sammeln, wenn nicht die Wahrscheinlichkeit oder Gewisheit vorhanden ist, daß sie Nachfrage finden Ist aber ein solcher Vorrath vorhanden, so wird auch ein Angebot statt finden. Angebot und Nachfrage sezen immer eine Bereitwilligkeit der Verkehrenden zum Weggeben und Hinnehmen der Güter voraus, und jene, als Folge von diesen, bestimmen daher im freien Verkehr ob und auf welche Seite ein Gewinn fallen wird, und Concurrenz der Käufer und Verkäufer bestimmen die wirklichen und die Marktpreise der Güter. Sie sind das Resultat eines Kampfs zwischen den concurrirenden Besizern und Begehrern, und innerer Werth oder Tauschwerth im engeren Sinn (§. 189.) oder Kostenpreis der Güter bei dem wirklichen Tausch (§. 198.) ist der feste Punkt, an welchen Beide sich anlehnen.

§. 202.

Da nun Natur, Arbeit und Kapital die Güterquellen

und mithin die Ursachen sind, durch deren eine oder die andere, allein oder vereinigt, alle materiellen Güter erzeugt (§. 182.) und folglich auch zu Markt gebracht werden können, so muß auch der Ersaz dieser Güter im Tausch unter diejenigen Personen, welche zu ihrer Hervorbringung und Verbreitung mitwirkten, je nach Verhältniß dieser ihrer Theilnahme vertheilt werden. In dem Kostenpreis eines jeden Guts steken daher Arbeitslohn oder Kapitalgewinn oder beide zugleich (§. 186. 198.) und in dem Marktpreis Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Rente, eines oder das andere oder alle drei vereinigt, und ein Gewinn, der in dem Tausch oder Handel gemacht wird, kann sich dem einen oder dem andern oder auch an alle drei anschliesen. Diese sind also die Elemente, in welche sich der Preis eines jeden Guts auflöst.

§. 203.

Der niedrigste Arbeitslohn ist der nothwendige, welcher gerade hinreicht, die wesentlichen Bedürfnisse während der Arbeit zu befriedigen (§. 186.). Was der Arbeiter über diesen in seinen Verhältnissen ihm nothwendigen Lohn erhält ist für ihn ein Gewinn am Arbeitslohn. Erhielte er aber diesen nicht einmal, so stünde er im Verlust gegen denjenigen, der seine Kräfte durch seine Arbeit nüzt, was auf die Dauer nicht bestehen kann. Von dieser niedrigsten Stuffe aber wird der Arbeitslohn steigen mit der Nachfrage nach Arbeitern und diese wird von der Menge der bereits vorhandenen und zu Kapital geschlagenen Güter vornehmlich abhängen, deren Umtrieb und Benuzung Arbeiter fordert. Mit ihrer Zunahme d. i. mit dem Wachsthum des Reichthums steigt der Arbeitslohn. Es ist also auch umgekehrt reich-

liche Belohnung der Arbeiter sowohl die Wirkung als ein Kennzeichen wachsender Nationalreichthümer, kärglicher Unterhalt der arbeitenden Klasse aber ein natürliches Zeichen stillstehenden und ein Nothleiden der freien Arbeiter ein Beweis sinkenden Nationalvermögens. Nicht in den reichsten Ländern finden wir den höchsten Arbeitslohn, sondern in denjenigen, deren Reichthum im wachsen begriffen ist, daher sind diese Zeiten für den grösten Theil eines Volks oder für die arbeitende Klasse die glüklichsten, in denen die Gesellschaft ihrem höchsten Flor entgegen geht.

§. 204.

Indessen wird auf das Steigen und Fallen des Arbeitslohns auch die Art der Anwendung der Kapitalien und Arbeiten einen Einfluß haben. Werden die Kapitalien vornehmlich in dem Landbau angewandt, so wird der Arbeitslohn schneller steigen, als wenn sie in den Handel gestekt werden, weil ersterer mehr arbeitende Hände erfordert, als der leztere. Werden die Kapitalien vornehmlich in Manufakturen angelegt, so wird auch häufig ein groser Theil derselben auf Maschinen verwandt, wodurch das Steigen des Arbeitslohns nicht selten zurükgehalten wird. Wenn die Anwendung der Kapitalien unter einer Nation eine andere Richtung als zuvor nimmt, vom Landbau auf Manufakturen und Handel oder umgekehrt übergeht, so wird der Arbeitslohn auch steigen ohne Folge einer wirklichen Vermehrung der Kapitalien zu sein.

§. 205.

Beschwerliche, unangenehme, gefährliche ꝛc. Arbeiten werden in der Regel höher belohnt, als leichte, angenehme, sichere ꝛc.; denn wenn auch die ersteren

dem Arbeiter nicht eine Befriedigung mehrerer Bedürfnisse während der Arbeit als die leztern auferlegen, so bestimmt doch den verständigen Menschen in Forderung auch seines geringsten Lohns eine Aussicht auf die Folgen für sich und seine Familie. Periodische und einzelne Arbeiten, wie auch solche, deren Gelingen ungewis ist, erfordern gleichfalls eine höhere Belohnung als stets fortdauernde und solche, auf deren sicheren Erfolg nicht gerechnet werden kann, weil sie unsicher sind und ihre Unterbrechung den Arbeiter auser Thätigkeit sezt. Erfordert die Erlernung einer Arbeit einen besonderen Aufwand, so mischt sich nicht selten noch ein Kapitalgewinn des auf die Erlernung gewandten Kapitals mit in den Arbeitslohn. Dagegen können oft Arbeiten unter dem sonst nothwendigen Lohn geliefert werden, wenn sie ein Werk der Füllstunden derjenigen sind, die ihren eigentlichen Unterhalt aus anderen Quellen ziehen.

§. 206.

Unter einer Nation, welche vollkommene Freiheit der Personen und des Eigenthums genießt, geht das Steigen und Fallen des Arbeitslohns seinen natürlichen Gang und findet derselbe am sichersten seinen mittleren angemessenen Preis, bei welchem der Arbeiter mit einigem Gewinn über seinen absolut nothwendigen Unterhalt bestehen und für das Alter etwas zurüklegen kann. Wo Sklaverei und Zwangsdienste herrschen, wird ein solcher naturgemäse Gang der Erwerbung aufgehoben und in eine künstliche Richtung eingeengt.

§. 207.

Der niedrigste Kapitalgewinn ist der nothwendige, der erfordert wird, ein Kapital zu fernerer Gütererzeugung und Verbreitung im Stand zu erhalten

(§. 186.). Was der Besizer eines solchen über diesen niedrigsten Saz erringt, ist ein wirklicher Gewinn vom Kapital für ihn. Erhält er aber diesen nicht einmal, so steht er im Verlust gegen denjenigen, welcher die vermittelst dieses Kapitals hervorgebrachten oder eingelösten Güter im Tausch oder Handel an sich bringt, und seine Kapitalanwendung zu Erzeugung neuer Güter oder Verbreitung schon vorhandener kann auf die Dauer nicht fortgehen. Ein jedes Kapital ist gleichsam eine Maschine, durch deren zweckmäsige Anwendung sie nicht nur in ihrem Gang erhalten, sondern noch etwas mit ihr gewonnen werden kann. Der Eigenthümer ist der Kapitalist, derjenige, der es zu Erzeugung oder Verbreitung anderer Güter anwendet, ist der Unternehmer. Beide können in einer Person vereinigt oder getrennt sein (§. 181.). Stellt der Kapitaliste einem Unternehmer das Kapital zum Betrieb eines Gewerbes hin, oder reicht er ihm zu diesem Ende den Preis desselben, so verlangt er einen Theil des Kapitalgewinns, der durch die Anwendung des Kapitals errungen wird. Dieser Theil ist der Zins; der andere Theil, der dem Unternehmer selbst bleibt, der Unternehmungsgewinn. Aus beiden zusammen besteht der Kapitalgewinn.

§. 203

Der erste Theil des Kapitalgewinns, der Zins, gehört dem Eigenthümer des Kapitals, der es sich selbst, wenn er den Unternehmer macht, oder einem anderen, sei es unmittelbar oder, wie gewöhnlich, durch den Zwischentritt des Geldes, anschaft. Kann nun vermittelst des Kapitals kein höherer Kapitalgewinn errungen werden, denn der nothwendige, so wird der Kapitaliste keinen Unternehmer finden, da aus dieser Erwerbsquelle

kein wirklicher Gewinn errungen werden kann; er kann höchstens selbst Unternehmer ohne Schaden sein. So wie aber ein höherer Kapitalgewinn errungen werden kann, so läßt sich dieser zwischen dem Kapitalisten und Unternehmer theilen. Der Kapitalbesizer wird Unternehmer suchen, wenn er die Anwendung seines Kapitals nicht selbst machen kann oder will, und der Unternehmer Kapitalien. Die Uebereinkunft zwischen Kapitalisten und Unternehmer oder dem Darleiher und Anleger der Kapitalien, kann daher nicht anders als von derselben Art sein, wie alle Uebereinkünfte im Tausch oder Kauf und Verkauf.

§. 209.

Der Preis des Darlehens, der Zinsfuß, hängt ab von Angebot und Nachfrage nach Kapitalien. Er wird desto höher sein, je mehr Kapitalien zur Anlage in den Gewerben aller Art gesucht werden, desto niedriger, je weniger dieser Fall statt findet, je weniger mit den Kapitalanwendungen in den Gewerben zu gewinnen ist. Wenn gleich die Darlehn meist in Geld geschehen, so hat doch die Menge des vorhandenen Geldes auf den Zinsfuß keinen anderen Einfluß, als auf einen jeden anderen Kauf und Verkauf; hingegen die Ueberzeugung von der Rechtlichkeit des Unternehmers und von der Sicherheit der Anlage des Kapitals wird ihren Einfluß immer unvermeidlich äusern. Wo diese nicht statt finden, wird sich der Darleiher eine Art Assecuranzprämie, d. i. einen höheren Zins bedingen, als ihn die Concurrenz sonst festsezt, daher z. B. in Beziehung auf die Sicherheit der Anlage der Zinsfuß im Handel höher ist als bei Darlehen auf dem Landbau, höher auf den Seehandel ꝛc. Im Ganzen wird in einem Land, in welchem viele Ka-

pitalien zu Unternehmungen gesucht werden, diese aber erst gesammelt werden müssen, der Zinsfuß hoch stehen; wo hingegen schon viele Kapitalien zu Darlehn bereit sind, wird sein Stand niedrig sein. Nicht der Reichthum und die Betriebsamkeit an sich, erniedrigen den Zinsfuß und umgekehrt, sondern das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage nach Kapitalien bestimmt seinen Stand. Da aber bei grosem vorhandenem Reichthum auch viele Kapitelien zur Anlage bereit sein werden, so zahlt man unter reichen Nationen in der Regel niedrigere Zinse, denn unter ärmeren, und wenn die Anlage der Kapitalien nicht erschwert wird, so sinkt der Zinsfuß mit dem wachsenden Reichthum.

§. 210.

Der zweite Theil des Kapitalgewinns, der Unternehmungsgewinn, richtet sich auf der entgegengesezten Seite ganz nach denselben Regeln des Kaufs und Verkaufs. Er wird hoch stehen, wenn die Zahl der concurrierenden Unternehmer klein ist, denen man Kapitalien anvertraut und umgekehrt; und da der Unternehmungsgewinn eine Art von Lohn für Arbeit, Talent, Gefahr ꝛc. ist, die mit den Unternehmungen verbunden sind, so wird auch das persönliche Zutrauen des Kapitalisten auf seine Erhöhung oder Erniedrigung einen Einfluß haben.

§. 211.

Der Kapitalgewinn im Ganzen ist wegen der verschiedenen Höhe, auf welche er in verschiedenen Gewerben und wieder von verschiedenen Kapitalisten und Unternehmern in einzelnen Erwerbarten getrieben werden kann, im Allgemeinen nach seiner Grösse nicht wohl zu beurtheilen; er richtet sich nach den Verhältnissen, unter welchen Gütervorräthe als Werkzeuge zum Behuf

der Erwerbung angewandt werden können, und nach der Geschiklichkeit und Concurrenz derer, welche diese Anwendungen machen. Gleichwohl kann er unter Voraussezung gleicher Sicherheit und Gewerbfreiheit nach der Höhe des Zinsfuses geschäzt werden. Wo unter dieser Voraussezung der Zinsfuß hoch oder niedrig steht, wird auch mit der Anwendung der Kapitalien überhaupt ein höherer oder niedrigerer Gewinn zu erringen sein. Der Kapitalgewinn im Ganzen aber ändert sich, wie der Arbeitslohn, nur wird die Zunahme der Kapitalien und mithin das Wachsthum der Gütermasse, d. i. des Reichthums, die den Arbeitslohn erhöht (§. 203.) den Kapitalgewinn erniedrigen, indem die Concurrenz der Kapitalien, welche Anwendung suchen, ihren Gewinn herunterdrükt.

§. 212.

Indessen werden auf das Steigen und Fallen des Kapitalgewinns auch die verschiedenen Erwerbsgelegenheiten und die Art der Anwendung der Arbeit und der Kapitalien einen Einfluß haben. Mit zunehmenden Erwerbsgelegenheiten finden auch die Kapitalien einen erweiterten Wirkungskreis, und der Gewinn, der von ihnen gezogen wird, kann daher steigen, wenn auch der Arbeitslohn sich gleich bleibt, oder zugleich in die Höhe geht. Die Einführung eines neuen Verfahrens in Gewerben ist stets eine Speculation, von der man einen hohen Kapitalgewinn erwartet, und, wenn sie gelingt, ohne andere Rüksichten so lange erringen kann, bis sie zu allgemeiner Anwendung gelangt. Auch beschwerliche, gefährliche ꝛc. und solche Kapitalanwendungen, deren Erlernung schon einen Kapitalaufwand erfordert, werden

in der Regel höhere Gewinnste bringen, als leichtere, sichere ꝛc. Wo aber das Eigenthum überhaupt nicht gesichert ist, wird auch hier der naturgemäse Gang der Erwerbung verrükt.

§. 213.

Die Rente besteht in dem freiwilligen Geschenk, welches der Naturfond nach Einführung des Eigenthumsrechts desselben seinem Besizer an materiellen Gütern liefert (§. 165.). Wenn ein Mensch von einer gröseren oder kleineren Fläche Grund und Bodens Besiz ergreift und Arbeit und Kapital auf die Kultur desselben wendet, so muß ihr Ertrag den nothwendigen Arbeitslohn und den nothwendigen Kapitalgewinn einbringen. Ein Ertrag, der über diese beiden Erfordernisse aus einem solchen Naturfond gezogen wird, ist Rente. Die Güter, in welchen sie besteht, schliessen daher keinen Tauschwerth im engeren Sinne, wohl aber einen solchen im weiteren Sinne (§. 189.) in sich, und wenn ein Grundeigenthümer einem andern die Erlaubniß zu Benuzung dieses seines Eigenthums einräumt, so verlangt er von ihm, als dem Unternehmer, wo nicht die ganze Rente, doch eine ähnliche Theilung derselben, wie sie bei dem Kapitalgewinn statt findet (§ 207.). Der Unterschied ist hier nur dieser, daß der wirkliche Gewinn am Kapital aus dem über den Kostenpreis der Güter erhöhten Marktpreis entspringt, und mithin mit einem Verlust für einen anderen verbunden ist (§. 199.), die Rente in ihrer ursprünglichen Gestalt aber als ein Gewinn von der Natur zum Vorschein kommt, der zunächst keinem blosen Tausch oder Handel seinen Ursprung verdankt.

§. 214.

Wenn indessen die Menschen von dem Grund und

Boden oder dem Naturfond den ersten Besiz ergriffen und denselben in Eigenthum verwandelt haben, und Arbeit und Kapital angewandt wird, um dieses Eigenthum zu nüzen, so wird auch derjenige, in dessen Hände die Rente in den wirklichen Naturgaben gelangte, welche sie bilden, dieses sein Naturgeschenk, wie der Arbeiter und Kapitaliste den vermöge ihres Aufwands ihnen gebührenden Antheil, nur erst ganz oder theilweise durch den Austausch gegen Geld oder andere Güter zu einem für ihn wirklich nuzbaren Eigenthum erheben können, wenn diesen Naturgaben ein Tauschwerth im weiteren Sinne zukommt (§. 189); daher wird in dem Preis der rohen Produkte, welche auf einem Grundeigenthum gewonnen werden, zu dem Arbeitslohn und Kapitalgewinn die Rente sich alsdenn hinzugesellen, wenn Nachfrage nach diesen Produkten ist. Wo aber kein Grundeigenthum in ausschliessenden Besiz genommen, sondern wo es Gemeingut ist, wird der Preis der auf ihm gewonnenen Güter nur Arbeitslohn und Kapitalgewinn, wohl auch mit einem wirklichen Gewinn an dem einen oder dem andern oder beiden zugleich, in sich schliessen. Diese Einmischung der Rente in die Preise der rohen Materialien und dadurch auch in die in der verarbeiteten Güter, als Folge einer Erhöhung dieser Preise, ist in so ferne ein Verlust für den Käufer, als er sie unter diesen Umständen in dem Ankauf der Güter erstatten muß. Dieser Verlust ist, wie in jedem Handel, ein Gewinn auf der entgegengesezten Seite, und in diesem Gewinn besteht auch nach dem Tausch die Rente. Sie ist ein Zusaz von Gütern über den nothwendigen Arbeitslohn und Kapitalgewinn, der, wo Grundeigenthum statt findet, dem Eigenthümer desselben in dem Austausch dieser Güter ersezt

wird, wenn gleich die Erwerbung desselben ihm keinen Aufwand verursacht.

§. 215.

Die Rente macht also einen Bestandtheil der Preise der Güter aus, als Folge des Grundeigenthums. Sie mischt sich aber auf eine ganz andere Weise in diese Preise als nothwendiger Arbeitslohn und Kapitalgewinn, denn indem Arbeit oder Kapital oder beide zugleich zu Hervorbringung der Güter aufgewandt werden müssen, sind diese leztern die Ursache der Preise, die ganze Rente aber ist, gleich dem Gewinn am Arbeitslohn (§. 203.) und wirklichen Gewinn am Kapital (§. 207.) (§. 213.), in Folge des Tauschs oder Handels, erst eine Wirkung ihrer Erhöhung. Wo der Naturfond keinen höheren Ertrag abwirft, als der gerade hinreicht, den nothwendigen Arbeitslohn und Kapitalgewinn zu bestreiten, da kann auch der Eigenthümer desselben keine Rente davon ziehen. Je stärker aber die Nachfrage nach den Gütern ist, die diesen Ertrag bilden, eine desto grösere Rente kann dem Grundeigenthümer in dem Marktpreis derselben zu Theil werden.

§. 216.

Die Grösse dieser Rente wird 1) von der natürlichen Fruchtbarkeit abhängen, welche dieser ersten Güterquelle verliehen ist, aus der sie entspringt, und welche durch angewandte Arbeit und Kapital noch erhöht werden kann; 2) von dem Stand des nothwendigen Arbeitslohns und Kapitalgewinns, den einmal die Kulturstuffe, auf der die meisten Arbeiter stehen, und den auch die Ergiebigmachung einer solchen Quelle vor der andern fordert. Je mehr nothwendiger Arbeitslohn und Kapitalgewinn von dem ganzen Ertrag eines Grundeigenthums abgezogen

werden muß, desto weniger Rente kann übrig bleiben. Wer auf seinem Landgut einen fischreichen See findet, dessen Fassung ihm wenige Kosten verursacht, wird eine höhere Rente davon ziehen können, als wenn ihn diese mehr kostet, ebenso wie derjenige, dessen fruchtbarer Acker ohne vielen Aufwand einen hohen Ertrag liefert. Es wird aber auch 3) die Rente von den Gelegenheiten des Absatzes und den Gattungen der Güter abhängen, welche der Naturfond liefert. Getreidefelder, fette Waiden ꝛc. werden immer eine Rente abwerfen, Waldungen, Bergwerke ꝛc. nur unter günstigen Umständen, zumal da die Baukosten der leztern sehr bedeutend sind.

§. 217.

Wenn nun aber der erste Besizer eines solchen Naturfonds denselben veräusert, so wird er, um keine Verminderung seiner bisherigen Einkünfte zu erleiden, ein Kapital dafür verlangen, dessen Zinse seiner bisher gezogenen Rente gleich kommen (§. 66.). Erhält er dieses, so bleibt er in so ferne im Besiz seiner Rente, als er fortdauernd sein bisheriges Einkommen zieht, ohne zu arbeiten und ohne ein Kapital aufzuwenden. Der Käufer hingegen hat zwar die wirkliche Rente, als Ertrag des Bodens, an sich gebracht, aber sie ist für ihn in Kapitalgewinn verwandelt, indem er sie mit einem Kapital erkaufte. Nur in den Händen der ersten Besizer von Grund und Boden, ihrer Erben oder Legatarien ist also die Rente in ihrer ursprünglichen Gestalt wirklich zu finden; nicht eine blose Occupation eines Naturfonds (§. 213.) aber ein jeder Kauf nnd Verkauf eines solchen verwandelt sie in Kapitalgewinn. Da nun die allermeisten Grundstücke nicht mehr in der ersten Hand sind, so ist beinahe alle Rente in Kapitalgewinn längst umgestaltet,

und wenn sie gleich als ein Ueberschuß des ganzen in eigenthümlichen Besiz genommenen Grundertrags über den darauf gewandten nothwendigen Arbeitslohn und Kapitalgewinn, und vermittelst des Ersatzes desselben in dem Austausch der Güter (§. 214.) in jedem Land vorhanden ist, so kann sie doch in den Einkünften der gegenwärtigen Grundeigenthümer nur selten oder gar nicht mehr gefunden werden.

§. 218.

Diese mit dem Fortgang der Zeit beinahe allgemeine Verwandlung der Rente in Kapitalgewinn, und überdiß der Umstand, daß dieselbe schon von dem ersten Besizer aus theilweise an seine Unternehmer (§. 213.) und von diesen an die Arbeiter und Kapitalisten, als Gewinn am Arbeitslohn (§. 203.) und Gewinn vom Kapital (§. 207.) im Verkehr gelangen konnte, läßt mit Grund schliessen, daß die eigentliche Rente, als solche, unter den gegenwärtigen Quellen der Einkünfte der Menschen nur höchst selten mehr genannt werden kann. Der Pächter eines Grundstüks zahlt jezt meist dem Eigenthümer die Zinse des Kapitals, für welches dasselbe früher oder später erkauft worden ist (§. 67.), wie dem Eigenthümer einer Fabrike oder eines anderen Kapitals, das als Erwerbsquelle genüzt werden kann. Der Preis der meisten Güter löst sich daher nur in Arbeitslohn und Kapitalgewinn jezt ebenso auf, wie wenn nie Grundeigenthum in Besiz genommen worden wäre, nur mit dem Unterschied, daß die, als Folge des Grundeigenthums in die Preise der Güter eingedrungene (§. 214.) und nun in Kapitalgewinn verwandelte (§. 217.) Rente eine Wirkung eines Ertrags des im ausschliessenden Besiz befindlichen Natur-

fonds ist, die nun in der Gestalt eines wirklichen Gewinns am Kapital zum Vorschein kommt.

§. 219.

Das Verhältniß, in welchem diese Bestandtheile in dem Kosten- oder in dem Marktpreis eines jeden Guts zu finden sind, läßt keine allgemeine Bestimmung zu. Die Erzeugung des einen Guts erfordert mehr Arbeit, die des andern mehr Kapitalanwendung. Je nachdem aber die eine oder die andere dieser Güterquellen zu seiner Erzeugung hauptsächlich gewirkt hat, darnach werden auch die Preise des Guts in ihrem Steigen und Fallen denselben entwikelten Gesezen unterworfen sein, denen die Veränderungen des Arbeitslohns oder Kapitalgewinns unterliegen. Eine Waare, zu deren Erzeugung vornehmlich Arbeit erfordert wurde, wird mit dem Steigen des Arbeitslohns theurer, mit seinem Fallen wohlfeiler werden; eine Waare aber, zu deren Anschaffung vornehmlich Kapitalaufwand erfordert wurde, wird mehr mit dem Wachsen des Kapitalgewinns theuer, mit seinem Sinken wohlfeil werden.

§. 220.

Theurung und Wohlfeilheit sind, wie Reichthum und Armuth in ihrer Beziehung auf die wirklichen und die Marktpreise der Güter (§. 199.) relative Begriffe; nur durch ihre Beziehung auf die Kostenpreise (§. 198.) lassen sie eine mehr absolute Bestimmung zu. Da in dem Tausch an sich stets ein Gewinn des Einen mit einem Verlust des andern verbunden ist, so kann auch Theurung und Wohlfeilheit, in so fern sie in der Uebertragung der Güter oder in den Conjunkturen ihren

Grund

Grund hat, welche einzelnen oder ganzen Klassen von Arbeitern oder Kapitalisten zum Vortheil oder Nachtheil gereichen, auf die ganze Gütermasse keinen unmittelbaren Einfluß haben, wohl aber auf die Individuen gegen Individuen und auf Nationen gegen Nationen und auf die erst nach dem Tausch erfolgende Benuzung der Güter. Sie bleibt hier an sich stets relativ. Wenn aber die Erzeugung eines Guts einen gröseren Aufwand erfordert als zuvor, oder, was in der Wirkung ebendasselbe ist, wenn mit dem gleichen Aufwand eine kleinere Gütermasse zum Vorschein gebracht werden kann, als vorher, wenn also die Kostenpreise steigen, alsdenn wird die Theurung mehr absolut, wie auch im entgegengesezten Fall die Wohlfeilheit. Dieses leztere ist wahre Theurung und Wohlfeilheit, welche aber selbst in so fern stets in gewisem Grad relativ bleibt, als auch diese Kostenpreise an sich keine ganz absolute Bestimmung zulassen.

Zweiter Abschnitt.

Von Vermehrung des Nationalvermögens.

I.

Im Allgemeinen.

§. 221.

Wahre Vermehrung des Vermögens (§. 7.) in unserer Welt ist wirkliche Vermehrung der Güter. Der Tausch an sich kann die Gütermasse nicht vermehren, und mögen auch die Meinungen der Menschen einem schon vorhandenen Gut auf einmal einen nochmal so grosen äuseren Werth als zuvor beilegen, so kann zwar der Besizer desselben durch den Austausch reicher werden, aber den Reichthum der Menschen im Ganzen kann diese höhere Werthschäzung nur alsdenn vermehren, wenn sie näher oder entfernter, mittelbar oder unmittelbar auf die wirkliche Gütervermehrung zurükwirkt (§. 199.). Alle Güter verdanken zwar ihren Werth der Meinung der Menschen von den Graden ihrer Nüzlichkeit (§. 160.), und werden nach Beschaffenheit dieser Meinung unter ihnen umgesezt (§. 201.), ihren wirklichen Ursprung aber, den sie früher nehmen müssen, als der Mensch seine äuseren Werthschäzungen auf sie anwenden kann, verdanken sie blos der Natur und der angewandten Arbeit (§. 162.).

§. 222.

Die gesammte unter den Händen der Menschen befindliche Gütermasse läßt sich in Verbrauchsvorrath

und Erzeugungsvorrath abtheilen. Wenn ein Mensch im Besiz eines Vorraths von Gütern ist, der so groß ist, daß er ihn eine Zeit hindurch ernähren könnte, so wird er von diesem folgenden Gebrauch machen: Einen Theil wird er zu seinem Verbrauch, sei es zu Befriedigung seiner wesentlichen Bedürfnisse oder seines Vergnügens, verwenden; den andern Theil aber wird er dazu anwenden, ihm in der Zeit, während ihm der erste zum Genuß dient, zu Hervorbringung neuer Güter für seine Zwecke behülflich zu sein. Der Tausch, der Kauf und Verkauf, wird ihm diese Bestimmung, die er seinen Gütern gibt, erleichtern. Diß ist der naturgemäse Gang der Güter in der Welt.

§. 223.

Der Erzeugungsvorrath bildet das Kapital (§. 161.), und dieses zerfällt in das stehende und umlaufende Kapital, je nachdem es seinem Besizer zu neuer Gütererzeugung oder Erwerbung schon vorhandener Güter nach seinen Zwecken behülflich ist, wenn es stille steht, oder wenn es aus einer Hand in die andere geht. Das stehende Kapital des Landbauers besteht in seinem Grund und Boden, wenn er ihn angekauft hat (§. 218.), seinen Geräthschaften, Zugvieh, Saamen ꝛc.; sein umlaufendes Kapital in demjenigen Theil seiner Erndte, seines Viehes ꝛc., den er verkauft, um andere Güter dagegen einzutauschen. Das stehende Kapital des Fabrikanten besteht in seinen Werkzeugen ꝛc.; das umlaufende Kapital in den rohen Materialien, die er ankauft, den verarbeiteten, welche er verkauft ꝛc. Das Kapital des Handelnden ist grösstentheils umlaufend. Wie die Kapitalien der einzelnen Besizer, so löst sich auch das Kapi-

tal in unserer ganzen Welt und unter einzelnen Nationen in das stehende und das umlaufende auf.

§. 224.

Der Verbrauchsvorrath wird zum Theil von denjenigen, welche ihn erzeugen, sogleich zum Verbrauch oder Genuß bestimmt, der gröste Theil der Güter überhaupt aber wird in den Verkehr und damit in das umlaufende Kapital gebracht, aus welchem Diejenigen die Güter zum Verbrauch wieder herausziehen, deren Wünsche und Bedürfnisse solche fordern. Auch diejenigen Güter, welche das stehende Kapital erfordert, werden, wo nicht ganz, doch zum allergrösten Theil aus dem umlaufenden Kapital auf gleiche Weise erst herausgezogen. Soll nun der Erwerb und Genuß der Menschen nicht aufhören, so müssen sowohl diejenigen Güter, welche unmittelbar dem Verbrauch und dem stehenden Kapital gewidmet werden, als diejenigen, welche man zu dem gleichen Endzweck aus dem umlaufenden Kapital herauszieht, durch neue Zuflüsse aus der ursprünglichen Quelle ergänzt werden, aus welcher vermittelst angewandter Arbeit alle materiellen Sachen ihren Ursprung nehmen, die der Mensch zu Gütern erheben kann (§. 160.), d. i. aus dem Naturfond. Aus dieser Quelle kommen die beständigen Zulieferungen an Lebensmitteln und rohen Materialien aller Art. Ein Theil wird verbraucht, ein anderer verarbeitet, ein dritter vertauscht und von da wieder zum Verbrauch oder zum stehenden Kapital herausgezogen. Dieser Gütertausch geht stets unter allen Menschen vor; das Geld tritt darzwischen, erleichtert und erweitert ihn.

§ 225.

Das Vermögen der Menschen überhaupt läßt sich daher nur auf zwei Wegen vermehren: 1) direkt, durch

vermehrte Schöpfung aus dem Naturfond; 2) indirekt durch Sparsamkeit. Ein jedes Gut, das bei gleich bleibendem Aufwand in folgenden Jahren mehr aus dem Naturfond geschöpft wird als in den vorhergehenden, ist ein Gewinn für die Menschen, ein Zusaz zu ihrem materiellen Vermögen; aber nicht nur dieses, sondern auch alles dasjenige, was dem Verbrauch oder Genuß entzogen und zu dereinstigem Gebrauch zurükgelegt oder dem Erzeugungsvorrath mehr denn zuvor einverleibt wird, vermehrt die Reichthümer. Je tiefer der nothwendige Arbeitslohn und Kapitalgewinn in allen Erwerbungen (§. 186. 220.) heruntergesezt wird, desto mehr Güter können erübrigt, in der Folge zu Kapital geschlagen und zu neuer Gütererzeugung genüzt werden.

§. 226.

Der lezte Zweck aller materiellen Gütererwerbungen und mithin aller Arbeiten und Kapitalanwendungen zu diesem Ende ist zwar kein anderer als Güter zum unmittelbaren Verbrauch oder Genuß zu gewinnen. Was aber diesem Verbrauch entzogen, und daher von dem Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Rentenbezug zu einem künftigen Gebrauch zurükgelegt wird, ist eine indirekte Gütervermehrung, deren Wirksamkeit bei den Ersparnissen an dem Kapital insbesondere dadurch erscheint, daß ein jedes wohlfeiles Werkzeug, das mit gleichem Erfolg an die Stelle eines theuren gesezt werden kann, den nothwendigen Kapitalgewinn heruntersezt, und mithin dem Kapitalbesizer selbst oder denjenigen, welche seine vermittelst dieses Kapitals erzeugten Güter an sich bringen, einen Gewinn zuführt, der ohne diese Ersparniß, als solcher, nicht erscheinen könnte, und der, aufs neue zu

Kapital geschlagen, auch auf vermehrte Schöpfung aus dem Naturfond zurükwirken kann.

§. 227.

Nicht nur ein jedes stehende Kapital läßt diese indirekte Gütervermehrung durch Ersparnisse zu, sondern auch derjenige Theil des umlaufenden Kapitals, der zugleich das Triebrad des Umlaufs aller übrigen ist — das Geld. Je schneller der Umlauf selbst geht, desto weniger wird dieses kostbaren Circulationsmittels, des Goldes und Silbers, zu Erfüllung seiner Zwecke erfordert, und gestattet es das Zutrauen, Papiere an seine Stelle zu sezen, so kann auch ihm eine andere Bestimmung, als Gut, angewiesen, und durch diese direkt oder indirekt auf Vermehrung der Reichthümer zurückgewirkt werden. So vertreten Papiergeld, Wechsel, Schuldverschreibungen aller Art sehr häufig die Stelle des Golds und Silbers, ersparen den Gebrauch und die Versendung dieses kostbaren Tauschmittels und wirken damit auf Erhöhung des Vermögens zurük.

§. 228.

In unserer ganzen Welt sind nur die (§. 225.) genannten zwei Wege der Gütervermehrung möglich; aber auch der lezte muß auf den ersten — das Ersparte muß auf vermehrte Schöpfung aus dem Naturfond zurückwirken, wenn nicht das bereits vorhandene nur zurückgelegt werden, sondern der Reichthum fortdauernd mit raschen Schritten wachsen soll. Da der Tausch an sich keine Güterquelle ist, sondern nothwendig ein dabei erfolgender Gewinn des Einen mit einem Verlust des Andern verbunden sein muß und nur erst die auf ihn folgende Benuzung der gewechselten Güter und solcher Gewinnste (§. 221.) auf den hier bezeichneten Wegen zu Vermehrung der

Reichthümer leiten kann, so kann auch in der ganzen Welt nur die Vermehrung der Schöpfungen aus dem Naturfond eine unmittelbare Gütervermehrung zur Folge haben. Wie aber der Tausch oder Handel zwischen zwei Menschen dem Einen einen Gewinn mit dem Verlust des Andern zuführt, so auch zwischen handelnden Nationen, wenn diese als abgesondert von einander in Betrachtung kommen. Es vermehrt sich der Reichthum der einen auf Kosten der andern.

§. 229.

Die Reichthümer aller einzelnen durch natürliche oder politische Gränzen abgesonderter Nationen können also wachsen oder abnehmen wie alle Reichthümer in der Welt durch Ersparnisse oder Verschwendung und durch Vermehrung oder Verminderung der unmittelbaren Schöpfung aus der ersten und einzigen aller ursprünglichen Güterquellen — aus der Natur und auf sie gewandten Arbeit; sie können aber auch wachsen oder abnehmen gänzlich wie die Reichthümer einzelner Individuen, durch Gewinnste von anderen Nationen oder Verlust gegen solche. Wenn aber, wie in jedem kleinen so auch in dem grosen Welthandel, Gewinn und Verlust stets gegen einander stehen, so können gleichwohl die Gattungen der verwechselten Güter und der Gebrauch der nach dem Tausch von ihnen gemacht wird, bei jeder Nation mehr noch als nur hinreichend sein, den erlittenen Verlust vielfach zu ersezen.

§. 230.

Wir holen ein Gut, das wir bedürfen, z. B. Eisen aus einem Nachbarlande; wir geben ihm dagegen ein Erzeugniß unseres Bodens und unserer Arbeit z. B. Korn. Der Kostenpreis des Eisens sei A; der Kostenpreis des

Korns A + B; so zieht der blose Tausch auf unserer Seite einen Verlust von B nach sich. Wir bedarfen aber das Eisen; wir verarbeiten es in landwirthschaftliche, in Fabrikgeräthschaften, vermittelst deren der Landwirth und der Fabrikant in den Stand gesezt werden, mit vermindertem Aufwand mehrere oder vollkommenere Güter zu produciren, als zuvor, vermittelst deren also der Reichthum im Innern auf direktem oder indirektem Wege in der Folge weit mehr wachsen kann, als ohne seine Gegenwart. Wer wird leugnen, daß der Verlust nach Aussen im Innern schnell auf eine vielfache Weise zu decken sei, und daß schon in der Aussicht auf diese Deckung dem Nachbarlande der Gewinn willig gereicht werde, so lange er in den Gränzen bleibt, die seine baldige Dekung zulassen?

§. 231.

Wie in diesem erwähnten Beispiel, so verhält es sich in allem auswärtigen Verkehr abgesonderter Nationen mit Gütern, die auf der Kulturstuffe, auf der wir stehen, einmal zu unseres Lebens und Wirkens Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten gehören. Sendet uns das Nachbarland Güter, die nur das feinere Wohlleben befriedigen, so ist es wenigstens ungewiser, ob der Verlust nach Aussen durch den Gebrauch im Innern gleichfalls wieder gedekt werden kann. Wer aber vermag die Gränze zu bestimmen, auf welcher der Lebensgenuß aufhört, ein Ermunterungsmittel zu Vermehrung der Arbeit und Erneuerung der Gütererzeugungen zu sein? wenn gleichwohl die Wahrheit nicht verkannt werden kann, daß Güter, welchen neben ihrem Tauschwerth auch ein allgemeiner Gebrauchswerth zukommt, weit sicherer geeignet sind, einen solchen Verlust durch ihren auf den

Handel folgenden Gebrauch auszugleichen, als Güter von hohem Tausch- und sehr eingeschränktem Gebrauchswerth.

§. 232.

Hierdurch erklärt sich auf die einfachste Weise, wie aller materielle Reichthum der einzelnen Nationen wächst oder abnimmt. Es geschieht auf ganz gleichem Wege wie bei Individuen, und warum sollte es auf einem andern geschehen? Ackerbauende Nationen vermehren ihn durch vermehrte Schöpfung aus der Urquelle aller materiellen Güter, handelnde Nationen durch Gewinnste, welche sie von auswärtigen Nationen an sich ziehen. Sparsamkeit und zweckmäsige Verwendung der geschöpften und gewechselten Güter und der daraus entsprungenen Gewinnste unterstüzt Beide. Da aber selten oder nie eine Nation rein ackerbauende oder rein handelnde ist, so vereinigen sich gemeiniglich beide Wege mit einander, und ein Gewinn von der Natur kann einen Verlust gegen Auswärtige mehr noch als nur deken oder umgekehrt, daher ackerbauende Staaten, troz ihres vielen Genusses fremder Güter, zu Reichthümern fortschreiten können, wie kleine Handelsrepubliken, denen die Natur in ihrem Gebiete jede Unterstüzung versagt hat.

II.

Durch einzelne Erwerbswege.

§. 233.

Die Arbeiten des Landbauers, Fabrikanten und Handelnden werden auf die Erzeugung und Verbreitung materieller Güter gewandt. Ein jeder derselben kann daher durch diese Arbeiten und die Anwendung seines Kapitals

auch seinen Beitrag zu dem materiellen Reichthum liefern. Wenn aber nur wirkliche Vermehrung der Güter die wahre Vermehrung des Reichthums ist (§. 221.), so ist es auch nur der Landbauer (unmittelbarer Producent), dessen Einwirkung auf die Natur die Schöpfung aus dem Naturfond direkt vermehren kann. Mögen den Fabrikanten, als solchen, auch alle Elemente unterstüzen, so kann diese Unterstüzung nur die Kostenpreise seiner Güter vermindern und ihm damit Gewinnste durch den Tausch zuleiten, aber Fabrikation an sich kann kein neues Gut erzeugen, dessen Bestandtheile nicht schon zuvor von der Natur gegeben waren. Der Handel, als solcher, vermag dieses ohnehin nicht, und nur durch Absonderung der Nationen vermehrt er den Reichthum derjenigen, welcher er Gewinnste von Aussen zuführt. Beide tragen an sich nur indirekt durch Ersparnisse und durch ihre Rückwirkung auf den Naturfond zu Vermehrung der Reichthümer bei (§. 226), und nur durch die Absonderung der Nationen kann und muß dem leztern die Möglichkeit einer direkten Wirkung auf diese Vermehrung zugestanden werden.

§. 234.

Die Beschäftigung der Menschen mit den materiellen Urproduktionen jeder Art ist, in so fern durch dieselbe unmittelbar auf den Naturfond gewirkt wird, im Allgemeinen das erste und wichtigste der genannten Gewerbe. Die Manchfaltigkeit dieser Produktionen der Natur aber und der eingeschränktere und ausgebreitetere Gebrauch, den die Menschen von denselben machen, bewirkt auch in diesem Gewerbe verschiedene Stuffen der Nuzbarkeit. Jagd und Fischfang werden das grose Produkt nie geben, von welchem sehr viele

Menschen leben können, wie der geordnete Pflanzenbau und Viehzucht, und selbst die Gewinnung der Mineralien wird durch Mangel oder Ueberfluß der Ackerprodukte beschränkt oder begünstigt werden können. Der Pflanzenbau wird daher im Allgemeinen die wichtigste Anwendung der Arbeit und Kapitalien auf diese Produktion sein, wenn gleich abgesonderte Nationen ihre Hauptaufmerksamkeit dahin zu wenden haben, womit die Natur sie vornehmlich begünstigte.

§. 235.

Je vollkommener diese Produktionen geleitet werden, und je tiefer der nothwendige Arbeitslohn und Kapitalgewinn durch diese vollkommenere Leitung und die Ersparnisse, die sie bewirkt, heruntergesezt werden, desto gröser werden die Gewinnste sein, welche die Natur den Menschen reicht, mögen sie denn in Hände fliessen, in welche sie wollen (§. 218.). Werden nur diese Gewinnste, ganz oder theilweise, erspart und zurükgelegt, so werden sie auch das Vermögen ihres Besizers und damit den Reichthum der Nation vermehren, der er angehört. Werden sie aber zu dem Erzeugungsvorrath geschlagen, und zweckmäsig genüzt, so werden sie auch stets auf erneuerte Gewinnste von der Natur oder, bei Absonderung der Nationen, auf Gewinnste von Aussen wirken. Da der Eigennuz die mächtigste Triebfeder der Menschen zur Arbeit und zum geben an andere ist (§. 187.), so läßt sich von diesem allein auch diese Rückwirkung am zuverläsigsten erwarten.

§. 236.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem Gewerbe der Fabrikation. Dieses kann und wird Veranlassung geben, daß sehr viele Dinge als Güter erkannt und mit-

hin durch den Landbau gewonnen werden, die gar nicht aus dem Kreis der blosen Dinge in den der Güter eingetragen würden, wenn nicht die Aussicht auf die Fabrikation und sie selbst erst ihnen eine Brauchbarkeit für menschliche Zwecke gäbe. Ihre Rückwirkung auf den Naturfond oder auswärtige Gewinnste wird den Nationalreichthum vermehren, und ein jeder Gewinn, der durch Tausch in die Hände des fleisigen und sparsamen, gröseren oder kleineren Fabrikanten gelangt, wird durch seine zweckmäsige Nuzung eine solche Rückwirkung früher oder später veranlassen. Je tiefer auch hier durch Sparsamkeit und Anwendung zweckmäsiger Erfindungen der nothwendige Arbeitslohn und Kapitalgewinn heruntergesezt wird, desto mehr Gewinnste können erübrigt und wohl auch durch den Tausch errungen werden, und werden diese zu Kapital geschlagen, so wird auch die erwähnte Rückwirkung die Vermehrung der Nationalreichthümer zur sichern Folge haben.

§. 237.

Unter Nationen, welche von der Natur mit einem fruchtbaren Boden begünstigt wurden, wird die Anwendung der Arbeit und Kapitalien auf den Landbau den Kapitalisten und Arbeitern einen gröseren Gewinn über den nothwendigen Arbeitslohn und Kapitalgewinn einbringen, als ihn die Manufakturen und Fabriken gewähren, und umgekehrt in von Natur unfruchtbaren Gegenden; daher bezieht in den erstern der Einwohner nicht selten die Manufakturwaaren wohlfeiler von dem Ausland, als er sie selbst verfertigte, und umgekehrt im leztern die Lebensmittel. Wo die Natur und die Handelswege beide begünstigen und die Landesgeseze der freien Anwendung der Kräfte keine Hindernisse entgegenstellen,

finden wir auch beide vereinigt, und gemeiniglich werden in ackerbauenden Staaten viele Kapitalien in Fabrikationsunternehmungen, zumal solche, gestekt, welche mit dem Landbau in Verbindung stehen, welche viele kleine Gewinnste durch Conjunkturen abwerfen, die, so wenig sie auch gegen grose Fabrikunternehmungen in die Augen fallen, in ihrer Summe sehr bedeutend sind, und durch ihre Ersparnisse und Rückwirkungen nicht wenig zu Vermehrung des Nationalreichthums beitragen.

§. 238.

Der Handelnde ist das nothwendige Zwischenglied in der Kette der Theilung der Arbeiten zwischen den Producenten und Consumenten. Sein Zwischentritt sichert jedem anderen Arbeiter den ungestörten Fortgang seiner Arbeit, indem er ihn alle diejenigen Güter ohne Umwege finden läßt, die seine Bedürfnisse fordern. Seine Gewinnste, die er vom Ausland zieht, können ein wahrer neuer Beitrag zu dem Vermögen der Nation sein, der er angehört. Seine Gewinnste, die ihm seine Mitbürger zufliessen lassen, können nach Art und Maasgabe ihrer Verwendung solche neue Beiträge hervorrufen. Nicht nur der ausländische und Groshandel also kann den Nationalreichthum vermehren, sondern auch der innere Consumtions- und Kramhandel auf eben diesem Wege, wie er durch kleine Fabrikationsunternehmungen vermehrt wird, und gemeiniglich trägt dieser mehr zu einer solchen Vermehrung bei, als mancher in die Augen fallende Groshandel. Der Zwischen- und Speditionshandel kann ihn vermehren, wenn er in den Händen derjenigen, die damit beschäftigt sind, Gewinnste vom Ausland anhäuft. Sollte auch das Kapital zu einer oder der andern dieser Handelsunternehmungen von andern Nationen entlehnt

sein, so werden zwar die Zinse dem Ausland gereicht, aber der Nahrungszweig und der Unternehmungsgewinn bleiben der Nation, unter welcher das Kapital seine Anlage findet.

§. 239.

Der Erzeuger geistiger Güter, wie der blos Dienstleistende, kann seinen Beitrag zu dem materiellen Reichthum nur auf mittelbarem Wege, durch seine Rückwirkung auf die eben genannten Klassen geben. Die Kenntnisse, welche der erstere verbreitet, erweitern an sich das Gebiete der geistigen Reichthümer, aber das Gebiete der materiellen nur alsdann, wenn sie durch die zuvor erwähnten Arbeiter zur wirklichen Anwendung gelangen, oder diesen Arbeitern die Sicherheit und die geistigen und körperlichen Kräfte verleihen und erhalten, vermittelst deren sich ihre unmittelbare Einwirkung auf die materiellen Güter ungestört äusern kann. Der blose Dienstleistende wirkt mittelbar auf geistigen und materiellen Reichthum, indem er durch solche Dienste den Erzeuger der erstern wie der leztern in den Stand sezt, sich seinen Produktionen ausschliessend zu widmen.

§. 240

Nenne man nun mit Adam Smith alle diejenigen Arbeiter, welche sich unmittelbar mit materiellen Gütern, ihrer Erzeugung und Verbreitung beschäftigen, produktive Arbeiter, alle diejenigen aber, welche nur mit geistigen Gütern und persönlichen Dienstleistungen beschäftigt sind, und welche mithin, als solche, auf materielle Güter unmittelbar nicht einwirken, sondern nur von den ersteren gegen geleistete Dienste ihren physischen Unterhalt beziehen können, die unproduktive Klasse, so wird, in bloser Beziehung auf materiellen Reichthum, gegen

diese Benennungen nur da ein Anstoß gefunden werden können, wo man mehr auf bloſe Worte als auf ihre Bedeutung sieht. Nenne man auch mit den Oekonomisten nur diejenige Arbeiten produktiv, welche unmittelbar auf den Naturfond, als die Urquelle aller materiellen Güter, gerichtet sind, alle übrigen Arbeiten aber unproduktiv, so wird auch diese Unterscheidung in bloſer Beziehung auf materielle Güter gleichfalls keinen Anstoß geben. An sich ist freilich jede Arbeit produktiv zu nennen, welche der menschlichen Gesellschaft nüzlich ist.

Dritter Abschnitt.

Von Vertheilung des Nationalvermögens.

§. 241.

Ein jeder Besiz von materiellen Gütern, folglich ein jedes Vermögen oder Reichthum sezt ein Einkommen voraus, aus welchem es zuerst geflossen und nach und nach durch Anhäufung entstanden ist, folglich auch alles Nationalvermögen ein National-Einkommen. Einkommen aber wird nur aus einer oder zwei oder allen drei der erwähnten Güterquellen geschöpft (§. 182.), ursprünglich von der Natur und Arbeit, abgeleitet vom Kapital (§. 162.). Daher muß auch alles Völkereinkommen in unserer ganzen Welt, wie das Einkommen abgesonderter Nationen, aus diesen Quellen fliessen.

§. 242.

Wie nun aber kein einzelner Mensch diejenigen Güter zu seinem dißjährigen Einkommen rechnet, welche er schon in früheren Jahren gesammelt und zurükgelegt hat, sondern nur diejenigen, welche in diesem Jahr, auf welches sich die Rechnung seiner Einnahme bezieht, in seinen Besiz gelangten, so können auch bei der Beurtheilung der jährlichen Einkünfte aller Menschen oder einzelner Nationen nur diejenigen Güter in Anschlag gebracht werden, welche in früheren Jahren noch nicht in ihren Händen waren, d. i. das jährliche Einkommen in der ganzen Welt kann nur in denjenigen Gütern bestehen, welche in diesem Jahr aus dem Naturfond, sowohl als freiwilliges Geschenk desselben als vermittelst Arbeit und Kapitalanwendung, geschöpft werden, und das jährliche Einkommen einzelner Nationen in eben dieser Schöpfung

pfung aus dem Naturfond in ihrem Gebiete und in der Totalsumme aller derjenigen Güter, welche sie von anderen Nationen an sich ziehen (rohes ächtes Nationaleinkommen); denn beides sind Güter, die früher unter dieser Nation, als solche, nicht vorhanden waren; dasjenige hingegen, was in diesem Jahr erspart worden ist, muß früher vorhanden gewesen sein, ehe es zu diesem Ende zurückgelegt werden konnte (§. 228.), und was in diesem Jahr an verarbeiteten Gütern zu Stand gebracht wurde, ist nur veränderte Form des schon früher vorhanden gewesenen (§. 233.).

§. 243.

Das jährliche Einkommen nach Abzug des jährlichen Aufwands d. i. die wirkliche jährliche neue Erscheinung von materiellen Gütern nach Abzug der wirklichen jährlichen Vernichtung und Verschwindung solcher, als Güter (§. 4.), bildet das jährliche reine Einkommen. Das jährliche reine Einkommen in der Welt besteht daher in denjenigen Gütern, welche in diesem Jahr aus dem Naturfond geschöpft werden nach Abzug des nothwendigen Arbeitslohns und Kapitalgewinns, den diese Schöpfung erfordert; das jährliche reine Einkommen einer jeden einzelnen Nation aber besteht 1) in ebendieser Schöpfung aus dem Naturfond in ihrem Gebiet nach Abzug des nothwendigen Arbeitslohns und Kapitalgewinns, den diese Schöpfung verursacht, und welchen sie also zu diesem Ende vernichtet (Gewinn von der Natur oder Verlust), und 2) der Totalsumme derjenigen Güter, welche sie von anderen Nationen an sich zieht nach Abzug der Totalsumme derjenigen, welche sie denselben dagegen gibt, und welche also für sie gleichsam

verschwinden, — gegenseitig angeschlagen nach den wirklichen Kostenpreisen in den Händen der Uebertragenden (§. 199. 230.) (Gewinn vom Ausland oder Verlust).

§. 244.

So schließt sich auf dem einfachsten Wege rohes und reines Nationaleinkommen in der ganzen Welt und unter einzelnen Nationen an die einzig möglichen Wege an, auf denen auch der materielle Reichthum der Nationen vermehrt und vermindert wird (§. 232.). Es entspringt aus der Natur und der auf sie gewandten Arbeit vermittelst bereits vorhandener Kapitalien. Je mehr aus dem Naturfond geschöpft, je tiefer der nothwendige Arbeitslohn und Kapitalgewinn in der Gütererzeugung heruntergesezt wird, und je mehr Gewinnste vom Ausland bezogen werden, desto gröser kann das jährliche reine Nationaleinkommen sein, desto mehr kann erspart und durch Rückwirkung auf den Naturfond und den ausländischen Verkehr in den folgenden Jahren aufs neue gewonnen werden und umgekehrt.

§. 245.

Da Rente, Arbeitslohn und Kapitalgewinn die Einkünfte sind, von denen ein jeder Mensch lebt, und durch welche ein jeder mit den materiellen Gütern seiner Bedürfnisse versorgt wird (§. 182.), so läßt sich wohl auch die Summe aller dieser jährlichen Einkünfte der Grundeigenthümer, Arbeiter und Kapitalisten unter einer Nation als das jährliche Einkommen dieser Nation an materiellen Gütern (rohes abgeleitetes Nationaleinkommen) betrachten. Wird von dieser Summe die Summe alles nothwendigen Arbeitslohns und Kapitalgewinns sämmtlicher Arbeiter und Kapitalisten abge-

zogen, so muß gleichfalls das oben (§. 243.) erwähnte jährliche reine Nationaleinkommen erscheinen, denn da unter diesem Gesichtspunkt, unter welchem man nicht zu der ursprünglichen Quelle der Güter zurükgeht, sowohl die erste als die zweite dieser Summen Güter in ihrem Anschlag enthält, die nur durch Uebertragung von einer Hand in die andere übergiengen, und ein jeder Gewinn in dem Tausch an sich mit einem Verlust auf der entgegengesezten Seite verbunden ist, beide also in einer solchen Rechnung sich gegenseitig ausgleichen müssen, so kann das wahre Resultat dieser Rechnung nichts anderes denn gleichfalls den wirklichen Zuwachs oder Gewinn an Gütern von Innen oder Aussen oder von beiden Seiten zugleich enthalten.

§. 246.

Dieses wahre Resultat oder das reine National-Einkommen auf dem ersten oder leztgenannten Weg in Anwendung auf einzelne Nationen durch Rechnung wirklich zu finden, ist nicht nur an sich schwer, sondern, mit Recht kann man sagen, unmöglich. Die Data dazu muß die Statistik vorbereiten. Da aber nicht nur diese an sich schwer zu finden sind, sondern auch die Ausmittelung der Preise der Güter zu solchen Rechnungen neue Schwierigkeiten in den Weg legt, so können solche Berechnungen nur mehr oder weniger Näherung sein, für die Finanzen aber immer eine Wichtigkeit haben (§. 392.).

§. 247.

Das wirkliche jährliche Nationaleinkommen (§. 242.) wird zunächst unter diejenigen vertheilt, welche zu seiner Erzeugung und Herbeischaffung vermittelst ihrer Ar-

heit und ihres Besizes unmittelbar beigetragen haben. Es gehört dem Eigenthümer der Naturfonds, dem Arbeiter, dem Kapitalisten und Unternehmer, welche auf seine Erzeugung und Herbeileitung vom Ausland unmittelbar hinwirkten. Erst von diesen müssen alle andere Glieder der Nation durch Arbeiten und Gegendienstleistungen sowohl denjenigen Antheil desselben sich erwerben, den ihre persönlichen Bedürfnisse erfordern und den die Erhaltung ihrer Kapitalien verlangt, als auch ihre Gewinnste. Diß ist die natürliche und ursprüngliche Vertheilung der Nationaleinkünfte. Sie erfolgt nach den Regeln des Preises (§. 202. ꝛc.).

§. 248.

Wenn aber das jährliche Einkommen einer Nation auch wirklich auf die genannte Weise vertheilt wird, so wird gleichwohl nicht einem jeden, der zu dessen Entstehung mitwirkte, sein nach Maasgabe der Nachfrage und des Angebots ihm gebührender Theil in denjenigen Gütern zugemessen, welche dieses Einkommen wirklich bilden, sondern das Geld (§. 196.) und andere bereits früher erworbene Güter tretten darzwischen, werden von einer Hand in die andere übergetragen, und messen einem jeden seinen Antheil in solchen Gütern zu, die seine Wünsche befriedigen, so wie auch diejenigen, welche an der Entstehung der Nationaleinkünfte nur mittelbaren Antheil haben, ihren Arbeitslohn und ihre Kapitalgewinnste in Geld oder durch Gütertausch auf gleiche Weise an sich bringen. Diß ist denn die wirkliche Vertheilung der Nationaleinkünfte und ein vervielfältigter Umtausch schon früher vorhanden gewesener Güter nach den jedesmaligen Bedürfnissen — Circulation.

§. 249.

Die Güter, welche sich in Circulation befinden oder auch nur zum Umtausch oder Verkauf bestimmt sind, bilden das umlaufende Kapital der Nation (§. 223.). Aus ihm werden alle diejenigen Güter herausgezogen, welche man dem Verbrauch und dem stehenden Kapital einverleibt, mit Ausnahme derjenigen, welche sogleich den beiden leztern gewidmet werden, wie sie von Innen oder von Aussen als Nationaleinkommen erscheinen (§. 224. 242.) indem diejenigen Erwerber, welche dieses Einkommen unmittelbar schöpfen, einen Theil dieser Schöpfungen ihrem eigenen Genuß oder ihrem eigenen stehenden Kapital widmen (§. 222.). Auf diese Weise ist ein sehr groser Theil des vorhandenen Gütervorraths einer Nation beständig in der Circulation begriffen, und die meisten Güter befinden sich kürzere oder längere Zeit hindurch wirklich in derselben. Das Geld ist ihr Triebrad und daher gröstentheils stets in derselben (§. 197.).

§. 250.

Die Circulation kann, wie der Tausch überhaupt, die Vermögensmasse an sich nicht vermehren, aber ohne sie würden die allermeisten Güter gar nicht zum Vorschein kommen. Die Erleichterung der Uebertragung der Güter wird ein Sporn zur Arbeit und Thätigkeit, da sie einem jeden die Aussicht eröffnet, diejenigen Güter leicht an sich zu bringen, welche seine wesentlichen und erhöhten Bedürfnisse fordern. Sie wird lebhafter sein unter einer handelnden Nation als in Ländern, in welchen der Landbau und die Fabrikation nur als Subsistenzmittel betrieben werden, und sie wird überhaupt um so sicherer und rascher gehen, je weiter die

Theilung der Arbeit getrieben (§. 174.), und damit das Circulationsgeschäft selbst im Ganzen nicht nur, sondern auch nach den Gattungen der Güter, die Gegenstände des Handels sind, zu einem Gewerbe gemacht wird, und je gröser der Reichthum überhaupt ist, indem nur da, wo viel ist, auch viel umgetauscht werden kann.

§. 251.

Wie in jedem Tausch stets ein Gewinn auf der einen Seite mit einem Verlust auf der entgegengesezten verbunden ist, und es erst von der Benuzung der gewechselten Güter und dieser Gewinnste abhängt, ob sie auf eine Vermehrung der materiellen Reichthümer zurückwirken oder nicht, und wie nur dasjenige als reines Nationaleinkommen erscheint, was einer Nation als Gewinn von der Natur und von dem Ausland zufließt (§. 228. 243), so auch bei dem vervielfältigten Umtausch der Güter. Er ist im Innern eines Landes an sich blose Uebertragung nach den jedesmaligen Bedürfnissen, und wirkt nur denn auf die Vermehrung des Nationalreichthums, wenn die Hände, in welche ein ausgetauschtes Gut und ein Gewinn dabei fällt, diese so zweckmäsig nüzen, daß sie auf Vermehrung der reinen Nationaleinkünfte von Innen oder von Aussen zurückwirken. Er ist dieses im auswärtigen Handel gleichfalls, wenn er nicht Herbeiziehung von Gewinnsten von Aussen, oder umgekehrt, zur Folge hat (§. 229. ꝛc.). Lebhafter Umlauf in der Absicht sehr viele Güter nur zu geniessen, kann eine Vermehrung der Nationalreichthümer nicht nach sich ziehen, wohl eher eine Verminderung derselben.

§. 252.

Ein jeder, auch der kleinste Handel kann auf dem

genannten Wege eine Vermehrung des Nationalreichthums zur Folge haben. Indessen wird die lebhafte Circulati = der Güter, welche wesentliche Bedürfnisse der Menschen befriedigen, diese Folge meist sicherer nach sich ziehen, als eine Circulation der Güter, die nur das feinere Wohlleben fordert. Gleichwohl kann selbst der Spieler, der heute tausende gewinnt, und sie in den folgenden Tagen zu seinem Kapital schlagt, zwar mit dem Spiel nicht, aber mit der zweckmäsigen Verwendung seines Gewinnstes das Vermögen der Nation vermehren, unter der sein Kapital seine zweckmäsige Anlage findet. Nur der Umstand, daß die Circulationen der leztern Art die genannte Wirkung viel seltener nach sich ziehen, und im Gegentheil bedeutenden Verlust auf einer Seite meist zur Folge haben, der als Gewinn auf der andern selten oder nie zu zweckmäsiger Nuzung gelangt, macht diese Circulation schädlich.

§. 253.

Bleibt ein Gut sehr lange in Circulation und geht es durch viele Hände, ehe es an den Consumenten gelangt, so wird ein jeder Zwischenbesizer desselben bei seinem Weggeben einen Gewinn erlangen wollen. Sein Preis wird daher um so mehr erhöht werden, je weiter der Consument durch Zwischenglieder von dem Producenten desselben getrennt ist. Wenn es nun gleich auch auf die Benutzung der Gewinnste ankommt, die den Zwischengliedern dabei zufallen, ob die Circulation dem Nationalreichthum mehr oder weniger nüzlich ist, so wird doch das Gut dadurch für den Gebraucher desselben nicht nur vertheuert, sondern auch die Zeit seiner wirklichen Benuzung hinausgeschoben. Die Zwischenglieder

können zwar hier ihre Gewinnste zu Vermehrung des Reichthums anwenden, aber das Gut selbst kann erst darauf hinwirken, wenn es zur wirklichen Benutzung gelangt. Die Circulation wird daher für den Nationalreichthum in der Regel um so nüzlicher sein, je mehr alle Umwege und aller Aufenthalt dabei möglichst verkürzt wird.

§. 254.

Die Vermeidung einer solchen überflüssigen (§. 253.) und schädlichen (§. 252.) Circulation auf der einen, wie die Theilung der Arbeiten auf der andern Seite, durch welche dergleichen Circulationen am sichersten wo nicht gänzlich beseitigt, doch vermindert werden (§. 250.), ersparen manche Kosten, die mit der Uebertragung der Güter meist verbunden sind, denn sie erleichtern dem Producenten die Auffindung der Käufer und dem Consumenten die der Verkäufer, und ersparen beiden die Zeit und Arbeit des gegenseitigen Aufsuchens solcher Güter, die nun den Erwerbungen ununterbrochener gewidmet werden können. Aber nicht nur diese Kosten, Zeit und Arbeit, sondern auch ein Theil des theuren Handelsinstrumentes selbst, des Golds und Silbers, wird erspart, wenn die Circulation einen sicheren und raschen Gang nimmt, und wird gänzlich entbehrlich gemacht, wenn ein wohlfeiles Handelsinstrument und der Credit, auf dem ein solches beruht (§. 227.), an seine Stelle tritt.

§. 255.

Geld ist dasjenige Gut des umlaufenden Nationalkapitals, das blos zu dem Umlauf bestimmt ist, und nie, als solches, zu dem stehenden Kapital und dem Verbrauch geschlagen werden kann, ohne aufzuhören Geld

zu sein. Da alle Güter in unseren Gesellschaften mit Geld gekauft und die Arbeiten mit Geld belohnt oder wenigstens nach seinem Tauschwerth berechnet werden, so wird die Circulation überhaupt nicht selten unter dem Namen des Geldumlaufs begriffen. Sein Zwischentritt erleichtert und vervielfältigt den Tausch, ändert aber die Natur und die Folgen desselben keineswegs (§. 196.). Nur in so ferne der Besiz desselben einem jeden Inhaber die Macht über andere Güter und Arbeiten zu gebieten, sicherer einräumt, als der Besiz eines jeden anderen Guts, so kann auch seine Vermehrung unter einer Nation und insbesondere seine Verbreitung, sei es auch in kleinen Portionen, unter viele Hände auf Arbeiten und Gütererzeugungen mächtiger wirken, als die Vermehrung und Verbreitung anderer Güter, und umgekehrt.

§. 256.

Mit dem Geld werden die meisten anderen Güter, Dienste und auf Rechte begründete Forderungen unmittelbar bezahlt. Es kann daher in grosen und in kleinen Quantitäten von Hand in Hand gehen, und insbesondere im lezten Fall läßt sich mit einer kleinen Summe Geldes, wenn sie hinter einander in mehreren Zahlungen gebraucht wird, leicht eine sehr grose Summe bezahlen. Je schneller dieser Umlauf ist, und je weniger es in einzelnen Händen ruhend bleibt, desto mehr Arbeiten werden damit bezahlt, und desto mehr Gewinnste können im Verkehr errungen werden. Lebhafter Geldumlauf wird immer eine Folge vermehrten Tausches und dieser gemeiniglich eine Folge vermehrter Arbeit und Gütererzeugung sein. Die Vermehrung des Nationalreichthums

aber beruht nicht auf dem Geldumlauf an sich, sondern wird immer von der wirklichen Benuzung der erzeugten und gewechselten Güter und der dabei errungenen Gewinnste zu erneuerter Erzeugung abhängig bleiben (§. 251.).

§. 257.

Unter einer jeden Nation wird stets eine gewise Quantität des allgemeinen Tauschmittels für die Circulation erfordert. Mangelt es an demselben, so wird der Austausch der Güter und Arbeiten erschwert, mithin die Concurrenz gehemmt und die Gütererzeugung vermindert; das Geld wird in Vergleichung mit anderen Gütern theuer und die wenigen Innhaber desselben ziehen einen Vortheil davon. Eine für die Circulation überflüssige Geldsumme kann neue und erweiterte Arbeiten und Gütererzeugungen veranlassen (§. 255.) oder auch das Geld gegen andere Güter wohlfeil machen (§. 194.). Die für die Bedürfnisse einer Nation wirklich nöthige Geldmasse aber ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen. Manche Summe wird entbehrlich, wird der Umlauf beschleunigt, werden Güter von Gebrauchswerth blos vertauscht und vertritt der Credit seine Stelle, daher auch nie ein festes Verhältniß der Geldsumme zu der Stärke des Verkehrs angenommen werden kann. Der freie Verkehr im Inn- und Ausland kann und wird für die Herstellung dieses den jedesmaligen Umständen angemessenen Verhältnisses am sichersten sorgen.

§. 258.

Ist Gold und Silber zum Geld ausersehen, so wird es seine Bestimmung um so vollkommener erfüllen, je tiefer die Ueberzeugung bei jedem Innhaber begründet

ist, den gleichen Werth in anderen brauchbaren Gütern vermittelst desselben wieder finden zu können, den er dagegen weggegeben hat (§. 196.), und diese Ueberzeugung wird in ihrer lezten Quelle bei dem Gold und Silber, wie bei anderen Gütern, in dem Kostenpreis dieser Metalle begründet sein (§. 198.). Je gewiser ein jeder von dem Feingehalt des Geldes überzeugt ist, der ihm darin zugesichert wird, und je mehr das Geld so eingerichtet ist, daß man ohne Weitläufigkeiten grösere und kleinere Werthe damit ausgleichen kann, desto vollkommener und sicherer wird es das Cirkulationsgeschäft befördern.

§. 259.

Diese Vollkommenheit wird erreicht durch die Ausmünzung unter öffentlicher Autorität, welche das Wägen und Probiren unnöthig macht, und da es nicht auf den Feingehalt der Münzen an sich, sondern auf den zugesicherten Feingehalt (§. 258.) bei der Ausmünzung ankommt, so muß, soll durch die Ausmünzung ihr Zweck vollkommen erreicht werden, Gewicht und Feingehalt der einzelnen Münzsorten gesezlich bestimmt, öffentlich bekannt gemacht und nie willkührlich oder insgeheim verändert werden. Dadurch wird das Geld Münze d. i. ein Stück Metall, auf dem eine bestimmte Metallmischung und ein bestimmtes Gewicht durch Zeichen angegeben ist.

§. 260.

Das Gewicht der Münzen heißt ihr Schrot, wozu ein eigenes feines Maaß ausersehen wird (Cölnische Mark, Troy-Mark ꝛc. mit ihren Untertheilungen); der Feingehalt der Münzen an edlem Metall heißt ihr Korn; der Zusaz von einem minder edeln oder unedlem Me-

tall die Legirung oder Beschikung (weise, rothe, vermischte Legirung), welche die Härte und Schönheit des Gepräges erhöht. Werden die Kosten der Ausmünzung von dem Schrot oder Korn sogleich abgezogen, so heißt dieser Abzug der Schlagschaz, und wird, wegen der Schwierigkeiten, das gesezliche Schrot und Korn in den einzelnen Stücken aufs genaueste zu bestimmen, ein Spielraum gestattet, wie weit ein einzelnes Münzstük von dem Normalgewicht im Schrot und von der Normalfeine im Korn abweichen dürfe, so heißt diese gesezlich zugelassene Abweichung das Remedium. Der Innbegriff aller dieser gesezlichen Bestimmungen über die Münzen ist der Münzfuß (schwerer, leichter Münzfuß, Leipziger-, Conventionsfuß ꝛc.).

§. 261.

Welchen Münzfuß die Regierungen bei ihrer Ausmünzung auch zu Grund legen, um vermittelst ihrer Münzen den Völkern unter sich und gegenseitig den Gütertausch zu erleichtern, so werden die Münzen, wie alle anderen Güter, ihren Kostenpreis und ihren Marktpreis haben, und das Verhältniß des Golds und Silbers, in Münzen wie in Barren, wird von der stärkeren oder schwächeren Nachfrage nach der einen oder nach der anderen Sorte abhängen (§. 106.), und nie eine gesezliche Bestimmung zulassen.

§. 262.

Werden die Münzen unter derjenigen Nation, deren Regierung sie ausprägen ließ, in ihren Kostenpreisen ausgebracht und übertragen, von Fremden aber nur als Metall angenommen, so verliert die Nation im auswärtigen Handel die Prägungskosten oder den Schlag-

schaz. Sie gibt das Gut dem Ausländer wohlfeiler, als sie es selbst aus der Münzstätte empfangen und eingelöst hat. Sie erleidet also dadurch einen Verlust im auswärtigen Handel, der auf direkte Verminderung des Nationalreichthums hinwirkt (§. 229.), und dieser Verlust wird noch gröser, wenn eine Regierung ihre Unterthanen nöthigt, ihre Münze selbst über ihren Kostenpreisen im Verkehr anzunehmen, um sich dadurch einen Gewinn im Schlagschaz unter dem Namen des Münzregals zuzueignen. Nimmt aber auch der Ausländer die Münze in oder selbst über ihren Kostenpreisen, je nachdem sie, wie andere Waaren, so auch diese zum Austausch anderer Güter, mehr oder weniger beliebt ist, so leidet nicht nur die Nation keinen Verlust, deren Regierung sie ausprägen läßt, sondern das Münzregal kann selbst für die Regierung ein wirklich nuzbares Regal werden.

§. 263.

Nur bei wirklicher Ausmünzung nach dem einmal gesezlich bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Münzfuß leistet die Münze die Dienste des Geldes am vollkommensten. Eine jede Abweichung von dieser öffentlichen Zusage hat früher oder später eben diese Folgen, wie die Verfälschung einer anderen Waare. Sie wird im Verkehr bald nur in ihrem wahren inneren Werth oder bei aufgewektem Mistrauen selbst unter diesem angenommen. Sie führt denjenigen, welche sie über demselben angenommen haben, einen Verlust im Verkehr zu, der zwar mit einem Gewinn auf der entgegengesezten Seite verbunden, gleichwohl aber um so empfindlicher sein und um so weniger auf anderen We-

gen wieder ersezt werden wird, je öfter er bei dem allgemeinen Gebrauch der Münzen wiederkehrt. Selbst der Zwang (§. 262.) kann nur auf kurze Zeit diese Uebel im Innern eines Landes entfernt halten, über die Gränzen des Landes aber niemals wirken.

§. 264.

Die Münzen und damit auch die Kosten der Ausmünzung und der mit ihrer Uebertragung und Versendung verbundene Aufwand werden erspart, und dieses Ersparte kann zu Erhöhung des Nationalreichthums angewandt werden (§. 227.), wenn der Credit an ihre Stelle tritt. Auf dem persönlichen und dem reellen Credit beruhen alle bloße Zeichen des Werths, alle Schuldscheine, Assignationen, Wechsel (§. 108.), Aktien, (§. 120.), Banknoten (§. 132.) ꝛc. Sie vervielfältigen die Zahlungsmittel, erniedrigen den Discont und die Zinse (§. 134. 209.), und werden mehr oder weniger leicht von einer Hand in die andere gehen, je fester die Ueberzeugung begründet ist, sie gegen Gold- oder Silbermünzen oder andere Güter ohne Verlust vertauschen zu können. Auch die Girobanken (§. 129.) ersparen wenigstens manche mit der Uebertragung der Münze verbundene Zeit, Mühe und Kosten, erleichtern dadurch den Verkehr und wirken damit indirekt auf die Erhöhung der Nationalreichthümer.

§. 265.

Werden unter öffentlicher Autorität und auf den Credit der Staatsregierungen Papiere ausgegeben, und mit diesen, statt mit baarer Münze, ihnen geleistete Dienste und gelieferte Güter bezahlt, so sind diese das wahre Papiergeld. Ist es auf ein sicheres Unterpfand

begründet, oder ist die Zusage gegeben, dasselbe entweder wie die Banknoten auf Sicht zu realisiren, oder es doch nach einer bestimmten Zeit mit baarer Münze oder anderen Gütern einzulösen, können die öffentlichen Abgaben damit bezahlt werden ꝛc., so wird auch dieses wohlfeile Handelsinstrument die Stelle der Gold- und Silbermünzen vertretten. Sein Dasein wird wohlthätig auf den Nationalreichthum wirken können, so lange der Glaube an diese Zusagen nicht erschüttert wird, aber es wird die gleichen Nachtheile, wie die Münzverirrungen (§. 263.) und wohl noch in erhöhtem Grade nach sich ziehen, wenn diese Zusagen, auf denen es beruht, ganz oder auch nur theilweise nicht in Erfüllung gebracht werden.

Vierter Abschnitt.

Von Verzehrung des Nationalvermögens.

§. 266.

Consumtion ist der lezte Zweck aller Produktion, oder Genuß und Gebrauch der materiellen Güter ist der lezte Zweck ihrer Erwerbung und Aufsammlung. Alle auf Erzeugung und Herbeischaffung materieller Güter gerichtete Arbeit geschieht nur in der Absicht Güter zum Gebrauch und zum Genuß oder Verbrauch zu gewinnen. Die in ersterer Absicht gewonnenen Güter bilden den Erzeugungsvorrath oder das Kapital (§. 222.). Auch alle Kapitalien aber werden nur angelegt, um Güter zum Genuß zu erzielen. Eine jede Arbeit genannter Art und eine jede Sammlung von Kapitalien ist daher in ihrer lezten Wirkung auf die Erzielung der Güter des Genusses oder Verbrauchs gerichtet (§. 226.). In je gröserer Zahl und Manchfaltigkeit solche Güter gewonnen werden, desto mehrere und manchfaltigere Bedürfnisse können damit befriedigt, desto mehr physische Genüsse den Menschen bereitet werden.

§. 267.

Die materiellen Güter, welche die Natur dem Menschen schenkt und welche durch Arbeit und Kapitalanwendung von ihm hervorgebracht und sowohl dem Gebrauch als unmittelbaren Genuß d. i. der Consumtion überhaupt gewidmet werden, sind der Vernichtung oder Zerstörung schneller oder langsamer unterworfen, oder hören schneller oder langsamer auf, für ihn wirkliche Güter zu sein, indem sich die Vorstellung des Menschen

über

über ihre Tauglichkeit zu seinen Zwecken verändert und sie dadurch (in so fern in der Natur selbst nichts wirklich verlohren geht) in den Kreis der blosen Dinge an sich zurükfallen. Manche Güter dauern, als solche, Jahrhunderte und können Jahrhunderte hindurch von dem Menschen genüzt werden: andere werden, als solche, von ihm verzehrt, so wie sie aus den Händen der Natur oder der Bearbeiter kommen. Andere Güter zerstört der Zufall und die Natur selbst. Jede Verhütung einer solchen Zerstörung ist indirekt eine Güterproduktion, denn nur diejenigen Güter erfüllen ihren Zweck für den Menschen, welche er absichtlich zu seinem Gebrauch und Genuß schneller oder langsamer verwendet.

§. 268.

Die Consumtion überhaupt ist reproduktiv, wenn an die Stelle des durch Gebrauch und Verbrauch, ganz oder theilweise, zerstörten Guts ein anderes Gut gesezt wird. Der Landwirth, der Fabrikant, der an die Stelle seines verzehrten nothwendigen Arbeitslohns und Kapitalgewinns ein anderes materielles Gut sezt (§. 186.), ist ein reproduktiver Consument. Auch derjenige, der, während er materielle Güter verzehrt, geistige Güter producirt oder der menschlichen Gesellschaft nüzliche Dienste leistet, muß als ein reproduktiver Consument, — in Beziehung auf materielle Güter nur aber in so fern als ein solcher betrachtet werden, als er vermittelst seiner Arbeiten auf Entstehung solcher Güter auch wieder zurückwirkt. In dieser blosen Beziehung auf materielle Güter ist die Consumtion eines jeden Arbeiters für ihn selbst reproduktiv, wenn er sich vermittelst seiner Arbeit und seines Kapitals den inneren Werth, oder

selbst mehr noch als nur diesen, stets wieder verschaft, den er an seinem Kapital und vermittelst seines Genusses vernichtet; sie ist unproduktiv, wenn an die Stelle des zerstörten gar kein anderes Gut oder nur nicht der gleiche innere Werth in seinen Besiz wieder gelangt.

§. 269.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit ganzen Nationen. Ihre Consumtion ist im Ganzen reproduktiv, so lange an die Stelle der jährlich durch Gebrauch und Genuß zerstörten materiellen Güter der gleiche innere Werth (§. 186.) von Innen oder von Aussen oder selbst noch ein höherer, ein Gewinn (§. 229.) jährlich wieder gesezt wird; sie ist unproduktiv, wenn dieses nicht statt findet. Bei reproduktiver Consumtion der Nationen wird das Nationalvermögen erhalten oder selbst vermehrt, bei unproduktiver aber vermindert, denn bei reproduktiver Consumtion ist das Nationaleinkommen gleich der Nationalconsumtion oder übertrifft diese, bei unproduktiver Consumtion ist die Nationalausgabe gröser denn die Nationaleinnahme. Es kommt in diesem lezteren Fall nicht nur kein reines Nationaleinkommen zum Vorschein, sondern wird selbst von dem Kapital gezehrt (§. 243.).

§. 270.

Wie im Verkehr einzelne Individuen Gewinnste machen können, ohne daß diese ein wirklicher Zusaz zu dem vorhandenen Nationalreichthum sind, und es erst auf ihre Benuzung ankommt, ob sie auf dessen Vermehrung zurückwirken oder nicht, so kann auch manche Consumtion der einzelnen Individuen reproduktiver oder unproduktiver Art erscheinen, ohne dieses in Beziehung auf die

ganze Nation zu sein. Wie aber der Nationalreichthum um so mehr wachsen wird, je mehr Gewinnste zu Kapital geschlagen werden (§. 225.), so wird es auch um so nüzlicher für ihn sein, je mehr die unproduktive Consumtion jeder Art vermindert wird.

§. 271.

Wenn ein Gut mit einem Aufwand von Kraft, Zeit und Kosten hervorgebracht wird, wozu man an anderen Orten die Mittel kennt, es mit einem weit geringeren Aufwand zu producíren; wenn man noch heut zu Tag dasjenige mit der Handarbeit verrichtet, was man in kürzerer Zeit und mit geringeren Kosten durch Maschinen zu Stande bringen kann, oder kostbare Maschinen da anwendet, wo man mit einfacheren und wohlfeilen denselben Zweck erreichen kann, so kann zwar diese Consumtion für denjenigen, der sie aufwendet, so lange reproduktiv sein, als er noch durch freiwilligen oder erzwungenen Absaz seiner auf diese Weise erzeugten Güter seinen nothwendigen Arbeitslohn und Kapitalgewinn und vielleicht noch selbst einen Gewinn erringt; sie kann auch selbst in Rükficht auf die Nation im Ganzen noch reproduktiv sein, indem das Nationaleinkommen noch immer die Nationalausgabe übertreffen kann, aber sie ist in der Beziehung unproduktiv zu nennen, als aller dabei überflüssige Aufwand erspart, zu Kapital geschlagen, zu Erzeugung anderer Güter und mithin zu Erhöhung des Nationalreichthums verwandt werden könnte. Indem der Trieb nach Vermehrung der Reichthümer in den meisten Menschen liegt, läßt sich bei freier Anwendung der Kräfte der zweckmäsigste Gang dieser Dinge und dieser Erfolg desselben sicher erwarten. Erscheinte

lezterer dennoch nicht, sondern würde dieser ersparte Aufwand, in welche Hände er auch gelange, nur verschwendet, so wird freilich für den Nationalreichthum nichts damit gewonnen.

§. 272.

In gleichem Grad und aus gleichem Grund ist es unproduktive Consumtion zu nennen, wenn ein Gut in einem Lande theurer erkauft wird oder erkauft werden muß, als man es im Ausland erkaufen kann. Der Gewinn, der dem Verkäufer dadurch zufließt, ist ein Verlust für die Käufer, und da leztere doch wohl in der Regel die Mehrzahl ausmachen, so würden diese Gewinnste, blieben sie in ihren Händen, ohne allen Zweifel zweckmäsiger genüzt werden, als bei ihrem Zusammenfluß in den Händen des Producenten, dem er nur zukommt, auf Kosten seiner Mitbürger. Bei freier Anwendung der Kräfte läßt sich auch dieser Erfolg sicher warten.

§. 273.

Ein jeder Gewerbsbetrieb, der mehr kostet, als er einbringt, ist eine unproduktive Consumtion. Wird ein solcher erzwungen, werden Arbeiter angestellt, blos um sie zu beschäftigen, so leben diese zum Theil auf Kosten der übrigen Volksglieder. Findet Dienstzwang (Frohndienst, Leibeigenschaft ꝛc.) statt, bei welchem eine Menge von Kräften unnüz verschwendet werden, welche bei freier Arbeit erspart, und zu Erzeugung anderer Güter verwandt werden könnten, so bleiben auch dergleichen Consumtionen in Beziehung auf ganze Nationen in dem leztgenannten Sinn gleichwohl unproduktiv, sollte auch,

troz derselben, die Nationaleinnahme die Nationalausgabe noch übertreffen.

§. 274.

Wenn der Reichthum der Nationen indirekt durch Sparsamkeit (§. 225.) und hiemit durch Beschränkung des Genusses auf die blosen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens vermehrt werden kann, so muß auch ein Genuß, welcher reelle in der menschlichen Natur gegründete Bedürfnisse befriedigt, denselben nicht so leicht vermindern, wie ein Genuß, welcher blos erkünstelte Bedürfnisse befriedigt. Auch die leztere Consumtion kann zwar reproduktiv sein, aber in der Regel wird dasjenige, was blos die Einbildung fordert, nicht so leicht durch eigene Arbeiten und Kapitalanwendung wieder ersezt werden, wie dasjenige, was das wirkliche Bedürfniß verlangt. Auch eine starke Consumtion in dauerhaften Gütern wird eher reproduktiv sein, als eine Consumtion, welche ihr Objekt schnell verschlingt. Wenn auch Güter der ersten Art in den Augen manches Besizers ganz oder theilweise aufhören, Güter zu sein, so können sie oft noch lange einen Werth für andere behalten.

§. 275.

Wenn eine Nation Theile ihres jährlichen Einkommens zu Kapital schlagt, so erweitern sich ihre Erwerbsquellen und mit ihnen der Unternehmungsgeist und die jährliche Einkünfte. Auch die Consumtion — selbst die unproduktive kann sich erweitern, aber diese ist alsdenn nicht Ursache, sondern Folge des erweiterten Reichthums. Die Begierde, die Consumtion zu erweitern, ist für den Nationalreichthum nüzlich, in so fern sie ein Streben,

auch das Vermögen zu erweitern, in sich schließt, und mit der Vermehrung der Güter in einem solchen Verhältniß bleibt, daß sie diese nicht überschreitet. Der Hang der Menschen zum Wohlleben wird also an sich der Vermehrung der Nationalreichthümer nicht entgegen, sondern vielmehr ein Sporn für dieselbe sein. So wie er aber auf die blose Begierde zu genieſſen übergeht und nicht mehr an das Schaffen denkt, so geräth er mit dem Ersaz und der Vermehrung desselben in ein Misverhältniß und wird in dieser Beziehung nachtheilig. Wo aber bei ganzen Nationen die Gränze dieses Uebergangs ist, vermag kein einzelnes Individuum zu messen (§. 231.)

§. 276.

Geiz und Verschwendung sind die beiden Extreme der Consumtion. Der erstere erwirbt, ohne das erworbene zu genieſſen; die leztere zernichtet die Kapitalien und mithin eine Güterquelle der Nationen. Die Reichthümer des erstern können, auch wenn sie jezt eingeschlossen werden, wenigstens mit der Zeit ihren Zweck erfüllen; die Zerstörung der Kapitalien aber ist stets unproduktive Consumtion für ihren Besizer, und für die Nationen wenigstens in so fern, als sie ihr Vermögen vermindert, und damit mehr oder weniger dahin wirkt, daß die Nationalausgabe die Nationaleinnahme übertreffen kann (§. 269.). Die verständige Oekonomie hält das Mittel zwischen beiden, und ist die Tendenz aller Oekonomie und aller Anstalten, welche auch die Regierungen treffen mögen, um den Nationalwohlstand zu erhöhen, nur Beförderung eines allgemeinen Wohlbefindens, so kann auch der Luxus dem Einzelnen (§. 268.) und den Nationen (§. 269.) nicht schädlich werden, so lange

er in den Gränzen der reproduktiven Consumtion bleibt.

§. 277.

Ein jeder Arbeiter kann in gewisem Grad durch erhöhten Genuß zu neuer und vermehrter Arbeit wieder ermuntert werden, und mithin die Consumtion eines jeden reproduktiv sein, wogegen ihn die Entziehung jedes Lebensgenusses ebenso leicht abstumpft und träge macht, als zu vieler Genuß. Von dem Arbeiter stets angestrengte Arbeit verlangen und ihm allen Genuß versagen, heißt Mittel von ihm fordern ohne Zwecke für ihn. Wenn mancher durch den heutigen Genuß selbst ermuntert wird oder andere ermuntert, morgen so viel oder mehr wieder zu produciren, als er heute zerstört hat, so ist sein Genuß weder für ihn noch für die ganze Nation nachtheilig, und wer vermag es, in allen Fällen voraus zu bestimmen, ob ein Genuß diesen oder einen entgegengesezten Erfolg haben wird (§. 231.)? Wie hoher Arbeitslohn ein Zeichen zunehmenden Nationalreichthums ist (§. 205.)., so ist auch allgemein verbreiteter reichlicher Genuß des Arbeiters ein Zeichen seiner Gegenwart. Nur bei hohem Arbeitslohn wächst der Muth, die Geschiklichkeit und der Fleiß in geistigen wie in körperlichen Arbeiten-, und bringt dasjenige reichlich wieder hervor, was ohne Aengstlichkeit verzehrt werden kann.

§. 278.

Unternehmer sind gleichfalls Arbeiter (§. 207.), daher steht ihre Consumtion unter den gleichen Gesezen mit denen der Arbeiter. Die leztern aber sind stets die Mehrzahl eines Volks; die erstern können in gröserer oder

kleinerer Anzahl vorhanden sein. Unter Nationen, unter welchen nur wenige blose Unternehmer in einzelnen Gewerben sich befinden, schleicht sich bei diesen leicht die Verschwendung ein, weil sie keine Nebenbuhler sehen und die Gewalt haben, einen grosen Theil des Nationalvermögens an sich zu ziehen. In Ländern, in welchen das Grundeigenthum sich noch im Besiz einzelner weniger befindet, ziehen die Pächter, als Unternehmer im Landbau, nicht selten den grösten Theil des Nationaleinkommens schon in seiner ursprünglichen Vertheilung (§. 247.) an sich, und haben damit die Arbeiter in ihrer Gewalt, daher die Veränderung so wohlthätig ist, die das Grundeigenthum unter mehrere Besizer verbreitet. Durch diese wird die unproduktive Consumtion der Unternehmer vermindert und sie selbst genöthigt, ihr Interesse mehr an dasjenige der Arbeiter zu knüpfen.

§. 279.

Die gleiche Bewandtniß hat es in dieser Beziehung mit dem eigentlichen Grundeigenthümer. Ist aber das Grundeigenthum übertragen, so gehören Grundeigenthümer und Kapitalisten in eine Klasse (§. 217.). Sie nehmen Antheil an der Consumtion des erworbenen, in so fern sie ihr Eigenthum zu der Produktion mitwirken lassen. Wenn auch beide ihre Zinse verzehren, so bleibt doch ihr Kapital unter der Nation wirksam. Wie sie aber ihr Kapital oder Theile desselben verzehren oder der Unternehmer es durchgebracht hat, so fliessen die Zinse nicht mehr aus der Anwendung dieses Kapitals, sondern werden aus einer andern Güterquelle geschöpft und ihre Consumtion wird unproduktiv. Es kommt daher bei jeder Schuld auf die Verwendung des Kapitals von Sei-

ten des Schuldners an, ob auch der Darleiher, als solcher, reproduktiver oder unproduktiver Consument ist.

§. 280.

Die Consumtionen reicher Individuen oder ganzer Corporationen ermuntern nicht selten zu Vermehrung der Produktion. Sie sichern dem fleisigen Arbeiter den Absaz seiner Güter, und erwecken dadurch mehrere Thätigkeit. Verzehrt ein solcher Consument blos seine Einkünfte an einem Ort, so fliessen diese den Inn- und Anwohnern desselben als Arbeitslohn und Kapitalgewinn zu, und führen ihnen auch wohl Gewinnste in die Hände, durch deren zweckmäsige Nuzung ihr Reichthum erhöht werden kann. Legt aber ein solcher auch sein Kapital selbst oder durch Unternehmer hier an, so ist dieses nicht nur ein Beitrag zu dem bereits vorhandenen Reichthum, sondern es kann und wird in höherem Grad auf die Vermehrung desselben wirken, als die blose Verzehrung seines Einkommens. Verschwendet ein solcher sein Vermögen, so kann es wohl auch theilweise in andere Hände als Gewinn gelangen, oder hier Gewinnste hervorrufen, aber diese Wirkung wird nur beschränkt und von kurzer Dauer sein. Es ist daher nie die Consumtion an sich, welche das Vermögen vermehrt, sondern stets sind es errungene Gewinnste und ihre zweckmäsige Nuzung.

§. 281.

Vermehrung der Consumtion bewirkt, nach der Behauptung der Oekonomisten, auch eine stärkere Produktion. So wenig dieser Saz in seiner Allgemeinheit anerkannt werden kann, und so einleuchtend dagegen die Wahrheit erscheint, daß Sparsamkeit die materiellen

Reichthümer vermehrt, Verschwendung sie vermindert, so kann dennoch eine obgleich eingeschränkte Wahrheit der ersteren Behauptung unter den (§. 280.) erwähnten Gesichtspunkten nicht verkannt werden. Wer sein Einkommen, das er aus eigener Erwerbsquelle, als Rente oder Zins von angelegtem Kapital zieht, welches er anderen Erwerbern als Darlehn gereichthat, an einem bestimmten Orte consumirt, wird stets durch die blose Verzehrung desselben nicht nur die Nahrungswege der Inn- und Anwohner dieses Ortes vervielfältigen, unter welchen sein Einkommen, als Arbeitslohn und Kapitalgewinn, verbreitet wird, sondern er wird auch ihnen Gewinnste zuleiten, die ohne seine Gegenwart, als solche, wohl nicht erscheinen möchten, denn wo mehrere sind, die Zwecke haben und in den sie umgebenden Gütern Mittel zu denselben suchen, da werden sich auch die Güter vermehren und vervielfältigen, und durch das Verlangen, etwas von anderen zu erwerben, und die Erweiterung dieses Verlangens wird das Bestreben, Güter hervorzubringen, erhöht werden, wenn gleich die Grade dieser Erhöhung von den hier vorgesezten Zwecken und Mitteln selbst abhängig bleiben. Vermehrte Consumtion desjenigen, der bereits im Besiz der Mittel ist, vermittelst deren er die Gegenstände seiner Consumtion erkaufen kann, vermag also wohl, je nach ihrer Art und Maasgabe, Gewinnste und durch diese neue Kapitalien zum Vorschein zu bringen.

§. 282.

Die Consumtion der blosen Dienstleister ist in Beziehung auf materielle Güter stets unproduktiv; nur durch den Ersaz, den sie in immateriellen Gütern leisten, kann sie reproduktiv werden (§. 239.). Ein Ueberfluß bloser Diener ist dem Nationalreichthum eben so schädlich, wie

die Müssiggänger und Bettler, weil beide unproduktive Consumenten sind.

§. 283.

Eine jede Consumtion überhaupt, daher auch eine jede in Beziehung auf materielle Güter unproduktive Consumtion, welche die Bedingung eines wichtigen Guts für die Gesellschaft ist, kann durch die Erfüllung dieser Bedingung reproduktiv werden. Geistige Güter sind die wichtigsten Güter der Menschen, welche ohne grose Opfer auch von materiellen Gütern nicht zu erreichen sind, aber sie sind nicht nur Güter an sich, sondern ihr Dasein wird auch auf Vermehrung und Vervollkommnung der materiellen Güter zurückwirken.

§. 284.

Sicherheit und öffentliche Wohlfahrt kann ohne den Besiz geistiger und materieller Güter nicht erreicht werden. Eine jede grösere und kleinere Gesellschaft, eine jede Gemeinde wie eine jede Nation, hat zu diesem Ende einen Aufwand an materiellen Gütern zu machen, vermittelst dessen diese ihre gemeinschaftliche Bedürfnisse befriedigt, dieser ihr hoher Zweck erreicht werden kann. Diese Consumtion ist öffentliche Consumtion und die grose Gemeinde, der Staat, ist der stärkste öffentliche Consument.

§. 285.

Wie der Reichthum eines jeden Individuums, wie jeder Gesellschaft, um so weniger vermindert wird, mit je weniger Consumtion die gleiche Produktion erzielt, mit je weniger Mitteln überhaupt der gleiche Zweck erreicht werden kann, so wird auch eine jede Nation mit Recht wünschen, mit der kleinst-möglichen öffentlichen Consumtion die Zwecke erreichen zu können, welche ihr Standpunkt in der kultivirten Welt erfordert. Sie erhält alsdenn die öffentlichen Vortheile, und kann, was an den Kosten derselben erspart

wird, ihrer eigenen Verzehrung, oder, um reicher zu werden, ihrem Kapital widmen. Wie aber ein jeder Arbeiter durch hohen Lohn zu Vermehrung und Vervollkommnung seiner Arbeiten ermuntert wird (§. 277.), so kann auch hier nicht durch kärgliche Zumessung desselben, sondern nur durch eine der Wichtigkeit der Arbeit angemessene Belohnung die Absicht in ihrer Vollkommenheit erzielt werden.

§. 286.

Auch die öffentliche Consumtion ist, in ihrer ölosen Beziehung auf materielle Güter, an sich stets unproduktiv und kann nur durch die Erfüllung ihrer Bedingungen reproduktiv werden. Sie ist daher auch nach denselben Regeln zu beurtheilen, denen die Privat-Consumtion unterliegt. Sie ist in diesem Sinn reproduktiv, so lange den Nationen reelle Dienste dagegen geleistet werden; sie wird unproduktiv, wo dieser Fall nicht mehr statt findet oder der Gegendienst nicht mehr im Verhältniß mit der Belohnung steht; und wie in der Privat-Consumtion die Verschwendung das Nationalvermögen vermindert, weise Sparsamkeit aber dasselbe vermehrt, so auch in der öffentlichen. Hohe Abgaben, um unnüze Zwecke damit zu erreichen, können daher die Nationen zwar wohl zur Arbeit nöthigen; in so ferne aber die dadurch hervorgebrachten Güter zu blos unproduktiver Consumtion verwandt werden, deren Verwendung, blieben sie in den Händen der Arbeiter, wenigstens reproduktiv sein kann, so gewährt auch diese vermehrte Arbeit der Nation keinen Nuzen. Nur allein die höheren Gewalten im Staat stehen auf dem Standpunkt, auf welchem die öffentliche reproduktive Consumtion von der öffentlichen unproduktiven Consumtion mit der gröst-möglichen Sicherheit unterschieden werden kann.

Staats = Oekonomie.

Einleitung.

§. 287.

Das engere Band, in welchem die Menschen in der Staatsgesellschaft leben, kann zwar die bisher entwickelten Bedingungen, auf welche das Verhältniß des gesellschaftlichen Menschen zu den materiellen Gütern begründet ist, an sich nicht aufheben, aber es kann sowohl die Entstehung und Vermehrung als die Vertheilung und Verzehrung dieser Güter hemmen oder befördern; es kann keine anderen Güterquellen als die erwähnten schaffen, aber es kann dahin wirken, daß die eine derselben reichlicher fließt, denn die andere, daß ein Weeg der Vermehrung der Reichthümer günstiger ist, denn ein anderer ꝛc., daß die Volksindustrie in Kanäle geleitet wird, in welche sie ohne dieses engere Band nicht gerathen würde.

§. 288.

Dieses engere Band der Menschen im Staat beruht auf dem Verhältniß der Regierung und Unterthanen, und eine jede Regierung hat es in ihrer Gewalt, sehr mächtig auf das Volksvermögen einzuwirken (§. 10.). Diese unmittelbare Einwirkung (§. 11. 12.) durch positive Geseze oder durch Hinwegräumung der Hindernisse, welche der freien Thätigkeit in der Vermögenserwerbung im Wege stehen, und welche sowohl in Gesezen und Herkommen als in natürlichen Begebenheiten ihren Grund haben können, wird begriffen unter dem Namen der Gewerbspolizei (Industriepolitik).

§. 289.

Der Staat und das in ihm begründete Verhältniß von Regierung und Unterthanen macht eine öffentliche Consumtion nöthig. Es muß ihm ein öffentliches Einkommen oder ein Vermögen gesichert sein, aus welchem diejenigen materiellen Güter genommen werden, welche die öffentlichen Zwecke fordern (§. 10.). Diese unmittelbare Einwirkung der Staatsregierung auf das Volksvermögen (§. 11. 12.) durch die Ausscheidung des Staatsvermögens aus demselben, der Einfluß, den die einzelnen Wege, auf welchen diese Ausscheidung geschehen kann, auf das Volksvermögen haben, und die Art und Weise, wie solche Einnahmen und die Ausgaben des Staats, oder das Staatsvermögen, zweckmäsig verwaltet wird, ist der Gegenstand der Finanzwissenschaft (Kameralwissenschaft im engeren Sinn).

§. 290.

Die Staatsökonomie löst sich daher in die zwei Theile — die Gewerbspolizei und die Finanzwissenschaft auf. Die erstere beschäftigt sich mit dem Nationalvermögen, mit den Mitteln zu seiner Erhaltung und Vermehrung von Seiten der Staatsregierung; die leztere mit dem Staatsvermögen, seiner Ausscheidung aus dem Nationalvermögen und seiner Verwaltung. Die allgemeinen Grundsäze, welche beiden unterliegen, und welche, je nach bereits bestehenden Rechts- Local- u. a. Verhältnissen, ihre Anwendungen in jedem besonderen Staat finden können, sind der Gegenstand folgender Erörterungen.

Erster Theil.

Gewerbspolizei.

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§. 291.

Der unmittelbaren Einwirkung der Staatsregierungen auf das Volksvermögen in der Absicht der Erhaltung und Vermehrung des leztern, oder den Mitteln, welche die ersteren zu diesem Ende anwenden, muß ein leitendes Princip zu Grund liegen, an welches sich alle Maasregeln, welche hier ergriffen werden, anschliessen, wenn nicht nach bloser Willkühr geherrscht, sondern eine Regel der Staatsökonomie statt finden soll. Dieses Princip muß, wie die Gerechtigkeit, allgemein sein, und nicht auf die Begünstigung eines Gewerbsstandes gegen die Freiheit anderer hinleiten, und es muß, auch bei einer Allgemeinheit, die innere Nothwendigkeit eines solchen in sich tragen.

§. 292.

Wie man sich in der Beurtheilung der Reichthümer der Nationen an äusere Kennzeichen gehalten hat (§. 140), so hat man auch in diesen Kennzeichen ein solches Princip zu finden geglaubt, das im Gebiete der Wissenschaft selbst liege und nicht ausserhalb desselben gestellt sei, und

dem in der allgemeinen Gültigkeit, welche man dem Kennzeichen beilegte, auch die allgemeine Gültigkeit, als Princip, zukomme.

§. 293.

Wenn Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft durch Beförderung der Bevölkerung auch eine Vermehrung des Reichthums in sich schließt (§. 142.), so ist das Bevölkerungsprincip: „Ein jedes Gesez und eine jede von Seiten der Staatsregierung ergriffene Maasregel, welche der Bevölkerung zuträglich ist, ist in staatswirthschaftlicher Beziehung gut, und ein jedes Gesez und jede Maasregel, welche die Bevölkerung hemmt, ist in dieser Beziehung nachtheilig.“ Wenn aber auch die Allgemeinheit diesem Princip nicht abgesprochen werden kann, so fehlt ihm die innere Nothwendigkeit eines solchen (§. 291.), indem Bevölkerung und Reichthum nicht in nothwendiger Verbindung zu einander stehen.

§. 294.

Wenn in dem Geld der Reichthum der Völker besteht und wo nicht alle, doch die meisten Nationen sich dieses durch den auswärtigen Handel verschaffen müssen (§. 147.), und hienach das Geldprincip also lautet: „Ein jedes Gesez und jede Maasregel der Regierungen, welche dahin wirkt, Geld in das Land zu ziehen, ist in staatswirthschaftlicher Beziehung gut, und ein jedes Gesez und jede Maasregel, welche dahin wirkt, das Geld aus dem Land zu treiben, ist in dieser Beziehung nachtheilig,“ so fehlt diesem Princip nicht nur die Allgemeinheit, indem es ausländischen Handel und Fabriken, welche für denselben arbeiten, auf Kosten des Landbaus

und des inneren Handels begünstigt, sondern es fehlt ihm auch die innere Nothwendigkeit, indem das Geld allein nicht den Nationalreichthum, sondern nur einen sehr kleinen Theil desselben in sich schließt.

§. 295.

Wenn nur ausschliessend der reine Ertrag des Bodens als die Quelle der Reichthümer aller auch einzelner abgesonderter Nationen betrachtet wird (§ 155.), so ist das landwirthschaftliche oder physiokratische Princip: „Ein jedes Gesez und eine jede Regierungsmaasregel, welche den reinen Ertrag erhöht, ist in staatswirthschaftlicher Beziehung gut, und umgekehrt" Auch dieses Princip ermangelt der Allgemeinheit und der innern Nothwendigkeit, indem es dem Landbau einen Vorzug vor anderen Gewerben wo nicht wirklich einräumt, doch leicht auf diese Einräumung leiten kann, und indem es die Entstehung und Vermehrung der Reichthümer der einzelnen abgesonderten Nationen nicht hinlänglich würdigt (§. 228.).

§. 296.

Auf ein solches allgemein geltendes Princip kann nur die Betrachtung der Naturgeseze leiten, unter denen die Entstehung und Vermehrung der materiellen Reichthümer einer jeden Nation steht. Da nun Arbeit und Kapital die einzigen Mittel sind, welche der Mensch unter allen Verhältnissen anwenden muß, um sich materielle Güter für seinen Genuß und seine Bereicherung zu verschaffen (§. 183.), so kann auch dieses Princip kein anderes sein, als: „Ein jedes Gesez und eine jede von der „Staatsregierung ergriffene Maasregel,

„welche die Kräfte der Arbeit ermuntert und „die Anlage der Kapitalien begünstigt, ist „dem Nationalreichthum zuträglich und hie„mit in staatswirthschaftlicher Beziehung „gut; und ein jedes Gesez und eine jede sol„che Maasregel, welche diese Kräfte „schwächt und die Anlage der Kapitalien „hemmt, wirkt auf den Nationalreichthum „und seine Vermehrung nachtheilig." An diesem Prüfstein sind die gewerbspolizeilichen Gesezе und die unmittelbaren Einwirkungen der Staatsregierungen auf das Volsvermögen zu messen; er schließt Allgemeinheit und innere Nothwendigkeit in sich, denn er ist auf die Naturgesezе gegründet, auf denen jeder physische Erwerb beruht.

§. 297.

Will die Staatsregierung unmittelbar auf das Volksvermögen mit Nuzen einwirken, und hiemit dieses Princip geltend machen, so wird eine Kenntniß des Zustandes des Landes dabei vorausgesezt, welche die Statistik vorbereiten muß. Kenntniß 1) der Gröse, der physischen und ökonomischen Beschaffenheit des Landes, der Vertheilung der Ländereien, der vornehmsten Produktionen derselben; 2) der Zahl der Einwohner, ihrer Verhältnisse und Beschäftigungen; 3) des Zustandes des vorhandenen Vermögens und der Vertheilung desselben und des Ganges der Gewerbe, und 4) Kenntniß der öffentlichen Anstalten und Gesezе, welche die Erwerbung betreffen und durch den Staat unmittelbar oder durch einzelne Gemeinden bereits bestehen, muß die Grundlage einer solchen unmittelbaren Einwirkung sein. Unter diesem Gesichts-

punkt haben Vermessungen, Bevölkerungslisten ꝛc. staatswirthschaftlichen Werth, nicht aber in Beziehung auf das Bevölkerungsprincip.

§. 298.

Die Polizeigeseze, durch welche die Staatsregierungen auf die Gewerbe unmittelbar einwirken, sind alsdenn entweder dauernd oder nicht dauernd, je nachdem sie so lange gültig sind, bis die gesezgebende Gewalt, durch Zeitumstände oder veränderte Einsichten veranlaßt, durch andere Geseze über ebendiesen Gegenstand verfügt, oder je nachdem sie aufhören, wie ihr zufälliger Gegenstand zu sein aufgehört hat. Sie sind auch allgemein oder örtlich, je nachdem ihr Gegenstand im ganzen Land vorhanden ist, oder nur an einzelnen Orten. Diese Unterschiede sind im Allgemeinen wohl zu bemerken, aber nur in der Anwendung auf einzelne besondere Nationen und besondere Gegenstände bestimmt zu erörtern.

§. 299.

Wenn nun auf diesen Wegen die Gewerbsamkeit überhaupt befördert werden soll, so muß zuerst die mächtigste Triebfeder in Bewegung gesezt oder erhalten werden, welche den Menschen zur Arbeit und zum Erwerb anspornt. Diese ist der Eigennuz (§. 187.). Dieser leitet von selbst auf den einfachsten und natürlichsten Weg der Erwerbung, und ihm darf, soll das Produkt der Erwerbung gros sein, kein Hinderniß in den Weg gelegt den, so lange er das Verhältniß des Menschen zum Mitmenschen nicht verlezt (§. 2.), oder, um einen ökonomischen Zweck zu erreichen, nicht einen moralischen aufopfert. Das erste allgemeine Beförderungsmittel der Industrie

und durch sie des Nationalreichthums ist daher Freiheit der Gewerbe in den Gränzen der Rechtlichkeit.

§. 300.

Diese Freiheit zu erzielen, werden in jedem Staat eine Menge von Hindernissen derselben hinweggeräumt werden müssen, welche nur die Gewerbspolizei im Einzelnen aufdeken kann. Wie aber die Anhänglichkeit der meisten Menschen an das Herkommen in ihrer Natur begründet ist, und diese einen plözlichen Uebergang von starkem Zwang zu vollkommener Freiheit sehr selten vertragen kann, ohne gänzlich zu erschlaffen, so wird auch die Herstellung einer solchen Freiheit in den meisten Fällen nur stuffenweise geschehen dürfen. Nur unter dieser Vorsicht wird die Hinwegräumung vieler Hindernisse der Industrie die Kräfte der Arbeit anspornen und damit die Reichthümer vermehren.

§. 301.

Nächst dem Wunsch, seinen ökonomischen Zustand zu verbessern, liegt in jedem Menschen, dessen Gefühle nicht durch äuseren Druk abgestumpft sind, ein Ehrgefühl, das, wo es geltend gemacht wird, seinen Muth erhöht und seine Arbeitskräfte stärkt. Wo daher von Seiten der Staatsregierung der Gewerbsstand nicht geachtet wird, kann sich auch dieser Muth nicht erheben, werden manche Fähigkeiten unterdrükt und bleiben unwirksam und im Verborgenen. Wo man ihn aber von dieser Seite achtet, wird auch seine Achtung allgemein werden. Hochschäzung der Gewerbe, vornehmlich geschikter und fleisiger Arbeiter, erscheint daher als ein zweites allgemeines Beförderungsmittel der Nationalreichthümer.

§. 302.

Diejenigen Güter und Gewerbe, deren Nuzung und deren Produkte allen Gliedern einer Nation gemeinschaftlich zukommen, können den Nationen nur alsdenn wirkliche Vortheile gewähren, wenn sie unter öffentliche Autorität gestellt sind, mag denn die Staatsregierung über sie auf eigene Rechnung verfügen, oder, je nach Beschaffenheit der Sache und der Umstände, unter bestimmter Aufsicht sie den Gemeinden oder Privatunternehmungen überlassen. Es sind dieses diejenigen Güter und Gewerbe, deren Dasein die Communikation erleichtert und dadurch die Kräfte der Arbeit anspornt und die Anlegung der Kapitalien begünstigt. Land- und Wasser-Strasen, Posten, Geld ꝛc. werden den Nationen diese grosen Vortheile gewähren, wenn sie mit Sicherheit genüzt werden können und so zweckmäsig angelegt sind, daß sie nicht in unproduktive öffentliche Consumtion ausarten. Ihr Dasein erscheint alsdenn ebenfalls als ein allgemeines Beförderungsmittel des Nationalreichthums.

§. 303.

Das Geld insbesondere ist das allgemeine Handelsinstrument, vermittelst dessen an dem Auskommen, das aus dem Nationaleinkommen entspringt, ein jedes Glied einer Nation sehr schnell und leicht Antheil nehmen kann. Sein Umlauf, wie die Circulation überhaupt, kann und wird meist eine Vermehrung des Nationalreichthums nach sich ziehen (§ 250. ꝛc.). Eine jede Stöhrung dieses Umlaufs von Seiten der Staatsregierung ist daher ein Hinderniß der Volksindustrie in ihrem Fortgang. Eine jede plözliche Aenderung des Münzwesens, eine jede unvor-

bereitete Abschäzung sonst gangbarer Münzen, Einschliessung groser Summen in den Staatskassen, Erhebung der Abgaben in sehr entfernten Terminen, willkührliche Abgaben ꝛc. bringen mehr oder weniger diese Wirkung hervor, wogegen Sicherung des Credits und aller auf ihm beruhenden Verträge und Anstalten als eine Triebfeder zur Arbeit und Erweiterung der Kapitalien und hiemit als ein weiteres allgemeines Beförderungsmittel des Nationalreichthums in die Augen fällt.

§. 304.

Unproduktive Consumtion überhaupt vermindert den Nationalreichthum wirklich oder wirkt wenigstens dahin, daß er nicht in diesem Grad wachsen kann, in welchem sein Wachsthum ohne deren Gegenwart möglich wäre (§. 269. ꝛc.). Die Staatsregierung hat es nicht in ihrer Gewalt, jeder unproduktiven Consumtion zu steuern, aber die öffentliche Consumtion liegt in ihren Händen oder unter ihrer Aufsicht (§. 284.). In dem Bewußtsein nicht viele blose Zehrer ernähren zu müssen, sondern die meisten Früchte seiner Arbeit selbst geniessen zu dürfen, wird ein Volk auch eine Triebfeder zur Arbeit und Aufsammlung von Kapitalien finden. In möglichster Verminderung aller öffentlichen unproduktiven Consumtion, nach Maasgabe der übrigen Verhältnisse des Staats, liegt daher indirekt gleichfalls ein allgemeines Beförderungsmittel des Nationalreichthums.

§. 305.

Wenn es gleich nicht in der Macht der Staatsregierung liegt, aller unproduktiven Privat-Consumtion zu steuern, so vermag sie es doch, wenigstens diejenige zu

vermindern, welche den nüzlichen Gliedern der Nation offenbar zur Last fällt, ohne damit, wie die Verbrechen, das Verhältniß des Menschen zum Mitmenschen zu verlezen (§. 12.) und folglich ausserhalb des Gebietes der Staatsökonomie zu fallen. Es ist diese der Bettel. Ein jeder, welcher Kräfte zu Arbeiten, Grundeigenthum oder Kapital besizt, kann vermittelst desselben seinen Lebensunterhalt ganz oder wenigstens zum Theil bestreiten und nur diejenigen, welche denselben auf diesen Wegen gar nicht oder doch nicht hinlänglich finden können, bilden die wahre Armuth. Ihre Unterstüzung von Seiten der wohlhabenden Volksglieder fordert die Menschenliebe. Nur vornehmlich unter Leitung und Beistand der öffentlichen Autorität aber kann dieser Unterstüzung eine wahrhaft wohlthätige Richtung gegeben werden; nur unter dieser Mitwirkung können Armenfonds errichtet und gesichert, Arbeitsanstalten gegründet, kann in der Darreichung der Gaben wahre Armuth von Arbeitsfähigkeit, zeitliche und beständige Armuth ꝛc. unterschieden und diese unproduktive Consumtion möglichst vermindert werden. Die Beihülfe der Staatsregierung von dieser Seite wird daher auf die arbeitenden Volksklassen auch als ein allgemeines Mittel zu Beförderung des Nationalreichthums einwirken.

§. 306.

Soll die Gewerbsamkeit wo nicht wirklich befördert, doch wenigstens ihr ungestörter Fortgang gesichert werden, so muß endlich die Landesregierung in allen denjenigen Fällen mit ihrer Autorität auftretten, in welchen ein Ziel zu Entfernung von Uebeln und Hindernissen oder zu wirklicher Vermehrung des Nationalreichthums er-

reicht werden soll, welches nicht durch den einzelnen Eigenthümer und Erwerber, sondern nur durch einen gemeinschaftlichen Zusammentritt zu erreichen möglich ist. Feuer- und Wassersnoth, eine Menge gröserer und kleinerer schädlicher Thiere ꝛc. sind Uebel, welche die Produktionen jeder Art hemmen können, und gegen welche die Macht des Einzelnen ohne den Beitritt wenigstens seiner Nachbarn selten oder nie etwas vermag. Gemeinschaftliche Nuzung mancher Güter geben selten oder nie den Beitrag zu dem Nationalreichthum, den ihre Nuzung im Privateigenthum geben kann. Eine zweckmäsige Gesezgebung für solche Fälle, welche nur die Gewerbspolizei im Einzelnen aufzählen kann, wird die arbeitenden Kräfte ermuntern und den Nationalreichthum erhöhen.

§ 307.

Diese Mittel haben nicht nur die Staatsregierungen in ihrer Gewalt, sondern ihre Anwendung wird auch unter allen Verhältnissen auf den genannten Zweck wirksam sein; sie werden in den genannten Gränzen nie auf der einen Seite eine Produktion veranlassen, wogegen auf der andern eine gröfere verhindert wird, und sie werden in diesen Gränzen den Staat nicht mehr kosten, als die Nation dabei gewinnt. Es liegen aber auch manche andere Mittel in den Händen der Staatsregierungen, durch deren Anwendung zwar jede Art von Arbeit und Anwendung der Kapitalien unmittelbar begünstigt werden kann, deren Erfolg aber theils minder gewis und allgemein an sich ist, theils durch andere Umstände beschränkt werden kann.

§. 308.

Der Staat kann Ackerbau- Industrie- Han-

delsschulen errichten, deren Endzweck auf die Erlernung der Gewerbe und ihrer Hilfskenntnisse einzig berechnet ist, aber theils kann ihnen die Ausdehnung, alle Gewerbe zu lehren, unmöglich gegeben werden, theils bleibt, wenn auch die Möglichkeit eingeräumt würde, nicht nur der Nuzen von der Seite zweifelhaft, ob die Kosten nicht den Gewinn übersteigen, sondern noch viel mehr von Seiten des wirklichen Erfolgs. Nie wird ein öffentlicher Unterricht in den Gewerben selbst dasjenige erzielen können, was der Privatunterricht im Einzelnen vermag. Nur über allgemeine Bildung des Verstandes und Herzens muß sich hier der öffentliche Unterricht verbreiten, nicht über das einzelne derjenigen Gewerbe, durch welche die materiellen Güter der Natur dem Menschen zu gut kommen. Hier vermögen, vielleicht mit wenigen einzelnen Ausnahmen, Privatunterricht, Beispiele und Eigennuz (§. 299.) viel mehr.

§. 309.

Der Staat kann selbst Gewerbe auf eigene Rechnung treiben, in der Absicht Lehre und Beispiel damit zu geben. Sie werden, auch unter die beste Aufsicht gestellt, meist unproduktive Consumtion sein, indem in Aufsehern und Arbeitern nie das vollkommene Interesse dafür, wie für das Privateigenthum, erwachen kann. Sie können gleichwohl Nuzen gewähren, wenn sie wirklich Lehre und Beispiel werden, aber sie müssen in das Privateigenthum übergehen, wenn diese Wirkung erzielt ist, indem der Privatmann mit dem Staat nie oder selten concurriren kann, und mithin die Lehre meist ohne Erfolg bliebe, sollten sie auch alsdenn noch fortbestehen. In allen Fällen kann sich ihr Nuzen nur über einzelne

wenige Gewerbszweige verbreiten, und mehr noch wird die Staatsregierung in solcher Rükſicht wohl vermögen, wenn sie durch Hochschäzung der Gewerbe (§. 301.) reiche Leute ermuntert, ihre Kapitalien solchen nüzlichen Erwerbszweigen zu widmen.

§. 310.

Den Erfindern neuer Gewerbe oder eines neuen Verfahrens in denselben die Vortheile davon auf eine bestimmte Zeit allein zuzuwenden, ertheilen die Staatsregierungen die Patente. Die Billigkeit einer solchen Belohnung eines Erfinders leuchtet von selbst ein, so lange sie nicht auf solche unbedeutende Kleinigkeiten ausgedehnt wird, daß die Freiheit der Gewerbe darunter leidet (§. 299.). Sie werden die Kräfte der Arbeit ermuntern und damit ein Beförderungsmittel der Industrie sein, aber durch ihre Beschränkung auf einzelne Gewerbe nicht allgemein wirken.

§. 311.

Die Ausdehnung solcher Vorrechte auf ewige oder unbestimmte Zeiten, mag ihnen denn eine Erfindung zu Grund liegen oder nicht, wird zu einem Monopol. Es schneidet jede Concurrenz ab, und leitet damit dem Monopolisten einen widernatürlichen Gewinn auf Kosten seiner Mitbürger zu. Gewerbe durch dieses Mittel in ein Land zu verpflanzen und in ihm zu erhalten, kann dem Nationalreichthum nie zuträglich sein, denn muß ein Produkt des Innlandes theurer bezahlt werden, als man es im Ausland erkaufen kann, so ist der dadurch für den Käufer entstehende Verlust eine unproduktive Consumtion (§. 272.). Verminderung der Monopolien

wird daher als ein Beförderungsmittel des Nationalreichthums erscheinen.

§. 312.

Prämien reichten die Staatsregierungen als Belohnungen des Fleises und nüzlicher Erfindungen oder in der Absicht dem Producenten eines Guts einen höheren Preis für seine Waare zu sichern, als er vom Käufer unmittelbar zu erhalten wäre. Im ersten Fall kommen sie mit den Patenten überein, im lezteren schlieſſen sie sich an die Monopolien an. Kann ein Kapital gewinnbringend angelegt werden, so bedarf es keiner Ermunterungsprämie der lezteren Art, und läßt es sich nicht gewinnbringend anlegen, so verdient es keine.

§. 313.

Nicht nur aber durch solche unmittelbare Einwirkungen hat es eine jede Staatsregierung in ihrer Gewalt, die Kräfte der Arbeit der Nationen zu ermuntern und die Anlegung der Kapitalien zu begünstigen, sondern sie wird auch gleichfalls auf dieses Ziel hinwirken, durch Sicherung der Rechte, durch Handhabung der öffentlichen Ordnung, durch Bildungsanstalten aller Art ꝛc.; denn wenn auch die einzelnen Zweige der allgemeinen Staatswissenschaft durch die besonderen Gesichtspunkte, welche in jedem derselben erfaßt werden müssen, von einander abgesondert dargestellt werden können (§. 12.), so greifen sie doch durch ihre Beziehung auf den Staat stets wieder in einander ein. Auch die Finanzen kann die Staatsregierung so ordnen, daß sie nicht nur den arbeitenden Kräften die wenigsten Hindernisse in den Weg legen, sondern durch die Erfüllung ihres Zwecks

diese Kräfte selbst beleben und die Anlage der Kapitalien begünstigen.

* Vergl. über Polizei überhaupt und Gewerbspolizei insbesondere: v. Wolff, v. Sekendorf, Dithmar, v. Bielefeld, Darjes, v. Benekendorf, Achenwall, Genovesi, Berri, Förster, Willebrand, Hohenthal, du Chesne, Zinken, Wöllner, Oeder, Hinze, Hennings, Herzberg, v. Justi, v. Pfeiffer, Bergius, Lamotte, Guden, Schreber, v. Sonnenfels, Lamprecht, Semer, Rössig, Jung, Ernsthausen, Gr. v. Rumford, Niemann, Berg, Walther, Pölitz, v. Eggers, Hartleben, Weber, Behr, Bensen, Harl, Krug ꝛc. ꝛc. auch §. 158. * u. §. 156. * f. insbes. „C. J. Kraus Staatswirthschaft V. Th. Königsb. 1811. 8.

Zweiter Abschnitt.

In Beziehung auf einzelne Erwerbsarten.

I.

Landbaupolizei.

§. 314.

Die Landbaupolizei, welche die Beförderungsmittel des Gewerbes der unmittelbaren Produktion von Seiten der Staatsregierung auszeichnet, läßt sich, gleich ihrem Gegenstand (§. 22) in A) Landwirthschaftspolizei, welche sich über die Landwirthschaft überhaupt und jeden ihrer besonderen Zweige (§. 24.) a) Pflanzenbau und b) Viehzucht erstrekt, und in B Polizei in Absicht der Gewinnung unorganischer Körper abtheilen.

* Vergl. „J. P. Frank System der landwirthschaftlichen Polizei, besonders in Hinsicht auf Teutschland, 3. Th. Leipzig 1789—91. 8.

„A. H. Hazel Grundsäze der landwirthschaftlichen Polizei und Industriepflege. Gotha 1800. 8.

In Beziehung auf Litteratur der Polizei der Land- und Forstwirthschaft:

„F. B. Weber Handbuch der ökonomischen Litteratur, I. Th. S. 36. u. f. und I. Th. 2. B. S. 13. u. f. und III. Th. S. 17. u. f. IV. Th. S. 12. u. f.

§. 315.

A) Wenn Freiheit der Gewerbe das erste allgemeine Beförderungsmittel des Nationalreichthums ist (§. 299.), so wird auch nur unter dieser Freiheit dasjenige Gewerbe seine gröste Vollkommenheit erreichen können, vermittelst dessen alles materielle Einkommen in unserer Welt unmittelbar geschöpft wird. Unverträglich mit dieser Freiheit

sind nicht nur die persönlichen Verhältnisse von Leibeigenschaft, Dienstzwang und Abhängigkeit von Gutsherrn, unter welchen die Landbauer in vielen Ländern stehen, sondern auch die verschiedenen künstlichen Eigenthumsverhältnisse, welchen der Grundbesiz und seine Benuzung unterworfen ist, als Gebundenheit der Landgüter, Zehnt- Hut- und Trift-Rechte, manche Einschränkungen des Verkehrs mit Landgütern und der Benuzung des Bodens ꝛc.

§. 316.

Zwischen der Leibeigenschaft der Landbauern und aller der Ihrigen ohne Protection der Landesgeseze und persönlicher Freiheit neben dem eigenthümlichen Besiz ihrer Grundstüke gegen bestimmte Abgaben an einen Grundherrn finden eine Menge Mittelstufen von Knechtschaft und Pächterstand gegen ungemessene und gemessene Frohndienste statt, welchen die persönlichen und die Eigenthumsverhältnisse der Landbauer und Grundeigenthümer gegen einander unterworfen sind, und welche die Rechte des Landes bestimmen. Kein Verhältniß dieser Art ist der Landeskultur günstig, welches Dienstzwang in sich schließt, denn Frohndienste erzeugen Faulheit und Nachläßigkeit und werden zu jeder Zeit die Kräfte der Arbeit erstiken, statt sie anzuspornen, indem Zwang in der Gütererzeugung nie das leistet, was der Eigennuz vermag (§. 187.). Man suche daher nach und nach (§. 300.) die Frohnbauern in freie Pächter oder in Erbzinsbauern zu verwandeln und der Erfolg wird Seegen über das Land verbreiten. Geht der Monarch, als Grundherr, mit seinem Beispiel voran, so werden diese Verwandlungen an allen Orten erleichtert werden.

§. 317.

Kein Verhältniß dieser Art ist auch der Landeskultur

günstig, welches, wenn es gleich keine Frohndienstpflicht in sich schließt, dem Besizer nur das nuzbare Eigenthum auf Lebenszeit oder erblich gegen Beobachtung bestimmter Pflichten und Entrichtungen an einen Obereigenthümer zugesteht (Fall- und Erblehen), so lange es die freie Verfügung über das nuzbare Eigenthum hindert, und die auf dem Besiz haftenden Entrichtungen nicht unveränderlich und von aller Willkühr des Obereigenthümers unabhängig sind. Unter dieser Bedingung aber gehen die Grundstücke in Erbzinsgüter oder in vollkommenes Eigenthum des Besizers, Zinsgüter, über. Die unveränderliche Entrichtung, welche auf ihnen haftet (Erbzins, Bodenzins, Gült), wird bei Veräuserungen ihren Kapitalwerth vermindern, dadurch dem Käufer nicht mehr zur Last fallen, und damit auch der Landeskultur und ihren Fortschritten kein Hinderniß mehr in den Weg legen.

§. 318.

Wie es hienach nur die unveränderlichen Entrichtungen sind, die auf den Grundstüken haften, welche die Landeskultur nicht hemmen und den Muth und die Kräfte ihrer Besizer zur Arbeit nicht schwächen, so sind es die veränderlichen, welche leicht die entgegengesezte Wirkungen hervorbringen. Entrichtungen nach Maasgabe des Ertrags, worunter insbesondere der Zehnte die gewöhnlichste ist, erschweren vermöge des Interesses des Zehntherrn jede Kulturveränderung und mithin den freien Gebrauch des Grundbesizes, und belästigen den Fleiß und die Arbeit, indem sie von demjenigen eben so viel fordern, welchem sein unfruchtbarer Boden mit grosem Kulturaufwand denselben Ertrag liefert, den einem anderen

sein fruchtbarer Boden mit weit geringerem Aufwand gleichfalls reicht. Verwandlung der Zehnten in einen unveränderlichen Geld- oder Naturalkanon, in unveränderliche Zinse nach Maasgabe seines früheren mittleren Ertrags ist daher ein unverkennbares Beförderungsmittel des Gewerbes der Landwirthschaft.

§. 319.

Sind Dienst- und Lehenspflichten, Zehnten ꝛc. zu festen jährlichen Entrichtungen berechnet oder in solche unveränderliche Geld- oder Naturalgefälle verwandelt, so kann der Schuldner derselben sich durch Erlegung eines Kapitals, dessen landübliche Zinse seinen jährlichen Entrichtungen gleich kommen, von diesen Schulden loskaufen, und hiemit aller Nexus zwischen Grundherrn und Landbauern aufgehoben werden. So wenig auch das Verhältniß von beiden in der letzten Gestalt der Landeskultur Eintrag thun, und die Anwendung der Kapitalien auf den Landbau hemmen kann, so wird doch gleichwohl unter manchen Verhältnissen auch die Gestattung dieses Loskaufs zu mehrerer Freiheit dieses Gewerbes und hiemit auch auf mehrere und zweckmäßigere Aeusserung der arbeitenden Kräfte hinwirken können.

§. 320.

Eine Folge des (§. 316. ꝛc.) erwähnten Verhältnisses zwischen Grundherrn und Landbauern ist die Gebundenheit der Landgüter. Die Dienstpflichten, Natural- und Geldleistungen, welche auf vielen solchen Gütern haften, und mithin die gegenseitigen Rechte und Forderungen der Grundherrn und Landbauern mit Bestimmtheit zu erkennen, wurden Verzeichnisse dieser Rechte,

Lager- oder Saalbücher, entworfen, und um alle Verwirrungen zu vermeiden, die Unzertrennlichkeit dieser Güter zum Gesez erhoben. Nicht nur beschränken solche Gesezе die freie Verfügung über das nuzbare Eigenthum, sondern sie geben auch den Grundeigenthümern und Unternehmern leicht ein zu groses Uebergewicht über andere Stände, veranlassen unproduktive Consumtion (§. 278. 279.), und sind ein Hinderniß der vollkommenen Kultur des Bodens und der Bevölkerung. Werden aber die auf solchen Grundstüken ruhende Lasten auf die einzelnen Stüke zertheilt, was um so leichter möglich ist, wenn diese Lasten in unveränderliche Zinse verwandelt sind, so kann die willkührliche Vertheilung der Bauerngüter gestattet, die Landeskultur dadurch befördert und der Nationalreichthum vermehrt werden.

§. 321.

Ein Hinderniß der Bodenkultur gleichen Ursprungs und von gleicher Wichtigkeit sind die Hut- und Triftgerechtsame auf fremdem Boden. Sie hindern nicht nur die bessere Benuzung des Landes und hemmen die landwirthschaftliche Industrie, sondern sie vernichten selbst nicht selten den Fleiß des Landmanns. Ihnen verdankt die Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache ihren Ursprung (§. 34. 35.), die den Triftherrn nicht nur die Brache, wo nicht ganz doch theilweise, zur Waide vorbehält, sondern auch das abgeerndete Feld bis zur Zeit der nachfolgenden herkömmlichen Aussaat. Mögen aber auch diese Rechte mehr oder weniger ausgedehnt sein, so binden sie auch mehr oder weniger die Landwirthe an den Anbau des Landes nach den bestehenden alten Regeln, und werden so lange ein Hinderniß besserer landwirth-

schaftlicher Betriebsamkeit sein, als nicht auch hier Ausgleichungen zu völliger Absonderung der gegenseitigen Rechte getroffen werden.

§. 322.

Grundstüke, welche von ganzen Gemeinden gemeinschaftlich zu Waide genüzt werden, werfen nie den Ertrag ab, welchen ihre Benuzung im Privateigenthum gewähren kann, denn es nimmt sich keiner ihrer an, der sie benuzt (§. 39.), und ist überdieß die Stallfütterung (§. 56.) als eine wahre Verbesserung der Landwirthschaft anerkannt, so muß die Theilung solcher Gemeinheiten nach Maasgabe des Viehstandes oder einem anderen Maasstab, welchen die Rechte fordern, als ein Beförderungsmittel der landwirthschaftlichen Kultur erscheinen. Da aber dieses Ziel nicht anders, als durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft erreicht werden kann, und dieser nicht selten Vorurtheile und Eigennuz einzelner Weniger bedeutende Hindernisse in den Weg legen, so eignet es sich unter solchen Umständen zu einem Gegenstand landwirthschaftlicher Gesezgebung (§. 306.). Nur diejenigen Grundstücke, welche keine andere Benuzungsart als die gemeinschaftliche Waide leicht zulassen oder welche für besondere Gattungen von Vieh ausdrüklich erfordert werden, mögen der Gemeindenuzung verbleiben.

§. 323.

Sind alle diese Hindernisse des Besizes der Landgüter und des Erwerbs auf denselben hinweggeräumt, so kann diejenige vollkommene Freiheit in Erwerbung und Benuzung des Eigenthums eintretten, welche sich mit der Sicherheit überhaupt und insbesondere mit der Sicherheit

gegen die Nachbarn verträgt. Nur unter dieser Freiheit werden die arbeitenden Kräfte ermuntert, wird die Anlegung der Kapitalien in diesem Gewerbe begünstigt und hiemit die landwirthschaftliche Industrie befördert werden. Nur unter dieser Freiheit können und werden auch reiche und gebildete Leute nicht nur ihre Kapitalien dem Landbau vermittelst Darlehn widmen, sondern sich selbst diesem ersten Gewerbe mit Nachdruck unterziehen, denn nur unter dieser Freiheit kann ihm auch diejenige Hochschäzung vollkommen zu Theil werden (§. 301.), welche es vermöge seiner Wichtigkeit verdient.

§. 324.

Um bessere Kenntnisse der Landwirthschaft unter dem Landvolk zu verbreiten, werden Ackerbauschulen (§. 308.) und Volksschriften wenig, Beispiele aber am meisten vermögen. Nicht nur werden, wo die Freiheit dieses Gewerbes hergestellt ist, die Wirthschaften gebildeter Landwirthe Schulen für den Bauernstand werden, sondern auch ihr guter Erfolg in verbesserter Wirthschaft wird ihn zu einer Nachahmung reizen, welcher er sich mit weniger Widerspruch und um so sicherer ergeben kann und wird, wenn er die gleiche Freiheit mit ihnen genießt. Auf diesem Wege werden auch, unter Mitwirkung guter Landschulen, Vorurtheile und Aberglauben leichter vertilgt werden; die Landesregierung wird nicht mehr nöthig erachten, dem Umfang der Länderbesizungen einzelner Individuen oder Stände bestimmte Gränzen aus bloser Rüksicht auf die Landeskultur zu sezen, den Anbau gewiser Produkte zu verbieten, durch künstliche Ermunterungsmittel einzuleiten, oder mit Gewalt zu fordern, denn Beispiele und Eigennuz werden selbst veran-

lassen, was dem Landwirth und durch ihn dem Nationalreichthum nüzlich ist.

§. 325.

Wenn die Landesregierung die Landwirthschaft auf den bisher erwähnten Wegen vornehmlich durch Hinwegräumung der Hindernisse begünstigt, welche in Gesezen und Herkommen ihren Grund haben, so stehen ihr gleichwohl, auch nach Herstellung der Freiheit, noch manche positive Verfügungen zu diesem Ende zu Gebot. Sie wird auf diesem Wege seine Aufnahme begünstigen, wenn sie die Bildung landwirthschaftlicher Gesellschaften unter ihrer Autorität gestattet; wenn sie die Gemeinden veranlaßt, aus öffentlicher Kasse neue nuzbare Ackergeräthschaften anzuschaffen und ihre Benüzung einem jeden gegen einen kleinen Zins gestattet, der von ihnen Gebrauch machen will; wenn sie öde Pläze mit Colonisten, zumal mit innländischen Colonisten besezt, die Kosten der ersten Urbarmachung (§. 29) selbst aufwendet, sie nicht nur mit den ersten nothwendigsten Bedürfnissen, als Bauholz und Bausteinen, erster Aussaat ꝛc., unterstüzt, sondern sie auch durch eine bestimmte Reihe von Jahren von den Grundabgaben befreit; wenn sie bei solchen und anderen Veranlassungen für die schiklichen neuen Anlagen von Bauernhöfen und ganzen Dörfern sorgt ꝛc.

§. 326.

In gleichem Grad wohlthätig, wie durch Entfernung derjenigen Hindernisse, welche der Beförderung der Landeskultur in Gesezen und Herkommen entgegen stehen, wird die Landespolizei auch durch Hinwegräumung und Milderung derjenigen Hindernisse und Gefahren den Land-

bau unterstüzen, welche ihren Ursprung in der Natur haben, und welche der Einzelne ohne ihren Beistand nicht abzuwenden vermag (§. 306.), neben dem, daß die Sicherheitspolizei die Kulturpolizei durch Aufstellung von Ortsfeldgerichten unterstüzt, unter deren Aufsicht Feld- oder Flurschüzen auf Felddiebstähle und Verlezungen an den Früchten und Grundstücken ein wachsames Auge haben, die Frevler zur gerechten Strafe ziehen und überhaupt auf die Sicherheit einer jeden Art von Grundeigenthum und dessen Ertrag Bedacht nehmen.

§. 327.

Die natürlichen Hindernisse und Gefahren des Landbaus sind 1) Ueberschwemmungen von Bächen und Flüssen, wogegen die Landespolizei über deren zweckmäsige Leitung, Reinigung, Erweiterung und Vertiefung, über den Bau und die Unterhaltung der Ufer zu wachen, in ndthigen Fällen für Wasserleitungsgräben auf den Feldern zu sorgen hat; 2) Mißwachs und Hagel, wogegen sie zu Erndte- und Herbst-Assecuranzen ermuntern und sie mit ihrer Autorität unterstüzen kann; 3) viele schädliche Thiere, als Roth- und Schwarzwild, wogegen die Polizei den Landbauer gegen diejenigen zu schüzen hat, denen das Jagdrecht zusteht; Tauben, deren Einsperrung zur Saatzeit sie anbefiehlt; Hamster, Feldmäuse, Maulwürfe, Sperlinge, Zugheuschreken, viele kleine Thiere ꝛc., gegen welche die Landespolizei die bewährten Mittel wenigstens bekannt zu machen und wo nur durch einen gemeinschaftlichen Zusammentritt sichere Hülfe zu erwarten ist, diesen zu verordnen und einzuleiten hat.

§. 328.

Eine solche unmittelbare oder mittelbare Einwirkung

der Landesregierung auf die Landwirthschaft vermittelst der besonders hiezu bestellten Polizeiverwaltungen wird um so sicherer und zweckmäsiger eingeleitet werden können, wenn sie sich selbst eine Kenntniß des Landes (§. 297.) vermittelst Vermessungen und Beschreibungen aller einzelner Feldmarkungen und Entwerfung von Flurbüchern und Flurcharten verschaft und den Zustand der Landwirthschaft jährlich iu bequem eingerichteten Tabellen berichten läßt, deren Brauchbarkeit auch für andere Zwecke anerkannt ist. Auch um den Gemeinden selbst eine Kenntniß ihres Eigenthums und seiner Gränzen einzuprägen, ist die fleisige Umgehung derselben von Seiten der Ortsvorsteher und der Jugend zu empfehlen.

§. 329.

a) In Beziehung auf die einzelnen Zweige der Landwirthschaft (§. 314.) wird die Landespolizei den Ackerbau insbesondere durch diejenigen Freiheiten begünstigen, welche ihn nicht mehr an die herkömmliche Feldeintheilung und Wechsel bindet, sondern diejenige Felder- und Wechselwirthschaft gestattet, welche Lage und Klima als die zuträglichste anweißt, und über welche ein jeder Eigenthümer in den Gränzen nachbarlicher Sicherheit nach seiner Einsicht verfügen kann (§. 35.); sie wird den Gartenbau und insbesondere die Obstbaumzucht erweitern, wenn sie selbst für Anlegung von Baumschulen da sorgt, wo die Privatinduſtrie sie noch nicht gemacht hat, die Anpflanzung der Obstbäume an Strasen und öffentlichen Plätzen verordnet ꝛc.; und sie wird den Wiesenbau durch Wässerungsanstalten unterstüzzen (§. 40.), welche, indem sie in den meisten Fällen ein Gegenstand gemeinschaftlicher Verfügung sein müs-

sen, nur unter ihrer Leitung die zweckmäsigste Einrichtung erhalten können.

§. 330.

Die Wälder stehen in den meisten Staaten unter einer besonderen Aufsicht und eigener forstwirthschaftlicher Gesezgebung, welche weder den Gemeinden noch den Privateigenthümern eine freie Verfügung über dieses ihr Eigenthum gestattet, sondern sie in gleiche Bewirthschaftung mit den Staatswaldungen zieht. Ob Holzmangel für die Nachkommenschaft zu befürchten sei, wenn auch die Benuzung dieses Eigenthums, in so fern es Gemeinden und Privaten zugehört, von Seiten des Staats der freien Privatverfügung überlassen werde, ist wenigstens ungewis, wenn gleich so viel gewis ist, daß ein Waldgrund jezt selten oder niemals seinem Besizer den Ertrag abwirft, den ihm eine andere Benuzungsart desselben gewährte und mithin auch nicht diesen Beitrag zu dem Nationaleinkommen liefert, den eine andere Anwendung geben könnte. Diese Furcht wird indessen alsdenn um so weniger gegründet sein, wenn, wie in den meisten Staaten, der gröste Theil der Waldungen Staatseigenthum ist, und eine hier zweckmäsig geleitete Wirthschaft jedem künftigen wahren Mangel vorbeugen kann.

§. 331.

Diese Leitung, verbreite sie sich über alle oder nur die Staatswaldungen, wird, soll sie mit strenger Consequenz erfolgen, in allen Fällen mit einer Purification der Waldungen anfangen müssen, damit nicht mehr der Eine Eigenthümer des Bodens, der Andere des Holzes,

der Dritte der Waide ꝛc. ganz oder theilweise ist, oder damit nicht mehr Mitbeholzungsrechte, Waid- Mast- Streu- Servitute ꝛc. statt finden. Ausgleichungen nach Flächenraum, durch Loskauf ꝛc. müssen dem Staat, den Gemeinden und den Privaten ihr Eigenthum ungetheilt zusichern. Nur alsdenn kann der Staat seine eigenen Waldungen am zweckmäßigsten bewirthschaften, und will er auch das Eigenthum Anderer seinen dißfallsigen Gesezen unterwerfen, so kann für eine jede Gattung die ihr zuträglichste Wirthschaft ausgemittelt werden.

§. 332.

Die Forstpolizei erstrekt sich in allen Fällen 1) in so weit auf die Oberaufsicht über alle den Gemeinden und Privaten zugehörigen Waldungen als diese Eigenthümer ihre Forsten nicht verwüsten, oder ohne vorhergegangene öffentliche Erkenntniß nicht eigenmächtig ausrotten dürfen. Es mag aber diese leztere Einschränkung, wenn die möglichst hohe Kultur des Bodens nicht gehindert werden soll, bald mehr bald weniger ausgedehnt werden, je nach dem Verhältniß, in welchem der Flächeninhalt solcher Waldungen zu dem der Staatswaldungen steht, je nach ihrer Vertheilung im Land, je nachdem Holzmangel zu befürchten oder der Ertrag dieser Forste von gröserem oder geringerem Einfluß auf die allgemeinen Holzbedürfnisse oder für irgend ein Gewerbe mehr oder weniger wichtig ist (§. 330.), oder je nachdem auch Uebel, wie Flugsand, Versumpfungen ꝛc. aus der gänzlichen Entfernung des Holzes zu befürchten sind (§. 29.); 2) auf Sicherheitsvorschriften gegen gefährdende Ereignisse, denen nicht anders, denn durch eine gewise Zusammenanstrengung begegnet werden kann, als Waldbrand, In-

sektenvermehrung, Wildfraß ꝛc. (§. 47.); 3) auf Festsezung allgemeiner Forststrafgeseze und Forstrüge-Ordnungen, denen die Waldbesizer unterworfen sind; 4) auf die Einschränkung und Ablosung der Waldservitute, die Trennung des der Kultur hinderlichen gemeinschaftlichen Waldeigenthums (§. 331.); 5) auf Maasregeln gegen den Holzmangel, als Beförderung des Holzanbaues durch besondere Aufmunterungen, Sorge für die Gewinnung von Surrogaten für das Bauwesen und die Feuerungsbedürfnisse, Anstalten für die Holzeinfuhr, Einschränkung holzfressender Gewerbe, Begünstigung und Anwendung holzersparender Einrichtungen, Beförderung des Holzhandels, Vermehrung und Verbesserung der Holztransport-Anstalten ꝛc. Die Sicherheitspolizei wird alsdenn diesen Erwerbszweig gegen Holzdiebstähle ꝛc. auch um so leichter schüzen können, wenn die Befriedigung dieser Bedürfnisse jeder Art durch Erkaufung aus den Wäldern und angelegte Holzmagazine erleichtert wird.

§. 333.

b) Die Viehzucht (§. 314.) wird die Landesregierung insbesondere befördern, wenn sie dem Landwirth zu derjenigen Freiheit in Benuzung seiner Grundstücke behülflich ist, welche die allgemeine Landwirthschaftspolizei forderte. Verbreitung guter Hengste im Land zur Beschälzeit; gute Rindviehzucht ꝛc. auf herrschaftlichen Besizungen werden zu Verbesserung der Viehzucht durch ihre Verbreitung im ganzen Lande beitragen. Bestehen aber noch die Waidgänge, so müssen locale Waideordnungen jeder Art von Vieh ihre besonderen Gänge anweisen und die Zahlen bestimmen, welche sie ertragen können, und es müssen von den Hirten diejenigen Kenntnisse gefordert

und erprüft werden, welche die Leitung des Viehs und die erste Hülfe in Krankheiten erfordern. Zum Schuz gegen ausgebreitete Viehkrankheiten sorge die Polizei für Aufstellung von Thierärzten, ermuntere zu Viehassecuranzen und zum Gebrauch derjenigen Mittel, welche die Erfahrung bewährt hat, und erwähle da durchgreifende Maasregeln, wo der Widerstand Einzelner ganze Gemeinden in Gefahr sezt.

§. 334.

In Beziehung auf Jagd und Fischfang bestimmt die Polizei die Jagd- und die Fischfangzeit in öffentlichen Gewässern, um die gänzliche Vertilgung dieser Nuzungen zu verhüten, und die Landes-Rechte bestimmen, wem diese Nuzungen und unter welchen Sicherheitsmaasregeln sie ihm zu gut kommen.

§. 335.

B) Die Gewinnung der Mineralien (§. 314.) auf einfachem Wege, als brauchbarer Erden und Steine, Torf, auch wohl Steinkohlen ꝛc. liegt in dem Privat- oder dem Eigenthum der Gemeinden, und die Polizei hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Ort solche Befriedigungsmittel wesentlicher Bedürfnisse aufgesucht und unterhalten werden, so lange nicht der Eigennuz der Einzelnen selbst hinlänglich dafür sorgt. Sie wird zu dem Gebrauch des Torfs ermuntern, wenn sie ihn selbst in öffentlichen Anlagen nüzt, aber sie kann den Torfstich auch auf dem Privateigenthum nicht ohne vorhergegangene öffentliche Erkenntniß gestatten, damit nicht Sümpfe daraus entstehen, welche ganzen Gemeinden nachtheilig werden können, wenn die Ableitung des

Wassers gar nicht oder nicht ohne grose Kosten zu bewerkstelligen ist.

§. 336.

Solche Güter unter der Erde, zu deren Aufsuchung und Förderung grösere Kunst und eigentliche Bergwerkswissenschaft erfordert wird, gehören in der Regel dem Staat zu. Ihm muß es daher vermöge eigenen Interesses obliegen, diejenigen Maasregeln zu treffen, durch welche jede unproduktive Consumtion hier abgeschnitten, ihre Gewinnung am zweckmäsigsten geleitet und ihr höchster Ertrag erzielt werden kann (§. 409.).

II.

Fabrikpolizei.

§. 337.

Die Fabrik- oder Manufakturpolizei, welche die Beförderungsmittel des Gewerbes der Fabrikation von Seiten der Staatsregierung auszeichnet, hat A) das Gewerbe der Fabrikation überhaupt, und B) seine einzelne Gattungen zum Gegenstand.

* Vergl. Künzberg, Weisser, Reimarus, Weiß, v. Hagen, Firnhaber, Völker, Mohl, Ortloff, Hoffmann, Mayer, Rau ꝛc. u. s. auch §. 313. *

s. insbes. (J. G. Hoffmann) Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen. Königsb. 1803. 8.

§. 338.

A) Das Gewerbe der Fabrikation wird in den meisten Staaten vermittelst gesellschaftlicher Verbindungen

unter landesherrlicher Genehmigung betrieben, welche unter dem Namen der Zünfte oder Innungen bekannt sind. Handwerk ist alsdenn die gesellschaftliche Verbindung mehrerer Bürger, die einerlei Gewerbe treiben, und die Handwerke werden hienach eingetheilt in zünftige und freie, in geschlossene und ungeschlossene; die zünftige in grose, mittlere und kleinere, einfache und vereinigte, geschenkte und ungeschenkte ꝛc. Das zünftige Handwerk hat seine Handwerksvorsteher, seine Herberge, seine Lade und gesezliche Ladeneinkünfte, seine Artikel und Ordnungen und seinen Handwerksbrauch ꝛc. Die aus solchen gesezlichen Verordnungen und rechtlichen Gewohnheiten abgeleiteten Grundsäze bilden das Handwerksrecht.

§. 339.

Es schadet der Freiheit der Gewerbe nicht, wenn sich die Gewerbsgenossen nach der Uebereinstimmung ihrer Beschäftigungen zu Corporationen bilden und solche Gesellschaften gewise öffentliche Statuten erhalten, wenn nur in diesen Statuten kein Monopol, kein Hinderniß des freien Zutritts Aller enthalten ist, welche ihre Geschiklichkeit oder sonstige Eigenschaften zu diesem Gewerbe begründen. Mögen solche Verbindungen Zünfte oder Innungen genannt werden oder einen andern Namen führen, so werden sie die Kräfte der Arbeit und die Anlegung der Kapitalien in solchen Gewerben wo nicht wirklich befördern doch auch nicht hemmen. Sie werden sie durch Anschliessung an einander, durch gegenseitige Mittheilung und Hülfe, durch die öffentliche Ehre, welche ihnen zu Theil werden kann, nicht selten wirklich befördern können.

§. 340.

Die bestehenden Zünfte von ihren Misbräuchen zu reinigen, und sie nach und nach (§. 300.) in solche Corporationen zu verwandeln, wird ein wohlthätiges Beförderungsmittel des Gewerbes der Fabrikation und damit des Nationalreichthums sein. Macht die Landespolizei hierin mit diesen den Anfang, deren Zunftgeseze schon an sich einen hohen Grad von Liberalität haben, arbeitet sie an Abschaffung der Mißbräuche der übrigen, als der gesezlichen Bestimmung der Lehrjungen- und Gesellenzahl, der gesezlichen Bestimmung der Gesellen- und Wanderjahre, der Geschenke, der Ausschliessung der unehelichen, der unnüzen und kostbaren Formalitäten des Meisterwerdens, der geschlossenen Handwerke an einem Ort ꝛc.; verwandelt sie die Kundschaften in Wanderbücher; sucht sie einen Fond zu allmähliger Auskaufung der Berechtigungen auszumitteln, vermittelst dessen kein Eingriff in vorhandenes Eigenthum geschieht, sondern vielmehr Beschränkungen aufgehoben werden, welche darauf haften; gestattet sie jedem Meister sich derjenigen Gehülfen zu bedienen, welche er in seinen Verhältnissen gebrauchen kann, ohne ihn an blos zünftige zu binden ꝛc., so wird sie die Sache diesem Ziel nähern und nach und nach alle mit dem Zunftwesen verbundenen Uebel entfernen, welche dem Einzelnen die Freiheit rauben, seine Industrie und sein Kapital auf diese Weise anzulegen, welche für ihn selbst und hiemit auch für den Nationalreichthum die vortheilhafteste ist.

§. 341.

Unter dieser Zurückleitung der Schranken der zünftigen Verfassung auf die Freiheit der Gewerbe in den

Gränzen der Rechtlichkeit (§. 299.) wird der Gewerbsstand erhoben werden; es werden auch gebildete Leute ferner kein Hinderniß mehr sehen, ihre Kapitalien solchen Unternehmungen selbst zu widmen; es wird, wenn ein jeder dasjenige Gewerbe treiben darf, von welchem er Beweise ablegen kann, daß er es versteht oder dazu fähig ist, und wenn er Arbeiter dabei anstellen darf, welche und wie viele er brauchen kann, eine jede Art von Monopol dabei verschwinden; es wird die Theilung der Arbeiten erweitert werden und damit diejenige Geschiklichkeit zunehmen, welche zu einer jeden insbesondere erfordert wird, und die Gewerbe werden sich von selbst in demjenigen Verhältniß vermehren und vermindern, welches die Concurrenz gestattet, die Preise der Güter erniedrigt und dem Nationalvermögen und seinem Wachsthum am zuträglichsten ist.

§. 342.

Man hat die Gewerbe der Fabrikation, nebst dem des Handels, in die Städte gesprochen und nur diejenigen auf dem platten Lande zu treiben erlaubt, welche die nächsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse des Landwirths liefern. Man hat damit den Städten ein Monopol gegen das platte Land eingeräumt und den Erwerbern dieser Art zugleich die Freiheit benommen, ihr Kapital da anzulegen, wo es, je nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem geringsten Aufwand das gröste Produkt erzielen könnte. Aufhebung dieser Beschränkungen, wo sie noch statt finden, wird daher als ein Beförderungsmittel dieser Gewerbe erscheinen.

§. 343.

Die Frage, ob grose Manufakturen für den Reichthum

thum einer Nation vortheilhafter seien, als viele kleine einzelne Handwerke, welche sich in die Hände arbeiten oder umgekehrt? ist eine müsige Frage. Diejenigen sind für den Nationalreichthum die vortheilhaftesten, welche nicht nur die meisten Gewinnste erringen, sondern sie auch amzweckmäsigsten nüzen, denn diese vermehren ihn am meisten (§. 236.), und nach Beschaffenheit der Lage und Verhältnisse wird diese Vermehrung bald auf diesem bald auf jenem Wege sicherer erfolgen (§. 237.). Die Landespolizei überlasse also jedem dieser Industriezweige seine Bildung selbst, und sie wird damit die Fortschritte des Nationalreichthums nicht nur am wenigsten hemmen, sondern wirklich am meisten befördern.

§. 344.

Die Gewerbe der unmittelbaren Produktion und der Fabrikation unterstüzen sich gegenseitig, und nur da werden auch die meisten und sichersten Gewerbe der Fabrikation bestehen, wo der Landbauer seiner Fesseln entledigt ist; wo er hingegen in Abhängigkeit von einzelnen Grundherrn steht, wird er auch dem Handwerker und Künstler wenig zu verdienen geben können. Freiheit der Landbauer und Manufakturisten oder Handwerker wird wohl auch grösere Fabrikanstalten nach sich ziehen und ihre gegenseitige freie Wirkung wird den Nationalreichthum sicherer erhöhen, als alle künstliche Ermunterungsmittel (§. 311. 312.).

§. 345.

Wenn ein Handwerker oder Fabrikant einen innländischen Stoff verarbeitet, so wirkt er damit auch auf die innere Quelle des Nationaleinkommens zurük; wenn er

aber einen ausländischen Stoff verarbeitet, so wirkt er damit auf die äusere dieser Quellen (§. 242.). Indem es nun stets auf die Gewinnste und ihre zweckmäsige Nuzung ankommt, ob der Nationalreichthum durch die Gewerbe erhöht wird oder nicht (§. 228.), so kann auch die Verarbeitung innländischer Stoffe der Vermehrung der Nationalreichthümer nur in so fern zuträglicher sein als die Verarbeitung ausländischer, in so fern bei jener erweiterten Theilnahme der Innländer die Erringung und gute Benuzung der Gewinnste im Innern wahrscheinlicher ist als bei dieser beschränkteren die Erringung und zweckmäsige Benuzung der Gewinnste von Aussen. Kann der Fabrikant den rohen Stoff wohlfeiler von dem Ausland beziehen als im Land, so erringt er dabei um so mehr Gewinnste, und nöthigt man den inneren Landwirth, ihm denselben in gleichem Preise, wie der Ausländer, zu liefern, so leidet dieser einen Verlust, der nicht selten den Gewinn der Fabrikation überwiegen und die Folge haben wird, daß ein solcher Zweig landwirthschaftlicher Industrie in gänzliche Stokung geräth.

§. 346.

Wenn umgekehrt ausländischer Fabrikation ein innländischer roher Stoff zugeführt und von ihr verarbeitet wird, so kommt es auf ebendiese Weise auf die Gewinnste und ihre Benuzung an, ob dieses dem Nationalreichthum zuträglicher ist, als wenn der Stoff auch im Land verarbeitet würde. Kommt die verarbeite Waare im Land theurer zu Kauf, als man sie vom Ausland haben kann, so wird der Nationalreichthum wohl selten oder nie etwas dabei gewinnen (§. 272.), und Zwang wird vielleicht einem Erwerbszweig aufhelfen, wogegen er einen

andern niederdrükt. Da unter solchen Umständen keine Wirkung mit Gewisheit voraus bestimmt werden kann, so wird die Landespolizei durch Gestattung jeder Erwerbfreiheit dieser Art die Vermehrung des Nationalreichthums am sichersten erwarten können.

§. 347.

Die allgemein herrschend gewordenen Grundsäze des Merkantilsystems haben auf eine Menge künstlicher Mittel hingeleitet (§. 148.), Fabriken emporzubringen. Man hat fremde Handwerker und Künstler in manche Länder berufen, aber meist mit mehr Schaden als gutem Erfolg. Mußte ihnen nur durch Zuschüsse, Prämien, Einfuhrverbote ꝛc. ihr Bestand gesichert werden, so wurden sie wo nicht ganz doch zum Theil unterhalten auf Kosten des Landes. Nöthigte man die Kaufleute, den inländischen Manufakturisten ihre Waaren abzunehmen, so legte man dem Handel Fesseln an, welche nicht nöthig wären, wenn die Waare sich durch ihren Preis und ihre innere Güte selbst empfehlen könnte. Dergleichen unzählige Versuche zu Emporbringung der Fabriken verdanken ihren Ursprung dem Geldprincip (§. 294.). Geld kann Arbeit weken (§. 196. 255.); aber man legt ihm zu viele Kraft bei, wenn man glaubt, diese Wirkung erzwingen zu können, ohne zu berükksichtigen, ob die Kräfte der Arbeit durch diesen Zwang nicht vielmehr erstikt anstatt ermuntert werden, und da dem Geldprincip an sich die Allgemeinheit und innere Nothwendigkeit mangelt, so kann es auch zu richtiger Beurtheilung der Umstände nicht geeignet sein, unter welchen eine Fabrike einem Lande wahren Nuzen gewährt.

§. 348.

Nur diejenigen Gewerbe der Fabrikation sind dem Nationalvermögen wahrhaft zuträglich, welche sich durch sich selbst erhalten; ihr Gewinn wird am sichersten zu Erhöhung des Nationalreichthums genüzt. Unter welchen Umständen aber eine durch Staatskunst errichtete und unterhaltene Fabrike dem Land wirklich nüzlich ist, ob ihr Gewinn nicht durch ebendiese künstliche Unterstüzungen, vermittelst deren er errungen wird, einen gröseren Verlust am jährlichen Nationaleinkommen auf anderen Seiten nach sich zieht, ist so schwer zu beurtheilen, daß man in den meisten Fällen die Unmöglichkeit wird erkennen müssen, hierüber zu einem wahren Resultat zu gelangen.

§. 349.

Um bessere Kenntnisse unter den Gewerbsgenossen zu verbreiten, hat man die Errichtung von Kunst- und Gewerbsschulen vorgeschlagen, welche an der Stelle der Lehrjahre in den Werkstätten eine bessere Methode der Erlernung der Gewerbe einführten, und in welchen die geschiktesten Meister zu Lehrmeistern gemacht und hiemit durch sie Unterrichtsanstalten für jedes Gewerbe gebildet werden sollten. Nur in Beziehung auf die höheren und schönen Künste kann die Zweckmäsigkeit solcher Schulen so wenig verkannt werden, als die Nothwendigkeit niederer und höherer Schulen für allgemeine und wissenschaftliche Bildung. Für alle Handwerker an sich aber werden die Werkstätten selbst die besten Schulen bleiben (§. 308.), wenn ihnen daneben die Gelegenheit zu weiterer Ausbildung nicht abgeschnitten, sondern vielmehr erleichtert wird.

§. 350.

Wenn die Landesregierung auch diesen Zweig der Gewerbsamkeit auf den bisher erwähnten Wegen vornehmlich durch Hinwegräumung der Hindernisse begünstigt, welche seinem Emporkommen entgegenstehen und welche in Gesezen und Herkommen ihren Grund haben, so stehen ihr auch hier nach Herstellung der Freiheit manche positive Mittel zu diesem Ende zu Gebot. Sie wird manche Gewerbe unter nöthiger Vorsicht mit Vorschüssen unterstüzen, einzelne Gewerbszweige auf ihre Rechnung unternehmen können in der Absicht, ihre erste Aufnahme einzuleiten (§. 309.); sie wird auf die Bildung der Gewerbsleute und damit auf Erhebung der Gewerbe einwirken, wenn sie durch öffentliche Kunstausstellungen die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Werke der Landesindustrie leitet, und wenn insbesondere diese Werke auch, anstatt der ausländischen, von den Regenten selbst und ihren nächsten Umgebungen gebraucht werden ꝛc.

§. 351.

Ist der Gebrauch künstlicher Maschinen der Grund, aus welchem fremde Waaren uns wohlfeiler oder besser geliefert werden können, als wir sie selbst zu liefern vermögen, so werden unter Freiheit und Hochschäzung der Gewerbe der Unternehmungsgeist und die Kapitalien mancher Privatpersonen oder Gesellschaften meist selbst für ihre Herbeischaffung sorgen. Die Staatsregierung kann aber zu Hinwegräumung mancher damit verbundener Schwierigkeiten behülflich sein; sie kann Reisende zu diesem Ende mit ihrer Autorität und ihren Mitteln unterstüzen; sie kann auch ihre erste Einführung, gleich einer nüzlichen Erfindung durch Patente begünstigen

(§. 310.) ꝛc., aber den Gebrauch solcher Maschinen zu untersagen, um den Gewerbsgang nicht zu unterbrechen, ist Begünstigung unproduktiver Consumtion (§. 271. 272.).

§. 352.

In gleichem Grad wohlthätig, wie durch Hinwegräumung derjenigen Hindernisse, welche der Beförderung dieser Gewerbe in Gesezen und Herkommen entgegenstehen, wird die Landespolizei auch durch Entfernung derjenigen Hindernisse und Gefahren die Industrie unterstüzen, welche ihren Ursprung in der Natur haben. Sie wird durch den Wasserbau denjenigen Gewerben wohlthätig zu Hülfe kommen, welche dieses Element zu ihrem Betrieb gebrauchen; sie wird gegen Feuers- u. a. Gefahren Vorkehrungen treffen und die erprobten Mittel, Personen und Eigenthum gegen solche u. a. Uebel in manchfaltigen Gewerben zu schüzen, mit Nuzen bekannt machen oder anbefehlen, neben dem, daß die Sicherheitspolizei darüber wacht, daß zumal mit solchen Gütern im Verkehr niemand betrogen werde, deren genaue Kenntniß und Prüfung nur von Wenigen gefordert werden kann (Gold- Silber- u. dgl. Waaren) und deren Verfälschung schwer zu entdeken und oft der Gesundheit nachtheilig ist (Brod, Fleisch, Wein und andere Lebensmittel, Küchengeräthschaften ꝛc), deren Prüfung sie zu diesem Ende geschwornen Schaumeistern unterwirft, welche sie untersuchen und wo es anwendbar ist, mit ihrem Probezeichen versehen ꝛc. Auch widerspricht es der Gewerbfreiheit nicht, wenn die Landespolizei, wo es höhere Staatszwecke nöthig machen, die Gewerbe durch dieselbe beschränkt, wenn der Staat nur geprüfte Personen unter Verpflichtung zu specieller Verantwortlichkeit die-

jenigen Gewerbe betreiben läßt und sie wohl auch auf eine gewise Zahl beschränkt, in welchen Unredlichkeit, Ungeschiklichkeit und Leichtsinn das Leben und die Gesundheit oder das ganze Vermögen der Bürger in Gefahr sezt.

§. 353.

Eine solche unmittelbare oder mittelbare Einwirkung der Landesregierung auf diese Gewerbe vermittelst der hiezu bestellten Polizeiverwaltungen wird um so sicherer und zweckmäsiger eingeleitet werden können, wenn sie selbst sich von der Anzahl und dem Zustand derselben dadurch eine Kenntniß verschaft und diese unterhält, daß sie sich denselben jährlich in bequem eingerichteten Tabellen berichten läßt.

§. 354.

B) In Beziehung auf die einzelnen Gattungen von Handwerken (§. 337.) unterwirft die Polizei ein jedes derselben seiner besondern Handwerksordnung. Eine jede solche Ordnung ist nothwendig und zweckmäsig, in so fern sie die Sicherheit und das gesellschaftliche Zusammenleben betrifft, auch wohl sich über sittliche Lehren verbreitet; sie wird aber schädlich und unzweckmäsig, so weit sie den Zunftzwang und aus ihm hervorgehende Misbräuche in sich schließt oder auf Monopolien hindeutet, und wenn sie ausführliche Vorschriften zu Verfertigung der Waaren gibt. Mit dem eigenen Forschungsgeist der Arbeiter, mit den Fortschritten der Gewerbe und den Veränderungen des Geschmacks können solche Vorschriften nicht bestehen. Sie hemmen die ersten, wenn sie beobachtet werden sollen, und werden sie nicht folgt, so sind sie zwecklose Gesezc.

III.

Handelspolizei.

§. 355.

Die Handelspolizei, welche die Beförderungsmittel des Umsatzes der Güter von Seiten der Staatsregierungen auszeichnet, theilt sich in Beziehung auf das Land, in welchem sie ausgeübt wird, gleich ihrem Gegenstand, in A) die innere (eigentliche Handelspolizei) welche jene Mittel in Beziehung auf den inneren Handel zum Gegenstand hat und B) die äußere (Handelspolitik), welche die Maasregeln angibt, die der Staat zum Vortheil seines Nationalhandels gegen Auswärtige ergreifen kann.

* Vergl. Münchhausen, Barkhausen, Struensee, Niemeyer, Meisner, Büsch, Normann, Brunner ꝛc. Law, Du Tot, Deschamps, Melon, Savary, de Cantillon, Fortbonnais, Herbert, Neker, Galiani, Roux ꝛc.; Mortimer, Arth. Young ꝛc.; auch §. 337. * u. 313. *

s. insbes. „J. C. L. Simonde De la richesse commerciale, ou principes d'économie politique appliqués à la législation du commerce. T. I — II. A Genève 1803. 8. „J. F. E. Lotz Revision ꝛc. vornehmlich 1. u. 2. B.

§. 356.

A) Der innere Handel unter einer Nation trägt nach Maasgabe des Umfangs eines Landes und des Gangs der Gewerbsamkeit in demselben nicht selten weit mehr zu Vermehrung des Nationalreichthums bei, als der äußere, denn ein jeder Austausch der Güter gewährt diesen Nuzen, wenn die gewechselten Güter selbst zweckmäßig genüzt und die dabei errungenen Gewinnste erspart

und zu Kapital geschlagen werden (§. 238.). Bei dem inneren Handel finden aber nicht diese Umwege statt, wie bei dem äuseren; er kann mit mehr physischer und rechtlicher Sicherheit betrieben werden, als der leztere, und der stete Umtrieb der Güter unter den Gliedern einer Nation und ihre meist unmittelbar auf ihn folgende Nuzungen führen eine Menge kleiner Gewinnste in viele Hände, welche, gleichfalls zweckmäsig genüzt, auf die innere oder äusere Quelle der Vermehrung der Nationalreichthümer zurükwirken, wogegen die Gewinnste aus dem äuseren Handel weit langsamer erfolgen, ebendadurch zwar nicht selten desto glänzender in die Augen fallen und alsdenn als reine Nationalgewinnste so gerne betrachtet werden, wenn gleich ein Verlust auf anderen Seiten sie übertreffen kann.

§. 357.

Der innere Handel sowohl mit rohen Produkten als Manufakturwaaren erfordert, wenn er diese wohlthätige Wirkung nach sich ziehen soll, vollkommene Freiheit (§. 299.). Nur diese ruft an allen Orten die dem Nationalreichthum und seiner Vermehrung am meisten zuträgliche Concurrenz hervor, welche diejenige sichere und lebhafte Circulation zur Folge haben wird, die ein mächtiger Sporn zur Arbeit und zu Anlegung der Kapitalien ist (§. 250. ꝛc.). Nur aus ihr gehen die angemessenen Marktpreise der Güter hervor (§. 201.), welche einem jeden, der Antheil an ihrer Entstehung und Verbreitung genommen hat, seinen verhältnißmäsigen Ersaz dafür zumessen; wogegen eine jede Stöhrung dieser Freiheit Gewinnste und Verlust den Erwerbern in wiedernatürlichen Maasen zutheilt, indem die steten Veränderungen der täg-

lich wechselnden Umstände und Bedürfnisse von einer Polizeigewalt so wenig übersehen werden können, daß, bei dem besten Willen, Unrecht in diese Leitung zu mischen unvermeidlich bleibt.

§. 358.

Die Grundsäze des Merkantilsystems haben die Stadt- und Landgewerbe strenge von einander getrennt (§. 342.) und um den städtischen Gewerben, welche dem Geldprincip zu Folge, die Nationalreichthümer ausschliessend vermehren können (§. 147.), die Lebensmittel und rohe Materialien in niedrigen Preisen zuzuleiten, den Verkehr zwischen Stadt und Land mit einer Menge von Vorschriften zum Nachtheil des leztern überhäuft. Sie haben Gränzen um die Städte herum abzusteken veranlaßt, innerhalb welcher die Landwirthe verpflichtet wurden, ihre Güter auf keinem anderen Wege als in diese Städte zu verkaufen; man hat nach ihnen den Verkauf wo nicht aller doch der vornehmsten Lebensmittel obrigkeitlichen Taxen unterworfen; den Landwirthen nicht erlaubt, diejenigen Reste, welche sie in den von ihnen selbst oder durch Taxen festgesezten Preisen nicht verkaufen konnten, wieder aus den Städten mit sich zurückzunehmen, sondern sie genöthigt, sie in jedem Preis abzulassen oder sie hier aufzubewahren, bis ihr Verkauf in den verordneten Preisen möglich wurde. Man hat jeden Zwischentritt zwischen Producenten auf dem Lande und Consumenten in den Städten, jeden sogenannten Vorkauf unentbehrlicher Lebensbedürfnisse hier strenge verboten und dort, um den städtischen Vorkäufern einen Gewinn zuzusichern und dem Landwirth ihn abzuschneiden, begünstigt und anbefohlen ꝛc.

§. 359.

Mit allen dergleichen Maasregeln ist das Gewerbe des Landbaus bedrückt und dem Städtebewohner nur selten oder nie der Vortheil wirklich zu Theil geworden, den man ihm dabei zugedacht hat. Die produktiven Kräfte des Landbauers wurden gelähmt und die Anwendung der Kapitalien auf den Landbau vermindert. Der Landbau kann daher unter diesen Umständen nie das Produkt liefern, welches ohne dieselbe die freie Anwendung der Kräfte an allen Orten zu liefern bereit ist. Die Concurrenz der Verkäufer wurde damit vermindert und Mangel und Theurung in den Städten war nicht selten die natürliche Folge. Vertritt der Vorkäufer die freie Stelle eines Geschäftsträgers zwischen Stadt und Land, so kann er beiden so nüzlich werden, als ein jedes Zwischenglied in der Kette der Theilung der Arbeiten zwischen dem Producenten und Consumenten und mithin als ein jeder anderer Handel (§. 238.). Was der Vorkäufer gewinnt, bezahlt der Landwirth gerne für die in seiner Wirthschaft gewonnene Zeit, und wollte der leztere den Preis in der Stadt zu hoch sezen, so würde entweder dieser hohe Preis den Landmann reizen, ihn selbst in der Stadt zu nehmen oder einen anderen Städter einen niedrigeren auf dem Land zu suchen. Nur Freiheit des Verkehrs in den Schranken der Rechtlichkeit kann das Gleichgewicht am sichersten herstellen.

§. 360.

Selbst der Handel mit den unentbehrlichsten aller Lebensbedürfnisse, als Getreide ꝛc., im Inneren eines Landes kann und wird alle Bedürfnisse nur in der gröszten Vollkommenheit und in den angemessensten Preisen be-

friedigen, wenn er diese Freiheit genießt. Die Furcht, daß einzelne Aufkäufer sich der Vorräthe bemächtigen und übermäsige Preise erzwingen, kann nur da gegründet sein, wo man solche privilegirte Kornhändler in gewiser Anzahl aufstellt. Bei Freiheit des Handels werden sich stets viele solcher Händler bilden, die durch ihre Concurrenz und ihre Vorräthe, durch ihre genaue Bekanntschaft und Verbindung mit den Landwirthen Zwischenglieder zwischen ihnen und den Consumenten bilden, welche nicht selten dem leztern die Waare ebenso wohlfeil zu liefern im Stande sind, als er sie aus der ersten Hand bekäme, wie der Handelnde in anderen Artikeln sie ihm wolfeiler liefern kann, als wenn er den Fabrikanten selbst zu diesem Ende aufsuchen müßte.

§. 361.

In der gleichen Absicht, die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse wohlfeil zu machen und stets zu erhalten, sind die Polizeitaxen bei denjenigen Handwerken eingeführt, welche diese Bedürfnisse liefern, Brod = Fleisch = 2c.= Taxen. Sie können nur örtliche und nach den Zeitumständen wechselnde Bestimmungen zulassen. Sie mögen bei den bestehenden Zunftverfassungen, aber auch hier nur unter Bestehung geschlossener Zünfte wirklich nothwendige Uebel sein, indem sonst den Verabredungen der Meister nicht nur wirksame Verbote entgegengesezt werden können, sondern auch unter ungeschlossenen Zünften die Concurrenz vermehrt werden kann. Die Aufgabe, die Preise der verschiedenen Arten und Verhältnisse der Waaren richtig zu bestimmen, läßt keine vollkommene Auflösung zu; bei ihrer Unvollkommenheit aber spielt man dem einen Theil Gewinnste auf Kosten des anderen

gewaltsamer Weise in die Hände, und unrichtige Bestimmungen dieser Art wirken auf die Preise des rohen Materials, Frucht, Vieh ꝛc. zurück, machen damit die Speculationen des Landwirths unsicher und gefährlich und hemmen folglich gleichfalls seine produktiven Kräfte und die geschikte Anwendung seiner Kapitalien.

§. 362.

Besteht der Preis der Waaren aus Arbeitslohn und Kapitalgewinn (§. 215. 218.), so kann dieser Preis nicht steigen oder fallen, wofern nicht einer dieser Theile steigt oder fällt. Wohlfeilheit kann daher nur eine Folge niedrigen Arbeitslohns oder Kapitalgewinns oder beider zugleich sein. Beide herunter zu drüken ist daher nicht selten das Streben der Polizeiverwaltungen gewesen. Das erste Ziel zu erreichen, wurden viele Arten von Zwang und obrigkeitlichen Taxen, ja selbst der Dienstzwang und die Leibeigenschaft begünstigt; das leztere zu erreichen der gesezliche Zinsfuß eingeführt. Beide mußten ihr Ziel verfehlen, indem schon der nothwendige Arbeitslohn und Kapitalgewinn keine feste Bestimmung zuläßt (§. 186. 200.), Entziehung jedes Gewinns des Arbeiters die arbeitenden Kräfte niederschlagt und ihre Concurrenz hemmt, steigender Arbeitslohn in freier Erwerbung selbst aber Wirkung und Kennzeichen wachsenden Nationalreichthums ist (§. 203.); und indem zu einem gesezlichen Zinsfuß so wenig ein vollkommen richtiger Maasstaab gefunden werden kann als für andere obrigkeitliche Taxen, das Gesez daher entweder umgangen wird oder dem einen Theil einen Vortheil zum Schaden des anderen zuwendet, und selbst die Kapitallen zu vermindern geeignet sein kann. Nur Freiheit des

Erwerbs kann das gröste Produkt erzielen, dem Arbeitslohn und Kapitalgewinn seinen angemessenen Preis sichern (§. 206. 211.) und eine grose Concurrenz der Verkäufer veranlassen, welche das sicherste Mittel gegen übermäsige Steigerung der Preise einzelner Güter und mithin gegen Theurung ist.

§. 363.

Auch die Bestimmung vieler Formalitäten, welchen die handelnden Parthien unterworfen werden, sind nicht selten ein Grund, aus welchem ein Handel unterbleibt, der durch die auf den Tausch folgende Benuzung der gewechselten Güter (§. 199.) beiden handelnden Theilen zum Vortheil gereichen und hiemit zu Erhöhung des Nationalreichthums beitragen könnte. Ein jeder Besizer und Begehrer eines in den Tausch oder Handel gebrachten Guts wünscht auf dem kürzesten Wege und mit den wenigsten Schwierigkeiten dasselbe zu veräusern und an sich zu bringen. Je beschwerlicher aber die Formen sind, unter denen der Handel nur abgeschlossen werden kann, desto weniger Güter werden in den Handel gelangen. Die Erhaltung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung kann solche Formen z. B. bei Veräuserung des Grundeigenthums, Leihverträgen ꝛc. nothwendig machen; auch können manche Auflagen sie zur nothwendigen Folge haben z. B. Stempel ꝛc.; aber die Beobachtung dieser Formen muß für die Handelnden so wenig lästig als möglich sein, wenn sie nicht eine Schwächung der Arbeitskräfte und Verminderung der Anlegung und zweckmäsigen Nuzung der Kapitalien zur Folge haben soll.

§. 364.

Aehnliche Hinderniſſe des Verkehrs der Güter ſind

geſezliche Beſchränkungen deſſelben auf einen gewiſen Ort und auf eine gewiſe Zeit. Wenn auch dieſe Beſchränkungen erſter Art nicht von der Beſchaffenheit ſind, wie die jenigen, welche (§. 358.) erwähnt wurden, ſo kann und wurde gleichwohl der Verkauf mancher Güter nur an einem beſtimmten Ort und zu einer beſtimmten Zeit geſtattet, z. B. dem Landwirth nur erlaubt, ſeine Früchte, ſein Vieh ꝛc. auf beſtimmten Marktplätzen und den hiezu beſtimmten Zeiten zu verkaufen, der Verkauf zu Hauſe und an anderen Orten und zu anderen Zeiten dagegen unterſagt. Sein Handel, wie der Handel mancher anderer Gewerbsleute, ſollte aetiv ſein, indem er den Conſumenten ſeine Waare ſelbſt zuführen ſollte, nicht paſſiv, wobei er die Käufer bei ſich erwartete. Auch ſolche Beſchränkungen mag vielleicht ein beſtehendes Abgabenſyſtem zu nothwendigen Uebeln machen, aber ſie erhöhen an ſich die Schwierigkeiten des Tauſchs, leiten dem einen der handelnden Theile auf künſtliche Weiſe Vortheile zum Nachtheil des andern zu, und ſind damit leicht Hinderniſſe der Produktion der Güter und der aus ihrer Vermehrung folgenden Concurrenz des Angebots.

§. 365.

Wochen- Jahrmärkte und Meſſen ſind nüzliche Anordnungen zu Erleichterung des Handels, indem ſie dazu beitragen, daß Käufer und Verkäufer ſich zu gewiſen Zeiten und an gewiſen Orten zu finden wiſſen. Die Marktordnung muß jeder Gattung von Gütern ihre beſonderen Pläze anweiſen, auf Maas und Gewicht, Probezeichen und Beſchau (§. 352.) zu achten verfügen, welches durch die erſtere Anordnung erleichtert wird; aber es muß nicht der Zwang dabei ſtatt finden, der ei-

nen jeden Verkauf auser dieser Zeit oder an diesem Ort untersagt (§. 364.), indem die Polizei die Bemühung dieser Aufsicht nicht achten darf, wenn sie zu Erhöhung des Nationalreichthums beitragen kann. Jahrmärkte und insbesondere Messen sind indessen nur da ein wahres Bedürfniß, wo der Handel noch keine grose Vollkommenheit erreicht hat, und werden vornehmlich den Orten nüzlich, welche dazu berechtigt sind, indem sie hier in kurzer Zeit eine Consumtion veranlassen, welche die gleiche Wirkung, wie die Niederlassung reicher Consumenten an einem Ort, nur in längerer Zeit hervorbringen kann (§. 280.).

§. 366.

Unter Herstellung dieser Handelsfreiheit im Innern eines Landes von Seiten der Staatsregierungen wird das Gewerbe des Handels am vollkommensten geeignet sein, auf die unmittelbare Produktion und die Fabrikation zurückzuwirken, beide zu ermuntern und die Produkte ihrer Arbeit zu vermehren und zu vervollkommnen, wenn sie mit ihm gleiche Freiheiten, und, ein jedes nach seiner Art, gleichen Schuz gegen gegen jede Art von Uebeln geniessen. Mit dieser Vermehrung und Vervollkommnung wird die Bereitwilligkeit aller Erwerber zum Tausch und Handel zunehmen, werden die Preise aller Güter sich den Kostenpreisen nähern und selbst diese dadurch heruntergesezt werden, daß ein jeder Arbeiter auf Ersparnisse bedacht ist, die seinem Kapital und hiemit der erweiterten Gütererzeugung zu gut kommen. Nur dadurch allein kann am sichersten absolute Theurung verhütet und können und werden Vorräthe zum Vorschein gebracht werden, welche auch die

relative

relative Theurung derjenigen Güter nicht leicht aufkommen lassen (§. 220.), die den Einwohnern des Landes selbst ihre Hervorbringung verdanken.

Auch dieses Gewerbe wird am vollkommensten auf den Comtoirs erlernt werden (§. 308.), wenn den Jünglingen, welche sich demselben widmen, Gelegenheiten zu Erlernung der Hülfskenntnisse eröffnet sind.

§. 367.

Wenn die Landesregierung hiemit auch diesen Zweig der Gewerbsamkeit auf den bisher erwähnten Wegen vornehmlich durch Hinwegräumung der Hinderniße begünstigt, welche seiner Aufnahme entgegen stehen, und welche in Gesezen und Herkommen ihren Grund haben, so stehen ihr auch hier noch nach Herstellung dieser Freiheit viele positive Mittel zu diesem Ende zu Gebot. Sie wird wohlthätig auf dieses Gewerbe einwirken, durch Anlegung und Unterhaltung aller derjenigen Werke und Gewerbe, deren Nuzung und deren Produkte allen Gliedern einer Nation gemeinschaftlich zukommen und die insbesondere den Handel zu erleichtern und zu beleben geeignet sind (§. 302. 303.); durch Unterstüzung und Sicherung des Credits und aller derjenigen Anstalten, welche auf ihm unter ihrer Autorität beruhen, und welche sich nur unter derselben da bilden können, wo der Umfang des Handels sie zum Bedürfnis macht, als öffentliche Niederlagsorte für Waaren, Waghäuser, Intelligenzämter zum Behuf der Land- und Wasserfracht, Giro- Leih- und Zettelbanken, welche leztere in den Schranken wahrer Sicherheit zugleich geeignet sind, die wohlthätige Wirkung der Herabsezung des Zinsfuses von selbst nach sich zu ziehen (§. 264.).

§. 368.

Die Sicherheitspolizei wird die Handelspolizei, neben ihren allgemeinen Verfügungen zu jeder Art von Sicherstellung der Personen und des Eigenthums, insbesondere dadurch unterstüzen, daß sie auf Maaß und Gewicht ꝛc. achtet; jede Art von Hausiren nicht unbedingt gestattet ꝛc.; daß sie eine Bestimmung des im Lande üblichen Mittelpreises der Zinse zu Regulirung streitiger Fälle festsezt; daß sie handelnden Gewerbsleuten die öffentliche Aushängung von Tafeln anbefiehlt, auch wo es anwendbar ist, und insbesondere bei denjenigen Gewerben, welche die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse liefern, als z. B. Bekern, Fleischern ꝛc. die Preise ihrer Güter auf diese Tafeln zu schreiben verordnet. Sie wird auch mit Nuzen für das handelnde Publikum Gewerbe, welche ein besonderes Zutrauen erfordern, als Frachtfuhrleute, Schiffer, Mäkler ꝛc. verpflichten, Zeugnisse oder Beweise ihrer Kenntnisse abzulegen und sich in Rollen einzuschreiben, ohne sie auf eine gewise Zahl zu beschränken, und ohne die Handelnde zu nöthigen, sich nur dieser zu ihren Zwecken zu bedienen, wogegen die leztere nicht unbillig finden können, in vorkommenden Fällen mit Klagen nicht gehört zu werden, wenn sie sich nicht verpflichteter Gehülfen dieser Art zu ihren Geschäften bedient hatten. Sie wird unter ähnlichen Bestimmungen den Handel durch Verpflichtung zu Führung der Handelsbücher, durch Assecuranzordnungen, Wechselordnungen ꝛc. sichern und unterstüzen.

§. 369.

Noth hat endlich kein Gebot. Wenn daher Freiheit des Handels im Innern eines Landes zur Regel gemacht

werden muß, sollen die arbeitenden Kräfte nicht gelähmt, die Anlegung der Kapitalien nicht gehemmt werden, sondern die Landesindustrie in allen ihren Zweigen emporkommen, so können gleichwohl Nothfälle nach Beschaffenheit der Umstände und Localitäten viele Beschränkungen in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit und selbst den öffentlichen Nuzen rechtfertigen, aber sie lassen keine Regel zu, und sollten stets nur als Ausnahmen von dem ordentlichen Gang der Dinge erscheinen.

§. 370.

B) Der äusere Handel (§. 355.) einer Nation ist Produkten- Manufaktur- Zwischen- und Coloniehandel, und ein jeder dieser Zweige kann von ihr sowohl activ als passiv und sowohl direkt als indirekt betrieben werden. Wenn aber in dem inneren Handel ein Kaufkontrakt zwischen zwei Personen geschlossen wird, welche beide ebendenselben Gesezen des Landes unterworfen sind, so liegt hingegen, wenigstens in Rüksicht auf die ersten genannten Zweige des äuseren Handels, hier nur ein Glied dieser beiden Contrahenten innerhalb der Gränzen der Landesgesezgebung, das andere aber auserhalb derselben. Die unmittelbare Einwirkung der Landesregierungen auf den äuseren Handel muß daher unter einem anderen Gesichtspunkt erfaßt werden, denn diese Einwirkung auf den inneren Handel. Wenn in leztem Fall der Handel durch positive Vorschriften von Seiten der Gewerbspolizei wenigstens geleitet werden kann, so sind im ersten diese Vorschriften nur für einen Theil bindend, daher finden hier nur mehr negative als positive Gesezе, mehr Verbote als Vorschriften über dasjenige, was geschehen soll, ihre Anwendung.

§. 371.

Der Reichthum der Nationen wird vermittelst des äuseren Handels nicht durch diejenigen Summen baaren Geldes nur vermehrt oder vermindert, welche das Merkantilsystem unter dem Namen der Handelsbilanz begreift (§. 147.), denn das Geld macht weder den einzigen Reichthum der Nationen aus, noch ist seine Kraft Arbeiten zu weken (§. 255.) so weitgreifend, daß auf seiner Herbeiziehung der einzige Vortheil des äuseren Handels beruhen könnte; und da dem Geldprincip die Allgemeinheit und innere Nothwendigkeit fehlt (§. 294.), so kann auch den aus ihm hervorgegangenen, auf Bereicherung der Nationen abzielenden Maasregeln (§. 148.) in so weit keine allgemeine Gültigkeit zukommen, als sie auf diesem Princip beruhen.

§. 372.

Der äusere Handel kann den Reichthum einer Nation nur unmittelbar durch die Gewinnste vermehren, welche er von Aussen in ihre Hände leitet (§. 228.). Da aber nicht nur die wirkliche Erscheinung und die Grösse solcher Gewinnste keine sichere Bestimmung zuläßt, sondern auch die Gattungen der durch den äuseren Handel verwechselten Güter und der Gebrauch, der nach dem Tausch von ihnen gemacht wird, bei einer jeden Nation mehr als nur hinreichend sein kann, einen erlittenen Verlust zu ersezen (§. 229. 2c.) und hiebei auch zugleich die Umstände, unter welchen dieses statt finden kann und wirklich statt finden wird oder nicht, so schwer zu beurtheilen sind, daß es in den allermeisten Fällen gänzlich unmöglich erscheinen muß, hierüber mit Bestimmtheit zu urtheilen, so wird

die Gewerbspolizei den sichersten Weg gehen, wenn sie den Speculationen der Handelnden ihren natürlichen Lauf läßt, und sie auf der einen Seite nur in so weit beschränkt, als es die innere und äusere Sicherheit erfordert, und auf der andern sie in so weit begünstigt, als sie, ohne ihnen Zwang anzulegen, vermöge ihrer Autorität sie zu begünstigen geeignet ist, durch Consulate, Faktoreyen ꝛc. (§. 125.)

§. 373.

Bei dem Activhandel einer Nation (§. 370.) gewinnt dieselbe auch die Beschäftigung der Zufuhr, welche bei dem Passivhandel auf die entgegengesezte Seite fällt. Indem sich aber niemals mit Sicherheit bestimmen läßt, ob durch das Gewerbe der Zufuhr der Güter grösere Gewinnste errungen und diese zweckmäsiger genüzt werden, als wenn die auf dieselbe gewandte Zeit, Arbeit und Kapitalien einem anderen Erwerbszweig gewidmet werden oder umgekehrt, so läßt sich auch nicht allgemein behaupten, daß Activhandel dem Reichthum einer Nation stets zuträglicher sei, denn Passivhandel. Nur wenn kein anderer Erwerbszweig darunter leidet kann diese Behauptung gegründet erscheinen. Ob aber der Activhandel sich überhaupt durch Zwang wirklich einleiten lasse (§. 370.) und wenn er durch ihn eingeleitet wird, auch diese gute Folge ihn begleiten werde, ist mit Sicherheit nie voraus zu bestimmen.

§. 374.

Der direkte äusere Handel ist Kauf und Verkauf der Güter aus der ersten Hand ohne Zwischenglieder im Gegensaz des indirekten, welcher nur vermittelst Zwischen-

händen betrieben wird (§. 370.). Können die fremden Waaren in niedrigeren Preisen eingekauft und die einheimischen in höheren Preisen verkauft werden, wenn keine andere Hand zwischen den ersten Käufer und Verkäufer tritt, als wenn dieser Fall statt findet, so wird der Nationalreichthum dabei gewinnen. Unter welchen Umständen aber ist diese Folge mit Gewisheit vorauszusehen? Ein jeder Kaufmann wird dabei von selbst denjenigen Weg einschlagen, der ihm und durch ihn dem Nationalreichthum am vortheilhaftesten wird, und so gut als der ganze Handel selbst ein nüzliches Zwischenglied zwischen dem Producenten und Consumenten der Güter ist, eben so gut können auch zwischen zwei handelnde Nationen eine dritte und vierte in die Kette der Theilung der Arbeiten eintreten, und durch diesen ihren Zwischentritt beiden nüzlich werden. Es ist daher kein zureichender allgemeiner Grund vorhanden, den direkten Handel vor dem indirekten zu begünstigen, wenn es auch selbst in der Gewalt einer jeden Landesregierung läge (§. 370.) des ersteren unter allen Umständen sich für ihre Nation zu bemächtigen.

§. 375.

Der Produktenhandel (§. 370.) schließt zunächst den äuseren Handel mit den nöthigen Lebensmitteln und rohen Materialien zur Verarbeitung in sich. Ihre Einfuhr zu begünstigen und ihre Ausfuhr zu hemmen oder durch hohe Auflagen zu erschweren, liegt in den Principien des Merkantilsystems (§. 148.). Der Einfuhr kein Hinderniß in den Weg zu legen, fordern die wahren Grundsäze der Staatswirthschaft, in so fern sie die Freiheit eines jeden Erwerbers, seine Bedürfnisse auf dem Wege

zu befriedigen, welcher für ihn mit den wenigsten Kosten verbunden ist, als ein Ermunterungsmittel zur Arbeit und zugleich als ein Mittel betrachtet, die Kostenpreise der Güter zu erniedrigen und damit Gewinnste zu erringen, welche durch ihre zweckmäsige Nuzung zu Erhöhung des Nationalreichthums beitragen können (§. 225. 345.). Die Ausfuhr zu gestatten, fordern im Allgemeinen ebendiese Grundsäze, indem ihr Verbot oder ihre Erschwerung den Landbau auf Kosten der übrigen Gewerbe bedrükt, und damit nicht selten ihn niederhält wo nicht die Folge seines Verfalls nach sich zieht. Bezahlt der innländische Fabrikant die rohen Materialen eben so hoch als der ausländische, so ist das Ausführverbot derselben unnöthig, und bezahlt er sie niedriger, so leiden viele Landwirthe, um einigen Fabrikanten aufzuhelfen (§. 346.). Solche Maasregeln stehen mit dem Grundprincip der Staatswirthschaft (§. 296.) im Widerspruch.

§. 376.

Es ist insbesondere der Getreidehandel, welcher in dieser Beziehung die meiste Aufmerksamkeit verdient. Die oben (§. 375.) angeführten Gründe müssen die allgemeine Freiheit auch dieses Handels zur Regel erheben, soll nicht eine arbeitende Klasse zum Vortheil anderer auf eine Weise in Nachtheil gesezt werden, welche am Ende durch Erschwerung jedes lebhaften Verkehrs mit diesem wichtigen Produkte und durch Verminderung seiner Produktion nicht einmal zu einem wahren Vortheil der lezztern gereichen kann. In ackerbauenden Staaten wird eine unbeschränkte Handelsfreiheit dieser Art den meisten Erwerbern um so mehr Vortheile gewähren, wenn das Grundeigenthum nicht mehr in den Händen einzelner

weniger Güterbesizer oder vielmehr Unternehmer sich befindet (§. 278.) und die Freiheit in Benuzung desselben hergestellt ist (§. 323.). In Manufaktur- und Handelsstaaten aber wird diese Freiheit für den Landbau um so wichtiger, wenn der Handel stets ohnehin einen grosen Theil des Getreides zu Befriedigung der Lebensbedürfnisse vom Ausland herbeischaffen muß. Nur in solchen Staaten, in welchen die Hauptgewerbe in zimlich gleichen Graden neben einander bestehen, kann die Wichtigkeit dieses Produkts Einschränkungen der äuseren Handelsfreiheit mit demselben durch Auflagen auf seine Ausfuhr oder gänzliche Sperrung desselben alsdenn zu einem nothwendigen Uebel machen, wenn sein Mangel und die damit verbundenen hohen Preise desselben eine gänzliche Stokkung der fabricirenden Gewerbe zur Folge haben könnten.

§. 377.

Beschränkungen des Getreidehandels hindern die Speculationen des Landwirths und derjenigen, welche den Getreidehandel und die Verarbeitung dieses Guts (Brandweinbrenner ꝛc.) zu ihrem Gewerbe machten, da man sich nicht mit Sicherheit einem Gewerbe widmen kann, welchem zu allen Zeiten Einschränkungen drohen, durch die die Preise auf eine so unnatürliche Weise verrükt werden, daß alle darüber im Voraus gemachte Berechnungen zu Schanden werden; daher sind in Ländern, in welchen bei jeder anscheinenden Gefahr Getreidesperren verhängt werden, die Preise des Getreides stets auf höheren Stufen, als wo Freiheit des Handels die herrschende Maxime der Landesregierung ist, und nicht selten hemmen die Sperren auch die Zufuhr von Aussen, weil sich auch dem Ausländer in solchen Staaten keine Sicherheit

für seine Speculationen darbietet. Getreidesperren, Verbote des Brantweinbrennens ꝛc. kann daher in allen Fällen nur die höchste Noth rechtfertigen und Beschränkung der Ausfuhr durch Auflagen muß auch in den (§. 376.) zulezt genannten Ländern nicht Regel sondern Ausnahme von derselben für solche Fälle sein, in welchen die Getreidepreise eine bestimmte Gränze übersteigen, sollen nicht die Kräfte der Arbeit gelähmt und die Anwendung der Kapitalien auf den Landbau und den Getreidehandel geschwächt werden. Diese Beschränkungen werden auch alsdenn um so weniger nöthig sein, wenn von Seiten der Staatsregierungen oder der Gemeinden, wo es sich ohne grose Kosten bewerkstelligen läßt, Magazine unterhalten werden oder den Getreidehändlern die Verbindlichkeit auferlegt wird, nach Maasgabe ihres in diesem Handel stekenden Kapitals stets gewise Vorräthe in Bereitschaft zu halten.

§. 378.

Der Manufakturhandel (§. 370.) schließt den äuseren Handel mit den verarbeiteten Waaren unserer Bedürfnisse in sich. Ihr Einfuhr zu verhindern oder durch hohe Auflagen zu erschweren und ihre Ausfuhr zu begünstigen, liegt in den Principien des Merkantilsystems (§. 148.). Man gieng dabei von dem Grundsaz aus, der Nation die Beschäftigung der Verarbeitung zuzuwenden und durch die Ausfuhr der verarbeiteten Güter mehr Geld in das Land zu ziehen, als bei der Ausfuhr der rohen Materialien gewonnen werden könnte. Mit den Stuffen der Verarbeitung sollten daher die Ausgangszölle erniedrigt und für vollkommen verarbeitete Waaren gänzlich aufgehoben werden, wie umgekehrt die Eingangszölle. Man

wollte hiebei Auflagen von der Industrie erheben und zugleich sie damit beschüzen, und gab dadurch dem Fabrikanten ein Monopol gegen alle Landwirthe und gegen alle inneren Consumenten seiner Güter. Konnte aber eine kleine Anzahl von Arbeitern nur vermittelst des Verlusts auf Seiten einer gröseren Zahl derselben bestehen, und mußten den erstern dabei wohl selbst ihre Güter höher bezahlt werden, als man sie vom Ausland erhalten könnte, so wurden die Gewinnste im Verkehr widernatürlich vertheilt, und dem allgemeinen Princip der Staatswirthschaft durch die Anschliessung an ein einseitiges Princip dieser Art entgegen gehandelt (§. 347. 348.).

§. 379.

Die Verbindung der zwei wichtigen Zwecke, Auflagen zu erheben und zugleich mit ihnen besondere Zweige der Industrie zu beschüzen, ist im Allgemeinen widernatürlich, denn Auflagen entziehen einem Arbeiter einen Theil seiner durch Arbeit und Kapitalien gewonnenen Güter, und soll vermittelst dieser Entziehung ein anderer Industriezweig beschüzt werden, so kann ihm dieser Schuz nur auf Kosten des ersten zu gut kommen. Beide Zwecke sollten daher stets gänzlich von einander getrennt bleiben, und wenn auch der (§. 376.) erwähnte Fall eine solche Verbindung fordern kann, so ist es nicht die Beschüzung der Industrie an sich, welche diese Verbindung hervorruft, sondern die Beschüzung des Lebens gegen den Mangel der unentbehrlichsten Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse. Eine Landesregierung wird mit Nuzen für ihre Zwecke Auflagen von der Ausfuhr solcher Güter ihres Landes erheben, welche dasselbe als ein ihm von der Natur oder Kunst verliehenes Monopol besizt, denn sie

wird damit keinem innländischen Erwerbszweig schaden und dagegen den ausländischen Käufer zu Beiträgen für ihre Finanzen veranlassen. Sie wird mit gleichem Nuzen Auflagen auf die Einfuhr solcher Güter legen, welche blos Gegenstände des höheren Genusses sind, in der Absicht diejenigen zu besteuern, welche sich diesem Genuß ergeben, entfernt von jeder Beziehung auf den Handel. Die blose Beschüzung desselben in seinem natürlichen Gang wird die Vermehrung des Nationalreichthums am sichersten nach sich ziehen.

§. 380.

Fordert der Produkten- und Manufakturhandel die möglichst-gröste Freiheit, wenn die auf ihn gewandten Arbeiten und Kapitalien nicht sollen geschwächt oder vermindert werden, so fordert diese in gleichen Graden auch der Zwischenhandel (§. 370.). Auch sein Nuzen für den Nationalreichthum ist unverkennbar (§. 238.). Ist daher die Einfuhr gewiser Güter mit einer Abgabe belegt, so muß, um den Durchfuhrhandel nicht zu zerstören, dieselbe bei der Wiederausfuhr unter dem Namen des Rückzolls zurück erstattet werden. Diese Umwege gänzlich abzuschneiden, dienen nach Beschaffenheit des Locals die Freihäfen als Gränzniederlagsorte, in welche fremde Güter ohne Eingangszölle gebracht und von da wieder zurükgezogen oder weiter in das Ausland spedirt werden können, ohne den Landesabgaben unterworfen zu werden. Nur wenn sie von diesen Orten in das Land eingebracht werden, müssen sie denselben Abgaben unterliegen, welche an anderen Eingangsorten auch von ihnen erhoben werden. Befreiung gewiser Gränzorte von den Ein- oder Ausfuhrzöllen derjenigen Waaren, welche an ande-

ren Orten bei ihrer Ein- oder Ausfuhr entrichtet werden müssen, sind Monopolien für den Handel an diesen Stellen. Allein den Bewohnern des Freihafens selbst, welcher durch jene Verfügung gleichsam auserhalb der Landesgränzen gesezt wird, kann, als Consumenten, nicht anders denn dieser Vortheil zu gut kommen.

§. 381.

Der Coloniehandel (§. 370.) begreift zwei Zweige, den Handel von dem Mutterland nach den Colonien und den Vertrieb der Colonialwaaren von dem Mutterlande aus gegen andere Nationen in sich. Der leztere ist ein Produktenhandel mit solchen Gütern, welche die Colonien liefern; der erstere aber wird als ein Monopol des Mutterlandes gegen die Colonisten und gegen Auswärtige betrieben. Das Verhältniß des Mutterlandes gegen die Colonie ist das des Stärkeren gegen den Unterdrükten. Wenn der Unterdrükte nie das Produkt der Arbeit liefert, welches der freie Arbeiter liefern kann, welche Vortheile würden aus der Betrachtung der Colonien als Theile des Mutterlandes entstehen? welche Vortheile, wenn allgemein die Arbeiten durch freie Menschen anstatt durch Sklaven betrieben würden? wenn dieser, wie mancher andere Handel in entfernte Länder, anstatt in die Hände ausschliessend privilegirter Handelsgesellschaften (§. 127.) gelegt zu werden, allen Gliedern einer Nation frei gegeben würde? Welche Aussichten eröffneten sich für alle Zweige der Industrie? — Solche Vortheile haben sich bereits durch den Untergang und die Aufhebung oktroirter Handelsgesellschaften sowohl als durch Erlangung mehrerer Freiheit der Colonien denn zuvor, und selbst durch gänzliche Losreissung einzelner Colonien

und Erringung ihrer Unabhängigkeit von dem Mutterlande für das leztere bewährt.

§. 382.

Wenn hienach Freiheit auch des auswärtigen Handels als das wünschenswertheste Ziel in Beziehung auf die Nationalreichthümer und ihre Vermehrung erkannt werden muß, dieses aber bei den bestehenden Verhältnissen der einzelnen Staaten sich nicht wohl erwarten läßt, so sollte wenigstens, sollen die Kräfte der Arbeit ermuntert und die Anlegung der Kapitalien begünstigt werden, diese Freiheit so lange zur Regel erhoben werder, bis ein gemeinsamer Zweck, welcher wichtiger ist, als die Erwerbung der Reichthümer, und bis die bestehenden Staatenverhältnisse Ausnahmen da nothwendig machen, wo diese Freiheit zum offenbaren Nachtheil des Landes ausschlagen könnte. Unter diesem Gesichtspunkt mögen die Landesregierungen die Ausfuhr derjenigen Güter gänzlich verbieten, welche zur Landesvertheidigung erfordert werden; unter ihm mögen sie die Abschliessung von Handelstraktaten nothwendig erachten; unter ihm mögen künstliche Gegenmittel, als Prämien, hohe Auflagen auf die Ein- und Ausfuhr gewiser Waaren und gänzliche Verbote derselben da vielleicht zweckmäsig erscheinen, wo die Nachbarn sich künstlicher Mittel bedienen, um ihre Waaren uns zu entziehen oder uns wohlfeil zu liefern, um unsere Industrie nicht aufkommen zu lassen ꝛc. ꝛc. Die lezteren Maasregeln werden stets von eingeschränkter Wirkung sein; sie werden Contrebande veranlassen und nicht leicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf die innländische Industrie bleiben. Sie gehören einer künstlichen Politik an, welche, zum wahren

Vortheil des Nationalreichthums auszuüben, mehr als menschliche Weisheit erfordert wird. Bei den zu dieser Gesezgebung und Leitung des inneren und äuseren Handels bestellten Polizeiverwaltungen sollte in allen Fällen der Rath angesehener Kaufleute und Fabrikanten nicht ausgeschlossen werden.

Zweiter Theil.

Finanzwissenschaft.

Erster Abschnitt.

Ausgaben des Staats.

§. 383.

Wie kein Zweck ohne Mittel zu erreichen ist, so fordern auch die Zwecke des Staats manche unmittelbare und mittelbare Anstalten und manche Arbeiten einzelner Staatsmitglieder und hiemit auch eine Ausscheidung materieller Güter aus dem Nationalvermögen, vermittelst welcher diese Arbeiten belohnt und jene Anstalten gegründet und unterhalten werden können. Der Zweck fordert die Mittel, daher muß sich, welches auch die Verfassung eines Staats sei, das ganze Staatsvermögen (§. 289.) nach den Staatsbedürfnissen d. i. nach den Summen richten, welche dieser gerechte Zweck nothwendig macht. Wenn auch die Geseze eines Landes ausdrüklich bestimmen, welche öffentliche Einkünfte oder Quellen derselben der höchsten Landesregierung zu Bestreitung der nothwendigen Staatsbedürfnisse zugehören, und zu Dekung dieser Bedürfnisse in besonderen Fällen nur Zuschüsse dienen, so bleibt auch in solchen Fällen gleichwohl die Totalsumme der öffentlichen Einkünfte oder das Staatsvermögen von diesem Bedürfniß abhängig.

§. 384.

Ein jeder Staatsaufwand ist eine öffentliche Consum-

tion, aber nicht eine jede öffentliche Consumtion ist eine Staatsausgabe (§. 284.). Es können die Staatsbürger auch als Mitglieder anderer vom Staat selbst verschiedener Gesellschaften einen öffentlichen Aufwand zu bestreiten haben. Eine jede Gemeinde hat, neben dem Zweck, zu dem sie als Theil des Staats vereinigt ist, noch ihre besonderen Zwecke, für welche sie auch ihre besondere öffentliche Consumtion nöthig hat, und es können auch Kirche und Staat in Beziehung auf öffentliche Consumtion von einander getrennt sein. Ueber solche Gesellschaften übt denn wohl die höchste Gewalt im Staat ein Recht der Oberaufsicht aus, vermöge dessen sie von ihren Ausgaben und deren Verwendung Rechenschaft fordert und sie zweckmäsig einzuschränken befugt ist. Ihre Vermögensverwaltung wird auf gleichen Grundsäzen wie diejenige des Staatsvermögens beruhen, aber ihre Ausgaben und ihr Vermögen muß alsdenn von dem Staatsvermögen unterschieden werden.

§. 385.

Die eigentlichen Ausgaben des Staats sind für solche Anstalten und zu Belohnung solcher Arbeiten bestimmt, welche die Natur eines jeden Staats an sich nothwendig macht, und welche, wenn gleich nicht unter allen Verhältnissen absolut nöthig, doch in den meisten kultivirten Staaten zu den öffentlichen Erfordernissen des Staats gerechnet werden. Sie theilen sich in ordentliche Ausgaben, welche der natürliche Fortgang der Dinge in der Staatsverwaltung verlangt und welche daher von Jahr zu Jahr wiederkehren, und auserordentliche, welche nur unter gewisen Umständen nothwendig werden.

§. 386.

§. 386.

Die ordentlichen Ausgaben des Staats zerfallen in solche, welche die gesammte innere Statsregierung, welche die äusere Sicherheit und welche die Unterhaltung einzelner besonderer im relativen Zweck des Staats (§. 10.) liegender Anstalten erfordert.

§. 387.

Unter der ersten Klasse stehen die Ausgaben oben an, welche für die höchste Gewalt im Staat, ihren Glanz und den Unterhalt der damit bekleideten Personen nothwendig sind. Der höchsten Landesregierung muß daher ein festes jährliches Einkommen oder ein gewises Vermögen zu diesem Ende gesichert sein, aus welchem jenes gezogen werden kann. Es wird gemeiniglich mit dem Namen der Civilliste belegt. Mit ihm schaltet die Landesregierung als Privathaushalter. Unter den (§. 383.) zulezt erwähnten Verhältnissen liegt eine Civilliste gewissermaasen von selbst. Ihre besondere Ausscheidung erscheint gleichwohl unter allen Verhältnissen einer geordneten Wirthschaft angemessen. Nächst diesem gehören die Ausgaben hieher, welche die Gesezgebung und Rechtspflege, die Staatspolizei und die Finanzen selbst erfordern, auch welche die Kirche und die öffentliche Erziehung ꝛc. verlangen, besizt diese zu ihrem Zweck nicht ihr besonderes oder nicht hinreichendes Vermögen (§. 384.). Bei diesen Ausgaben sind die Besoldungen nicht die einzigen, sondern öffentliche Anlagen, Gebäude, verschiedene Materialien ꝛc. für solche Zwecke gehören mit hinzu.

§. 388.

Unter der zweiten Klasse (§. 386.) sind die Ausgaben

begriffen, welche auf die auswärtigen Staaten eine Beziehung haben, das auswärtige Departement und das Militär. Auser der Besoldung, Bekleidung, Bewaffnung ꝛc. der Truppen in Friedenszeiten gehören hieher auch die weiteren Anstalten für den möglichen Krieg, als Festungen, Magazine ꝛc.

§. 389.

Die dritte Klasse (§. 386.) begreift die Ausgaben in sich, welche die Anlegung und Unterhaltung derjenigen (§. 302.) genannten Werke und Gewerbe erfordert, deren Nuzung und deren Produkte allen Gliedern einer Nation gemeinschaftlich zukommen. Diese können gleichwohl nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht nur ganz oder zum Theil durch sich selbst erhalten, sondern oft noch einen Beitrag zu den Staatseinkünften liefern; ferner alle Beiträge des Staats zu Unterstüzung der Industrie (§. 308. 309. 312.), der Armuth (§. 305.), Belohnung bürgerlicher Verdienste ꝛc.

§. 390.

Die auserordentlichen Ausgaben des Staats (§. 385.) begreifen die Zinsen der Staatsschulden und ihre eigene Ablösung und nächst ihnen diejenigen Ausgaben in sich, welche, indem sie von besonderen zufälligen Umständen herbeigeführt werden, weder Untertheilung noch Vorausbestimmung zulassen.

§. 391.

Ueber alle diese Ausgaben, deren Belauf von der Erkenntniß der Landesgewalten in ihren einzelnen Zweigen abhängt, muß, so weit sie eine auch nur nähernde

Vorausbestimmung zulassen, die Landesregierung durch Entwerfung eines möglichst-genauen jährlichen Ueberschlags nach bestimmten Rubriken, Finanz-Etat, in diejenige Kenntniß gesezt werden, welche eine geordnete Staatshaushaltung erfordert. Sie erforscht damit die sämmtlichen Staatsausgaben, zu deren Dekung das Staatsvermögen die Mittel liefern muß oder die Einkünfte des Staats ihre zweckmäsige Verwendung finden. Nicht nur völlig bestimmbare Ausgaben sondern auch solche, deren Belauf vom Zufall abhängt, müssen nach Ueberschlägen, etwa nach Durchschnitten mehrerer vorhergegangener Jahre, aufgerechnet werden. Unter jeder Landesverfassung wird eine solche allgemeine Kenntniß von Seiten höherer Landesbehörden erfordert. Sie dient zur Ordnung und zu einer vollständigen Uebersicht.

§. 392.

Gleiche Schäzungen des rohen oder des reinen jährlichen Nationaleinkommens (§. 242. 243.) (§. 245.), wenn sie gleich nicht diese nähernde Bestimmungen zulassen (§. 246.), welche ein allgemeiner Finanz-Etat gewährt, werden gleichwohl stets lehrreich zu Vergleichung der Nationaleinkünfte mit den Staatsausgaben sein. Beiderseitige Bestimmungen und Vergleichungen werden wenigstens in der Näherung zeigen, wie viele Prozente des rohen Nationaleinkommens die Unterhaltung der Staatsanstalt kostet, oder der wie vielte Theil der jährlichen reinen Nationaleinkünfte dieser öffentlichen Consumtion gewidmet wird. Die Wichtigkeit solcher Vergleichungen für Statistik und Finanzen kann nicht verkannt werden. Sie können zu zweckmäsiger Vertheilung der Staatslasten unter die einzelnen Glieder einer Nation und zu

derjenigen weisen Sparsamkeit Veranlassung werden, welche diese öffentliche Consumtion fordert (§. 285.).

* Vergl. über solche Berechnungen und Vergleichungen von Großbrittanien die Arbeiten von W. Pitt, B. Bell, D. Beecke, Genz ꝛc.; von Frankreich im Jahr 1803. de Guer; von Preussen im J. 1805. L. Krug ꝛc. s. insbes. „de Guer Considérations sur les finances. A Paris 1803. 8. p. 400. etc.

— „F. C. Fulda über Nationaleinkommen. Stuttg. 1805. 8.

„M. J. D. G. Memminger Würtembergisches Jahrbuch. Zweiter Jahrgang. Stuttg. und Tübingen. 1819. S. 248. ꝛc.

Zweiter Abschnitt.

Einnahmen des Staats.

§. 393.

Die unmittelbaren und mittelbaren Anstalten, welche die Zwecke des Staats fordern, können nur auf zweierlei Wegen gegründet und unterhalten werden. Entweder läßt sich die Landesregierung Dienste von den einzelnen Gliedern der Nation nach einer Reihenfolge zu diesem Ende leisten, oder sie sammelt aus dem Nationalvermögen einen Fond, vermittelst dessen diejenigen Arbeiter belohnt werden, die sich dem öffentlichen Staatsdienst widmen, und diejenigen Werke ihren Ursprung und ihre Dauer erhalten, welche diese öffentlichen Zwecke fordern.

§. 394.

Der erste dieser Wege ist unter kultivirten Nationen nicht nur von höchst eingeschränktem Gebrauch, indem die meisten öffentlichen Zwecke durch ihn gar nicht mehr zu erreichen sind, sondern er ist auch, wie alle erzwungene und unbelohnte oder Frohndienste (§. 316.) von höchst nachtheiligem Einfluß auf den Nationalreichthum. Keine Arbeit wird auf diesem Wege in ihrer Vollkommenheit geleistet und kein Werk leicht anders denn mit gröseren Kosten für die Nation zu Stand gebracht,

als wenn es seinen Ursprung freien und bezahlten Arbeitern verdankt. Je gemeinnüziger eine Arbeit ist, desto mehr verliert sich der aus ihrer Anwendung entspringende Nuzantheil jedes einzelnen Individuums aus seinen Augen, und desto weniger gerne und vollkommen wird es seine Arbeit leisten. So einen geringen Beitrag daher auch die Landesfrohndienste d. i. diejenigen Dienste, welche die höchste Landesregierung, als solche, zu ihren und des Landes unmittelbaren Erfordernissen von den Gliedern der Nation verlangen kann, zu Befriedigung der allgemeinen Staatsbedürfnisse unter kultivirten Nationen wirklich zu liefern im Stande sind, so wird dennoch auch dieser Beitrag durch gänzliche Abschaffung aller solcher Dienste und Verwandlung derselben in Abgaben, vermittelst welcher die Landesregierung alle diese Dienste bezahlt, zum Vortheil des Nationalreichthums und damit auch der Landesregierung weit vollkommener geleistet werden. Gerade je kleiner dieser Beitrag ist, desto grösser ist verhältnißmäsig die unproduktive Consumtion und das Uebel, welches aus dem Gebrauch solcher Dienste entsteht (§. 273.), indem nur ein kleiner Zweck durch Mittel erreicht wird, welche viele arbeitenden Kräfte lähmen, und die Anlegung der Kapitalien hindern. Die Nothwendigkeit allein vermag Zwangsdienste auch für den Staat zu fordern.

§. 395.

Es ist daher allein das zweite Mittel (§. 393.), die Sammlung eines Fonds aus dem Nationalvermögen für die Zwecke des Staats als das sicherste und beste zu Erreichung dieser Zwecke übrig. Auch hiezu stehen in jeder Staatsgesellschaft zwei Wege zu Gebot: Entweder

erhält die höchste Landesregierung selbst unmittelbare Quellen der Erwerbung, oder sie sucht sich diesen Fond durch gewise jährliche Einkünfte aus dem Privatvermögen ihrer Unterthanen, durch Individualbeiträge der einzelnen Glieder der Nation zu verschaffen. Beider Wege bedient man sich zu Bestreitung des ordentlichen und des auserordentlichen Staatsaufwands (§. 385.).

§. 396.

Die Einkünfte, welche der Staat aus unmittelbaren Quellen bezieht, sind, indem sie aus solchen Quellen fliessen, ein Beitrag zu dem grosen Fond, von welchem alle Glieder der Nation leben und aus welchem alle mit den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens versorgt werden. Die Einkünfte des Staats hingegen, welche durch Individualbeiträge der Unterthanen erhalten werden, sind ein Theil dieses allgemeinen Auskommens, welcher dem unmittelbaren Erwerber materieller Güter von seinem Erworbenen en zogen wird.

§. 397.

Das Staatsbedürfniß ist der Grund aller öffentlichen Einkünfte (§. 383.). Staatsausgaben oder Nationallasten aber, welche dieses Bedürfniß begründet, sind, wie Reichthum und Armuth in ihrer Beziehung auf die willkührlichen Preise der Güter, Verhältnißbegriffe. Ob eine Nation durch den Aufwand, welchen der Staat fordert, gedrückt oder nicht gedrückt werde, hängt nicht von den Summen an sich ab, welche dieser öffentlichen Consumtion gewidmet werden, sondern 1) von dem Verhältniß ihres Totalbetrags zu den Nationaleinkünften (§. 392.); 2) von der Wahl der Gegenstände, welche in

Absicht der unmittelbaren Erwerbsquellen getroffen werden, die der Staat sich vorbehält und ihrer Behandlung, und 3) von der Vertheilung der einzelnen Individualbeiträge unter die Glieder der Nation und ihrer Erhebung. Diese beiden Wege (§. 395.) fordern als Quellen der Einkünfte zu Bestreitung des ordentlichen und als Quellen der Einkünfte zu Bestreitung des auserordentlichen Aufwands ihre besondere Berücksichtigung.

I.

Quellen der ordentlichen Staatseinkünfte.

§. 398.

Die dem Staat vorbehaltenen unmittelbaren Erwerbsquellen, aus welchen ohne Beschränkung der freien Erwerbung der Glieder der Nation der höchste reine Ertrag zu ziehen ist, sind A) Domaingüter und B) gewise Ertrag abwerfende Rechte (Finanz-Regalien). Die Individualbeiträge der einzelnen Glieder der Nation aber sind C) zufällige und D) bestimmte Beitragsantheile von dem Ertrag ihrer Erwerbsquellen (Steuern, Auflagen).

* Vergl. Lau, Zinken, v. Justi, v. Pfeiffer, von der Lith, Schreber, Bergius, Lange, Fredersdorf, Jung, Rössig, Strelin, v. Sonnenfels, Mosbamm, Stokar v. Neuforn, Hüllmann, Hegewisch, Rehberg, Bosse, Späth, Eigenbrodt, Hofer, Hazzi, Seeger, v. Raumer, v. Schuckmann, Krönke, Eschenmaier, Krebl, Crome ꝛc. ꝛc. Mouhy, Fortbonnais, Neker, Monthion, Christian ꝛc. auch §. 392. * §. 158. * §. 156. * und die politischen Memoires und Testamente von Sully, Richelieu, Colbert, Vauban ꝛc.

A.

Domainen.

§. 399.

Domainen im eigentlichen Sinn sind Grundstüke mit Zugehörungen, welche die höchste Gewalt im Staat, als solche, besizt, um von ihrem Ertrag einen Theil der Staatsbedürfnisse zu bestreiten. In den meisten teutschen Staaten mußten in älteren Zeiten wo nicht alle doch der gröste Theil der erforderlichen Regierungsausgaben von diesem Ertrag bestritten werden. Sie nahmen ihren Ursprung theils aus demjenigen Besiz, in welchem die Fürsten als mächtige Dynasten einst an eigenem Land waren, theils aus demjenigen, welchen sie durch Verträge, Erbschaften, Kauf und Regenten-Rechte, als Einziehung von Lehen und geistlichen Gütern, Erbfolge des Fiscus, Confiscationen ꝛc. an sich brachten. Man unterscheidet daher wohl auch diejenigen Ländereien und Zugehörungen, welche einer höchsten Gewalt als solcher angehören, von denjenigen, welche ein Regent als Patrimonial-Herr besizt. Jene nennt man gemeiniglich Domainen- oder Kammergüter, diese Chatul-Patrimonial- oder Stammgüter ꝛc. Das besondere Staatsrecht weißt diese Unterschiede und dißfallsige nähere Bestimmungen in den einzelnen Staaten nach. In manchen Staaten werden aber diese Unterschiede nicht mehr gemacht.

§. 400.

Die Nuzung der Domainen, welche eine vollständige Kenntniß derselben und ihrer Zugehörungen voraussezt (§. 64. ꝛc.) geschieht durch Administration, Zeitpacht, Erbpacht oder gänzliche Veräuserung und Ver-

wandlung des Domainen-Kapitals in ein anderes nuzbringendes Kapital oder Verwendung desselben zu anderen öffentlichen Zwecken, wenn die Landesgeseze dieser Veräuserung kein Hinderniß entgegenstellen. Da in der Regel niemand besser wirthschaftet als der Eigenthümer, indem sein Interesse erfordert, den grösten Ertrag mit dem kleinsten Aufwand zu erzielen und den substantiellen Werth der Ländereien zu bewahren, die einer moralischen Person, also auch dem Staat zugehörigen Ländereien aber keinen solchen Eigner haben, der diese wirthschaftlichen Funktionen ausüben kann, und überdiß in den Domainen vieles auch z. Th. todte Kapital, als Gebäude, Geräthschaften ꝛc. stekt, dessen Unterhaltung stets Kosten verursacht, so ist die Administration und selbst die Zeitpacht eine mehr oder weniger unproduktive Consumtion, indem der Beitrag, den der Ertrag dieser Güter zu dem Nationaleinkommen liefert (§. 396.), bei dieser Benuzungsart nie so gros sein kann, als derjenige, welchen der Privateigenthümer aus ihnen ziehen würde. Nur die Vorbehaltung solcher einzelner Güter zu unmittelbarem Nuzen und Vergnügen der höchsten Landesgewalt und zu Beispielen guter Wirthschaftsmethoden (§. 309.) kann die Administration, wie die Zeitpacht (§. 67.) gut heissen, obgleich die leztere auch andere Gründe, wie den Vorbehalt steter freier Verfügung über dieses Eigenthum, für sich haben kann. Die gänzliche Veräuserung kann nur die Noth rechtfertigen. Das Kapital, das ihre Veräuserung ohne dieselbe einbringt, würde nicht leicht auf anderen Wegen so sicher untergebracht werden können; aber der Ankauf neuer Domainen würde gleichwohl dem Nationalreichthum nachtheilig sein, indem das Kapital, das dafür erlegt wird, eine Last für die Na-

tion ist, bei deren Vermeidung die Summen, welche ihr Ertrag einbringt, durch Abgaben leichter erhoben werden.

§. 401.

Je näher hienach das Besizrecht der Innhaber von Domainen dem Privateigenthum gebracht werden kann, ohne daß der Staat aller seiner Ansprüche auf dieselbe gänzlich entsagt, auf einen desto grösseren reinen Ertrag derselben kann mit Sicherheit gerechnet werden. Diß wird erreicht durch die Erbpacht vermittelst der Zerschlagung und Verwandlung in Bauergüter. Wenn sämmtliche zu einer Domaine gehörigen Ländereien stükweise den Privatlandwirthen gegen Erlegung eines jährlichen Erbzinskanons (Gült) überlassen werden (§. 67.) und zugleich die Frohndienstpflicht ꝛc. der Landbauern, die etwa auf solchen Gütern haftet, damit aufgehoben und gleichfalls in einen Erbzins verwandelt wird (§. 316.), so erndtet der Nationalreichthum davon die Vortheile, welche der uneingeschränkte Besiz des Grundeigenthums in den Händen freier Landwirthe und die unveränderlichen Entrichtungen, die auf den Gütern haften (§. 317. ꝛc.) ihm gewähren kann, und die Finanzen des Staats erhalten durch die Vertheilung des reinen Ertrags, den solche Güter bei der Verpachtung oder Administration einbrachten, auf die einzelnen Stüke nicht nur diesen Ertrag, sondern sie gewinnen auch die Kosten, welche alle Meliorationen, Unterhaltung der Gebäude und aller weiteren Pertinentien, Erlaß bei Unglücksfällen ꝛc. bisher verursachten. Die Festsezung des Erbzinses in einen Natural- statt Geldkanon, welchen ersteren der Erbpächter in bestimmten Naturalien zu liefern, oder in den laufenden Preisen in Geld abzutragen hat, oder die

Regulirung des leztern nach den Durchschnittspreisen des Korns von einer Reihe von Jahren schüzt den Staat und den Erbzinsmann gegen die Veränderungen der Silberpreise, und sichert dem erstern sein jährliches Einkommen aus dieser Quelle in einem unveränderlicheren Maasstab zu, als ihn das Gold und Silber gewährt (§. 67.) (§. 193. 194.).

§. 402.

Nicht nur diese Vortheile erhalten die Finanzen durch ein solches Verfahren, sondern wo bereits Kapitalien und Menschen genug vorhanden sind, welche die Anwendung derselben auf Erbzinsgüter suchen, hat man auch ein Einkaufsgeld durch Licitation von denjenigen erhalten, welche solche einzelne Stüke gegen den voraus bestimmten unveränderlichen jährlichen Kanon zu übernehmen bereit waren, und überdiß gewise Prozente von dem Verkaufswerth der auf solche Art vererbpachteten Grundstüke bei Besizveränderungen (Laudemien) einbedungen. Je höher aber solche Bedingungen sind, desto niedriger wird doch wohl der Kanon nach Beschaffenheit der Umstände gesezt werden müssen oder umgekehrt; und die leztern sind sogar schädlich, indem sie eine unbestimmte und veränderliche Abgabe sind, und damit den Genuß der mit Mühe erworbenen Früchte leicht stören oder zu dem Betrug Veranlassung werden können, niedrige Verkaufssummen in falschen Contrakten anzugeben.

§. 403.

Die Wünsche der höchsten Gewalten, der eigenen freien Verfügung über ihre Domainen nicht in dem Grad zu entsagen, welchen die Vererbpachtung derselben in

sich schließt, hat noch anderen Benuzungsarten dieser Grundstüke und Zugehörungen ihren Ursprung gegeben. Es sind diese die langzeitige Pacht, ohne oder verbunden mit Einkaufsgeld, und Pacht auf Lebenszeit oder nach anderen Gränzbestimmungen, welche gleichfalls vermittelst Zerschlagung ihre Anwendung auf einzelne Stücke finden. Ein solches Verfahren behält in gewisem Grad die Mängel der Zeitpacht, indem es dem Pächter das Veräuserungsrecht nicht einräumt, den Staat von den Kosten der Meliorationen ꝛc. nicht vollkommen befreit, und den Pächter nach Beschaffenheit der Umstände veranlassen kann, die Güter bei Ablauf der Pachtzeit schlechter zu bestellen, als zuvor; um bei dem nächsten Anschlag die Säze niedriger zu bestimmen. Diese Nuzungsart wird daher den reinen Beitrag zu dem National- und Staatseinkommen auf die Dauer nicht liefern, welchen die Erbpacht gewährt.

B.

Regalien.

§. 404.

Finanzregalien (§. 398.) sind Rechte der höchsten Gewalt, aus welchen Einkünfte für den Staat gezogen werden können. Man legt aber diesen Namen auch manchen Quellen solcher Einkünfte bei, welche natürlicher zu den Domainen oder zu den Steuern gezählt würden, und umgekehrt. Ihrem wahren Wesen nach sind es 1) Nuzungen aus solchen Gütern uud Gewerben des Landes, welche vermöge ihrer Natur nicht wohl Privateigenthum einzelner Glieder der Nationen sein können, und 2) Staats-Monopolien.

§. 405.

Der gemeinschaftliche Nuzen aller Nationalglieder erfordert, daß der höchsten Landesgewalt das Recht zustehe, den Zug der Hauptstrasen durch das Land zu bestimmen, und alle diejenigen Anstalten dabei zu treffen, durch welche die innere und äusere Communikation erleichtert und gesichert wird (§. 302.). Es mögen ihr daher auch diejenigen Einkünfte unter dem Namen des Strasenregals davon zufallen, welche solche Anstalten abwerfen können, ohne den wahren Nuzen derselben für den Nationalreichthum zu beschränken (§. 389.). Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit den öffentlichen Gewässern unter dem Namen des Wasserregals. Uebt die Landesregierung auch das Recht der besonderen Oberaufsicht und eigenen forstwirthschaftlichen Gesezgebung über alle Waldungen im Staat aus (§. 330.), so kann ihr gleichwohl nur das Recht zustehen, denjenigen Ertrag unter dem Namen des Forstregals oder der Einkünfte aus demselben in ihre Kasse zu ziehen, den die eigentlichen Staatswaldungen, als Gattungen von Domainen, abwerfen, wobei aber die Nuzung wilder Thiere im Land, als Gemeingut, unter dem gleichen Namen ihr zugehören kann. Können die tief unter der Erde liegenden und weit daselbst verbreiteten Schäze nicht von denjenigen Eigenthümern angesprochen werden, die im Besiz der Oberfläche über ihnen sind, und fordert der Betrieb des Bergbaus Anstalten, welche selten ein Privatmann aufwenden kann, so können auch diese zu den nuzbaren Regalien gezogen werden. Alles weitere, mit Ausnahme des Münzregals (§. 302.), was in die Klasse der Bergwersregalien gezählt wird, gehört zu den Monopolien.

§. 406.

Die Einkünfte aus dem Strafenregal (§. 405.) begreifen 1) die Erhebung des Strafenzolls (Weg- und Brükengeld) zu Unterhaltung dieser nüzlichen Anstalt in sich, wenn die dazu nöthigen Fonds nicht aus einer anderen Quelle der öffentlichen Einkünfte leichter und zweckmäsiger geschöpft werden können. Sie geschieht nach Maasgabe der Entfernung, Last und Art des Geschirrs, oder, anstatt den lezteren, der Viehzahl und wohl auch Gattung derselben durch Einnehmer auf Verrechnung meist mit Nuzantheil oder durch Verpachtung, wobei in Rücksicht des Tarifs und der Erhebungsart die wirkliche Nuzung der Strafen und die Bequemlichkeit und Sicherheit der Reisenden gegen Betrug nicht aus der Acht zu lassen ist. Erfahrungen über die jährliche Einnahme an den einzelnen Zollstätten nach Abzug der Erhebungskosten müssen hier, wie in allen ähnlichen Fällen, die Gränze des Pachtzinses bestimmen. 2) Das Geleit, welches heut zu Tag grundlos ist, und daher auch selten mehr eingezogen wird; und 3) das Postregal. Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs und der Reisen ist der natürliche Zweck dieses Regals. Zweckmäsiger Zusammenhang der Stationen, feste Bestimmung und allgemeine Bekanntmachung des Tarifs, geschwinder und richtiger Postenlauf ꝛc. gewähren diese. Unter diesem Gesichtspunkt wird auch die Selbstadministration der Pachtung stets vorgezogen. Daß ein verhältnißmäsig niedriger Tarif nicht nur den Zweck der Anstalt besser erfüllt, denn ein hoher, sondern auch einen gröseren Gewinn von ihr abwirft, lehrt die Erfahrung. Indem aber die Anstalt nicht blos den Transport der Güter übernimmt, sondern auch Sicherheit für dieselbe leistet,

kommt bei Bestimmung des Tarifs nicht blos Gewicht und Entfernung, sondern auch Werth der versendeten Waare in Betrachtung. Numerirung und Bezeichnung des Aufgegebenen, Verzeichnung desselben theils summarisch theils einzeln nach Werth und Gewicht in die auf die folgenden Postämter gerichteten Karten und in das Postprotokoll ꝛc. dienen zur Sicherheit und Verrechnung der Einnahmen. Die Anschaffung und Unterhaltung der Pferde, Wagen u. a. nöthigen Geräthschaften geschieht entweder unmittelbar aus der Postkasse oder meist besser, ganz oder theilweise, auf dem Wege der Admodiation ꝛc., unter Trennung der eigentlichen Expedition und des Fuhrwesens.

§. 407.

Wenn das Wasserregal (§. 405.) das Recht des Staats in sich schließt, den Gebrauch der zu dem Nationalvermögen gehörigen Gewässer, so weit sie Gemeingut sind, nach Erforderniß des gemeinschaftlichen Nationalbedürfnisses einzurichten und die davon fallenden Einkünfte zu erheben, welche ohne Beschränkung der Freiheit und der Nationalindustrie gezogen werden können, so mag er, wo es innerhalb dieser Gränzen geschehen kann, Wasserzölle von der Schiffahrt und den Flößen auf Flüssen und angränzender See und zu diesem Ende besonders angelegten Kanälen sich erlegen lassen, welche wenigstens, nach Beschaffenheit der Umstände, die Kosten der Unterhaltung solcher künstlicher Wasserstrasen deken und die Zinse des darin stekenden Kapitals sichern, er mag sie denn selbst erheben oder Privatpersonen die Ausführung und das davon fallende Einkommen unter Festsezung eines Tarifs und Beobachtung hinlänglicher Sicherheit gegen

einen

einen Antheil an lezterem überlassen. Er mag Fähren anlegen, und von deren Gebrauch, gleich dem Brükenzoll, Einkünfte erheben; die wilde Fischerei in seine Nuzung ziehen; den Mühlenbau und die Unterhaltung derselben an Strömen unter besondere polizeiliche Aufsicht nehmen (§. 327. 352.), und wohl auch selbst Mühlen unter diesem Gesichtspunkt anlegen und auf eigene Rechnung verwalten lassen oder in Zeit- oder Erbpacht gegen Pachtzinse nach Maasgabe des muthmaslichen jährlichen reinen Ertrags ausgeben ꝛc ꝛc. Nur Localverhältnisse können hier über die Ausübung eines solchen nuzbaren Regals und die Gränzen seines Nuzens für der Nationalreichthum und die Finanzen entscheiden. Uebt der Staat auch das Recht aus, alles dasjenige in seinen Nuzen zu ziehen, was zufällig in den Gewässern entsteht und gefunden wird, so schließt dieses das Goldwaschen, das Strandrecht und das Recht der Anschlemmungen in sich.

§. 403.

Das Forstregal (§. 405.), in so weit es die Nuzung der Staatswaldungen, als Domainen, anbetrifft, kann nicht durch Verpachtung, sondern nur durch Selbstadministration zum Vortheil des Nationalreichthums und durch ihn der Finanzen in Ausübung gebracht werden, indem sich der polizeiliche Zweck, durch zweckmäsig geleitete Holzwirthschaft dem Mangel dieses unentbehrlichen Lebensbedürfnisses vorzubeugen, der auf dem Weg der Verpachtung leicht gänzlich verfehlt würde, aufs engste an dasselbe anschließt (§. 330). Die Einkünfte, welche es dem Staat unter dieser Vorsicht gewährt, bestehen in den Haupt- und Nebenforstnuzungen (§. 46.),

deren Produkte nach der Concurrenz oder billig festgesezten Preisen (Forsttaxen) veräusert werden. Nur Theile der leztern können sich, je nach Localverhältnissen, zur Zeitpacht eignen. Die Regierung tritt demnach hier in die Reihe der Producenten, läßt zu diesem Zweck die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen nach den (§. 41. 2c.) aufgeführten Grundsäzen durch ein besonderes Staatsforstpersonal in Ausübung bringen. Sie sorgt für Anordnung zweckmäsiger Verwaltungsbezirke, Forstreviere oder Huthen 2c., deren mehrere einen Oberforst bilden, unter Aufsicht besonders hiezu aufgestellter Diener, für passende Instruktionen und Verwaltungsvorschriften in diesen Wirkungskreisen, und für die Verwendung und Berechnung der Waldprodukte 2c. Wenn Staatsdiener in jenen Wirkungskreisen den Forstschuz, die Bewirthschaftung und Aufsicht besorgen und besondere Kassirer und Verwalter in diesem mit den baaren Einkünften und Ausgaben und deren Verrechnung sich beschäftigen, so entsteht eine Controll, deren wesentliches Organ der zwischen beiden stehende Oberforstbeamte bildet (§. 51.), welche dem Staat sein Einkommen aus dieser Quelle und denjenigen sichert, der die Forstprodukte an sich bringt. Die Ausübung des Jagdregals schließt gleichfalls polizeiliche Zwecke in sich (§. 327. 334.), und kann nur unter ihrer Berüksichtigung durch Administration oder Pacht ein für den Nationalreichthum und durch ihn für die Finanzen nuzbares Regal werden.

§. 409.

Das eigentliche Bergwerksregal (§. 405.) wird von dem Staat durch eigene Benuzung und Verwaltung dieses Gewerbes, oder, wie es der gewöhnlichere und meist

bessere Fall ist, durch Belehnung von Gewerkschaften unter der Oberaufsicht einer eigenen dißfalls verordneten Behörde ausgeübt (§. 80.). Sein Einkommen besteht im leztern Fall aus dem Zehnten der gewonnenen Produkte, von welchen er sich denn auch wohl das Vorkaufsrecht vorbehält; dem Stollenneuntheil, den Hüttenzinsen ꝛc., wenn er die beiden leztern auf seine Kosten erbaut. In beiden Fällen beruht die Verwaltung, gleich der des Forstregals, auf der besonderen Kenntniß dieses Gewerbes (§. 72. ꝛc.) von Seiten derjenigen, die ihm vorstehen, der Führung ordentlicher Bergbücher und Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben unter Trennung der Kasse, Verfertigung und Abgabe der Lohnzettel und Materialverwaltung. Das Salzregal und die Nuzung mineralischer Wasser haben mit dem Bergwerksregal gleichen Grund und gleichen Ursprung, wenn die Auffindung, Leitung und Förderung solcher Quellen oder auch des Steinsalzes bergmännische Anstalten erfordert. Der Alleinhandel der Landesregierung mit Salz aber, es mag Salz im Lande selbst gefunden werden oder nicht, ist ein Staatsmonopol, und das Salpeterregal insbesondere gehört, je nach seiner Ausdehnung, unter die lästigen Monopolien dieser Art. Das Münzregal kann nur unter den (§. 258. ꝛc.) angegebenen Gesezen zum wahren Vortheil des Nationalreichthums und als ein wirklich nuzbares Regal unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden (Münzamt) in Ausübung gesezt werden. Besizt ein Land nicht selbst reichhaltige Gold- oder Silbergruben, und ist die Maschinerie in ihm nicht in Gang, die an anderen Orten schon eingeführt ist, welche eine solche Menge von Münzen in kurzer Zeit liefern kann, daß die Prägekosten oder der

Schlagschaz eine nur sehr unbedeutende Summe hinwegnehmen, und daß hiemit der Kostenpreis der Münzen hier nicht auf sein derzeitiges Minimum heruntergesezt ist, so kann die Regierung dieses Landes in der Ausmünzung des Geldes mit denjenigen nicht wohl gleichen Preis halten, welche im Besiz derselben sind, ohne Erhöhung des Schlagschazes. Wird dieser aber erhöht, so entstehen leicht die (§. 262. 263.) erwähnten Nachtheile daraus. Sie wird daher am sichersten den Unterthanen den Gebrauch fremder Münzen ungestört gestatten, wenn das Verhältniß derselben zu dem im Land angenommenen Münzfuß, unter welchem sie allein eine Aufnahme in den öffentlichen Kassen finden, auch öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 410.

Die Einkünfte aus allen erwähnten wirklichen Finanzregalien, deren jedes meist seine eigenthümliche Direction erfordert, können, sollen sie dem Nationalreichthum und seiner Beförderung nicht zum Nachtheil gereichen, nur unter den Bedingungen von den Landesregierungen bezogen werden, daß das allgemeine Beste in Ausübung des Rechts der Hauptzweck, diese Einkünfte selbst aber nur als ein Nebenzweck in Betrachtung kommen oder daß der polizeiliche Gesichtspunkt dabei vorangestellt werde, der Finanzielle diesem nachfolge, der denn aber da nicht zu vernachläsigen ist, wo er mit dem erstern in keinem Widerspruch steht. Wo also ihre Nuzung den Fortschritten des Nationalreichthums Hindernisse in den Weg legt oder den leztern selbst zu vermindern geeignet ist, wo bei denselben eine gänzlich unproduktive Consumtion (§. 273.) statt findet, und der öffentliche Nuzen bereits bestehende Rechte kränkt, da lassen sie

sich unter die Quellen der ordentlichen Einkünfte des Staats nicht aufnehmen. Alle öffentliche Consumtion ist zwar in bloser Beziehung auf materielle Güter stets unproduktiv (§. 286.). Wenn aber der hohe Zweck, welcher durch sie erreicht werden soll, durch Auflagen mit minder nachtheiligem Einfluß auf den Nationalreichthum zu erreichen ist, als vermittelst der finanziellen Benuzung solcher Rechte, so wird, unter Erreichung des gleichen Zwecks, diese Consumtion für den materiellen Reichthum der Nationen und durch ihn auch für die Finanzen, vermöge ihrer Rückwirkung auf den ersten, minder nachtheilig.

§. 411.

Sind Monopolien überhaupt dem Nationalreichthum schädlich (§. 311.), so können ihm auch diejenigen nicht zuträglich sein, welche der Staat ausübt, um so weniger, da aller Gewerbsbetrieb in den Händen des Staats stets mehr oder weniger unproduktive Consumtion ist (§. 309.). Nur höhere Zwecke, öffentliche Sicherheit, Noth ꝛc. können über ihre Ausübung zum Vortheil der öffentlichen Einkünfte entscheiden. Prachtfabriken ꝛc. zum Nuzen und Vergnügen des Hofes können in ihrer Wirkung auf Geschmack und Bildung überhaupt nüzlich erscheinen, aber selten als Quellen von Erwerb, sondern mehr als Quellen von Aufwand in Betrachtung kommen.

C.

Zufällige Einkünfte.

§. 412.

Diese Individualbeiträge der einzelnen Glieder der Nationen zu dem öffentlichen Einkommen (§. 398.) entspringen aus solchen Hoheitsrechten der Landesregierung,

welche an sich gröstentheils der Staatswirthschaft fremd sind, und nur dadurch mit ihr in Berührung kommen, daß sie eine Quelle des Staatsvermögens bilden. Lehen, Leibeigenschaft, Justiz- und Polizeiverwaltung, Kirchensachen, Geschäfte des Kabinets und auswärtige Angelegenheiten geben zu ihrer Einziehung Veranlassung. Ebendeswegen bilden sie auch ein zufälliges Einkommen für den Staat entweder in Beziehung auf die Summen, welche sie einbringen, oder in Beziehung auf die Personen, welche sie zu entrichten haben, oder in Beziehung auf die Erwerbsquellen, aus denen sie gezogen werden.

§. 413.

Die Lehensrechte der Landesherrn geben Veranlassung zu verschiedenen zufälligen Lehensgefällen, als Rückfällen ganzer Fallehen, Laudemien (Handlohn und Weglösin) (§. 402.), Hauptrecht ꝛc.; die Reste der Leibeigenschaft zu solchen zufälligen Leibeigenschaftsgefällen, als Brautlauf, Gürtelgewand, Hauptrecht ꝛc. Alle dergleichen Gefälle sind auch als Staatseinkünfte unter den (§. 316. ꝛc.) erwähnten Gesichtspunkten in ihrer Wirkung auf den Nationalreichthum zu beurtheilen.

§. 414.

Die Justiz- und Polizeiverwaltung gibt eine Quelle zufälliger Einkünfte durch Strafen, Concessionen, Begnadigungen, Dispensationen, Legitimationen, Confiscationen, Privilegien, An- und Abzugsgelder ꝛc. Man hat nicht nur bei solchen und vielen anderen Veranlassungen die Erlegung von Taxen zum Gesez gemacht, sondern auch verordnet, daß alle Documente, Zeugnisse, Bittschriften aller Art ꝛc. auf Papier geschrieben wer-

den, welches nach der darauf gestempelten Taxe verkauft wird, welche die zufälligen Einkünfte zu einer beträchtlichen Quelle der Finanzen zu erheben geeignet war. Kirchensachen können den gleichen Tax- und Stempelgebühren unterliegen, und von der Kirche nahm auch der Zehnte (§. 318.) seinen Ursprung. Die Geschäfte des Kabinets können Stempel und Taxen bei Besezung von Aemtern, Ertheilung von Würden ꝛc., und die auswärtigen Angelegenheiten Subsidien, Contributionen ꝛc. zu Quellen der öffentlichen Einkünfte machen.

§. 415.

Es kann der Staatswirthschaft nicht zustehen, über die Zweckmäsigkeit oder Unzweckmäsigkeit aller solcher erwähnten Taxen ein Urtheil zu fällen. Ihre Wirkung auf den Nationalreichthum wird zwar nach den einzelnen Fällen und Umständen verschieden sein, in und unter welchen sie entrichtet werden müssen, aber im Allgemeinen werden sie, in dieser Wirkung und als Abgaben betrachtet, immer den Fehler der Zufälligkeit für den Staat und für den Entrichter und der Verwirrung der Bilanz zwischen den Abgaben des Volks und dem Nationaleinkommen behalten.

D.

Steuern.

§. 416.

Steuern sind, als bestimmte Beitragsantheile von dem Ertrag der Erwerbsquellen der einzelnen Glieder der Nation (§. 398.), ein Abzug von der Rente, von dem Arbeitslohn oder dem Kapitalgewinn, indem Natur, Arbeit und Kapital die Quellen sind, durch welche

ein jeder Mensch mit den materiellen Gütern seiner Bedürfnisse versorgt wird (§. 182.). Sie nöthigen daher einen jeden Erwerber, der sie erlegen muß, einen Theil seiner Einkünfte, welche er aus diesen Quellen schöpft, dem gemeinsamen Zweck zu opfern, welcher durch das Staatsverband erreicht wird, oder, wenn sie sehr hoch angelegt sind, selbst einen Theil seiner Erwerbsquelle oder seines aufgesammelten Vorraths von Gütern (Kapitals) zu diesem Ende darzubringen.

§. 417.

Die Landesregierung hat auch hier zwei Wege vor sich, diese Beiträge der einzelnen Glieder der Nation zu ihren Zwecken an sich zu ziehen. Sie kann sie in denjenigen Gütern ganz oder zum Theil erheben, welche die einzelnen Erwerber vermittelst ihrer Arbeit und ihrer Kapitalien wirklich hervorbringen, oder sie kann das allgemeine Handelsinstrument, das Geld, zu diesem Ende sich darbringen lassen, und vermittelst dessen Zwischentritt die für ihre Zwecke nöthigen Arbeiten lohnen und nöthige Anstalten gründen und erhalten. Der leztere Weg ist weit einfacher denn der erstere, und wenn der erstere durch Einsammlung, Aufbewahrung, Verkauf oder Vertheilung der erhobenen materiellen Güter unter die Arbeiter des Staats den Staatsaufwand erhöht, so wird durch die Befolgung des leztern viele unproduktive Consumtion abgeschnitten. Erhebung aller Abgaben in Geld sollte daher zur Regel gemacht werden, wenn gleich die Verwandlung aller Naturalgefälle in Geld nicht unter allen Umständen und Verhältnissen geeignet erscheinen mag.

§. 418.

Die Totalsumme, welche der Staat von der Nation als Steuern erhebt, ist, wie jedes Staatseinkommen, ein Theil des Nationaleinkommens (§. 396.). Besteht nun das jährliche Einkommen einer Nation in denjenigen Gütern, welche in diesem Jahr aus ihrem Naturfond geschöpft und welche von fremden Nationen ihr dargebracht und in ihr Eigenthum eingetragen werden (§. 242.), so stellt sich sehr leicht die Idee, denjenigen Theil des Staatseinkommens, der durch Steuern erhoben wird, unmittelbar an der Quelle zu schöpfen, aus welcher das Nationaleinkommen fließt, als die einfachste und natürlichste dar. Indem aber das Nationaleinkommen vermittelst der Circulation (§. 248. ꝛc.) auf vielfachen Wegen unter die Glieder einer Nation vertheilt wird, und Theile desselben oft schon nicht mehr Eigenthum desjenigen sind, der unmittelbar aus diesen Quellen schöpft, während er vermittelst seiner Arbeit und seiner Kapitalien mit dieser Schöpfung beschäftigt ist, so wird auch der Staat weit sicherer und mit weniger Bedrückung für diese Klasse von Arbeitern und Kapitalisten, welche sich an dieser Quelle befindet, sein Einkommen, anstatt an diese Quelle zu gehen, bei denjenigen suchen, bei welchen sich vermittelst der Vertheilung des jährlichen Nationaleinkommens und dem vervielfältigten Umtausch schon früher vorhanden gewesener Güter Gewinnste wirklich anhäufen. Auf jener Idee beruht die einzige Steuer der Oekonomisten (§ 156.); aus diesem Grund aber ist sie, neben dem einseitigen Gesichtspunkt, unter welchem sie die Nationaleinkünfte abgesonderter Nationen darstellten, so verwerflich, wie eine jede Universalauflage, welche sich nicht über alle Erwerbszweige (mit Ausnahme

des Staatsdienstes) erstrekt, und eben damit aufhört, eine Universalauflage zu sein.

§. 419.

Der Staat muß also sein Einkommen, welches er durch Steuern erhebt, auf verschiedenen Wegen und bei allen Klassen von Erwerbern (§. 6.) suchen, bei welchen sich Gewinnste von der Natur (§. 213.) und Gewinnste aus dem Verkehr (§. 202. 217.) anhäufen. Unter diesem Grundsaz wird er, so lange seine Forderung das reine Nationaleinkommen nicht übersteigt (§. 392.), keinen Erwerber nöthigen, einen Theil seines Kapitals den öffentlichen Zwecken aufzuopfern (§. 416.); denn zieht er bei allen Klassen von Erwerbern seinen Antheil nur von den wirklich errungenen Gewinnsten hinweg, so nöthigt er nur diese zur Sparsamkeit im Verbrauch der Güter oder hemmt die Anlegung neuer Kapitalien, aber bereits vorhandene Güterquellen werden unmittelbar durch seine Forderungen nicht zerstört. Diß ist daher das erste und Grundprincip der Vertheilung der Auflagen unter die einzelnen Glieder der Nation (§. 397.): Es ist möglichste Gleichheit der Beschazung nach Maasgabe der reinen Einkünfte oder der errungenen Gewinnste.

§. 420.

An dieses Princip schliessen sich gleichwohl noch andere in Beziehung auf die Vertheilung an, welche von nicht minderer Wichtigkeit sind. Es liegt einem jeden Ertrag und hiemit auch einer jeden Steuer, als einem Theil eines Ertrags, eine Erwerbsquelle zu Grund, aus welcher sie gezogen wird. Diese Quelle oder ihr Ertrag muß, will der Staat davon eine Steuer erheben,

von ihm wenigstens durch Näherung geschäzt werden können, ohne deswegen strenge und häusliche Nachsuchungen anstellen und ohne zuviel auf die eigene Angabe des Besizers bauen zu müssen. Die Nachsuchungen stören die Lust zur Erwerbung und hiemit die Kräfte der Arbeit und die Anlegung der Kapitalien. Mancher unterläßt eine nüzliche Anwendung seines Kapitals in der Furcht, daß ihm die Steuerschäzer sein Haus durchsuchen und Bekanntmachung seiner Vermögensumstände die Folge davon sei. Die Selbstschäzung läßt dem Eigennuz zu vielen Spielraum. Verheimlichungen des Vermögens, Betrug und Bestechungen schliessen sich leicht an diese, wie an jene Untersuchungen an. Die Gewinnste, von denen die Steuer genommen wird, müssen also geschäzt werden können ohne solche Beschwerlichkeiten.

§. 421.

Ist diese Schäzung einmal gemacht, so kann sie bei dem steten Wechsel, welchem die Erwerbung und vermittelst ihr die Vermögensumstände der erwerbenden Individuen unterworfen sind, auf die Dauer nicht dieselbe bleiben, sondern sie muß, je nach der Uebertragung der Güter und den Vor- und Rückschritten der Erwerber in Erringung und Benuzung der Gewinnste von Zeit zu Zeit wiederholt und aufs neue bestimmt werden. So weit nun diese Bestimmung von der Uebertragung solcher Güter abhängt, welche der öffentlichen Kenntniß nicht entzogen werden kann, als der Grundstüke und Gebäude, so kann sie zu jeder Zeit berichtigt werden; so weit sie aber auf solchen Uebertragungen, welche zu dieser Kenntniß nicht leicht gelangen, und auf den hieraus folgenden Vor- und Rückschritten der Erwerber in Erringung und

Benuzung der Gewinnste beruht, ist diese Berichtigung schwieriger; daher findet hier der Grundsaz seine Anwendung, die einmal gemachte Schäzung so lange beizubehalten, als nicht offenbar in die Augen fallende Veränderungen auch bei ihr eine andere Bestimmung und Berichtigung erfordern, denn Bestimmtheit der Auflage und möglichste Vermeidung zu vielen Wechsels ist eine Eigenschaft, welche sie auch demjenigen empfiehlt, den sie härter dadurch trift, als sie ihn, vermöge seiner wirklich errungenen Gewinnste, treffen sollte, wo hingegen derjenige, der nicht weiß, wie hoch zu jeder Zeit sein Gewinn oder sein Kapital geschäzt wird, aus welchem jener fließt, auch sein Gewerbe weder mit Ruhe fortsezen noch neue Unternehmungen wagen kann.

§. 422.

Ein jedes Gut hat in jeder Hand, in welcher es sich befindet, seinen Kostenpreis (§. 198.). Er besteht in der Hand desjenigen, der es vermittelst Arbeit und Kapital hervorgebracht hat, in seinem nothwendigen Arbeitslohn und Kapitalgewinn, und verursacht ihm auch das gesellschaftliche Band, in welchem er lebt, einen jährlichen Aufwand, so wird auch dieser dem Kostenpreis derjenigen Güter hinzugeschlagen werden, welche er jährlich hervorbringt. Erwirbt ein solcher aber Gewinnste von der Natur oder aus dem Verkehr, so mag er sich auch jenen Aufwand von diesen Gewinnsten abziehen lassen. Eine jede Auflage wird also entweder den Arbeitslohn oder Kapitalgewinn erhöhen, oder, wenn sie von der Rente oder einem Gewinn am Arbeitslohn oder von wirklichem Gewinn am Kapital erlegt werden kann, diese vermindern (§. 215.). Im ersten Fall wird sie von

dem Consumenten der Güter bezahlt werden, und hiemit bei diesem als ein Abzug von dem Ertrag seiner Erwerbsquelle erscheinen (§. 416.). Im leztern Fall wird sie von dem Producenten oder Verschliesser der Güter erlegt, indem sie ihn mehr oder weniger hindert, einen Gewinn im Austausch seiner Güter zu machen, mit welchem er sein Kapital vermehren oder seinen Lebensgenuß erhöhen könnte. Dieses Hinderniß ist eine Eigenschaft einzelner Auflagen. Führt die Landesregierung also eine solche Auflage ein, so wird die Natur derselben den unmittelbaren Entrichter nöthigen, sie auf sich zu behalten und ihm nicht erlauben, sie auf den Preis seiner Waaren zu Erringung von Gewinnsten zu schlagen. Will der Staat aber diese Uebertragung der Auflagen auf andere durch Gesezе verhindern, als Polizeitaxen (§. 361.), gesezlichen Zinsfuß (§. 362.) ꝛc., so werden diese Gesezе selten strenge beobachtet, und rechnet er umgekehrt bei Anordnung einer Steuer darauf, daß sie der unmittelbare Entrichter derselben nicht trage, sondern auf die Consumenten seiner Waare werfe, so wird diese Vorausseзung vermöge der Concurrenz sehr leicht trügen. Die Steuern also sollten jedem Erwerber die Freiheit lassen, sich im Verkehr seine Auslage, so weit er kann, wieder zu verschaffen, oder soll es verhindert werden, so muß dieses Hinderniß in der Natur der Steuer selbst liegen und nicht erst durch Gesezе in sie gelegt werden, und umgekehrt sollte aus den gleichen Gründen bei Anordnung einer Steuer nie darauf gerechnet werden, daß der Verkehr die Last zwischen den Producenten und Consumenten ausgleiche.

§. 423.

Ein gleichförmiger Steuerfuß d. h. einerlei Gattun-

gen von Steuern unter einer Nation nach gleichen Principien auferlegt, trägt nicht wenig zu Vereinfachung der ganzen Staatswirthschaft und damit auch zu Vermeidung vieler öffentlicher unproduktiver Consumtion bei. Ist aber die Vertheilungsart oder der Steuerfuß in verschiedenen Provinzen, Herrschaften, Oberämtern ꝛc. verschieden, und eine gleichförmige Behandlung dieses Gegenstandes aus manchfaltigen Gründen und Rücksichten und insbesondere auch darum nicht zu jeder Zeit möglich, weil die Herstellung eines solchen gleichförmigen Steuerfußes unter einer ganzen Nation mit sehr vielen Kosten, Zeit und Arbeit verbunden ist, die Verschiedenheit also wenigstens so lange beibehalten werden muß, bis diese Schwierigkeiten überwunden sind, so müssen zu Vertheilung der Totalsumme, welche von der Nation durch Steuern erhoben werden soll, unter die einzelnen Provinzen, Aemter ꝛc. besondere Principien aufgesucht werden (Steuerprovisorium), die im ersten Fall durch das bereits bekannte der allgemein eingeführten Steuer selbst schon zu Grund liegende Vermögen oder Einkommen (§. 420.) in diesem selbst begründet sind.

§. 424.

Diese Principien bieten sich selbst sehr anscheinend in den Provinzialeinkünften, Amtseinkünften ꝛc., dar, welche in ihrem Kreis ebendasselbe sind, auf ebendemselben Grund beruhen und nach den nemlichen Regeln zu schäzen sind, wie Nationaleinkünfte überhaupt (§. 246. 392.). Aber nicht nur fordert auch diese Schäzung selbst weitläufige Vorbereitungen durch die Statistik, sondern sie wird, an sich selbst schon bei Schäzung ganzer Nationen schwierig, um so schwieriger und zu Erreichung eines wahren

Ziels um so unvollkommener, auf je kleinere Staaten oder selbst Provinzen, Aemter ꝛc. sie angewandt werden soll. Hier bleibt daher gemeiniglich kein anderes Mittel übrig, als zu blosen Kennzeichen der Einkünfte oder des Reichthums von Provinzen, Aemtern ꝛc. seine Zuflucht zu nehmen, unter welchen nuzbringender Flächenraum und Volksmenge (§. 142.) ohne weitere künstliche Combinationen, unter billiger Rücksicht auf die Lasten, welche manche einzelne Unterthanen oder Klassen derselben noch neben den Steuern in einem Amtsbezirk mehr denn in einem andern zu tragen haben, wohl noch als die geeignetsten erscheinen mögen. Die Totalsumme, welche der Staat durch Steuern zu erheben ausschreibt, mögen daher unter solchen Umständen auf die erwähnten Landestheile nach solchen Verhältnißzahlen so lange umgelegt, und die Untertheilung den einzelnen Unterobrigkeiten nach den alten längst vorhandenen Steuerfüssen zu treffen überlassen werden, bis eine Gleichförmigkeit hergestellt werden kann.

§. 425.

Die Erhebung der Steuern (§. 397.) ist mit ihrer Vertheilung unter die einzelnen Glieder der Nation von gleicher Wichtigkeit Je einfacher der Weg derselben und mit je weniger Kosten und Beschwerden für den Entrichter und den Verkehr sie selbst verknüpft ist, desto weniger unproduktive Consumtion findet durch sie statt. Es sind hier zwei Wege möglich: Entweder die höchste Landesregierung überläßt sie andern oder sie läßt sie selbst durch ihre eigene hiezu aufgestellte Diener besorgen. In beiden Fällen müssen sich die Erheber an die von ihr ausgegangene oder von ihr genehmigte Vorschriften bin-

den, wenn nicht Willkühr herrschend und durch ihre Herrschaft zu leicht bedrükend werden soll.

§. 426.

Die Staatsregierung kann zunächst, je nach der Verfassung des Landes, die Summen ausschreiben, welche die einzelnen Provinzen, Herrschaften, Aemter ꝛc. zu der Totalsumme beizutragen haben, welche durch Steuern von der Nation erhoben werden soll, und den Gemeinden selbst vermittelst ihrer Behörden die Erhebung überlassen. Sind bestimmte Vorschriften hierüber vorhanden und genehmigt, so kann diese Erhebungsart oft leichter für den Staat und die Unterthanen und minder kostbar sein, als andere Wege derselben, und ist ein gleichförmiger Steuerfuß im ganzen Lande eingeführt, so kann auch die Erhebungsart auf diesem wie auf anderen Wegen eine gleichförmige Verfahrungsart zulassen. Ist auch der Steuerfuß in verschiedenen Provinzen, Aemtern ꝛc. verschieden, so ändert diese Verschiedenheit nur nach den Gattungen der eingeführten Steuern die Erhebungsart, welche gleichwohl in den meisten Fällen auf dem bezeichneten Wege statt finden kann.

§. 427.

Ein zweiter Weg der Erhebung durch andere ist die Pachtung. Pächtern die Erhebung der Steuern ganzer Provinzen, Aemter, Orte ꝛc. zu überlassen gegen Ablieferung der voraus geschäzten Summen, welche sie einbringen, kann nie rathsam sein. Auch bei den bestimmtesten Vorschriften, welche die Pächter erhalten, wird ihr Eigennuz zu Bedrükungen Veranlassung geben und werden Willkührlichkeiten nie ganz beseitigt werden können.

nen. Nur Gefälle, bei deren Erhebung auch nicht entfernt in die inneren häuslichen und Gewerbsverhältnisse eingedrungen wird, sondern welche vor allen Augen offen liegen und gleichwohl keiner festen Vorausbestimmung ihres Ertrags fähig sind, wie einzelne Gattungen von Zehnten ꝛc., sind ohne Nachtheile für die Nationalindustrie durch Verpachtung zu erheben.

§. 428.

Läßt die Landesregierung auch die Erhebung der Steuern durch eigene hiezu aufgestellte Diener besorgen (§. 425.), so können diese Diener, wie auch diejenigen, welche bei der ersten Erhebungsart (§. 426.) mit dieser Arbeit beschäftigt sind, durch einen Antheil, den sie von den erhobenen Summen beziehen, belohnt werden, oder auf eine andere Weise ohne solchen Nuzungsantheil. Kann der genannte Antheil zu Erpressungen Veranlassung geben, so ist er schädlich; wo nicht, so mag immer die Belohnung in einem Antheil der erhobenen Summe bestehen; sie wird die Aufmerksamkeit des Erhebers auf seinen Beruf spannen und auf den Nationalreichthum und die Finanzen nicht schädlich wirken, wo bei bekanntem Steuerfuß feste Bestimmung der Beitragsantheile und genaue Controll möglich ist. Durch je wenigere Hände aber überhaupt der Staat sein Einkommen an sich ziehen kann, desto besser wird es für ihn und für die Nation sein.

§. 429.

Auch an diese Principien schliessen sich gleichwohl noch andere in Beziehung auf die Erhebung an, welche von nicht minderer Wichtigkeit sind. Ein jeder Erwerber wird die Summen, welche er dem Staat darzubrin-

gen hat, um so leichter entrichten, wenn diese jährliche Entrichtung ihm nicht in Einer Summe auferlegt, sondern in mehreren Theilen und zu den Zeiten abzutragen gestattet wird, zu welchen ihm ihre Bezahlung am wenigsten beschwerlich fällt. Das leztere erleichtert ihm die Bezahlung an sich und das erstere befreit ihn von der Auffammlung gröserer Summen, verurfacht keine Unterbrechung der Circulation (§. 303.) und gewährt dem Erwerber die Vortheile, das Geld durch Arbeit leichter wieder zu verdienen, das er der öffentlichen Consumtion widmen mußte. Auch Reste sind ein Uebel, dessen Vermeidung durch die Erhebung nicht unbeachtet zu lassen ist. Nachlässe können wohl oft einen Mann retten, aber Reste sind es, welche einen Schuldner nicht selten gänzlich verderben, wenn nicht Pünktlichkeit und Strenge in der Erhebung zur gesezlichen Zeit ihn zu seinem eigenen Vortheil hiegegen schüzen.

§. 430.

Die Steuern lassen sich auf verschiedene Arten abtheilen. Sie sind Real- und Personal- oder Industrial-Steuern, je nachdem ihnen nuzbringendes Vermögen (Kapital) oder persönliche Erwerbung (Arbeit) vornehmlich zu Grund liegt; direkte und indirekte Steuern, je nachdem sie von einem Vermögen oder Einkommen erhoben werden, oder bei einer Ausgabe erlegt werden müssen; oder Auflagen auf den Erwerb, Auflagen auf den Besiz und Auflagen auf den Genuß. Die beiden ersten sind direkte, die leztere indirekte Steuern, wenn gleich die leztere, je nach ihrer Erhebungsart, auch in direkte verwandelt werden können. Die meisten der bisher erwähnten Grundsäze finden nur vornehmlich auf die erstern ihre Anwendung.

Auflagen auf den Erwerb.

§. 431.

Die Auflagen auf den Erwerb lassen sich in so viele Hauptklassen theilen, als es verschiedene Hauptarten gibt, Vermögen zu erwerben. Diese sind a) Landbau, b) Manufakturen, Handwerke und Handel, c) Privat- und Staatsdienst.

§. 432.

a) Der Landbau wird zunächst vermittelst der Grundsteuer zu einem Beitrag für die öffentlichen Zwecke gezogen. Diese soll ein Theil des mittlern reinen Ertrags sein, welchen die Grundstücke ihren Besizern abwerfen. Diesen reinen Ertrag auszumitteln, werden weitläufige Vorbereitungen erfordert. Es müssen zu diesem Ende alle Grundstüke einer jeden Feldmark vermessen, in Charten und Meßregister verzeichnet, alsdenn, je nach den Hauptkulturarten als Aecker, Wiesen, Gärten, Waldungen ꝛc., eine jede Gattung derselben durch Wirthschaftsverständige (Steuersezer) klassificirt, und der Ertrag eines jeden Morgens nach diesen Klassen und nach einem Mittel des Marktpreises der gewonnenen Produkte aus einer Reihe früherer Jahre, je nach der gangbaren Wirthschaftsart (§. 35.) geschäzt werden. Von diesem geschäzten jährlichen Ertrag jedes Morgens werden die jährlichen Kulturkosten, gleichfalls nach Schäzung von Wirthschaftsverständigen, abgezogen, und haften auf dem Besiz desselben andere Beschwerden, als Erbzinse, Gülten, Zehnten ꝛc. (§. 317. ꝛc.), so werden auch diese von dem ausgemittelten rohen Ertrag abgerechnet. Der Rest ist reiner Ertrag, und ist auf diesem Wege

der mittlere reine Ertrag eines jeden Morgens für jede Kulturart und bei derselben für eine jede Klasse in Geld ausgemittelt, so wird ein gewiser Theil desselben als jährliche ordentliche Steuer (Steuersimplum) festgesezt. Zu Erleichterung der Rechnung erhebt man gemeiniglich diesen reinen Ertrag unter Rücksicht auf den landüblichen Zinsfuß zu Kapital, nennt dieses das Steuerkapital, und sezt das Steuersimplum als ein gewises Prozent dieses Steuerkapitals an.

§. 433.

Dieser Weg, den reinen Ertrag der Grundstüke eines ganzen Landes auszumitteln und die Steuer nach ihm zu proportioniren, ist der natürlichste aber auch der zusammengesezteste. Einfacher aber minder vollständig wird dieses Ziel durch Schäzung des Kaufpreises der Grundstüke (Grundanschlag) oder des Pachtzinses erreicht, den der Besizer als Verkäufer oder Verpachter in bestimmten Zeitpunkten dafür erlangen könnte, gleichfalls nach Klassen, indem im ersten Fall die Zinse des Kaufschillings, im lezteren der Pachtzins selbst als reiner Ertrag erscheint (§. 66. 67.). Die Veränderlichkeiten, denen die wirklichen oder die Marktpreise (§. 198.) auch der Grundstüke und der Pachtungen unterworfen sind, machen diesen Weg unbestimmter und unsicherer als der erstere ist. Unter wie manchfaltigen Modificationen man aber auch auf dem ersten Weg zu Werk gehen mag, so wird man auch auf ihm eine völlige Gleichstellung nicht erreichen, indem die natürliche Fruchtbarkeit zu verschieden ist und den Schäzungen immer Willkührlichkeiten zu Grund liegen (§. 66.) Auch er bleibt immer Näherung,

aber er wird in dieser Näherung in Vergleichung mit andern dem erwünschten Ziel am nächsten führen.

§. 434.

Werden auf diese Weise Verzeichnisse sämmtlicher Grundstücke einer Feldmarkung und ihrer Anschläge oder reinen Erträge in ein Buch eingetragen (Güterbuch, Grundsteuerkataster) und dabei die Grundstüke jedes einzelnen Besizers zusammengeordnet, so erkennt man aus der Summe seiner reinen Erträge oder aus seinem ganzen Steuerkapital auch sogleich seine Grundsteuerschuldigkeit, und werden Grundstüke übertragen, so schieben sich mit der Uebertragung derselben in den Güterbüchern auch sogleich die Schuldigkeiten von dem älteren Besizer auf den neueren. Die Veränderungen in den Güterbüchern je nach der Uebertragung müssen jährlich vermittelst des sogenannten Steuersatzes unter Zuziehung beeidigter Urkundspersonen (Steuersezer) vorgenommen, nnd dabei zugleich Rücksicht auf die Kulturveränderungen und Verbesserungen oder Verschlimmerungen der Grundstücke genommen werden, um jeden Besizer nach Maasgabe der Benuzungsart seines Bodens in derjenigen Klasse zu erhalten, in welche sein Grundstük vermöge seiner Beschaffenheit gehört.

§. 435.

Diese Steuer ist als ein verhältnißmäsiger Abzug von dem reinen Ertrag des Bodens, so lange als dieser nach den erwähnten Principien einmal geschäzte reine Ertrag eines jeden Grundstüks als eine unveränderliche Grösse angesehen und beibehalten wird, und auch der Abzug selbst ein bestimmter Theil desselben bleibt, in ihrer Wirkung nichts anderes, denn ein Grundzins, der auf

dem Besiz des Bodens haftet, vertheilt auf alle Grundstüke nach Verhältniß ihres reinen Ertrags. Sie gehört in dieser Rüksicht eigentlich unter die Auflagen auf den Besitz. Sie wird daher auch dieselbe Wirkung auf Erwerb und aus ihm folgendes Nationalvermögen haben, welche eine jede unveränderliche Entrichtung dieser Art nach sich zieht. Sie wird dem Besizer, welchem sie zuerst auferlegt wird, den Kapitalwerth seines Besizes vermindern, und hiemit, ist sie allgemein, diesen Werth der Grundstüke unter der ganzen Nation heruntersezen. Sind aber diese Güter nach ihrer Einführung einmal veräusert, so wird sie ebendeswegen dem Käufer, der seine Bedingung im Kauf darauf gründete, nicht mehr zur Last fallen und hiemit der Landeskultur kein Hinderniß in den Weg legen (§. 317.). Sie wird in dieser Gestalt keinen Einstuß auf die Preise der Produkte haben, welche vermittelst des Bodens gewonnen werden, denn Vorrath der gewonnenen Produkte und Concurrenz der Käufer und Verkäufer derselben bleiben nach wie vor ihrer Einführung ebendieselben. Sie ist, sind die Güter vor ihrer Einführung noch nicht durch Kauf übertragen worden, ein Abzug von der Rente (§. 213.); sind sie aber früher schon übertragen, so ist sie ein Abzug von dem Kapitalgewinn, den der Besizer aus dem für sie erlegten Kapital zieht (§. 217.), den er in der Regel so lange auf sich selbst wird behalten müssen, als nicht allgemein der aus der Kultur des Bodens gezogene Kapitalgewinn unter den nothwendigen heruntersinkt, wo alsdenn überhaupt aber von keinem reinen Ertrag mehr die Rede sein könnte.

§. 436.

Wenn indessen die Concurrenz der Käufer und Ver-

käufer die Marktpreise der Güter überhaupt bestimmt, (§. 198.), so wird auch der Grundbesizer, dessen Grundstüke mit dieser Steuer belastet werden, bei Veräuserungen derselben von ihr abhängig sein, und mithin in dem Kapital, welches er dagegen erhält, für diesen Abzug von seiner Rente oder seinem Kapitalgewinn, je nach Beschaffenheit der Umstände, den vollen oder theilweisen Ersatz erlangen können. Da aber eine solche Grundsteuer keinen unmittelbaren Einfluß auf die Preise der Produkte hat, die auf dem Grundeigenthum gewonnen werden (§. 435.), wohl aber einen solchen auf die Preise der Grundstüke selbst, und auch hier, nach Einführung derselben, die Concurrenz der Güterkäufer gleichfalls dieselbe bleiben oder wohl eher sich vermindern als vermehren wird, so werden auch die möglichen Ausnahmen, unter welchen obiger Ersaz statt findet, die Regel nicht umstossen, daß die Grundsteuer ein bloser Abzug von der Rente oder dem Kapitalgewinn des Grundeigenthümers bleibt.

§. 437.

Die Unveränderlichkeit einer solchen einmal angeordneten Steuer also sezt sie in ihrer Wirkung auf den Nationalreichthum in die Klasse der Bodenzinse, Erbzinse ꝛc., und in diejenige Klasse von Steuern, welche der unmittelbare Entrichter derselben, der Grundeigenthümer, welchem sie zuerst auferlegt wird, wird auf sich behalten müssen, so lange Gewinnste über den nothwendigen Arbeitslohn und Kapitalgewinn in dem Gewerbe des Landbaus zu erringen möglich sind (§. 422.). Häufiger Wechsel derselben, Erhöhung und Erniedrigung nach Maasgabe des wiederholt geschäzten reinen Ertrags aber

wird die Versuche, sie auf den Preis der Produkte des Bodens zu schlagen, nicht immer unbelohnt lassen, und ist dieses vermöge der Concurrenz nicht möglich, so wird ihre Erhöhung nach Maasgabe des erhöhten reinen Ertrags den Fleiß des Erwerbers bestrafen und umgekehrt ihre Erniedrigung seine Nachläßigkeit belohnen, wenn schwacher reiner Ertrag eine Folge des vernachläßigten Anbaus ist. Möglichste Unveränderlichkeit der Grundsteuer muß also zum Princip erhoben werden, wenn diese Nachtheile nicht aus ihr folgen sollen, und Ungleichheit in ihrer Vertheilung schadet nur bei ihrer Anlage; sind aber nach derselben die Grundstüke einmal übertragen, so sind auch bei der Unveränderlichkeit diese Ungleichheiten von keinen Folgen mehr. Hier findet also vornehmlich der (§. 421.) erwähnte Grundsaz seine Anwendung, und es müssen, vermöge desselben, bei den jährlichen Steuersäzen nur die Kulturveränderungen und diejenigen Verbesserungen und Verschlimmerungen der Grundstüke berükksichtigt werden (§. 434.), welche vielmehr Folgen einer Wirkung der Natur als Folgen menschlicher Arbeit sind.

§. 438.

Unter diesen Gesichtspunkten kann diese Auflage allen erwähnten Principien entsprechen, welche den Steuern unterliegen sollen. Sie schließt in ihrer Anlage möglichst gleiche Beschazung nach Maasgabe der reinen Einkünfte in sich (§. 419.); die ihr zu Grund liegende Erwerbsquelle oder der Ertrag derselben ist einer Schäzung fähig ohne Beschwerlichkeiten für den Erwerber (§. 420.). Ist einmal ihre Grundlage gemacht, so erhält man durch Zusammenzählung der einzelnen Grundsteuer-

kapitalien das Grundsteuerkapital ganzer Gemeinden, Aemter ꝛc., und kann eine Total-Landessteuer, welche auf diesem Wege erhoben werden soll, nach diesem Maaß auf die einzelnen Aemter ꝛc. umlegen. Es ist hiemit das Princip der Vertheilung in dem der Steuer selbst zu Grund liegenden Vermögen oder Einkommen selbst begründet (§. 423.) und ihre Erhebung kann auf dem (§. 426.) oder (§. 428.) erwähnten Wege ohne grose Kosten und zu jeder Zeit (§. 429.) bewerkstelligt werden.

§. 439.

Als eine zweite Gattung von Auflagen auf den Landbau mag man auch den Zehnten oder jeden anderen Theil von dem rohen Ertrag des Bodens betrachten. Es verdankt zwar derselbe seinen Ursprung früheren Verhältnissen der Grundherrn und Landbauern als eine Theilung des Ertrags zwischen beiden (§. 318.). In so fern aber die Landesregierungen, als solche, denselben grösstentheils an sich gezogen haben, und heut zu Tag nicht nur ein groser Theil des Staatsaufwands vermittelst desselben bestritten wird, sondern auch seine allgemeine Einführung als Staatsabgabe wiederholt zur Sprache kam, verdient er hier nicht aus der Acht gelassen zu werden. Er hat in seiner Wirkung auf den Nationalreichthum und als Steuer betrachtet, die bereits (§. 318.) erwähnte Fehler, vermöge welcher er dem (§. 419.) aufgestellten Grundprincip entgegen ist, und als eine veränderliche, sogar nach dem rohen Ertrag wechselnde Abgabe die Nachtheile noch in höherem Grad nach sich ziehen muß, welche Folgen der Veränderlichkeit der Grundsteuer sind (§. 437.). Er wird, gleich der Grundsteuer (§. 436.), mehr Einfluß auf die Preise der Grundstüke ha-

ben, als auf die Preise der aus ihnen gewonnenen Produkte. Seine Umlage ist zwar in jedem Fall leicht und einfach, und er wird zu geschikter Zeit für den Erwerber erhoben (§. 429.); aber nicht immer, zumal bei dem sogenannten kleinen Zehnten in Gegensaz des grosen (welchen Unterschied Landesgeseze und Herkommen bestimmen) liegt ihm ein leicht zu bestimmender Ertrag zu Grund (§. 420.) und nicht immer ist daher seine Erhebung ohne Schwierigkeiten und ohne nachtheiligen Einfluß auf Industrie und Moralität. Sie geschieht durch Selbsteinzug (§. 428.) oder durch Verpachtung gegen Natural- oder Geld-Lieferung (§. 427.), und in beiden ersten Fällen macht er, wie ein jedes Naturaleinkommen des Staats (§. 417.) und durch die Unbestimmtheit seines Ertrags selbst noch mehr unproduktive Consumtion nöthig, als andere bestimmte Naturalgefälle, Naturalgülten 2c.

§. 440.

Zehnten, Gülten, Erbzinse 2c., welche als eine Folge des Verhältnisses von Grundherrn und Landbauern in die Hände der erstern, als Privatpersonen, fliessen (§. 316. 2c.) werden bei Schäzung des reinen Ertrags zum Behuf der Regulirung der Grundsteuer von dem rohen Ertrag abgezogen (§. 432.). Sie vermindern also den zu diesem Ende ausgemittelten reinen Ertrag und erlauben mithin auch dem Staat nicht, denjenigen Antheil desselben als Grundsteuer für seine Zwecke zu erheben, welchen er ohne deren Gegenwart erheben könnte. Sie sind aber in der Hand desjenigen, in welche sie fliessen, ein reines Einkommen, welches ihr Eigenthümer erwirbt ohne Arbeit und ohne Kapitalaufwand. Der Staat kan sie daher, als solches, in gleichem Verhältniß besteuern, in welchem er den Ab-

zug von dem reinen Ertrag als Grundsteuer macht. Zehnten, Naturalgülten ꝛc. müssen zu diesem Ende nach einem Durchschnitt des Ertrags und der Preise der Naturalien von einer Reihe früherer Jahre zu Geld geschäzt und von dieser Summe derselbe Antheil als Steuer abgezogen werden, welcher von Geldgülten und Erbzinsen gleichfalls in Abzug gebracht wird. Dieser Steuer können alsdenn alle Eigenschaften, welche der unveränderlichen Grundsteuer zukommen, nicht abgesprochen werden. Die billige Rücksicht, daß die Grundsteuer auf die Preise der Erzeugnisse des Bodens zu schlagen wenigstens möglich ist, ein Abzug von Geldgefällen dieser Art aber sowohl dieses nicht zuläßt, als auch diese Gefälle selbst von den Silberpreisen abhängig sind, mag indessen hier überhaupt ein niedrigeres Steuersimplum als bei den erstern fordern.

§. 441.

Eine weitere Gattung von Auflagen auf den Landbau ist die Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes, die eigentliche Gewerbsteuer des Landbauers, im Gegensaz der Besteuerung des im ausschliessenden Besiz befindlichen Grund und Bodens oder dieses Naturfonds und mithin der Besteuerung des Grundeigenthümers oder Grundherrn, welche die vorhergehenden in sich schliessen. Nur dem Landbau ist es eigen, dem Menschen ein Geschenk der Natur zu geben, das, als Rente, wird das Grundeigenthum veräusert, in Kapitalgewinn sich verwandelt, (§. 217.). Betrachtet man den Grundeigenthümer und Landbauer als getrennt von einander, mögen sie denn in der Wirklichkeit geschieden (Grundeigenthümer und Pächter) oder in einer Person vereinigt sein, so ist es der erste, welcher, als solcher,

die ursprüngliche oder in Kapitalgewinn verwandelte Rente ganz oder Theilweise zieht, die durch die bisher gedachten Besteuerungswege in einen Beitrag zu den öffentlichen Lasten gezogen wird, der Leztere aber ist es, der Arbeit und Kapital zu Gewinnung der Güter der Natur anwendet, und welchem mithin der aus diesem Gewerbe fliessende Arbeitslohn und Kapitalgewinn zukommt. Eine Besteuerung des Gewinnstes oder reinen Ertrags (Gewinns am Arbeitslohn oder wirklichen Gewinns am Kapital), der dem Leztern nicht sowohl von der natürlichen Fruchtbarkeit seines Bodens als vielmehr aus den Conjunkturen zukommt, oder sein Gewinn aus dem Verkehr ist der Gegenstand dieser wahren Gewerbsteuer. Diesen Gewinn zu schäzen, hat seine Schwierigkeiten, wohl noch in höherem Grad, als bei anderen Gewerben, aber die Möglichkeit, und, sind andere Gewerbe besteuert, auch die Billigkeit dieser Steuer könnte alsdenn um so weniger verkannt werden, wenn die Grundsteuer unveränderlich festgestellt würde (§. 437. ꝛc.).

§. 442.

Der Landbau kann endlich auch noch dadurch in die Besteuerung gezogen werden, daß der Staat die Hülfsmittel mit einer Auflage belegt, welche sein Betrieb erfordert, als landwirthschaftliche Gebäude, Geräthschaften, Zugvieh ꝛc. Diese bilden das stehende Kapital der Landwirthschaft (§. 223.). Auflagen auf dasselbe sind daher Auflagen auf den Besiz von Gütern, durch deren Gebrauch ein Erwerb erst hervorgehen soll, nicht aber auf den Erwerb. Nur unter der Voraussezung, daß ihr Besiz einen Erwerb zur Folge habe, mögen sie als Auflagen auf muthmaslichen Erwerb zu betrachten sein. Rücksicht auf

wirklichen Erwerb und Gewinn bei demselben ist bei ihrer Umlage nicht möglich, und ihre Vertheilung kan nicht mit Gleichheit gemacht werden, indem eine Gattung von landwirthschaftlicher Industrie solcher Hülfsmittel mehr denn eine andere bedarf. Sie kan sich daher an die aufgestellten Principien der Vertheilung (§. 419. ꝛc.) nicht anschliessen, so leicht und einfach auch ihre Erhebung (§. 425. ꝛc.) in den meisten Fällen sein mag. Nur wenn man dem Nuzvieh einen Ertrag zuschreiben kan, der von dem Pflanzenbau unabhängig ist, mag eine geringe Viehsteuer nach Stükzahl auch jenen Principien entsprechen. Bei dem Zusammenhang der Bodenkultur und Viehzucht wird sie immer nur gering sein dürfen, wenn auch sie nicht in den Fehler verfallen soll, welcher der Besteuerung landwirthschaftlicher Hülfsmittel überhaupt eigen ist.

§. 443.

b) Die unmittelbare Besteuerung der Fabrikation und des Handels (§. 431.) ist bekannt unter dem Nahmen der Gewerbsteuer im engern Sinne. Sie soll ein Theil des Gewinnstes oder reinen Ertrags sein, welchen der Erwerber vermittelst seiner Arbeit und angelegten Kapitals auf diesen Erwerbswegen an sich bringt, gleich der Gewerbsteuer des Landbauers (§. 441.). Die Gewinnste beider entspringen aus dem Verkehr, jene hingegen, von welchen die Grundsteuer bezogen wird, nehmen zunächst ihren Ursprung von der Natur. Es müssen daher auch hier diese Gewinnste einer Schäzung unterworfen werden. Die Werkstätten und Handelsgewölbe aber liegen im Verborgenen. Untersuchungen derselben würden höchst lästig sein (§. 420.) und dennoch zu keinem sicheren Resultat führen, indem das Kapital des

Gewerbs = und Handelsmanns, das auf vielfache Weise zerstreut sein kan, durch sie doch nicht erkundet wird. Es bleibt daher, soll diese Steuer eingeführt werden, kein anderer Weg übrig, als muthmasliche Schäzung von Seiten beeidigter Steuersezer oder die Selbstschäzung.

§. 444.

Man hat in Beziehung auf den ersten Weg verschiedene Methoden in Vorschlag und in Ausübung gebracht, um die Gewinnste oder Steuerkapitalien aller einzelnen Gewerbsleute mit mehr oder weniger Genauigkeit zu messen. Man hat die Zahl der Hülfspersonen, als Maasstab stärkeren oder schwächeren Gewerbsbetriebs, auch zum Maasstab der Gewinnste genommen und nach diesem die Steuer umzulegen versucht. Die Unsicherheit des Maasstabs hat ungleiche Besteuerung zur Folge. Eine jede Gattung von Gewerbe in Klassen zu ordnen, dabei die Rücksichten nicht aus der Acht zu lassen, ob die Handwerke das ganze Jahr hindurch zu arbeiten haben oder nicht, ob sie Polizeitaxen unterworfen sind, ob Handwerke und Handel, ein jedes als eigenes Gewerbe, mit einander vereinigt sind oder nicht, und dergl., und alsdenn eine jede Klasse nach den Urtheilen werkverständiger und beeidigter Urkundspersonen zu schäzen, wie hoch sich ihr Gewerbskapital belaufen und verzinsen möge, und einen muthmaslichen Gewinn oder ein Steuerkapital anzusezen, von welchem ein gewises Prozent, als Steuersimplum, erhoben wird, führt diesem Ziel wohl am nächsten, wobei die Unvollkommenheit der Sache selbst die Erhebung der Regel zum Gesez erfordert, eher unter dem wahren Gewinn in der Schäzung zu bleiben, als über ihn zu steigen. Zur Selbstschäzung kann nur die höhere

und gebildetere Klasse von Gewerbs. und Handelsleuten verpflichtet werden. Im Allgemeinen ist sie, wo möglich, zu umgehen. Die Lösung der Gewerbspatente nach muthmaslichem Umfang des Gewerbes führt in der Hauptsache auf gleichem Wege zu dem gleichen Ziel.

§. 445.

Ist diese Steuer einmal angeordnet, und sämmtliche Steuerkapitalien in den Steuerbüchern verzeichnet, so muß auch hier jede Versezung in den Klassen so lange unterbleiben, als nicht in die Augen fallende Vor- und Rückschritte der einzelnen Erwerber und insbesondere solche der lezteren Art, welche aus Unglücksfällen ihren Ursprung nehmen, sie dringend fordern, um auch hier nicht die Betriebsamkeit durch höhere Besteuerung zu bestrafen und die Nachläßigkeit zu belohnen (§. 421.). Das Princip der Vertheilung auf ganze Ortschaften, Aemter ꝛc. kann, einzelner Veränderungen ohngeachtet, alsdenn auch hier auf lange Zeit in dem der Steuer selbst zu Grund liegenden Vermögen oder Erwerb begründet bleiben (§. 423.), und die Steuer schließt sich in möglichster Vollkommenheit an die erwähnten Principien der Vertheilung an (§. 419. ꝛc.); sie kann, je nach der Concurrenz, auf die Preise der Waaren geschlagen werden oder auf dem Producenten und Verschliesser derselben liegen bleiben (§. 422.), und ihre Erhebung kann, wie diejenige der Grundsteuer, zu jeder Zeit ohne grose Kosten statt finden. Ist der Betrieb eines Gewerbes in einem Staat eine Realgerechtigkeit, so kommt sie in so fern mit der wahren Grundsteuer überein (§. 435.), als sie bei Veräusserungen ein Abzug von dem für das Gewerbe und sein Recht erlegten Kapital sein wird, indem die Zahl des Gewerbes so

wenig vermehrt werden kann, als die Zahl der Grundstüke in einem Land, und ebendeswegen derjenige, der es von dem Besizer erkauft, die Besteuerung in dem Ankaufspreiß eben so gewis abziehen wird, als bei Erkaufung eines Grundstüks die Grundsteuer, Gült, Zehenten ꝛc., die auf ihm haften.

In Beziehung auf die Besteuerung der Hülfsmittel dieser Gewerbe, als Werkstätten, Gewölbe, Maschinen, Geräthschaften aller Art ꝛc., findet hier ebendasselbe statt, was (§. 442.) gegen die Besteuerung der Hülfsmittel des Landbaus erwähnt wurde.

§. 446.

Als eine besondere Gattung von Gewerbsteuer ist die Kapitalsteuer zu betrachten. Sie ist ein Abzug von dem Gewinn, welchen der Kapitalist von dem Gewerbe des Darleihens zieht, indem er seine Zinse ebenso ohne Arbeit erringt, wie an sich ein jeder Gewinn errungen wird. Die Billigkeit auch dieser Steuer kan daher, sind alle Gewinnste in anderen Gewerben besteuert, nicht in Abrede gestellt werden. Bestimmt die Concurrenz der Unternehmer und Kapitalisten die Höhe des Zinsfuses (§. 209.), so wird auch diese darüber entscheiden, ob der erstere oder der leztere sie auf sich nehmen muß (§. 422.). Ihre Erhebung ist einfach, aber ihre Hauptschwierigkeit liegt darin, daß solche Kapitalien und mithin auch die aus ihnen gezogenen Gewinnste noch viel tiefer im Verborgenen liegen, als die Gewinnste der eigentlichen Gewerbsleute, und ohne die Selbstschäzung allgemein zuzulassen, nur diejenige von Seiten der Landesregierung erforscht werden können, welche bei öffentlichen Kassen oder auf gerichtliche Hypotheken dargeliehen sind. Nur diese

zu besteuern wäre einseitig und unbillig, indem nicht selten andere gleiche Sicherheit gewähren, und würde auch leicht dem Credit überhaupt schaden. Sowohl dieser Umstand, als die Rücksicht auf manche Institute im Staat, die auf die Erniedrigung des Zinsfuses vornehmlich berechnet sind (§. 367.), macht sie zu einer ordentlichen Steuer nicht wohl geeignet, und wird in allen Fällen, wenn sie zu dieser erhoben werden soll, ein noch niedrigeres Steuersimplum bei ihr nothwendig machen, als es selbst bei der Gewerbsteuer sein kann. Sie würde auch gänzliche Schonung derjenigen fordern, die nur von kleinen Kapitalien leben, als arme Wittwen, Waisen ꝛc. Sind Schuldverschreibungen aller Art, Zinsquittungen ꝛc. dem Stempel unterworfen (§. 414), so schließt schon dieser Gebrauch desselben die Kapitalsteuer in sich. Bei gesezlichem Zinsfuß kann nur das Verhältniß zwischen dem Zinsfuß, den die Concurrenz gibt, und dem gesezlichen über die Zulässigkeit dieser Steuer entscheiden.

§. 447.

c) Der Arbeits- und Taglöhner, der Dienstbothe, der Gewerbsdiener (§. 431.) lebt von dem Einkommen, welches er sich vermittelst Dienstleistungen von Anderen verschaft. Erwirbt er sich auf diesem Wege Gewinnste, so können auch diese in seiner Hand so gut ein Gegenstand der Besteuerung sein, als sie ein solcher in anderen Händen sind, und die Concurrenz derer, welche solche Dienste suchen und anbieten, wird auch hier darüber entscheiden, ob eine solche Auflage der Dienstleistende selbst als eine Verminderung seines Gewinnstes tragen muß, oder ob sie durch Erhöhung des Lohns auf diejenigen gewälzt werden wird, welche solche Dienste for-

dern. Nicht nur aber sind diese Gewinnste sehr schwer oder unmöglich zu erforschen, und mithin eine Vertheilung einer solchen Auflage nicht nach diesem Maasstab zu machen, sondern sie werden auch an sich selbst selten ein Gegenstand groser Erheblichkeit sein. Die Kränkung, welche überdiß in der Besteuerung kleiner Gewinnste liegt, welche ohne eigentlichen eigenen Erwerb, blos im Dienst Anderer, errungen und zu Bereitung eines besseren Alters aufgespart werden können, macht diese Steuer im Allgemeinen wohl verwerflich. Nur Localverhältnisse können darüber entscheiden, ob einzelne Klassen solcher Erwerber in glüklicher Lage zu einem Beitrag für die öffentlichen Zwecke hinzugezogen werden können.

§. 448.

Besoldungs- und Pensionssteuern sind Abzüge von dem Arbeitslohn, welchen der Staat denjenigen gibt, die ihm Dienste leisten oder geleistet haben. Ihre Zweckmäsigkeit kann daher nur unter Noth oder unter Obwaltung ganz besonderer Umstände erkannt werden.

Auflagen auf den Besiz.

§. 449.

Die Auflagen auf den Besiz erstreken sich entweder a) über den ganzen Besiz nach seiner wirklichen Gröse, oder b) über diesen Besiz nach seiner muthmaslichen Gröse oder c) über einzelne Theile desselben.

§. 450.

a) Der Besiz wird zunächst nach seiner ganzen Gröse in die Besteuerung gezogen durch die Vermögenssteuer. Sie wird entweder allgemein nach gleichförmigen Ver-

hältnissen des Vermögens erhoben oder zu einer Klassensteuer gemacht. Im ersten Fall mag sie den Rechtsgrund für sich haben, daß der Staat jedes Vermögen schüzt, im zweiten ist die Billigkeit herrschend, den Aermeren verhältnißmäßg mehr denn den Reicheren zu schonen. Im ersten Fall liegt ihr Maasstab der Vertheilung in dem Vermögen selbst, im leztern schaft ihn die Willkühr. Sie wiederstreitet dem Grundprincip der Vertheilung (§. 419.), denn sie richtet sich nach dem Vermögen, dem todten und lebendigen Kapital, und nicht nach den Gewinnsten; sie zieht unter gleichen Kapitalien die ergiebigsten wie die unergiebigsten in gleich hohe Besteuerung, und sie greift daher dem einen in sein Kapital leicht ein, wo sie der andere von seinem Erwerb erlegen kann; das Vermögen aller einzelnen Glieder der Nation kann nicht ergründet werden ohne grose Kosten für den Staat und ohne grose Beschwerden und Nachtheile für seine Besizer oder ohne die Selbstschäzung zuzulassen, die ähnliche Uebel nach sich zieht (§. 420.); sie erfordert jährlich ganz neue Berichtigung (§. 421.); nur ihre Erhebung (§. 426 428.) ist mit keiner Schwierigkeit verbunden, wenn die nöthigen Vorbereitungen zu ihrer Vertheilung getroffen sind. Sie ist aus diesen Gründen zu einer ordentlichen Landessteuer nicht geeignet, und konnte sich als solche nur in dem Gemeingeist kleiner Republiken bei Zulassung der Selbstschäzung und geheimer Entrichtung erhalten.

§. 451.

Wenn nur nach Sterbfällen ein solcher Abzug von hinterlassenem Vermögen gemacht wird, so ist dieser Abzug eine Erbschaftssteuer, und wird er dem Vermö-

gen derjenigen entzogen, welche das Land verlassen, so heißt er Nachsteur, Abzugsgeld. Beide gehören in die Klasse der zufälligen Einkünfte des Staats (§. 414.). Als Steuern betrachtet, haben beide den Fehler des unrichtigen Maasstabs mit der Vermögenssteuer gemein. Erstere ist um so härter, wenn sie sich nicht blos auf Collateral-Erbschaften beschränkt. Da aber das Vermögen der Erblasser nach den meisten Landesgesezen ohnehin einer Untersuchung unterworfen wird, so trift sie ein Hauptfehler der Vermögenssteuer nicht. Leztere ist eine Beschränkung des freien Gebrauchs der Kräfte und des Eigenthums der Erwerber, und kann zu leicht umgangen werden. Andere Gründe, welche nicht in das Gebiet der Staatswirthschaft gehören, mögen sie rechtfertigen.

§. 452.

b) Aus der Besteuerung des Besizes nach seiner muthmaslichen Gröse (§. 449.) entstehen alle Personal- und Rangsteuern, Kopf- und Würdensteuern. Die Willkühr, welche bei dieser Anordnung stets herrschend sein muß, wenn nicht durchaus gleiche Besteuerung nach Köpfen statt findet, welche alle Principien der Vertheilung unnüz macht, kann sie nie zu einer ordentlichen Quelle der öffentlichen Einkünfte empfehlen. Classification nach dem Alter, nach Rang und Würden ꝛc. schliessen immer die wahren Principien der Vertheilung aus. Classification nach muthmaslichem Erwerb (eigentlich sogenannte Einkommensteuer) aber wird unter Rücksicht auf jede Art von Einkommen oder Gewinn bei demselben zu einer allgemeinen Erwerbsteuer (§. 431.).

§. 453.

c) Fliessen Bodenzinse, Erbzinse, Gülten ꝛc. oder welche Namen dergleichen Entrichtungen haben mögen, die auf dem Besiz gewiser Grundstüke haften, es mögen dieselbe auf irgend eine beliebige Weise genüzt werden, in die Kasse des Staats, so erscheinen sie als Auflagen auf einzelne Theile des Besizes (§. 449.). Sie sind nach ihrer Natur und Wirkung bereits hinlänglich gewürdigt (§. 317. ꝛc.) (§. 435.). Ihre Erhebung wird für den Staat erleichtert, wenn nach gestatteter Vertheilung gebundener Landgüter überhaupt und der Vertheilung der auf ihnen ruhenden Lasten auf die einzelnen Stüke (§. 320.) unter denjenigen Innhabern derselben, welche sie auf diesem Wege an sich brachten, ein Träger aufgestellt wird, aus dessen Hand allein der Staat alle diejenigen Bodenzinse ꝛc. empfängt, welche vor der Zertrennung des Guts der gebundene Besizer entrichten mußte.

§. 454.

Wird unbewegliches Eigenthum von einem Besizer auf einen anderen übertragen, und der Staat erhebt bei dieser Uebertragung und ihrer Verzeichnung in öffentliche Register zum Behuf der Bodenzinse, Grundsteuer (§. 434.) oder anderen Zwecken eine Abgabe, so nimmt er diese gleichfalls von dem Besiz, und richtet sich diese Abgabe nach dem Verkaufspreis, so kommt sie in ihrer Natur und Wirkung mit den Laudemien überein (§. 402. 413.). Fordert er eine solche Abgabe bei Uebertragung von beweglichem Vermögen, so kann sie, neben den Mängeln, die jener anhängen, nicht anders denn höchst lästig werden, indem alle Privatübereinkünfte dieser Art zu öffentlicher Kunde oder in

geheime Register kommen müssen. Der Gebrauch des Stempels (§. 414.) bei den über solche Verträge ausgefertigten Documenten ist in seiner Wirkung ebendiese Auflage.

§. 455.

Eine jede Haussteuer ist gleichfalls eine Auflage auf einen Besiz, wenn nicht blos die durch die Miethzinse errungenen oder zu erringenden Gewinnste zu ihrem Maasstab gewählt und sie damit in eine Erwerbsteuer verwandelt wird. Bodenzinse von dem Grund, auf welchem ein Haus steht, sind von ihr wohl zu unterscheiden (§. 453.). Gemeiniglich werden die Gebäude in die Grundsteuer mit aufgenommen, und nicht selten gleich den besten Grundstüken in die Güterbücher eingetragen und wie diese behandelt (§. 432. 2c.), wozu in den Principien der Vertheilung kein hinreichender Grund vorhanden ist. Anschlagung der Gebäude nach ihrem wahren Werth und Erhebung gewiser Prozente desselben als Steuer, oder Rauchfanggelder, Heerdgelder 2c. können an die erwähnten Principien der Vertheilung gleichfalls nicht angeschlossen werden, und Landwirthschafts- Fabrik- Gebäude 2c. gehören zu den Hülfsmitteln des Erwerbs (§. 442. 443.).

§. 456.

Die Schwierigkeiten, die städtische Gewerbsamkeit vermittelst der Gewerbsteuer, gleich der ländlichen, zu einem Beitrag für die öffentlichen Bedürfnisse zu ziehen, haben zu dem Gedanken Veranlassung gegeben, hier ein sichtliches Zeichen anzunehmen, um das Kapital der städtischen Gewerbsamkeit darnach zu schäzen. Dieses glaub-

te man in der Wohnung zu finden, indem kostbare oder schlechte Wohnung dem Vermögen oder Einkommen angemessen sein werde. Diß veranlaßte die Anordnung der Mobiliar = Fenster = Thüren ꝛc. Steuern in den Städten. Die Willkührlichkeit und Beschwerlichkeit (§. 420.) der ersteren fällt in die Augen, und ob überhaupt solche Zeichen zu einem Maasstab für die Schäzung städtischer Gewerbsamkeit geeignet seien, und mithin diese Auflagen die Gewerbsteuer (§. 443.) ersezen oder neben ihr als ein Beitrag zu besserer Ausgleichung derselben dienen können, ist im Allgemeinen wenigstens zu bezweifeln.

Auflagen auf den Genuß.

§. 457.

Wenn bei den Auflagen auf den Erwerb und den Besiz die Gewinnste, welche vermittelst einer jeden Art von Gewerbe errungen werden können, und das Vermögen oder Theile desselben als die Gröfen betrachtet werden, von welchen ein verhältnißmäsiger Abzug zum Behuf der öffentlichen Zwecke gemacht werden soll, so kann ihre lezte Wirkung keine andere sein, als Schmälerung des Genusses oder Verminderung des Kapitals derjenigen, welche sie wirklich bezahlen müssen, seien es nun die unmittelbaren Entrichter derselben oder diejenigen, auf welche sie von diesen vermittelst des Austauschs der Güter und Arbeiten gewälzt werden mögen. Eine solche Schmälerung des Genusses soll die hier zu betrachtende Hauptklasse von Auflagen unmittelbar bewirken, indem sie bei dem Tausch oder Kauf der Güter erlegt wird, ehe sie in die Hände des Verzehrers derselben gelangen, und dieser als der lezte Käufer sie dem Verkäufer in dem Ankaufspreis erstatten soll. Die Steuern werden hier,

anstatt auf den Erwerbsquellen oder dem Besiz überhaupt zu ruhen, auf einzelne Güter oder deren Preis gelegt, und sollen auf diesem Wege Beitragsantheile von dem Ertrag der Erwerbsquellen oder dem Vermögen der Glieder der Nation als Consumenten solcher Güter werden, wo sie in vorigen Fällen solche Beitragsantheile von dem Erwerb oder dem Vermögen der Glieder der Nation als Producenten oder als Vermögensbesizer waren (§. 416. 422.). Eine solche Auflage auf a) die Güter des inneren Verkehrs unter einer Nation heißt Accise, Licent ꝛc., und eine solche Auflage auf b) die Güter des äuseren Verkehrs Zoll, Mauth ꝛc.

§. 458.

a) Die Accise kann zunächst auf mehr oder weniger Gegenstände ausgedehnt werden. Ursprünglich beschränkte sie sich blos auf Speise und Trank; nach und nach wurden aber mehrere Gegenstände des Verkehrs ihr unterworfen. Sie kann schon bei der Entstehung der Waare, welche ein Gegenstand des Handels werden soll, von den Producenten derselben oder von denjenigen Handelnden erhoben werden, welche sie zu einem Gegenstand ihres Vertriebs machen, und ihnen alsdenn überlassen bleiben, sie durch den Verkaufspreis auf den Consumenten zu übertragen; sie kann erhoben werden, so oft als die Waare aus einer Hand in die andere geht, oder nur alsdenn, wenn sie in die Hand des wirklichen Verzehrers gelangt. Sie kann auf diese Art erhoben werden von rohen Materialien wie von solchen, welche nur zum Theil oder völlig verarbeitet Gegenstände des Verkehrs sind. Indem in den ersten dieser Fälle, wenn sie wirklich auf den Preis der Waaren geschlagen und am Ende

von den Consumenten bezahlt wird, nicht nur die Auflage, sondern auch der Zins und der Zinses-Zins von derselben dem Consumenten um so mehr zur Last fällt, je mehrere Zwischenhände zwischen dem leztern und dem ersten Verfertiger der Waare oder auch zwischen dem rohen Material und dem verarbeiteten Gut sich befinden, so muß, um dieses Uebel zu vermeiden, die Auflage nicht von rohen Produkten erhoben werden, welche noch viele Verarbeitung fordern, bis sie Gegenstände der Verzehrung sein können, sondern sie muß überhaupt dem lezten Verzehrer so nahe gerükt werden als möglich.

§. 459.

Wenn es allgemein wahr wäre, daß ein jedes Glied einer Nation nach Verhältniß seines Einkommens oder Vermögens Güter kauft und genießt, und wenn die Accise als ein gleichförmig-verhältnißmäsiger Theil des Kaufpreises der Güter dem Verzehrer zur Bezahlung auferlegt würde, so würde auch diese Auflage einen jeden Entrichter derselben im Verhältniß seines Einkommens oder Vermögens beschweren. Die Unrichtigkeit dieser Vorausſezung aber fällt in die Augen. Ein jeder wird auf diesem Wege nur im Verhältniß seines Genusses, nicht aber seines Einkommens, zu einem unmittelbaren Beitrag gezogen, wenn derselbe dem Consumenten wirklich zur Last fällt. Es wird hiemit durch diese Auflage dem Grundprincip der Vertheilung (§. 419.) entgegen gewirkt, indem dieselbe, statt an das reine Einkommen sich anzuschliessen, blos an den Genuß gebunden wird. Eine Verminderung dieses Fehlers sucht man daher in dem Accise-Tarif, welchem, je nach Localverhältnissen und Rücksichten auf den inneren Landesverkehr und die Gegen-

stände desselben, das allgemeine Princip zu Grund gelegt wird, die Gegenstände der unentbehrlichen Bedürfnisse des Lebens in geringerem Verhältniß zu belasten, als die der entbehrlicheren u. s. f. nach den Stuffen der Entbehrlichkeit. Unter der Vorausſezung, daß nur der Reichere die entbehrlichen Bedürfnisse befriedigt, der Aermere sich auf die unentbehrlicheren beschränkt, nähert sich dadurch die Auflage mehr dem Princip der Gleichheit der Beschazung, wenn gleich eine vollkommene Anschliessung an dasselbe durch diese Auflage überhaupt zu erreichen nie möglich ist.

§. 460.

Die Concurrenz der Käufer und Verkäufer bestimmt die wirklichen und die Marktpreise der Güter (§. 198.). Es ist deswegen nicht nothwendige Folge einer Accise, daß der Käufer oder Consument der Waare, welche ihr unterworfen ist, sie auch wirklich bezahlen muß; sie kan eben so gut auf dem Producenten oder Verkäufer derselben liegen bleiben, und ihm seine Gewinnste vermindern, als umgekehrt Produktionsauflagen auf den Consumenten gewälzt werden können (§. 422.). Wenn es daher als ein besonderer Vortheil betrachtet wird, der dieser Auflage vor den Produktionsauflagen eigen sei, daß es in der Willkühr eines jeden stehe, an dieser Auflage so vielen Antheil zu nehmen, als ihn nach Genuß verlange, und daß sie, vermittelst ihrer Anschliessung an die Ausgaben anstatt an das Einkommen, den Verschwender treffe und den guten Haushalter schone, so kan dieser Vortheil nur alsdenn in Betrachtung kommen, wenn die Auflage stets wirklich von dem Consumenten getragen wird; er verschwindet aber gänzlich, wenn dieser Fall

nicht statt findet und der Verkehr solcher Güter des Genusses und Gebrauchs mit ihr belegt ist, deren Entbehrung nicht in der Gewalt eines jeden steht, und wenn man nicht aus der Acht läßt, daß durch sie überhaupt das Interesse der Finanzen sich mehr an die Consumtion als an die Produktion anknüpft.

§. 461.

Die Hauptvortheile und die Hauptübel dieser Steuer liegen in der Erhebung. Die erstere sind, daß sie, wenn nicht der Producent oder Handelnde sie vorschiessen soll (§. 458.), bei einem Verkehr, also gerade da erhoben wird, wo Geld in den Händen desjenigen ist, der sie erlegen muß, und daß sie ebendeswegen keine Reste geben kann (§. 429.). Die Hauptübel aber bestehen in der Kostbarkeit und Beschwerlichkeit der Erhebung in solchen Fällen selbst, und in den Nachtheilen, welche aus der Beobachtung eines jeden Verkehrs auf die Nationalindustrie und die Moralität fliessen, und welche so manche Beschränkungen des Verkehrs zur nothwendigen Folge haben (§. 364.). Diese sind unverkennbar und um so gröser, auf je mehrere Artikel diese Auflage ausgedehnt und je höher dieselbe belastet werden, je mehr es sich also der Mühe lohnt, die Gegenstände des Verkehrs den Augen der Aufseher zu entrüken, und damit die Auflage selbst zu umgehen. Bestimmt der Tarif (§. 459.) die Erhebung als einen gewisen Theil des Verkaufspreises, so werden leicht falsche Contrakte angegeben, und bestimmt er ihn nach bloser Stückzahl, Maas oder Gewicht, so wird die Vertheilung leicht zu ungleich. Ist die Auflage in einem Theil eines Landes eingeführt und in einem anderen nicht, oder der Tarif in verschiedenen Landestheilen verschieden,

so kan nicht anders, denn Betrug, Umgehung, Schleichhandel ꝛc. die Folge davon sein. Hier muß daher unter allen Landestheilen eine Gleichförmigkeit des Tarifs und der ganzen Behandlung hergestellt werden (§. 423.), wenn nicht noch eine Vermehrung dieser Uebel entstehen soll, welche dieser Steuer ohnehin eigen sind.

§. 462.

Die Erhebung (§. 426. 428.) dieser Steuer geschieht auf verschiedenen Wegen. Wird sie schon bei Entstehung der Waare, die ein Gegenstand des Handels werden soll, von dem Producenten derselben vorgeschossen oder von denjenigen, welche mit solchen Artikeln handeln, die ihr unterliegen (§. 458.), so verpflichtet man diese, um der Beschwerlichkeit der Entrichtung bei jedem einzelnen Verkauf zu entgehen, zu Entrichtung einer jährlichen runden Summe nach muthmaslicher Beschaffenheit ihres jährlichen Absazes. Die Lösung jährlicher Accisepatente nach Klassen führt zu demselben Ziel. Sind innländische Fabrikanten und Handelsleute solchen Abgaben unterworfen, so müssen zur Gleichstellung auch diejenige Fremde sie erlegen, welche innländische Messen und Märkte mit solchen Gütern beziehen, die ihnen hier unterliegen. Auf diese Art wird diese Steuer auf direktem Wege erhoben und in eine Gewerbsteuer (§. 443. ꝛc.) verwandelt. Wird sie von verschiedenen Lebensmitteln ꝛc. erhoben, die zu Kauf gebracht werden, so müssen die Accise-Einnehmer diesen Verkehr beobachten, die Auflage gegen Zeichen erheben, vermittelst welcher ihre Einnahmen controllirt werden können. Man hat deswegen zu Erleichterung dieser Erhebung auch diese Auflage nicht selten blos auf die Städte beschränkt, und den Verkauf der ihr unterworfenen

Gegenstände nur an gewisen Orten und zu gewisen Zeiten gestattet (§. 364.). Die erwähnten Uebel können sich aber von diesem Weg der Erhebung nie ganz entfernen.

§. 463.

Diese Auflagen auf den Genuß werden unter gegenwärtigen Verhältnissen in keinem Staat leicht gänzlich entbehrt werden können, und werden sie nicht auf zu viele Gegenstände, zumal unter denjenigen der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens ausgedehnt, sondern nur vornehmlich auf solche beschränkt, deren Uebertragung nicht zu leicht verborgen werden kan, als Nuz- Mast- Schlachtviehhandel, Weinhandel ꝛc.; werden sie ferner dahin beschränkt, wo sie, wo immer möglich, als fixe Accise nach Stückzahl, Maas oder Netto-Gewicht (§. 103.) erhoben werden können, oder wo sie zugleich von den Producenten oder Verschliessern derselben auf direktem Wege zu erheben sind (§. 453.), als Bierbrauereien, Branntweinbrennereien (Blasenzins) Weinschank (Trankſteuer, Umgeld, Erhebung und Uebertragung desselben auf den Consumenten vermittelst des Verhältnisses der Eich- und Schenkmaas), inländischen Verschluß von Salz, Tabak, feinen Weinen, Gold- und Silberwaaren, Zuker und Kaffee ꝛc., so werden sie auch, je nach Localverhältnissen und nach Maasgabe des Tarifs ꝛc. manches gehässige verlieren.

§. 464.

Direkten Auflagen auf Gegenstände des Luxus, als Bedientensteuer, Auflagen auf Luxuspferde, Luxushunde, Kutschen, Billard, Spielkarten ꝛc., welche leztere, gleich dem Kalenderimpot, durch Stempelung oder Alleinhan-

del erhoben werden, kann ihre Zweckmäsigkeit im Allgemeinen nicht abgesprochen werden, wenn gleich eine Gleichheit der Vertheilung bei ihnen nicht in Betrachtung kommen kann. Sie belegen wirklich den Aufwand, welchen, wenigstens in gewisem Grad, ein jeder in seiner Gewalt hat, und nöthigen hiemit denjenigen, der sich ihm ergibt, ohne weitere Nachtheile zu einem Beitrag für die öffentlichen Zwecke.

§. 465.

b) Der auswärtige Handel (§. 457.) einer Nation ist Einfuhr- Ausfuhr- und Durchfuhrhandel. Die Gewinnste, welche durch ihn von den einzelnen Gliedern der Nation errungen werden, werden schon unmittelbar durch die Gewerbsteuer, und mittelbar, in welche Hände sie auch fliessen mögen, durch die Auflagen auf den Erwerb oder den Besiz überhaupt in die Besteuerung gezogen. Besondere Auflagen auf die Güter des äuseren Verkehrs, oder Ein- Ausfuhr- und Durchfuhrzölle können daher keinen anderen Zweck haben, als entweder das Gewerbe des Handels vermittelst ihrer nach den Principien des Merkantilsystems zu leiten, oder den Landeseinwohnern den Gebrauch und Genuß auswärtiger Güter zu erschweren, oder umgekehrt auswärtige Nationen zu Beiträgen für die innländischen Finanzen zu veranlassen, oder endlich überhaupt nur die Auflagen, um sie weniger empfindlich zu machen, auf verschiedene Weise zu vertheilen uud auf verschiedenen Wegen, und hiemit auch auf diesem, zu erheben.

§. 466.

Der erste Zweck, wie überhaupt die unmittelbare Verbindung der Auflagen und der Beschüzung der Industrie

ist bereits (§. 379.) hinlänglich gewürdigt, und der lezte verdient diese Würdigung kaum. Die Steuern sollten aus den Händen derjenigen Glieder der Nation so leicht und so genau als möglich gezogen werden, in welchen sich Gewinnste von der Natur und aus dem Verkehr wirklich anhäufen (§. 418.). Die Anordnung eines Zollsystems aber mit seinen Weitläufigkeiten und seinen Beschwerlichkeiten in der Erhebung, insbesondere in Ländern ohne natürliche Grenzen, in der blosen Absicht einer vielfachen Vertheilung der Auflagen, wäre in hohem Grad unproduktive Consumtion. Es bleiben daher nur der zweite und dritte Zweck übrig.

§. 467.

Der zweite Zweck kann sich nur vornehmlich auf diejenigen Güter des Wohllebens erstreken (§. 379.), welche blos solche und kein Gegenstand der weiteren innländischen Verarbeitung mehr sind, oder welche einer besonderen Abgabe bei ihrer Entstehung oder Verbreitung im Land unterliegen. Diese können schon vermittelst der Accise, welche auf direktem Wege von denjenigen erhoben wird, welche solche Güter verschliessen, in die Besteueruug gezogen werden (§. 463. 464.). Sollte aber dieser Weg hiezu nicht allgemein geeignet erscheinen, so mögen sie an der Landesgrenze oder an dem Abladeort dem Eingangszoll, wo möglich nach Stückzahl, Maas oder Netto Gewicht, unterliegen, und soll die Durchfuhr nicht erschwert werden, so mag derselbe bei der Wiederausfuhr vermittelst des Rückzolls ganz oder theilweise erstattet werden (§. 380.). Der dritte Zwek kann auf ebendiese Weise Ausfuhrzölle und Durchfuhrzölle veranlassen, wo die Natur der aus- und durchzuführenden Güter (§. 379.) und die natürliche Lage

des Landes und seiner Land oder Wasserstrasen ihre Erhebung räthlich oder selbst zur politischen Klugheit macht. Solche Zölle auf wenige Artikel werden, unter möglichster Vermeidung beschwerlicher Untersuchungen und Formalitäten, den Verkehr auch wenig belästigen.

§. 468.

Zölle kommen hienach mit anderen zuvor erwähnten Auflagen auf den Genuß überhaupt überein. Sie können den Nationen nicht nach dem aufgestellten Princip der Vertheilung (§. 419.) auferlegt werden, denn auch sie sollen nur den Aufwand der Innländer oder der Ausländer zu einem Beitrag für die öffentlichen Zwecke ziehen; es muß an allen Landesgrenzen, wie im inneren, eine Gleichförmigkeit des Tarifs und der ganzen Behandlung hergestellt werden (§. 423.), wenn nicht Begünstigungen und Bedrükungen statt finden und zu Umgehung und Schleichhandel Anlaß gegeben werden soll. Auch wer Zollfreiheit geniessen mag, muß ihn an den Grenzen erlegen und mag in der Folge die Zurückerstattung fordern. Ihre Hauptvortheile und ihre Hauptübel liegen auf gleiche Weise in der Erhebung (§. 461.), und diese geschieht, es mag diese Auflage mehr oder weniger ausgedehnt sein, unter Beobachtung des Verkehrs an den Landesgrenzen, gegen Zeichen, vermittelst welcher die Einnahmen der Erheber controllirt werden können.

II.

Quellen der auserordentlichen Staatseinkünfte.

§. 469.

Einkünfte des Staats, welche zu Bestreitung eines auserordentlichen Aufwands (§. 397.) dienen, können,

wofern die Staatsregierung nicht aus ihren ordentlichen Einkünften einen Schaz zu diesem Ende gesammelt hat, gleichfalls nur A) aus unmittelbaren Quellen geschöpft, und B) aus dem Vermögen der einzelnen Glieder der Nation oder selbst Fremder bezogen werden mit oder ohne Vorbehalt der Wiedererstattung.

* Vergl. Pinto, v. Struensee, v. Eggers, Thornton, v. Plessen ꝛc. auch §. 398. * und über Staatsrechenkunst die Arbeiten von Tetens, Kritter, Süßmilch, Florencourt, Michelsen, Christiani ꝛc.

§. 470.

A) Unmittelbare Quellen, aus welchen die Staatsregierungen auserordentliche Einkünfte schöpfen, können zunächst vermittelst der Domainen eröffnet werden, indem eine jede erhöhte Nuzung derselben, bestehe sie in unmittelbarer Erhöhung ihres reinen Ertrags oder in Verminderung ihrer Unterhaltungskosten und aller Zugehörungen, einen neuen Beitrag zu dem jährlichen Staatseinkommen gibt (§. 400. ꝛc.). Wo daher ihre vollkommenste Nuzungsart noch nicht statt findet, mögen die erhöhten Bedürfnisse des Staats auf diese leiten. Selbst die gänzliche Veräuserung derselben kan die Noth gebieten, und gewähren sie, als Kapital betrachtet, dem Staat nur 2—3 Prozent reines Einkommen, wogegen Anlehn mit 5—6 Prozent verzinset werden müssen, so können die Vortheile solcher Veräuserungen von Seiten des blosen Nuzens nicht verkannt werden. Andere Gründe mögen ihre Unterlassung fordern.

§. 471.

Eine andere Quelle auserordentlicher Einkünfte, welche sich an diese anschließt, gewährt dem Staat der Ver-

kauf der Bodenzinse, Zehnten ꝛc., welche auf vielen Grundstücken haften und den Staatskassen zufliessen (§. 319.). Die Landesregierung verliert zwar auch dadurch, wie durch Veräuserung der Domänen, ein jährliches Einkommen, wenn die dafür empfangenen Kapitalien nicht wieder gewinnbringend angelegt werden. Wenn aber andere Lasten, die auf den Staatskassen ruhen, dadurch getilgt, oder andere Lasten, welche ohne dieses Verfahren auf die Nation gelegt werden müßten, dadurch erspart werden können, so ist dieser Weg, eine Quelle auserordentlicher Einkünfte zu eröffnen, wo er anwendbar ist, um so weniger zu verwerfen, als er selbst zu Erhöhung der Landeskultur mitzuwirken und damit für den Nationalreichthum gewinnbringend zu werden geeignet sein kann.

§. 472.

Unmittelbare Quellen auserordentlicher Einkünfte können auch vermittelst der Regalien eröffnet werden. Erhöhte Nuzung der bereits vorhandenen und Vermehrung derselben durch neue Gewerbszweige, welche der Staat an sich zieht, gewähren gleichfalls neue Beiträge zu dem Staatsvermögen. Die Nuzung der wirklichen Finanzregalien aber hat ihre Grenze in bereits bestehenden Rechten und in ihrer Ausartung in unproduktive Consumtion, wo sie dem Nationalreichthum anstatt zur Beförderung nur zum Nachtheil gereicht (§. 410.), und welche Wirkung Monopolien überhaupt auf den Nationalreichthum hervorbringen, ist bereits hinlänglich erörtert.

§. 473.

Ein anderes Mittel zu diesem Ende liegt in den Monopolien und Privilegien, welche der Staat Privaten oder ganzen Gemeinden gegen Erlegung gewiser Summen

und gegen andere Hülfsleistungen verleiht, die ihm dadurch zu Theil werden, oder in Concessionen, welche er zu gleichem Ende unter gleichen Bedingungen ertheilt (§. 414.). Auf diesem Wege entstunden öffentliche Institute, welche sowohl ohne die besondere schüzende Autorität des Staats nicht wohl bestehen können, als welche dieses seines besonderen Beistands nicht bedürfen. In die erste Klasse gehören vornehmlich manche Handelsinstitute (§. 126. 2c.), insbesondere die Nationalbanken, Zettel- und Leihbanken (§. 132.). Wo der Handel diese Institute zum Nationalbedürfniß macht, und Privatgesellschaften sich zu Gründung und Erhaltung derselben unter öffentlicher Autorität vereinigten, haben sie dem Staat gegen oder ohne Zinsen nicht nur diejenigen Summen dargeliehen, welche ohne Anfrage bei ihnen liegen blieben, sondern sie sind demselben überhaupt durch unmittelbare Vorschüsse in Gold und Silber oder in Banknoten, und mittelbar durch den Zwischentritt ihres Credits und durch Herabsezung der Interessen, welche sie bewirkten, in allen Geldangelegenheiten zu Hülfe gekommen. Die unmittelbare Hülfe dieser Art konnte aber nicht immer ohne Schwächung ihres eigenen Credits geleistet werden, und eine Zeit der Noth, die den Credit ohnehin leicht schwächt, konnte zu Errichtung solcher Institute nicht wohl geeignet sein. Wo sie überdiß von den Staatsregierungen selbst als Mittel errichtet wurden, den Finanzen zu Hülfe zu kommen, wurden meistens ihre Noten in ein Papiergeld ohne Bedekung verwandelt, das durch das Schwanken seines Werths und die endliche gänzliche Verschwindung desselben jeden Verkehr unsicher gemacht und seinen Innhabeau und durch sie dem Nationalreichthum den grösten Verlust zugezogen hat, denn wenn unter einem solchen

Tauschmittel alle Umsäze nur mit Gefahr eines Verlusts unternommen werden können, so wird der Preis aller Güter dadurch gesteigert, indem ein jeder in dem erhöhten Preis seinen Verlust so viel als möglich zu decken suchen wird, und diese Steigerung und die Unsicherheit, welche sie veranlaßt, hemmen alle Fortschritte des Nationalvermögens und wirken, wie auf dieses, so auch auf das Staatsvermögen zurück. Gleiche Wirkung bringt in seinen Graden die Ausprägung ringhaltigerer Münzen hervor, als der gesezlich bestimmte und öffentlich bekannt gemachte Münzfuß zusichert (§. 263.).

§. 474.

Lotterien verdienen als unmittelbare Erwerbsquellen für den Staat kaum einer Erwähnung. Ihr geringer Ertrag und ihre grose nachtheilige Wirkung auf den Volkscharakter und auf das Volksvermögen sollten sie aus allen Staaten als auserordentliche Quellen der öffentlichen Einkünfte, vielmehr also noch als solche ordentliche Quellen verbannen. Der Arbeiter jeder Art vergißt durch sie zu leicht, daß nur Arbeit das Mittel zum Erwerb ist. Mag man immer sagen, durch hohen Einsaz in dieselbe werde der gemeine Arbeiter von ihr abgehalten, und nur der Reiche verwende einen Theil seines Einkommens auf dieses Spiel, vermittelst dessen ihn der Staat zugleich besteure, so wird zwar das Uebel dadurch gemildert aber nicht aufgehoben. Muß für die Erlaubniß, Lotterien aller Art ꝛc. errichten zu dürfen, von Privatpersonen ein Theil des Gewinns oder eine bestimmte Summe entrichtet werden, so ist dieses eine Art Gewerbsteuer oder Accise, welche auf direktem Wege erhoben wird.

§. 475.

B) Die Erhebung auserordentlicher Einkünfte aus dem Vermögen der einzelnen Glieder der Nation ohne Vor-

behalt der Wiedererstattung (§. 469.) besteht in der Erhöhung schon vorhandener und der Einführung neuer Steuern. Die erste geschieht zunächst dadurch, daß sich der Staat das durch die Katastrirung direkter Steuern bestimmte Steuersimplum mehrfach erlegen läßt, und denn auch wohl die im Besiz einzelner Erwerber oder Klassen derselben steuerfreien Erwerbsquellen oder deren Ertrag zu dieser auserordentlichen Last herbeizieht. Bis zu welcher Grenze sich jene Erhöhung treiben lasse, ist allgemein nicht zu bestimmen. Die äuserste wäre freilich die Entziehung sämtlicher Gewinnste in den Erwerbsteuern. Sind aber nicht alle Gattungen von Erwerb mit den ordentlichen Steuern belegt und diese selbst durch die Länge der Zeit ungleich geworden, so müssen die auserordentlichen, zu einer gleichförmigeren Vertheilung unter sämtliche Glieder einer Nation, um so bälder, anstatt auf diesem Wege fortzuschreiten, vermittelst einer anderen Vertheilung erhoben werden. Hiezu eignen sich alsdenn die Auflagen auf den Genuß, zumal diejenigen auf den höheren Genuß oder Luxus (§. 463 464.) und nächst diesen die Auflagen auf den Besiz, zumal die Vermögenssteuern (§. 450.), deren Uebeln man sich, wenn die Selbstschäzung bei denjenigen Vermögenstheilen zugelassen wird, bei welchen eine andere höchst lästig wäre, gerne unterwirft, wenn sie nicht fortdauernd sind, auch die allgemeine Einkommensteuer (§. 452.). Indessen müssen die unter einer Nation bereits als ordentliche Quellen der Einkünfte eingeführte Steuern und die übrigen Landesverhältnisse über eine solche Wahl entscheiden.

§. 476.

Die Beziehung auserordentlicher Einnahmen aus dem Vermögen der Glieder der Nation oder selbst Fremder mit Vorbehalt der Wiedererstattung (§. 469.) begreift

den Steuervorschuß (Anticipation), Staatspapiere und alle Arten von Staatsanlehn in sich. Sie beruhen auf dem reellen und persönlichen Credit des Staats, auf einem bestimmten Unterpfand und Fond, aus welchem die Zinsen berichtigt werden, oder auf dem persönlichen Zutrauen zu den Machthabern, und die Verfassung des Landes ist es vornehmlich, welche diesen Credit auf die Dauer begründen kan und begründen muß. Pünktliche Erfüllung aller gegebenen Zusicherungen und zweckmäßige Verwendung der angeliehenen Summen befestigen das Zutrauen.

§. 477.

Den Steuervorschuß in Nothfällen von den steuerpflichtigen Unterthanen selbst zu fordern, wird selten geeignet gefunden werden. Verdoppelte Steuer in einem Jahr und Steuerfreiheit in einem andern würde, bezöge sie sich auch nur auf einzelne Steuern, als eine zu starke Unterbrechung des gewohnten Gangs der Dinge, auf den grösten Theil des Volks und seine Industrie von nachtheiligem Einfluß sein. Der Steuervorschuß wird daher nur bei einzelnen reichen Individuen, Bankinstituten (§. 473.) ꝛc. gesucht, welchen alsdenn die Erheber solcher Gefälle dieselbe einzuhändigen verpflichtet werden. Er ist auf diese Art ein Anlehn, dessen Unterpfand eine folgende Jahressteuer ist. Pächter öffentlicher Einkünfte (§. 427.), wo man sich ihrer bediente, waren auf diese Art nicht selten Gläubiger des Staats. Das Uebel dieser Staatsschuld war alsdenn hauptsächlich darin zu suchen, daß die Erheber selbst dem Staat diese Darlehn machten.

§. 478.

Papiere (§. 476.) kann der Staat auf vielfachen Wegen ausgeben und als umlaufendes Tauschmittel geltend machen. Er bezahlt Dienste, Lieferungen ꝛc., die ihm

geleistet werden, mit Papieren, welche Zinse tragen bis zu ihrer Wiedereinlösung (Kapitalpapiere), oder welchen solche nicht zugestanden werden (eigentliches Papiergeld, Münzpapiere). Die erstern können entweder nur von einer Hand in die andere übergetragen werden, vermittelst beigeschriebener Cession und Uebertragung in den öffentlichen Schuldbüchern von einem Innhaber auf den andern, oder es kann ihnen eine Form gegeben werden, unter welcher sie ohne solche Weitläufigkeiten übertragbar sind, und nur der jedesmalige Innhaber gegen Vorzeigung dieses Schuldscheins die Zinse zu der darin bemerkten Zeit erheben und gegen Ablieferung der Papiere selbst das Kapital zu seiner Zeit empfangen kann. Bankinstitute, welche Credit haben (§. 132. 473.) werden, wenn sie solche und andere Schuldverschreibungen des Staats discontiren, auch zu Sicherung des Credits dieser Papiere beitragen. Papiere dieser Art, welche keine Zinse tragen, können auf grösere oder kleinere Summen lauten und kommen mit den eigentlichen Banknoten (§. 132.) vollkommen überein. Sie werden, wie diese, einen Theil des Golds und Silbers aus dem Lande treiben, und ihren vollen Werth nur alsdenn sicher behalten, wenn eine offene Kasse vorhanden ist, bei welcher sie auf Sicht stets gegen Baarschaft ausgewechselt werden können. Ihre Summe kann dem Nominalwerth nach höchstens der cirkulirenden Summe Geldes unter der Nation gleich kommen. Schon bei dieser Grenze, um so mehr also über derselben, werden alle der Circulation überflüssige Papiere zu der Auswechslung zurückgebracht werden, und kann der Staat diese Bedingung nicht erfüllen, so werden sie ihren Werth verlieren; er kann diese Papiere alsdenn wohl ins unendliche vermehren, aber ihren Werth nicht, sondern mit ihrer Vermehrung wird dieser sinken, und es werden

die Uebel für den Nationalverkehr und insbesondere für diejenige daraus entstehen, welche sie in ihrem Nominalwerth annehmen müssen, die immer eine Folge übel geleiteter Geldwirthschaft sind. Unter allen Umständen muß sie der Staat bei öffentlichen Kassen annehmen, wenn er ihren Werth nicht selbst herabwürdigen will.

§. 479.

Eigentliche Anlehn (§. 476.) eröffnet der Staat entweder auf den Wegen, auf welchen sie unter Privaten gleichfalls eröffnet werden; er sichert bestimmte Zinse und die Rückzahlung des Kapitals zu, sobald es ihm die Umstände erlauben oder nach den Wünschen der Gläubiger oder nach bestimmten Uebereinkünften mit denselben; oder er verspricht nur das erstere und behält das leztere gleich bei der Eröffnung seinem eigenen Gutdünken bevor. Auf dem ersten Wege erkauft der Darleiher sich selbst oder sich und seinen Erben vom Staat einen Zins oder eine jährliche Rente bis zu Heimzahlung des Kapitals oder bis zu einem andern voraus bestimmten Ziel; auf dem leztern erkauft er sich und seinen Erben eine immerwährende Rente, die einzig nach dem Willen des Schuldners (Staats) durch Rückzahlung des Kapitals erlöschen kan. Die erste Art von Anlehn sind Annuitäten, die leztere Perpetuitäten.

§. 480.

Einfache Anlehn oder Annuitäten gegen bestimmte Zinse sucht die Landesregierung selbst bei den Landeseinwohnern oder bei Fremden, oder sie bedient sich auch einzelner Banquiers oder öffentlicher Bankinstitute zu Einleitung und Unterhandlung dieses Geschäfts, denen gewise Vortheile von dem ganzen Betrag, welchen sie liefern, zugestanden werden (Omnium). Je fester der Credit des Staats begründet ist, desto einfacher wird man in dieser

Sache zu Werk gehen können, ohne zu künstlichen Anlokungen, als Verbindung der Lotterien mit den Anlehn, Freilosen für diejenigen, welche die ersten oder die gröbsten Summen unterzeichnen, Zusicherung der Rückzahlung vermittelst Lotterien ꝛc., oder zu erzwungenen Anlehn schreiten zu müssen.

§. 481.

Annuitäten auf Lebenszeit (Leibrenten) kosten den Staat höhere Zinse als die sonst landüblichen, aber das Kapital erlöscht mit dem Tode des Rentenirers. Je nach Graden der Wahrscheinlichkeit der kürzeren oder längeren Lebensdauer wird der Staat dem Rentenirer mehr oder weniger höhere Zinsen als die landüblichen zugestehen. Bei den bisher meist üblichen Zinsen, welche die Rentenirer von jeder Altersklasse erhielten, kommen sie den Staat nach den Berechnungen der Wahrscheinlichkeit und nach wirklichen Erfahrungen höher zu stehen als die einfachen Anlehen, und wollte man die Zinse erniedrigen, so würden sie ihre Reize verlieren. Sie schliessen überdiß die Nachtheile in sich, daß sie zu einem gemächlichen Leben ohne Arbeit vielen Menschen Veranlassung geben.

§. 482.

Gleiche Renten, welche gegen ein von ganzen Gesellschaften zusammengebrachtes Kapital diesen Gesellschaften so lange jährlich ausbezahlt werden, bis alle Glieder derselben gestorben sind, sind bekannt unter dem Nahmen der Tontinen. Sie sind Leibrenten, mit dem Recht des Rentenirers verbunden, die Renten eines anderen, wenn man ihn überlebt, zu erben, und da viele Menschen zu ihrem Glück ein groses Vertrauen haben, so geben sie nicht selten mehr für diese Anwartschaft, als sie in der Wirklichkeit werth ist. Die Staaten brachten daher auf diesem Wege meist gröbere Kapitalien schneller zusammen,

als durch die eigentlichen Leibrenten, ohne zu Bezahlung so hoher Renten genöthigt zu werden, welche die Leibrenten fordern. Indem aber die Bezahlung derselben hier durch eine längere Reihe von Jahren fortdauert, lehrt die Berechnung der Wahrscheinlichkeit gleichfalls, daß sie den Schuldner mehr kosten als einfache Anlehen und ihre Wirkung auf die Volksindustrie wird, wenn gleich minder nachtheilig, doch im Wesentlichen mit derjenigen der Leibrenten übereinkommen.

§. 483.

Ein weit einfacherer Weg, Schulden für den Staat zu contrahiren, in welchen sich keine Abhängigkeit von menschlicher Lebensdauer einmischt, sind die Annuitäten im engeren Sinn (Zeitrenten). Der Rentenirer erhält von seinem dargebrachten Kapital für sich und seine Erben die Zinsen und zugleich einen Theil des Kapitals jährlich zurück, so lange bis die Schuld abgetragen ist. Die Vortheile der theilweisen Rückzahlung des Kapitals wird sich der Staat mit etwas höheren als landüblichen Zinsen erkaufen müssen, und der Darleiher erkauft sich vom Staat mit seinem dargebrachten Kapital (Mise) eine Jahrrente auf eine bestimmte Reihe von Jahren, und kann diese nach Gefallen wieder veräusern, wenn er den Behörden denjenigen anzeigt, der an seine Stelle tritt. Auf diesem lezten Umstand beruht ein groser Vorzug dieser Jahrrenten vor den Annuitäten auf Lebenszeit. Lange Annuitäten laufen auf 90—100 Jahre (99 J.), kurze Annuitäten auf 20—30 Jahre (24 J.). Die Rente der leztern ist deswegen bedeutend gröser als die der erstern.

§. 484.

Diese drei leztgenannten Wege, den Finanzen in Nothfällen zu Hülfe zu kommen, haben auch zu ihrer Vermischung und selöst zu einer Verbindung derselben mit Lot-

terien da Veranlassung gegeben, wo der Credit solcher künstlicher Hülfsmittel bedurfte, um die öffentlichen Zwecke zu erfüllen. Die Wege sind aber, mit Ausnahme des dritten (§. 483.) schon an sich zu künstlich, um ohne Noth der einfachen Eröffnung von Darlehn (§. 480.) mit Grund vorgezogen zu werden.

§. 485.

Perpetuitäten (§. 479.) werden auf gleichem Wege wie die einfachen Anlehen (§. 480.) zusammengebracht. Da aber der Gläubiger sich hiebei nur eine ewige Rente erkauft, und der Staat wohl diese aber nie die Rückgabe des Kapitals zusichert, so wälzt ein jedes neues Anlehn eine neue jährliche Rentenzahlung auf die öffentliche Kassen, und dieses würde sich ins Unendliche vervielfältigen, wenn man nicht daneben auf einen Fond bedacht wäre, aus welchem nicht nur die Zinse berichtigt, sondern auch ein Theil der Kapitalien stets getilgt werden könnte. Die Kapitalpapiere des Staats werden stets ein Gegenstand des Verkehrs sein, insbesondere aber diejenigen, welche auf solche Perpetuitäten gestellt sind. Der Staat selbst kauft daher aus einem solchen Fond seine Papiere wieder an sich und vernichtet sie, und tilgt auf diesem Wege Theile seiner Schuld, wenn es ihm am geeignetsten erscheint. So schließt sich die Fundirungsmethode an die immerwährenden Rentenversicherungen an.

§. 486.

Eine jede Art, die man ergreifen mag, Staatsschulden zu tilgen, muß neben weiser Sparsamkeit, auf einen solchen Fond gegründet sein. Es sind nur die Wege verschieden, auf welchen man zu der Sammlung desselben gelangen kan, und die Sicherheit, je nach der Festigkeit der Grundsäze, verschieden, mit welcher mehr oder weniger strenge darauf gehalten wird, diesen Fond nur zu

diesen und zu keinen anderen Zwecken zu verwenden. Das leztere wird erfordert, wenn mit Ernst an eine Berichtigung der Staatsschulden gedacht werden soll, und zu dem ersteren stehen alle diejenigen Wege offen, welche dazu geeignet sind, die öffentlichen Einkünfte zu vermehren, ohne die Schuldenlast aufs neue zu erhöhen. Es sind die lezt erwähnten unmittelbaren Erwerbsquellen des Staats und erhöhte Auflagen, wenn ihr Ertrag nur einzig zu dem Tilgungsfond geschlagen wird.

§. 487.

Der sicherste Weg die Staatsschulden in Ordnung zu halten nnd sie nach und nach zu berichtigen, wird derjenige sein, wenn für eine jede besondere Anleihe ein eigener Fond zu Bezahlung der Zinse ausgemittelt und ein jeder Ueberschuß desselben nur zu Tilgung von Schuldbriefen verwandt wird. Kan den Gläubigern die Rückzahlung der Kapitalien, welche mit hohen Renten verzinßt werden mußten, angeboten und im Nothfall wirklich geleistet werden, wenn sie sich die Herabsezung der Zinse nicht gefallen lassen, so können diejenige Zinse, welche durch die wirklich genehmigte Herabsezung erspart werden, einen neuen Beitrag zu dem Tilgungsfond geben. Verwandlung der Staatspapiere einer Gattung in die einer anderen, als der Münzpapiere in Kapitalpapiere, der Kapitalpapiere verschiedener Art in Leibrenten-Tontinen-Scheine ꝛc. kann die Berichtigung weiter hinaus schieben, zu gänzlicher Hülfe aber selten geeignet sein.

§. 488.

Die Papiere des Staats jeder Art haben nicht den hohen Werth, den ihnen die Einbildung beigelegt hat, daß sie vermöge ihrer leichten Uebertragbarkeit von einer Hand in die andere die Wirkung der Kapitalien selbst hervorbringen, und hiemit ein reeller Bestandtheil des

Nationalvermögens wären, denn sie haben, (das Blatt Papier ausgenommen) keinen Werth in sich, sondern sind blose Zeichen desselben (§. 264. 265.). Das wahre Kapital, welches in den Gütern besteht, welche die Bedürfnisse der Menschen befriedigen oder zu dieser Befriedigung mitwirken, und welches der Staat in solchen Gütern selbst unmittelbar oder vermittelst des Geldes von dem Darleiher empfangen hat, wird in der Regel von ihm nur der Consumtion gewidmet, und der Kapitalist empfangt seine Zinse wie auch sein Kapital, wenn es ihm zurückbezahlt wird, nicht aus der Anwendung dieses Kapitals, sondern aus einer anderen Güterquelle. Die Consumtion des Staatsgläubigers, als eines solchen, ist daher unproduktiv (§. 279.). Die Nation muß vermittelst ihrer Güterquellen die Zinse aus ihrem jährlichen Nationaleinkommen so lange bestreiten, bis sie auf demselben Wege die Regierung in den Stand gesezt hat, ihre ausgestellten Papiere aller Art gegen wirkliche Güter von ihren Gläubigern wieder einzulösen.

§. 489.

Haben solche Papiere des Staats durch anscheinende oder wirkliche Ermangelung in Erfüllung der gegebenen Zusagen ihren vollen Werth verloren, so kann wohl die Anwendung des einen oder des andern der genannten Mittel zu Berichtigung dieser Schulden ihn wieder erheben. Ein schwankender Zustand dieser Art aber ist, zumal wenn die Papiere schon so tief gesunken sind, daß an die Erhöhung des Realwerths derselben bis zu ihrem Nominalwerth nicht mehr zu gedenken ist, für den Nationalreichthum ein weit gröserer Nachtheil als ein wirklicher Verlust, und sind solche Papiere ein Gegenstand lebhaften Verkehrs, so ist, wenn sie z. B. auf die Hälfte herabgesunken sind, der Verlust in den meisten Händen schon

erlitten und für diese nicht wohl mehr herzustellen, welche sie unter ihrem Nominalwerth schon abgetretten haben. Diß gilt von Kapitalverschreibungen des Staats, welche nicht mehr regelmäsig verzinßt werden, wie von seinen Münzpapieren. In solchen Fällen ist daher ihre gesezliche Reduction, als gesezliche Reduction der Zinse der Kapitalpapiere oder der Münzpapiere selbst, z. B. auf die Hälfte, noch besser, als die längere Fortdauer ihres schwankenden Zustandes, und verlieren sie ihren Werth, gänzlich, so haben zwar die Gläubiger des Staats, die so che in Händen haben, ihr Vermögen oder Theile desselben verlohren, die Nation im Ganzen aber verliert kein wirkliches Kapital mehr dadurch, da es schon zuvor nicht mehr vorhanden war, sondern es wird ihr überdiß die Anschaffung der jährlichen Zinse und des Kapitals selbst (§. 488.) zum Behuf dieser öffentlichen Zwecke erspart. Kapitalverschreibungen werden unter solchen Umständen, wenn die Berichtigung der Zinse aufhört, ihren Werth bälder gänzlich verlieren als Münzpapiere, indem diese als Geld gebraucht werden müssen, so lange kein anderes unter der Nation vorhanden ist oder die Sicherheit kein anderes aus seinen verborgenen Winkeln hervorruft, und sie daher wenigstens noch dazu gebraucht werden können, dem Staat die schuldigen Abgaben zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Verwaltung des Staatsvermögens.

§. 490.

Die Besorgung der Ausgaben nnd der Einkünfte des Staats, aus irgend welcher der genannten Quellen die leztern auch fliessen mögen, muß in jedem Staat unter Aufsicht der höchsten Landesgewalt, je nach der Verfassung des Landes, unter Trennung oder Vereinigung der Einkünfte des sogenannten Fisci und Aerarii, einer oder mehreren höherenBehörden (Collegien oder einzelnen Individuen) übergeben werden, deren Glieder oder welche selbst dieses Geschäft unter sich nach den einzelnen Fächern der Verwaltung (Domainen, Regalien, Steuern 2c.) oder zunächst nach Landesbezirken (Provinzen, Kreisen 2c.) und solchen Fächern theilen, und welchen diejenige untergeordnet sind, denen die unmittelbare Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte im Einzelnen anvertraut ist. Geseze und Herkommen weisen solchen höheren und niederen Behörden ihr gegenseitiges Verhältniß, ihren Wirkungskreis und ihren Etat, als diejenige Einkünfte und Ausgaben an, welche ihre Verwaltung umfaßt, und aus deren möglichst genauer Vorausbestimmung im Einzelnen sich durch Zusammenordnung der allgemeine Finanz-Etat (§. 391.) ergibt. Indem aber unter allen Verhältnissen nur unmittelbare Erwerbsquellen oder Individualbeiträge der einzelnen Glieder der Nation an Naturalien oder Geld es sind, aus welchen das Staatsvermögen entspringen kan, so wird sich auch der Geschäftskreis einer jeden Verwaltung auf die vorschriftsmäsige Behandlung der unmittelbaren Erwerbsquellen, die Besorgung der

Naturalien und Kassen und auf die Rechenschaft beziehen, welche der höchsten Behörde von dieser Verwaltung zu geben ist.

* Vergl. Bergius, Lamotte, Schreber, Döhler, Rössig, Jung, Autenrieth, Sturm, Hoeck, Reyscher ꝛc. und die besonderen Arbeiten über das Rechnungswesen von z. Th. ebend. u. Lange, Wiedeburg, Klipstein, Klaproth, Müller, Rebmann, Hornberger, Eschenmayer ꝛc.

s. insbes. „K. C. G. Sturm Lehrbuch der Kameralpraxis, bis jezt II. Thle. Jena 1810. u. 12. 8.

„D. J. D. A. Hoeck Grundlinien der Kameralpraxis ꝛc. Tübingen 1819. 8.

„J. Ph. Hornberger Grundsäze der Kameral-Rechnungsführung. Erlangen 1796. 8.

§ 491.

Die unmittelbaren Quellen, aus welchen ein größerer oder kleinerer Theil der Staatseinkünfte fließt, machen den Verwaltern des Staatsvermögens diejenigen Kenntnisse der Privatökonomie nothwendig, welche erfordert werden, auch für den Staat aus diesen Gewerben denjenigen höchsten reinen Ertrag zu erzielen, der, ohne die Rechte anderer Individuen oder Corporationen zu kränken, zu erzielen möglich ist, worunter hiemit auch diejenige Leitung des öffentlichen Aufwands begriffen ist, welche jede unproduktive Consumtion möglichst vermeidet. Mögen diese Erwerbsquellen durch Selbstadministration oder Zeitpacht genüzt oder in Erbpacht ausgegeben werden, so sind es stets Gegenstände der Privatökonomie oder ausgebreitete unter besondern bereits angedeuteten Directionen (§. 410.) stehende Zweige des Staatsvermögens, welche der Verwaltung hier unterliegen. Diejenige Nuzungsart auszuwählen, welche für das National- und Staatsvermögen die vortheilhafteste ist, muß, neben der

Privatökonomie, die Rücksicht auf die entwikelten Principien der National-und Staatsökonomie in sich schliessen.

§. 492.

Die Naturaleinkünfte des Staats (§. 490.) fliessen theils aus solchen unmittelbaren Quellen theils aus den Erwerbsquellen der Glieder der Nation als Folge einer Theilung des Ertrags des Bodens zwischen dem Staat als Grundherrn und den Landbauern, als Zehnten, Gülten, Lehens-Leibeigenschaftsgefälle 2c. Diesen muß daher ein Grunddocument (Lager-Saal-oder Zinsbuch) unterliegen, aus welchem die Rechte des Grundherrn und Landbauern erkannt (§. 320.) und die Forderungen des erstern durch die Verwaltung hienach geltend gemacht werden können. Die Erhaltung und in Nothfällen Erneuerung solcher Bücher, die Bemerkung aller Veränderungen des Besizes, der Kultur 2c. vermittelst der Beilager-und Haischbücher, die Vertheilung der auf gebundenen Gütern ruhenden Lasten, wenn ihre Zertrennung gestattet wird (§. 320.), die Bestellung der Träger (§. 453.), die Beobachtung des Anbaus solcher Güter, die Verwerthung der eingezogenen Naturalien zu rechter Zeit oder ihre Ablieferung an vorgeschriebene Magazine 2c. liegen in solchen Fällen der Verwaltung, gleich Gegenständen der Privatökonomie, ob, und die Grundsäze und Wege zu Herstellung derjenigen Verhältnisse zwischen Grundherrn und Landbauern, welche für die National-und Staatsökonomie die vortheilhafteste ist, müssen auch hier neben der Privatökonomie aus den entwikelten Principien der National-und Staatsökonomie geschöpft werden.

§. 493.

Kein Einkommen des Staats, welches aus den Er-

werbsquellen der einzelnen Glieder der Nation gezogen wird, verursacht leicht grösere Weitläufigkeiten in der Verwaltung und schließt hiemit leicht eine stärkere unproduktive Consumtion in sich, als der zehnte oder irgend ein anderer Theil des rohen Ertrags, wenn er durch die Verwaltung für den Staat selbst eingezogen oder gegen Naturallieferung verpachtet wird (§. 439.). Die Bestellung aller dazu nöthigen Gehülfen; die Verpflichtung derselben; die Aufsicht darüber; die Anschaffung aller nöthigen Geräthschaften nach Beschaffenheit der Gattungen der einzuziehenden Naturalien; die Schäzung des Ertrags dieser Abgabe bei einer jeden einzelnen Verwaltung, wenn sie gegen Naturallieferung oder auch gegen Geld verpachtet wird; die jährliche oder nach einer bestimmten Reihe von Jahren zu wiederholende Verpachtung selbst; der Wiederverkauf oder Ablieferung der Naturalien; die Aufsicht über die Vorräthe ꝛc. sind Arbeiten der Verwaltung dieses Theils des Staatsvermögens, welche Geseze und Herkommen unter verschiedenen Verhältnissen mit verschiedenen Modifikationen fordern. Die Verpachtung gegen Geld erspart einen grosen Theil dieser Arbeiten und der damit verbundenen Kosten, aber sie mag wohl nicht unter allen Verhältnissen anwendbar sein, und stets bleibt eine Aufsicht auf die Benuzungsart der zehntbaren Grundstüke von ihren Eigenthümern in Beziehung auf das Interesse des Zehntherrn unvermeidlich.

§. 494.

Die Geldeinkünfte des Staats (§. 490.) werden theils aus der Selbstverwaltung oder Verpachtung der unmittelbaren Erwerbsquellen und der Naturalgefälle, theils unmittelbar aus dem Vermögen der Glieder der Nation ge-

zogen. Im lezteren Fall beruht ihre Erhebung gleichfalls auf einem Grunddocument, als Geldgülten, Erbzinse ꝛc. oder auf einer besonderen Vorschrift, welche zu diesem Ende von den höchsten Landesgewalten ausgehen muß, als manche zufällige Einkünfte, Steuern, Anlehn ꝛc. Die erstere erfordern in ihrer Art die gleiche Aufmerksamkeit der Verwaltungen, wie die Naturalgefälle, denen Grunddocumente unterliegen, und die lezteren machen in Absicht ihrer Vertheilung, ihrer Verzeichnung und Erhebung eine Berüksichtigung derjenigen Grundsäze nothwendig, welche im Einzelnen bereits erörtert sind. Diese müssen den disfallsigen Vorschriften zu Grund liegen. Die Erhebung und fernere Ueberweisung der eingegangenen Gelder ist alsdenn einfach. Führung der Steuerbücher, jährlicher Steuersatz, Erhebung gegen Bescheinigungen oder gegen Zeichen ꝛc. sind fortlaufende Arbeiten zu diesem Ende.

§. 495.

Die Geldgeschäfte des Staats erfordern Kassen in den Händen seiner Verwalter oder unter der unmittelbaren Aufsicht derselben. Sie sind Einnahmekassen und Ausgabekassen oder beide vereinigt; Special- Haupt- und Generalkassen. Ein jeder Ueberschuß der erstern ist ein Eigenthum der leztern und von ihnen erhalten diejenige Kassen durch unmittelbare Uebersendung oder vermittelst Ueberweisung ihre Zuflüsse, welche blose Ausgabekassen sind.

§. 496.

Die Rechenschaft (§. 490.), welche ein jeder Verwalter einzelner Theile des Staatsvermögens der höchsten Landesgewalt von seiner Verwaltung zu geben verbunden ist, macht die Führung und Ablegung der jährlichen Rech-

nungen nothwendig. Eine Rechnung überhaupt enthält die Verantwortung über ein zur Verwaltung übernommenes Vermögen. Derjenige, der ein Vermögen zur Verwaltung übergibt und dem also die Rechnung darüber abgelegt wird, heißt im Allgemeinen der Rechnungsprincipal; er ist bei Verwaltung des Staatsvermögens die höchste Landesgewalt oder in deren Nahmen die von ihr aufgestellte Behörde. Der Verwalter des Vermögens heißt der Rechnungsführer. Da die materiellen Gegenstände der Kameralverrechnungen Geld und Natur- oder Kunsterzeugnisse sind, beide leztere aber unter dem gemeinschaftlichen Nahmen der Naturalien oder Materialien begriffen werden, so theilen sich alle Staatsrechnungen in Geld- und Natural-Rechnungen; je nach dem Umfang eines zusammenhängenden Vermögens aber, oder nur einzelner Theile desselben unter gleicher oder unter anderen Verwaltungen, heissen sie Haupt- Neben- und Unter-Rechnungen. Mit ihnen überhaupt bezweckt der Rechnungsprincipal Sicherheit in Ansicht des Vermögens, und sie gewähren diese unter Richtigkeit. Die Ueberzeugung von der Richtigkeit aber beruht auf ihrer Untersuchung, Revision. Auf diese kann sich erst die Anerkenntniß dieser Richtigkeit, Justification, gründen.

§. 497.

Will der Rechnungsprincipal diese Absicht erreichen, so muß er den Rechnungsführer in den Stand sezen, das Vermögen vollkommen zu kennen, dessen Verwaltung ihm übergeben ist. Diese Kenntniß verschaft dem leztern das Inventarium, als Verzeichniß der Bestandtheile des Vermögens oder der Rechte und Gerechtsame, aus denen es entspringt, Lazer-Saalbücher, Steuerbücher, Ver-

ordnungen, ältere Rechnungen ꝛc. Der Rechnungsprincipal muß dem Rechnungsführer zu diesem Ende die Rechnungsinstruktion ertheilen, als Vorschrift seiner Verwaltung, und das Rechnungsformular übergeben, als Vorschrift der Art der Verrechnung, welches Deutlichkeit und leichte Uebersicht gewähren und für gleiche Gattungen von Staatsvermögen bei allen Verwaltungen ebendasselbe sein muß. Ist auch der Etat der einzelnen Verwaltungen entworfen, so dient er dem Rechnungsführer zu bestimmterer Kenntniß desjenigen, was er einzunehmen und auszugeben hat.

§. 498.

Der Rechnungsführer sichert sich gegen den Rechnungsprincipal durch Erfüllung der ihm durch die Instruktion und das Formular gegebenen Vorschriften. Die genaue Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben zu deutlicher Uebersicht und die Beweise der Verrechnung oder Belege begründen seine Handlungen. Seine Bücher sind die Tagbücher über Geld und Naturalien, das Manual oder Kapiat, Abrechnungsbücher zu Ausgleichung der Forderungen und Gegenforderungen verschiedener Vermögen oder Verwaltungen, und die Hauptrechnung, welche aus jenen gebildet wird. In ihr entstehen durch Auseinandersezung der mancherlei Arten von Einnahmen und Ausgaben die Rechnungsrubriken; sie umfassen Grösen von einerlei Art, welche oft wieder in Abarten gespalten werden können, woraus die General- und Spezialrubriken entstehen. Durch sie erhält die Rechnung eine systematische Form. Ihre Zahl und Ordnung schreibt das Formular oder die vorhergehende und genehmigte Rechnung vor. Die Summen der Grösen in den einzelnen

Specialrubriken bilden, vermittelst Recapitulation zusammengezogen, die einzelnen Summen der Generalrubriken, und die Summe dieser die Totalsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Vergleichung der leztern zeigt den Activ- oder Passiv-Rest an Geld und Naturalien. Die genaue Erörterung desselben geschieht durch die Liquidation, die Nachrechnung und den Sturz, wo bei dem leztern, in Rücksicht auf die Naturalien, der natürliche Abgang nicht aus der Acht zu lassen ist.

§. 499.

Der Rechnungsprincipal sichert sich gegen den Rechnungsführer durch die Caution, die Real- oder Personal-Caution durch Bürgen, welche dieser zu leisten hat, und durch die Controll, welcher dieser unterworfen wird. Leztere besteht in Gegenzeugnissen zu Bestimmurg der Richtigkeit der Verzeichnungen des Rechnungsführers, und diese können nach Beschaffenheit der Vermögenstheile, über welche eine Rechnung geführt wird, sehr verschiedener Art sein, als wirkliche Gegenaufschreibungen, bei welchen der Rechner oder wirkliche Verwalter und Gegenschreiber in keiner Verbindung stehen, Gegenscheine von dritten Personen, Zeichen als z. B. Zoll- und Accisezeichen ꝛc., je nachdem die Natur der Einkünfte und Ausgaben eine Anwendung ohne Lähmung der freien Kräfte gestattet. Auch die Kassencuratel, als eine Auf- und Nachsicht über die Kassenverwaltung des Rechnungsführers, und commisorialische Untersuchungen dienen zu diesem Zweck.

§. 500.

Die Untersuchung der Rechnungen zu Ueberzeugung ihrer Richtigkeit (§. 496.) geschieht im Nahmen des Rech-

nungsprincipals durch den Revidenten oder Monenten. Sie erstrekt sich sowohl über ihre Form als über ihren inneren Gehalt oder das Vermögen, welches ihr unterliegt. Das Inventarium, die Instruktion und das Rechnungsformular (§. 497,), oder sind keine Veränderungen mit denselben vorgegangen, die frühere und bereits justificirte Rechnung geben die Richtschnur zu Prüfung der folgenden. Die Ausstellungen (Monita) können sich auf den Calcul, auf die Form der Rechnung selbst oder der Belege und auf ihren wirklichen Gehalt beziehen, und sind in lezterer Beziehung allgemeine, wenn sie auf die ganze Verwaltung und besondere, wenn sie nur auf einzelne Einnahmen oder Ausgaben gerichtet sind. Der Rechnungsführer muß sie beantworten und der Justificant (mit dem Monenten in einer Person vereinigt oder getrennt) die Ausstellungen und Beantwortungen vergleichen, und auf die Berichtigung aller Anstände den Rechnungsführer von dißfallsiger weiterer Verbindlichkeit nicht nur lossprechen, sondern ihm auch vermittelst eines sogenannten Rechnungsrecesses, wo es nöthig erachtet wird, Verhaltungsregeln ertheilen, welche eine künftige Verbesserung der Rechnungsführung sowohl als der Vermögensverwaltung überhaupt bezwecken.

§. 501.

Eine jede Hauptrechnung einer Verwaltung umfaßt die jährlichen wirklichen Einnahmen und Ausgaben derselben. Wie nun einer jeden ihr Etat vorliegt und aus der Zusammenziehung dieser einzelnen Etats der allgemeine Finanz-Etat entworfen werden kann (§. 490.), so wird auch durch eine geschikte Zusammenziehnng aller einzelnen Finanzrechnungen in eine wohlgeordnete Central-

rechnung sich in dieser eine Uebersicht aller wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Staats in allen ihren Zweigen, und hiemit eine Vergleichung derselben mit dem Etat bilden lassen. Auch unter Trennung des ganzen Staatsvermögens und seiner Verwaltung zwischen mehreren Behörden ist eine solche Uebersicht wenigstens gedenkbar, kann sie gleich in der Ausübung überhaupt, wie der allgemeine Finanz-Etat selbst, nur als Näherung zum Vorschein kommen. Diese muß in den meisten Fällen genügen. Wie in allen einzelnen Zweigen der Staatswirthschaft, so läßt uns auch hier die Theorie nur abstrakte Ideen und ihren Zusammenhang mit der Wirklichkeit und damit die Grenzen erkennen, deren Erreichung in der Ausübung, je nach Verhältnissen unter jeder gröseren oder kleineren Gemeinde (§. 284.), wünschenswerthes Ziel und deren Kenntniß daher eine billige Forderung an einen jeden Verwalter eines öffentlichen Vermögens ist.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

AK